



Vereinte Nationen

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2002 – 31. Juli 2003

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2002 – 31. Juli 2003

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll



Vereinte Nationen • New York 2003

HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst; hat jedoch eine Abstimmung stattgefunden, ist das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluss aufgeführt.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab dem 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen sein sollte. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats liegen schon ab 1. Januar 1975 in Deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

S/INF/58

ISSN 1020-1084

INHALT

	<i>Seite</i>
Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2002 und 2003	vii
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003	1
 <i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i>	
Die Situation in Angola	1
Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	7
Die Situation in Guinea-Bissau	35
Punkte im Zusammenhang mit der Situation in der Zentralafrikanischen Republik:	
A. Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	39
B. Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. November 2002	41
Die Situation in Timor-Leste	41
Punkte im Zusammenhang mit der Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern:	
A. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	45
B. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in Sierra Leone stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	46
C. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	46
D. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	47
E. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	48
F. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	48
G. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	49
H. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	50
I. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	50
J. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	51
K. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	52
Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien	52
Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Indien-Pakistan-Frage.	61
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:	
A. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)	61
B. Die Situation in Kroatien	66

Inhalt

C. Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....	68
Punkte im Zusammenhang mit Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen:	
A. Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene zum Jahrestag des 11. September 2001: Akte des internationalen Terrorismus.....	74
B. Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	75
C. Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene: Bekämpfung des Terrorismus.....	85
Die Situation in Burundi.....	89
Die Situation in Liberia.....	93
Die Situation in Afghanistan.....	106
Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage.....	115
Die Situation in Sierra Leone.....	118
Punkte im Zusammenhang mit der Situation zwischen Irak und Kuwait:	
A. Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	127
B. Antwortmaßnahmen auf die humanitäre Lage in Irak.....	164
Kleinwaffen.....	165
Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet.....	168
Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit.....	168
Frauen und Frieden und Sicherheit.....	172
Unterrichtung durch Richter Gilbert Guillaume, Präsident des Internationalen Gerichtshofs.....	174
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1998.....	174
Die Situation in Zypern.....	176
Die Nahrungsmittelkrise Afrikas als Bedrohung des Friedens und der Sicherheit.....	179
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten.....	180
Die Situation in Somalia.....	183
Die Situation im Nahen Osten.....	190
Unterrichtungen durch die Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait, des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola, des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999), des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1343 (2001) betreffend Liberia, der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika und der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze.....	196
Die Situation in Côte d'Ivoire.....	197
Kinder und bewaffnete Konflikte.....	206
Die Situation in Afrika.....	210
Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses.....	210
Die Situation in Georgien.....	211
Die Situation betreffend Westsahara.....	219
Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen.....	222
Mitteilung betreffend Verfügungsbereitschaftsabkommen für die Friedenssicherung.....	222
Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Söldneraktivitäten: Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Westafrika.....	223

Inhalt

Der Sicherheitsrat und die Regionalorganisationen: Den neuen Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit begegnen	225
Die Rolle des Sicherheitsrats bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten	225
Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	226
Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen	227
Mission des Sicherheitsrats	228
Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen	
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	231
Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats	243
Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung	247
Internationaler Gerichtshof:	
Wahl von fünf Mitgliedern des internationalen Gerichtshofs	247
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	248
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	248
Fragen betreffend abschließende Erörterungen über die Tätigkeit des Sicherheitsrats	250
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	251
Vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte	255
Verzeichnis der vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen	257
Verzeichnis der vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen	261

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2002 und 2003

In den Jahren 2002 und 2003 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

2002

Bulgarien
China
Frankreich
Guinea
Irland
Kamerun
Kolumbien
Mauritius
Mexiko
Norwegen
Russische Föderation
Singapur
Syrische Arabische Republik
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

2003

Angola
Bulgarien
Chile
China
Frankreich
Deutschland
Guinea
Kamerun
Mexiko
Pakistan
Russische Föderation
Spanien
Syrische Arabische Republik
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

DIE SITUATION IN ANGOLA¹

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4595. Sitzung am 7. August 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4595. Sitzung am 7. August 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Angola'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Georges Chikoti, den Vize-minister für auswärtige Beziehungen Angolas, ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Ibrahim A. Gambari, den Untergeneralsekretär und Sonderberater für Afrika, ein, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Der Rat ließ sich von Herrn Chikoti und Herrn Gambari unterrichten."

Auf seiner 4603. Sitzung am 15. August 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1432 (2002) vom 15. August 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1412 (2002) vom 17. Mai 2002, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Angola, insbesondere derjenigen vom 28. März 2002²,

unter Begrüßung des historischen Schritts, den die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola am 4. April 2002 unternommen haben, indem sie die Zusatzvereinbarung zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka³ unterzeichnet haben,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Regierung Angolas unternommen hat, um friedliche und sichere Bedingungen im Land und eine wirksame Verwaltung wiederherzustellen sowie die nationale Aussöhnung zu fördern,

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

² S/PRST/2002/7.

³ Siehe S/2002/483.

ferner unter Begrüßung der fortlaufenden Anstrengungen, die die União Nacional para a Independência Total de Angola unternimmt, um zur aktiven Teilhaberin am demokratischen politischen Prozess Angolas zu werden, insbesondere die Demobilisierung und Kasernierung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola sowie die Auflösung ihres militärischen Flügels am 2. August 2002,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die "Acordos de Paz"⁴, das Protokoll von Lusaka⁵, die Zusatzvereinbarung und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchgeführt werden, in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Beobachter-Troika,

unter Hinweis auf seinen in Resolution 1412 (2002) gefassten Beschluss, die mit den Ziffern 4 a) und b) der Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen für einen Zeitraum von neunzig Tagen auszusetzen, um Reisen von Mitgliedern der União Nacional para a Independência Total de Angola zu erleichtern, damit der Friedensprozess und die nationale Aussöhnung vorankommen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 4 a) und b) der Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von neunzig Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution auszusetzen, um den Friedensprozess und die nationale Aussöhnung in Angola weiter zu fördern;

2. *beschließt außerdem*, dass der Rat vor Ablauf dieses Zeitraums möglicherweise die nochmalige Überprüfung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen in Erwägung ziehen wird, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, einschließlich seitens der Regierung Angolas, über die Durchführung der Friedensabkommen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4603. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4604. Sitzung am 15. August 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über Angola (S/2002/834)".

Resolution 1433 (2002) vom 15. August 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller seiner späteren Resolutionen über die Situation in Angola, insbesondere der Resolution 1268 (1999) vom 15. Oktober 1999,

unter Betonung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

⁴ Siehe S/22609, Anlage.

⁵ S/1994/1441, Anlage.

in Bekräftigung der Wichtigkeit der "Acordos de Paz"⁴, des Protokolls von Lusaka⁵ und der Zusatzvereinbarung zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka³ sowie der einschlägigen Ratsresolutionen,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002², in der insbesondere die Bereitschaft des Rates hervorgehoben wird, Änderungen des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Angola zu unterstützen, die die jüngsten Entwicklungen in Angola berücksichtigen sollen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Juli 2002⁶,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Tätigkeit des Büros zur Unterstützung des Volkes von Angola,

seine Auffassung bekundend, dass die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt, durch die Förderung politischer, militärischer, menschenrechtlicher, humanitärer und wirtschaftlicher Ziele zur Festigung des Friedens beitragen kann,

1. *genehmigt* die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Angola für einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 15. Februar 2003, als Folgemission zum Büro der Vereinten Nationen in Angola, mit dem Auftrag, die Ziele zu verfolgen und Aufgaben wahrzunehmen, die vom Generalsekretär in seinem Bericht⁶ empfohlen wurden und in Ziffer 3 enthalten sind, und bekundet seine Absicht, bei der Entscheidung über die Verlängerung, Änderung oder Reduzierung dieser Mission die Empfehlungen des Generalsekretärs zu berücksichtigen, die auf der von seinem Sonderbeauftragten durchzuführenden Bewertung der Fortschritte bei der abschließenden Umsetzung des Protokolls von Lusaka⁵ beruhen werden;

2. *begrüßt* die Ernennung eines residierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der die Mission leiten und bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Angola, wie sie aus dem in Ziffer 3 enthaltenen Mandat der Mission hervorgehen, für eine koordinierte und integrierte Vorgehensweise zuständig sein wird;

3. *billigt* die personelle Ausstattung der Mission, entsprechend den Notwendigkeiten und den vom Generalsekretär in seinem Bericht abgegebenen Empfehlungen, einschließlich der Empfehlung bezüglich eines Kinderschutz-Beraters, mit dem Mandat,

a) die Parteien bei der abschließenden Umsetzung des Protokolls von Lusaka zu unterstützen, indem sie

- i) den Vorsitz der Gemeinsamen Kommission führt und
 - ii) bei der Abwicklung der einvernehmlichen Liste noch unerledigter Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka eine Führungsrolle übernimmt;
- b) die Regierung Angolas bei folgenden Aufgaben zu unterstützen:
- i) Schutz und Förderung der Menschenrechte und Schaffung von Institutionen zur Festigung des Friedens und zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit;
 - ii) Bereitstellung von technischer Beratung und Unterstützung bei Antiminenprogrammen;
 - iii) Erleichterung und Koordinierung der Leistung von humanitärer Hilfe an schwächere Gruppen, namentlich an Binnenvertriebene und Familien in Kasernierungszonen, wobei Kinder und Frauen besonders zu berücksichtigen sind;

⁶ S/2002/834.

- iv) Unterstützung der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung der demobilisierten Kombattanten durch die entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen;
- v) Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus durch die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen;
- vi) Mobilisierung von Mitteln der internationalen Gemeinschaft, gegebenenfalls auch durch internationale Geberkonferenzen und
- vii) Gewährung von technischer Hilfe an die Regierung Angolas bei der Vorbereitung von Wahlen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in Kenntnis zu setzen, wenn sein Sonderbeauftragter bestätigt, dass die Gemeinsame Kommission den Abschluss aller noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka festgestellt hat, und vermerkt, dass der Residierende Koordinator der Vereinten Nationen nach Beendigung des Mandats der Mission erforderlichenfalls wieder die Aufsichtsbefugnis über die Wahrnehmung der genannten Aufgaben erhält;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen Zwischenbericht vorzulegen, um dem Rat nach drei Monaten eine Überprüfung der Tätigkeit der Mission zu ermöglichen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4604. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 12. September 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. September 2002 betreffend Ihre Absicht, Herrn Ibrahim A. Gambari zu Ihrem Sonderbeauftragten für Angola zu ernennen⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4628. Sitzung am 18. Oktober 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1439 (2002) vom 18. Oktober 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller späteren einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1237 (1999) vom 7. Mai 1999, 1295 (2000) vom 18. April 2000, 1336 (2001) vom 23. Januar 2001, 1348 (2001) vom 19. April 2001, 1374 (2001) vom 19. Oktober 2001, 1404 (2002) vom 18. April 2002, 1412 (2002) vom 17. Mai 2002 und 1432 (2002) vom 15. August 2002,

sowie in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

unter Begrüßung der Schritte, die von der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola in Richtung auf die volle Durchführung der "A-

⁷ S/2002/1027.

⁸ S/2002/1026.

cordos de Paz"⁴, des Protokolls von Lusaka⁵, der Zusatzvereinbarung vom 4. April 2002 zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka³ und der einschlägigen Ratsresolutionen unternommen wurden,

sowie unter Begrüßung der erneuten Einberufung der Gemeinsamen Kommission, der Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Angola und der Ernennung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Angola,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

im Bewusstsein dessen, für wie wichtig es unter anderem gehalten wird, die Durchführung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Bestimmungen so lange zu überwachen, wie dies notwendig ist,

in Anbetracht der weiterhin bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Angolas und mit der Feststellung, dass die Stabilität Angolas gewährleistet werden muss, um den Frieden und die Sicherheit in der Region zu wahren,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt seine Absicht*, den nach Ziffer 7 der Resolution 1404 (2002) vorgelegten ergänzenden Bericht des Überwachungsmechanismus⁹ nach Resolution 1295 (2000) umfassend zu prüfen;

2. *beschließt*, das Mandat des Überwachungsmechanismus um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten, der am 19. Dezember 2002 abläuft, zu verlängern, vorbehaltlich der Überprüfung durch den Rat;

3. *ersucht* den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) binnen zehn Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution einen Aktionsplan für seine künftige Arbeit vorzulegen, der Folgendes umfasst:

a) Pläne für ausführliche Konsultationen in Angola zwischen Mitgliedern des Überwachungsmechanismus und Vertretern der Regierung Angolas wie auch der União Nacional para a Independência Total de Angola, mit dem Ziel, die Situation zu bewerten und einen Beitrag zu einer umfassenden Überprüfung der gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen zu leisten, die der Rat nach Vollendung des Friedensprozesses vornehmen wird;

b) eine Bewertung der seit der Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung³ möglicherweise begangenen Verstöße gegen die bestehenden Maßnahmen, die gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängt wurden;

c) Einzelheiten über erneute Anstrengungen, Gelder und Finanzmittel der União Nacional para a Independência Total de Angola, die auf Grund der bestehenden Maßnahmen gegenwärtig eingefroren sind, aufzufinden zu machen;

d) Ausarbeitung möglicher Empfehlungen hinsichtlich der Frage von Geldern und Finanzmitteln, die von Mitgliedstaaten ausfindig gemacht und in der Folge auf Grund der bestehenden Maßnahmen eingefroren wurden;

e) Einzelheiten über die laufende Überwachung und Untersuchung möglicher Verstöße gegen das mit Resolution 864 (1993) verhängte Waffenembargo und gegen die nach Resolution 1173 (1998) geforderten Verbote der Einfuhr von Diamanten aus Angola, die nicht durch die Ursprungszeugnisregelung der Regierung Angolas kontrolliert werden;

⁹ S/2002/1119, Anlage.

4. *ersucht* den Überwachungsmechanismus *außerdem*, dem Ausschuss spätestens am 13. Dezember 2002 einen weiteren ergänzenden Bericht vorzulegen, der sich insbesondere auf seit der Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung möglicherweise begangene Verstöße gegen die Maßnahmen konzentriert, die gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängt wurden, sowie auf die Ermittlung von Geldern und Finanzmitteln der União Nacional para a Independência Total de Angola, die gemäß Ziffer 11 der Resolution 1173 (1998) eingefroren wurden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, zwei Sachverständige für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und ersucht ihn außerdem, die notwendigen finanziellen Regelungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;

6. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses, dem Rat den ergänzenden Bericht spätestens am 19. Dezember 2002 vorzulegen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;

8. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 4 a) und b) der Resolution 1127 (1997) ab dem 14. November 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit wirkungslos werden, nachdem die in Ziffer 1 der Resolution 1432 (2002) festgelegte Aussetzung der Maßnahmen ausgelaufen ist;

9. *beschließt außerdem*, alle Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) spätestens am 19. November 2002 im Hinblick auf ihre mögliche Aufhebung zu überprüfen, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, einschließlich seitens der Regierung Angolas und aller anderen beteiligten Parteien, über die Durchführung der Friedensabkommen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4628. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4657. Sitzung am 9. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1448 (2002) vom 9. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller späteren einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1237 (1999) vom 7. Mai 1999, 1295 (2000) vom 18. April 2000, 1336 (2001) vom 23. Januar 2001, 1348 (2001) vom 19. April 2001, 1374 (2001) vom 19. Oktober 2001, 1404 (2002) vom 18. April 2002, 1412 (2002) vom 17. Mai 2002, 1432 (2002) und 1433 (2002) vom 15. August 2002 und 1439 (2002) vom 18. Oktober 2002,

sowie in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

unter Begrüßung der Schritte, welche die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola im Hinblick auf die vollständige Durchführung der "Accordos de Paz"⁴, des Protokolls von Lusaka⁵, der der Zusatzvereinbarung vom 4. April 2002 zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka³, der einschlä-

gigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der von der Regierung Angolas am 19. November 2002 veröffentlichten Erklärung zum Friedensprozess¹⁰ unternommen haben, sowie über den Abschluss der Arbeit der Gemeinsamen Kommission, wie aus der am 20. November 2002 in Luanda unterzeichneten Erklärung der Gemeinsamen Kommission zum Friedensprozess¹¹ hervorgeht,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt seine Absicht, den ergänzenden Bericht des Überwachungsmechanismus⁹ nach Resolution 1295 (2000) umfassend zu prüfen;*

2. *beschließt, dass die Maßnahmen, die mit Ziffer 19 der Resolution 864 (1993), den Ziffern 4 c) und d) der Resolution 1127 (1997) und den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1173 (1998) verhängt wurden, mit dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution unwirksam werden;*

3. *beschließt außerdem, den mit Ziffer 22 der Resolution 864 (1993) eingerichteten Ausschuss des Sicherheitsrats mit sofortiger Wirkung aufzulösen;*

4. *beschließt ferner, den Generalsekretär zu ersuchen, den gemäß Ziffer 11 der Resolution 1237 (1999) eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen zu schließen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um an diejenigen Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds entrichtet hatten, anteilmäßig und im Einklang mit den einschlägigen Finanzverfahren Rückerstattungen zu leisten.*

Auf der 4657. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4671. Sitzung am 17. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Angola (S/2002/1353)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim A. Gambari, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Angola und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Angola, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO¹²

Beschlüsse

Auf seiner 4596. Sitzung am 8. August 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Südafrikas einzuladen, ohne

¹⁰ S/2002/1337, Anlage.

¹¹ S/2002/1274, Anlage.

¹² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1997 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf seiner nichtöffentlichen 4597. Sitzung am 8. August 2002 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4597. Sitzung am 8. August 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo'.

Frau Nkosazana C. Dlamini Zuma, die Außenministerin Südafrikas, Herr Leonard She Okitundu, der Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo, und Herr Patrick Mazimpaka, der Sonderbotschafter des Präsidenten der Ruandischen Republik für das ostafrikanische Zwischenseengebiet, wurden auf ihr Ersuchen hin eingeladen, im Einklang mit Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates an der Erörterung teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder, die Außenministerin Südafrikas, der Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo und der Sonderbotschafter des Präsidenten Ruandas für das ostafrikanische Zwischenseengebiet führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner 4602. Sitzung am 15. August 2002 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³:

"Der Sicherheitsrat dankt den Außenministern der Demokratischen Republik Kongo und Südafrikas sowie dem Sonderbotschafter des Präsidenten Ruandas für das ostafrikanische Zwischenseengebiet, die an seiner Sitzung über die Demokratische Republik Kongo teilgenommen haben.

Der Rat begrüßt das Friedensabkommen zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Ruandischen Republik und das Durchführungsprogramm für den Abzug der Ruandischen Truppen vom Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Auflösung der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte in der Demokratischen Republik Kongo, das am 30. Juli 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde¹⁴. Der Rat spricht den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas seine Anerkennung dafür aus, dass sie in einen direkten Dialog über ihre gegenseitigen Sicherheitsbelange eingetreten sind, und fordert sie nachdrücklich auf, diesen Dialog weiterzuführen.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Durchführung des Friedensabkommens von Pretoria. In dieser Hinsicht erwartet der Rat, möglichst bald die Empfehlungen des Generalsekretärs zu der Frage prüfen zu können, wie die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und, mittels der durch sie gewährleisteten Koordinierung, alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die Parteien bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Durchführung des Friedensabkommens unterstützen können.

¹³ S/PRST/2002/24.

¹⁴ S/2002/914, Anlage.

Der Rat spricht der Regierung Südafrikas seine Anerkennung für ihre Moderation des Friedensabkommens und für die Rolle aus, die sie gemeinsam mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen auch künftig in Bezug auf das Abkommen spielen wird.

Der Rat hebt insbesondere die in dem Friedensabkommen und dem Durchführungsprogramm genannten Aufgaben der beiden Parteien hervor und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Durchführung dieser Aufgaben zu unterstützen und zu beschleunigen.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für das Mandat der Mission gemäß seiner Resolution 1417 (2002) vom 14. Juni 2002, insbesondere auf den Gebieten der freiwilligen Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung.

Der Rat betont, wie wichtig enge Konsultationen und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Südafrikas sowie der Mission und, mittels der durch die Mission gewährleisteten Koordinierung, zwischen allen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei Maßnahmen sind, die bei der Durchführung des Abkommens behilflich sein und die freiwillige Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung erleichtern können.

Der Rat begrüßt die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung Ruandas gemäß dem Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen, bei der Identifizierung, Entwaffnung und Rückführung der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte zusammenzuarbeiten. Der Rat fordert die Parteien des Abkommens nachdrücklich auf, alles zu tun, um alle ihre Verpflichtungen gemäß Ratsresolution 1341 (2001) vom 22. Februar 2001 und des Programms für die Durchführung des Friedensabkommens in vollem Umfang einzuhalten. Der Rat begrüßt außerdem die von der Regierung Ruandas gemäß dem Abkommen eingegangene Verpflichtung in Bezug auf den Abzug ihrer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo und nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass Ruanda der 'Dritten Partei' seinen ersten Truppenabzugsplan vorgelegt hat.

Der Rat wird mit diesen Angelegenheiten befasst bleiben."

Auf seiner nichtöffentlichen 4608. Sitzung am 13. September 2002 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates das folgende Kommuniqué durch den Generalsekretär zu veröffentlichen:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4608. Sitzung am 13. September 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo'.

Generalmajor Joseph Kabila, der Präsident der Demokratischen Republik Kongo, Herr Paul Kagame, der Präsident der Ruandischen Republik, und Frau Nkosazana C. Dlamini Zuma, die Außenministerin Südafrikas, wurden eingeladen, im Einklang mit Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates an der Erörterung teilzunehmen.

Der Generalsekretär, die Ratsmitglieder, der Präsident der Demokratischen Republik Kongo, der Präsident Ruandas und die Außenministerin Südafrikas führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner 4626. Sitzung am 18. Oktober 2002 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte, die beim Abzug der ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo erzielt wurden, betont, dass diese Abzüge vollständig abgeschlossen werden müssen, und fordert die Durchführung aller von den Parteien unterzeichneten Vereinbarungen sowie aller einschlägigen Ratsresolutionen. Gleichzeitig bringt der Rat seine ernsthafte Besorgnis über die wachsenden Spannungen im Osten des Landes zum Ausdruck, insbesondere in Uvira und in der Ituri-Region.

Der Rat verurteilt die anhaltende Gewalt im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere den von den Mai-Mai und anderen bewaffneten Kräften verübten Angriff auf Uvira, und beobachtet mit großer Sorge den Aufbau bewaffneter Kräfte in der Umgebung von Bukavu. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass diese Handlungen zur Instabilität im Osten der Demokratischen Republik Kongo beitragen und die regionale Stabilität gefährden, schwerwiegende humanitäre Auswirkungen haben, indem sie insbesondere die Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge erhöhen, und die Sicherheit der Grenzen zu Burundi und Ruanda gefährden können.

Der Rat fordert alle Konfliktparteien auf, die Feindseligkeiten sofort und ohne Vorbedingungen einzustellen, begrüßt den in dem Kommuniqué der Regierung der Demokratischen Republik Kongo vom 14. Oktober 2002 enthaltenen Aufruf zu einer solchen Waffenruhe¹⁶ und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle Regierungen in der Region auf, zu diesem Zweck ihren Einfluss auf alle Parteien geltend zu machen und alle Handlungen zu unterlassen, welche die Lage weiter verschärfen oder den Friedensprozess untergraben würden.

Der Rat bittet den Generalsekretär, weiter über die Ereignisse in der Region von Uvira Bericht zu erstatten, und betont, wie wichtig es ist, dass die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo ihre Überwachungspräsenz im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den an Burundi und Ruanda angrenzenden Regionen, verstärkt, sobald die Sicherheitslage diese Dislozierung zulässt. Er ermutigt alle örtlichen Akteure, namentlich die Konfliktparteien sowie die Zivilgesellschaft und die religiösen Organisationen, Gespräche aufzunehmen, um die Feindseligkeiten zu beenden und sich über eine Grundlage für die friedliche Koexistenz in der Region während der Übergangszeit in der Demokratischen Republik Kongo zu einigen. In dieser Hinsicht bittet der Rat den Generalsekretär zu erwägen, seine Guten Dienste zur Förderung und Erleichterung solcher Gespräche einzusetzen, gegebenenfalls mit Unterstützung der Mission.

Der Rat erinnert alle Parteien in Uvira und in der Region daran, dass sie die internationalen humanitären Standards einhalten und die Achtung der Menschenrechte in den von ihnen kontrollierten Sektoren gewährleisten müssen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die Zunahme der Gewalt gegen bestimmte Volksgruppen in der Ituri-Region zum Ausdruck. Er verurteilt jede derartige Gewalt oder Aufstachelung zur Gewalt. Er ersucht alle Parteien, umgehend Maßnahmen zum Abbau dieser Spannungen zu ergreifen, den Schutz von Zivilpersonen sicherzustellen und den Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen. Der Rat begrüßt die Anstrengungen, welche die Regierungen Ugandas und der Demokratischen Republik Kongo unternehmen, um die Kommission zur Befriedung Ituris einzurich-

¹⁵ S/PRST/2002/27.

¹⁶ S/2002/1143, Anlage.

ten, wie im Abkommen von Luanda¹⁷ vorgesehen, und ersucht die Mission, in dieser Hinsicht gegebenenfalls Unterstützung zu gewähren.

Der Rat betont, dass den an den Kampfhandlungen im Osten der Demokratischen Republik Kongo und in Burundi beteiligten Gruppen weder von Regierungen noch von militärischen Kräften, sonstigen Organisationen oder Einzelpersonen militärische oder sonstige Versorgungsgüter oder andere Formen der Unterstützung zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Der Rat bringt außerdem seine Besorgnis über die Situation in Kisangani zum Ausdruck und wiederholt seine Forderung, die Stadt zu entmilitarisieren.

Der Rat fordert alle kongolesischen Parteien auf, ihre Anstrengungen zu beschleunigen, um zu einer Vereinbarung über eine alle Seiten einschließende Übergangsregierung zu gelangen, und bekundet seine Unterstützung für die diesbezüglichen Bemühungen des Sonderbotschafters des Generalsekretärs.

Der Rat fordert alle an dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien und bewaffneten Gruppen auf, sich zur Erreichung einer friedlichen Regelung für die Region zu bekennen, und verurteilt alle Versuche, den Friedensprozess durch militärische Handlungen zu beeinflussen.

Der Rat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Mission und der Regierung Südafrikas seine volle Unterstützung für ihre Bemühungen.

Der Rat fordert die regionalen Führer auf, die Anstrengungen zur Beendigung des Konflikts in Burundi weiter zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht den jüngsten Besuch des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo in Burundi und die Annahme eines gemeinsamen Kommuniqués der beiden Regierungen¹⁸. Der Rat fordert die beiden Regierungen auf, rasch eine Vereinbarung über die Normalisierung der Beziehungen und über die Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen zu schließen."

Auf seiner 4634. Sitzung am 24. Oktober 2002 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Oktober 2002 (S/2002/1146)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mahmoud Kassem, den Vorsitzenden der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4642. Sitzung am 5. November 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Belgiens, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo, Kanadas, Omans, Ruandas, Simbawes, Südafrikas und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

¹⁷ Vertrag über den Abzug ugandischer Truppen aus der Demokratischen Republik Kongo, die Zusammenarbeit und die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Uganda, unterzeichnet am 6. September 2002 in Luanda.

¹⁸ S/2002/1142, Anlage.

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Oktober 2002 (S/2002/1146)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mahmoud Kassem, den Vorsitzenden der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 5. November 2002 beschloss der Rat, die Vertreterin Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4653. Sitzung am 4. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2002/1005)".

**Resolution 1445 (2002)
vom 4. Dezember 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region,

sowie in Bekräftigung dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

ferner in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen,

daran erinnernd, dass es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu kooperieren,

im Bewusstsein, wie wichtig es ist, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000, und wie wichtig es ist, Kinder in bewaffneten Konflikten zu schützen, im Einklang mit Ratsresolution 1379 (2001) vom 20. November 2001,

Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 10. September 2002 und den darin enthaltenen Empfehlungen¹⁹,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* es, dass die Demokratische Republik Kongo und die Ruandische Republik am 30. Juli 2002 das Abkommen von Pretoria¹⁴ unterzeichnet haben und dass die Demokratische Republik Kongo und die Republik Uganda das Abkommen von Luanda¹⁷ unterzeichnet haben, und begrüßt außerdem die Anstrengungen Südafrikas, Angolas und des Generalsekretärs, um die Annahme dieser Abkommen zu erleichtern;

¹⁹ S/2002/1005.

2. *begrüßt außerdem* den von allen ausländischen Parteien getroffenen Beschluss, ihre Truppen vollständig aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abzuziehen, sowie die Fortschritte, die bei der Durchführung dieser Prozesse erzielt wurden, insbesondere den Abzug von 23.400 ruandischen Soldaten aus der Demokratischen Republik Kongo, der vom Drittpartei-Verifikationsmechanismus am 24. Oktober 2002 verifiziert wurde, sowie die von Uganda, Simbabwe und Angola vorgenommenen Truppenabzüge, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Abzüge in transparenter, geordneter und verifizierter Weise abgeschlossen werden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Parteien die Verifikation dieser Abzüge erleichtern müssen, namentlich indem der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo fortlaufend ausführliche Informationen über diese Abzüge übermittelt werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

3. *bekundet seine volle Unterstützung* für den Drittpartei-Verifikationsmechanismus, begrüßt seine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, den Parteien bei der Durchführung des Friedensabkommens von Pretoria¹⁴ im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats und den Normen des Völkerrechts behilflich zu sein, und betont, wie wichtig die enge Zusammenarbeit zwischen der Regierung Südafrikas und der Mission bei der Arbeit des Mechanismus ist;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der in Anhang A Kapitel 9.1. der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung²⁰ genannten bewaffneten Gruppen auf freiwilliger Grundlage erfolgt, fordert die Führer und Mitglieder der bewaffneten Gruppen auf, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung einzuleiten, fordert außerdem alle Beteiligten auf, sich für dieses Ziel einzusetzen, betont, dass die Anstrengungen der Mission zur diesbezüglichen Information der Öffentlichkeit verstärkt werden müssen, und fordert alle Parteien auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

5. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass bei dem Prozess der freiwilligen Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung im ganzen Land weitere rasche und maßgebliche Fortschritte erzielt werden, die den Fortschritten beim Abzug der ausländischen Truppen entsprechen, und fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, mit der Mission in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten;

6. *begrüßt* die Repatriierung von Exkombattanten und ihren Angehörigen aus Kamina, wobei er allerdings feststellt, dass die Anzahl der Repatriierten geringer ist als die Anzahl derjenigen, die ursprünglich versammelt worden waren, und erkennt den guten Willen und die Bemühungen der Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas an, indem sie in dieser Frage bisher mit der Mission zusammengearbeitet haben;

7. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, welche die Regierung Ruandas unternimmt, um zu gewährleisten, dass Exkombattanten und ihre Angehörigen in Sicherheit und Würde zurückkehren können, hebt hervor, wie wichtig solche Garantien sind, hebt außerdem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen hervor, einschließlich der internationalen Überwachung und der Hilfe bei der Wiedereingliederung, und fordert das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe auf, im Benehmen mit den Unterzeichnern der Waffenruhevereinbarung die Frage der Neuansiedlung derjenigen Exkombattanten anzugehen, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren wollen;

8. *begrüßt ferner* die Erklärung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo vom 24. September 2002, mit der die Tätigkeiten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verboten und die Führer dieser Bewegung in ihrem Hoheitsgebiet zu unerwünschten Personen

²⁰ S/1999/815, Anlage.

erklärt wurden, und legt der Regierung nahe, ihre Zusagen zur Förderung der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der bewaffneten Gruppen im Einklang mit dem Friedensabkommen von Pretoria weiter umzusetzen;

9. *begrüßt* die Zusage der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und anderer kongolesischer Parteien, eine alle Seiten einschließende Vereinbarung über den politischen Übergang herbeizuführen, betont, wie wichtig eine solche Vereinbarung für den umfassenderen Friedensprozess ist, fordert alle kongolesischen Parteien auf, aktiv zusammenzuarbeiten, damit eine solche Vereinbarung zügig abgeschlossen werden kann, und bekundet in dieser Hinsicht seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Sonderbotschafters des Generalsekretärs;

10. *nimmt Kenntnis* von den ermutigenden Entwicklungen am Boden, macht sich die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Sonderbericht¹⁹ zu eigen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Unterstützung des Drittpartei-Verifikationsmechanismus durch die Mission beziehen, sowie den Vorschlag, die Finanzierung der schnell wirkenden Projekte der Mission zu verlängern, macht sich insbesondere das in den Ziffern 48 bis 54 des Berichts dargelegte neue Einsatzkonzept zu eigen und genehmigt die Erhöhung der Truppenstärke der Mission auf bis zu 8.700 Soldaten, die im wesentlichen aus zwei Einsatzverbänden bestehen sollen, die in Etappen wie folgt disloziert werden sollen: der zweite Einsatzverband wird disloziert, sobald der Generalsekretär dem Rat berichtet, dass der erste Verband erfolgreich disloziert wurde und dass die anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung mit der vorhandenen Kapazität des ersten Einsatzverbands allein nicht bewältigt werden können;

11. *macht sich*, was die Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung im Rahmen des neuen Einsatzkonzepts der Mission betrifft, den Interimsfinanzierungsmechanismus in Ziffer 74 des Berichts für die freiwillige Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung von Mitgliedern ausländischer bewaffneter Gruppen *zu eigen*, erkennt an, wie wichtig es ist, neben der Repatriierung der Exkombattanten auch für die ihrer Angehörigen zu sorgen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Finanzmittel für diesen Prozess zur Verfügung zu stellen;

12. *fordert* die Mission *auf*, bei der Wahrnehmung ihres Auftrags besonderes Augenmerk auf alle Aspekte zu richten, welche die Geschlechterperspektive betreffen, im Einklang mit Resolution 1325 (2000), sowie den Schutz und die Wiedereingliederung von Kindern, im Einklang mit Resolution 1379 (2001);

13. *betont*, dass die Hauptverantwortung für die Beilegung des Konflikts bei den Parteien selbst liegt, dass sie weiterhin ihren Willen zeigen müssen, ihren Verpflichtungen voll nachzukommen, und dass weitere Anstrengungen erforderlich sein werden, um eine umfassende Lösung des Konflikts zu erreichen, und in dieser Hinsicht

a) *fordert* die vollständige Einstellung der Feindseligkeiten unter Beteiligung regulärer Truppen und bewaffneter Gruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Südkivu und in Ituri;

b) *fordert* die Einstellung jeglicher Unterstützung für die in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen;

c) *fordert* alle Parteien auf, der Mission und dem Drittpartei-Verifikationsmechanismus im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich aller Häfen, Flughäfen, Flugplätze, Militärstützpunkte und Grenzübergänge, vollen Zugang zu gewähren;

d) fordert, dass dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda²¹ alle von ihm angeklagten Personen überstellt werden;

e) verlangt erneut, dass Kisangani ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen entmilitarisiert wird;

f) verlangt, dass alle Parteien sich für die sofortige volle Wiederherstellung der Bewegungsfreiheit auf dem Kongo-Fluss einsetzen;

14. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die humanitäre Lage im ganzen Land und insbesondere in der Ituri-Region, fordert die Parteien auf, den humanitären Organisationen vollen Zugang zu den hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen zu gewähren und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten, und verurteilt diejenigen, die die Bereitstellung von Hilfe für hilfsbedürftige Zivilpersonen zu behindern versuchen;

15. *bekundet außerdem seine tiefe Besorgnis* über die Zunahme der gegen bestimmte Volksgruppen gerichteten Gewalt in der Ituri-Region, verurteilt jede derartige Gewalt oder Aufstachelung zur Gewalt, ersucht alle Parteien, umgehend Maßnahmen zum Abbau dieser Spannungen zu ergreifen, den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten und den Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, fordert alle Parteien, insbesondere die Union kongolesischer Patrioten, auf, bei der Einsetzung der Kommission zur Befriedung Ituris zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, wenn er feststellt, dass die Sicherheitsbedingungen es zulassen, die Präsenz der in diesem Gebiet stationierten Mission auszuweiten, um diesen Prozess sowie die humanitären Bemühungen zu unterstützen, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

16. *nimmt Kenntnis* von der im Abkommen von Luanda gemachten Zusage Ugandas, den Abzug seiner Truppen bis spätestens 15. Dezember 2002 zu beenden, begrüßt das positive Zusammenwirken der Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ugandas seit der Unterzeichnung des Abkommens und fordert beide Parteien auf, gemeinsam und mit der Mission auf Bedingungen hinzuarbeiten, die die volle Durchführung des Abkommens erlauben;

17. *erklärt erneut*, dass keine Regierung, Streitmacht oder sonstige Organisation oder Einzelperson militärische oder anders geartete Unterstützung für eine der Gruppen bereitstellen darf, die an den Kämpfen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Ituri, beteiligt sind;

18. *legt der Mission nahe*, ihre Bewertung der Kapazitäten und des Ausbildungsbedarfs der Polizei in der Demokratischen Republik Kongo fortzusetzen, wenn nötig auch auf der Ebene der lokalen Gemeinwesen, mit besonderem Augenmerk auf das Gebiet von Ituri;

19. *fordert alle Parteien auf*, allen geschlechtsspezifischen Aspekten, im Einklang mit Resolution 1325 (2000), sowie dem Schutz von Kindern, im Einklang mit Resolution 1379 (2001), besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *legt den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise Ruandas und Ugandas nahe*, Schritte zu unternehmen, um ihre Beziehungen zu normalisieren und zusammenzuarbeiten, um die gegenseitige Sicherheit entlang ihrer Grenzen zu gewährleisten, wie in dem Friedensabkommen von Pretoria und dem Abkommen von Luanda vorgesehen, und legt außerdem den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Burundis nahe, ähnliche Schritte zu unternehmen;

²¹ Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

21. *hebt hervor*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, zu verhindern, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo sich noch weiter destabilisierend auf die Nachbarstaaten auswirkt, insbesondere auf Burundi, Ruanda, Uganda und die Zentralafrikanische Republik, und fordert alle beteiligten Parteien auf, zu diesem Zweck nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten und in dieser Hinsicht die fortlaufenden Beobachtungstätigkeiten der Mission in ihrem Dislozierungsgebiet, namentlich im Ostteil der Demokratischen Republik Kongo und in den Grenzgebieten, zu erleichtern;

22. *erklärt erneut*, dass zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet veranstaltet werden soll, unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen beteiligten Parteien, mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und Bedingungen herbeizuführen, die es jedem erlauben werden, das Recht zu genießen, in Frieden innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zu leben;

23. *verurteilt mit Nachdruck* die wiederholte Drangsalisierung der Mitarbeiter von Radio Okapi und verlangt, dass alle beteiligten Parteien solche Handlungen unterlassen;

24. *bekundet nochmals seine volle Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und für das gesamte engagierte Personal der Mission, das unter schwierigen Bedingungen arbeitet;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4653. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4691. Sitzung am 24. Januar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Oktober 2002 (S/2002/1146)".

Resolution 1457 (2003) vom 24. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, 1323 (2000) vom 13. Oktober 2000, 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000, 1341 (2001) vom 22. Februar 2001, 1355 (2001) vom 15. Juni 2001, 1376 (2001) vom 9. November 2001, 1417 (2002) vom 14. Juni 2002 und 1445 (2002) vom 4. Dezember 2002 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. Januar²², 2. Juni²³ und 7. September 2000²⁴ und vom 3. Mai²⁵ und 19. Dezember 2001²⁶,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region,

²² S/PRST/2000/2.

²³ S/PRST/2000/20.

²⁴ S/PRST/2000/28.

²⁵ S/PRST/2001/13.

²⁶ S/PRST/2001/39.

sowie in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen,

unter Hinweis auf die Schreiben des Generalsekretärs vom 12. April²⁷ und 10. November 2001²⁸ sowie vom 22. Mai 2002²⁹,

erneut seine Entschlossenheit erklärend, zur Unterstützung des Friedensprozesses geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dabei behilflich zu sein, der Plünderung der Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet darstellt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo (im Folgenden als "Gruppe" bezeichnet), den der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 15. Oktober 2002³⁰ übermittelte;

2. *verurteilt nachdrücklich* die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Plünderung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo weiter anhält und einer der Hauptfaktoren dabei ist, den Konflikt in der Region zu schüren, und verlangt in diesem Zusammenhang, dass alle beteiligten Staaten sofortige Maßnahmen ergreifen, um diesen illegalen Aktivitäten, die den Konflikt andauern lassen, die wirtschaftliche Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo hemmen und das Leid der Bevölkerung des Landes verschlimmern, ein Ende zu setzen;

4. *erklärt erneut*, dass die natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo auf transparente und rechtmäßige Weise sowie auf fairer kommerzieller Grundlage auszubeuten sind, damit sie dem Land und seiner Bevölkerung zugute kommen;

5. *betont*, dass der Abschluss des Abzugs aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die baldige Schaffung einer alle Parteien einschließenden Übergangsregierung im Land, die dafür sorgt, dass die Kontrolle der Zentralregierung wieder hergestellt wird und dass bestandfähige Lokalverwaltungen ermächtigt werden, die Ressourcenausbeutung zu schützen und zu regeln, wichtige Schritte sind, um der Plünderung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen;

6. *betont außerdem*, dass die mögliche Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu geeigneter Zeit den Staaten der Region helfen könnte, eine solide regionale wirtschaftliche Integration zum Nutzen aller Staaten der Region zu fördern;

7. *nimmt davon Kenntnis*, wie wichtig die natürlichen Ressourcen und die Mineralgewinnung für die Zukunft der Demokratischen Republik Kongo sind, legt den Staaten, internationalen Finanzinstitutionen und sonstigen Organisationen nahe, die Regierungen in der Region bei ihren Anstrengungen zur Schaffung geeigneter nationaler Strukturen und Einrichtungen zur Kontrolle der Ressourcenausbeutung zu unterstützen, legt der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahe, eng mit den internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zusammenzuarbeiten, um im Kongo staatliche Institutionen zu

²⁷ S/2001/357.

²⁸ S/2001/1072.

²⁹ S/2002/565.

³⁰ S/2002/1146, Anlage.

schaffen, die sicherstellen, dass diese Sektoren auf transparente und rechtmäßige Weise kontrolliert werden und tätig sind, damit die Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo dem kongolesischen Volk zugute kommen können;

8. *betont*, wie wichtig es ist, Folgemaßnahmen zu den unabhängigen Feststellungen der Gruppe in Bezug auf den Zusammenhang zwischen der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo und dem Andauern des Konflikts zu ergreifen und den erforderlichen Druck auszuüben, um dieser Ausbeutung ein Ende zu setzen, stellt fest, dass die bisherigen Berichte der Gruppe in dieser Hinsicht einen nützlichen Beitrag zum Friedensprozess geleistet haben, und ersucht den Generalsekretär daher, der Gruppe ein neues Mandat für einen Zeitraum von sechs Monaten zu erteilen, an dessen Ende die Gruppe dem Rat einen Bericht vorlegen soll;

9. *betont*, dass das neue Mandat der Gruppe Folgendes beinhalten soll:

a) die weitere Überprüfung einschlägiger Daten und die Analyse von Informationen, die zuvor von der Gruppe gesammelt wurden, sowie auch von etwaigen neuen Informationen, namentlich Unterlagen, die von den in den vorherigen Berichten der Gruppe benannten Personen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt wurden, um die von der Gruppe getroffenen Feststellungen zu bestätigen, zu bekräftigen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren und/oder in den vorherigen Berichten der Gruppe benannte Parteien zu entlasten, mit dem Ziel, die diesen Berichten beigefügten Listen entsprechend zu ändern;

b) Informationen über die von den Regierungen in Bezug auf die früheren Empfehlungen der Gruppe getroffenen Maßnahmen, namentlich Informationen darüber, wie sich der Kapazitätsaufbau und die Reformen in der Region auf die Ressourcenausbeutung auswirken;

c) eine Bewertung der Maßnahmen, die von allen in den Berichten benannten Parteien in Bezug auf die Ziffern 12 und 15 ergriffen wurden;

d) Empfehlungen zu Maßnahmen, die eine Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo und andere Regierungen in der Region ergreifen könnten, um Politiken, einen rechtlichen Rahmen und Verwaltungskapazitäten zu schaffen beziehungsweise zu stärken und so sicherzustellen, dass die Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo rechtmäßig und auf fairer kommerzieller Grundlage ausgebeutet werden, damit sie dem kongolesischen Volk zugute kommen;

10. *ersucht* den Vorsitzenden der Gruppe, den Rat drei Monate nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit über die Fortschritte zu unterrichten, die im Hinblick auf das Ziel erreicht wurden, der Plünderung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen;

11. *bittet* im Interesse der Transparenz die in dem letzten Bericht der Gruppe³⁰ benannten Personen, Unternehmen und Staaten, dem Sekretariat bis spätestens 31. März 2003 unter gebührender Beachtung der geschäftüblichen Vertraulichkeit ihre Reaktion zukommen zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, auf Antrag der in dem Bericht vom 8. Oktober 2002 benannten Personen, Unternehmen und Staaten bis spätestens 15. April 2003 für die Veröffentlichung dieser Reaktionen als eine Anlage zu dem genannten Bericht Sorge zu tragen;

12. *betont*, wie wichtig der Dialog zwischen der Gruppe und den Personen, Unternehmen und Staaten ist, und ersucht in dieser Hinsicht darum, dass die Gruppe den von ihr benannten Personen, Unternehmen und Staaten auf Antrag alle Informationen und Dokumente zur Verfügung stellt, die sie mit der widerrechtlichen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo in Verbindung bringen, und ersucht die Gruppe, ein Verfahren einzurichten, um den Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Pflicht der Gruppe zum Schutz ihrer Quellen auf Antrag gemäß der bestehenden Praxis der Vereinten Nationen im Benehmen mit dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten von der

Gruppe zuvor gesammelte Informationen zur Verfügung zu stellen, um ihnen dabei behilflich zu sein, die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen einzuleiten;

13. *betont außerdem*, dass die in dem Bericht benannten Personen, Unternehmen und Staaten verpflichtet sind, die Vertraulichkeit der Unterlagen zu achten, die ihnen von der Gruppe übergeben werden, um sicherzustellen, dass der Schutz der Quellen der Gruppe gewährleistet ist;

14. *ersucht* die Gruppe, dem Ausschuss für internationale Investitionstätigkeit und multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie den Nationalen Kontaktstellen für die von dieser Organisation aufgestellten Leitsätze für multinationale Unternehmen in denjenigen Staaten, in denen Unternehmen registriert sind, die in Anhang III des letzten Berichts aufgeführt sind, weil sie gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verstoßen haben sollen, im Einklang mit der bestehenden Praxis der Vereinten Nationen Informationen zur Verfügung zu stellen;

15. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *nachdrücklich auf*, ihre eigenen Ermittlungen durchzuführen, so gegebenenfalls auch mit justiziellen Mitteln, um die Feststellungen der Gruppe glaubwürdig zu erhärten, unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Gruppe, die kein Rechtsorgan ist, nicht über die Ressourcen verfügt, eine Ermittlung durchzuführen, auf Grund deren diese Feststellungen als erwiesener Sachverhalt anzusehen wären;

16. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluss des Justizministers der Demokratischen Republik Kongo, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, würdigt den Beschluss der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die in den Berichten benannten Amtsträger bis zur weiteren Klärung des Sachverhalts vorübergehend ihres Amtes zu entheben, und ersucht die Gruppe, voll mit dem Büro des Justizministers zusammenzuarbeiten und dem Büro vorbehaltlich der Pflicht der Gruppe, ihre Quellen zu schützen, und im Einklang mit der bestehenden Praxis der Vereinten Nationen im Benehmen mit dem Bereich Rechtsangelegenheiten Informationen zur Verfügung zu stellen, die es möglicherweise für die Durchführung seiner Ermittlungen benötigt;

17. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den von anderen Staaten ergriffenen Maßnahmen, namentlich von dem Beschluss der Regierung Ugandas, eine Gerichtliche Untersuchungskommission einzusetzen, fordert alle beteiligten Staaten, insbesondere die Regierungen Simbawes und Ruandas, *nachdrücklich auf*, voll mit der Gruppe zusammenzuarbeiten und die erhobenen Anschuldigungen durch ein ordnungsgemäßes gerichtliches Verfahren weiter zu untersuchen, und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen der Gruppe und allen Ermittlungsorganen ist;

18. *legt* allen beteiligten Organisationen *nahe*, soweit zutreffend die einschlägigen Empfehlungen in den Berichten der Gruppe zu prüfen, und legt insbesondere den entsprechenden Branchenverbänden der Industrie nahe, den Handel mit Rohstoffen aus Konfliktgebieten zu überwachen, insbesondere aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, und diesbezügliche Daten zu sammeln, um dabei behilflich zu sein, der Plünderung der natürlichen Ressourcen in diesen Gebieten ein Ende zu setzen;

19. *fordert* zur Durchführung der Beschlüsse *auf*, die im Rahmen des interkongoleischen Dialogs gefasst wurden, insbesondere die Empfehlung, eine Sonderkommission einzusetzen, um die Gültigkeit wirtschaftlicher und finanzieller Vereinbarungen in der Demokratischen Republik Kongo zu prüfen;

20. *bekundet* der Gruppe *seine volle Unterstützung* und erklärt erneut, dass alle Parteien und betroffenen Staaten voll mit der Gruppe zusammenarbeiten und die gebotene Sicherheit der Sachverständigen gewährleisten müssen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4691. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4705. Sitzung am 13. Februar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Sergio Vieira de Mello, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4723. Sitzung am 20. März 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Resolution 1468 (2003) vom 20. März 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Bemühungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seines Dankes für dessen Bericht über die Situation in Ituri³¹ sowie unter Hinweis auf den vorherigen Bericht über die Situation in Kisangani³²,

unter Begrüßung des dreizehnten Berichts des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo³³,

in Würdigung der Anstrengungen, welche die Regierung Angolas unternimmt, um die Durchführung des Abkommens von Luanda¹⁷ durch die Parteien sicherzustellen, das die Grundlage für eine Regelung im Gebiet von Ituri bildet, sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierung Angolas für ihre Bereitschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen,

in Würdigung der Rolle der Regierung Südafrikas in Zusammenarbeit mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs dabei, den kongolesischen Parteien behilflich zu sein, eine Einigung über die Übergangsregelungen zu erzielen,

in Würdigung der Anstrengungen, die der Sonderbotschafter des Generalsekretärs, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs sowie ihre Teams unternommen haben, um dabei behilflich zu sein, die Verhandlungen in Pretoria auf einen erfolgreichen Abschluss hinzusteuern,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* die von den kongolesischen Parteien am 6. März 2003 in Pretoria erzielte Einigung über die Übergangsregelungen, spricht den kongolesischen Parteien, die die Verantwortung für die umfassende Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen tragen, seine Anerkennung für ihre Anstrengungen zur Lösung der noch offenen

³¹ Siehe S/2003/216.

³² Siehe S/2002/764.

³³ S/2003/211.

Fragen aus und fordert sie auf, so bald wie möglich die Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo einzurichten, und betont, dass jeder Versuch, ihre Einrichtung zu untergraben oder zu verzögern, unannehmbar wäre;

2. *verurteilt* die in der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und anderen systematischen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, insbesondere die sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung und die im Gebiet von Ituri verübten Greuelthaten durch Truppen der Bewegung für die Befreiung des Kongo und der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie/National, sowie die von den bewaffneten Kräften der Union kongolesischer Patrioten kürzlich begangenen Gewalthandlungen und erklärt erneut, dass diese Handlungen nicht straflos bleiben werden und dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden;

3. *betont*, dass die im Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Zusammenhang mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte namentlich genannten Offiziere mittels weiterer Ermittlungen vor Gericht gebracht werden sollen und, sofern dies auf Grund der Ermittlungen gerechtfertigt ist, im Rahmen eines glaubwürdigen Gerichtsverfahrens zur Rechenschaft gezogen werden sollen;

4. *fordert* die kongolesischen Parteien *auf*, bei der Auswahl von Personen für Schlüsselpositionen in der Übergangsregierung deren Engagement und vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte und bei der Förderung des Wohlergehens aller Kongolesen zu berücksichtigen;

5. *legt* den kongolesischen Parteien, die die Übergangsregierung bilden, *eindringlich nahe*, so bald wie möglich eine Kommission für Wahrheit und Aussöhnung einzurichten, die mit der Aufgabe betraut werden soll, die Verantwortlichkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte festzustellen, wie in den im Rahmen des interkongolesischen Dialogs in Sun City (Südafrika) im April 2002 verabschiedeten Resolutionen festgelegt wurde;

6. *erklärt erneut*, dass alle Parteien, die bei der Gestaltung der Zukunft der Demokratischen Republik Kongo eine Rolle beanspruchen, ihre Achtung der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und der Sicherheit und des Wohlergehens der Zivilbevölkerung unter Beweis stellen müssen, und betont, dass die Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo Recht und Ordnung sowie die Achtung der Menschenrechte wiederherstellen und der Straflosigkeit im gesamten Land ein Ende setzen muss;

7. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal der Menschenrechtskomponente der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo aufzustocken, damit sie im Einklang mit ihrem gegenwärtigen Mandat die Fähigkeiten der kongolesischen Parteien zur Untersuchung aller seit dem Beginn des Konflikts im August 1998 im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte unterstützt und stärkt, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Benehmen mit dem Hohen Kommissar dem Sicherheitsrat Empfehlungen darüber zu geben, welche sonstigen Möglichkeiten bestehen, um der Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo bei der Regelung des Problems der Straflosigkeit behilflich zu sein;

8. *bringt seine tiefe Besorgnis* über die schweren Kämpfe in Bunia *zum Ausdruck*, verlangt, dass alle Konfliktparteien in Ituri die Feindseligkeiten sofort einstellen und dass alle Parteien eine Vereinbarung über eine bedingungslose Feuereinstellung unterzeichnen, betont, dass sie mit der Mission zusammenarbeiten müssen, um ohne weitere Verzögerung die Kommission zur Befriedung Ituris einzurichten, und betont außerdem, dass im Einklang mit den von den kongolesischen Parteien erzielten Vereinbarungen und im Rahmen der Kommission die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in Bunia ergriffen werden müssen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, die Präsenz der Mission im Gebiet von Ituri zu verstärken und insbesondere die Zahl der Militärbeobachter und Menschenrechtsspezialisten zu erhöhen, um die Entwicklungen am Boden zu überwachen, namentlich die Nutzung von Flugplätzen im Gebiet von Ituri, und ersucht die Mission außerdem, gemäß ihrem gegenwärtigen Mandat der Mission und in Abstimmung mit allen kongolesischen Konfliktparteien auch weiterhin Unterstützung und Hilfe für die humanitären Anstrengungen bereitzustellen, die Einrichtung der Kommission zur Befriedung Ituris zu erleichtern und bei ihrer Arbeit behilflich zu sein;

10. *bestärkt* die Mission in ihren Bemühungen, sich mit den in Betracht kommenden Parteien darüber ins Benehmen zu setzen, welche Möglichkeiten bestehen, um die unmittelbare Sicherheitslage im Gebiet von Ituri zu bewältigen, und ersucht die Mission, den Rat über ihre diesbezüglichen Bemühungen unterrichtet zu halten;

11. *verlangt*, dass alle Regierungen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet ihre militärische und finanzielle Unterstützung an alle an dem bewaffneten Konflikt in der Ituri-Region beteiligten Parteien sofort einstellen, betont, dass alle kongolesischen Parteien, einschließlich der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihre Verpflichtungen nach der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung²⁰ sowie nach dem Plan von Kampala und den Unterplänen von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung achten müssen, und erklärt erneut, dass alle ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abgezogen werden müssen;

12. *fordert* die Regierung Ugandas *auf*, den Abzug aller ihrer Truppen ohne weitere Verzögerung zum Abschluss zu bringen, und ist in dieser Hinsicht besorgt über den Umstand, dass die Zusage der Regierung, den Abzug bis zum 20. März 2003 durchzuführen, nicht erfüllt wurde, und außerdem über die Erklärung, die das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und regionale Zusammenarbeit Ruandas am 14. März 2003 herausgegeben hat, fordert die Regierung Ruandas *auf*, keine bewaffneten Kräfte in das Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zurückzuführen, und betont, dass jede erneute Verstärkung der ausländischen Militärpräsenz im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo unannehmbar wäre und die Fortschritte, die bisher im Friedensprozess erzielt wurden, untergraben würde;

13. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die zunehmenden Spannungen zwischen Ruanda und Uganda und ihren Stellvertretern im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo *zum Ausdruck* und betont, dass die Regierungen dieser beiden Länder Maßnahmen ergreifen müssen, um gegenseitiges Vertrauen zu schaffen, dass sie ihre Probleme mit friedlichen Mitteln und ohne jede Einmischung in die kongolesischen Angelegenheiten regeln müssen und dass sie alle Handlungen, die den Friedensprozess untergraben könnten, zu unterlassen haben;

14. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo und insbesondere in Ituri die Sicherheit der Zivilbevölkerung gewährleisten und der Mission und den humanitären Organisationen vollen und ungehinderten Zugang zu den bedürftigen Bevölkerungsgruppen gewähren;

15. *wiederholt* seine in Resolution 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 zum Ausdruck gebrachte Forderung an alle Konfliktparteien, unverzüglich Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie ergriffen haben, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Ende zu setzen, sowie seine in seinen Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001 und 1460 (2003) enthaltenen Forderungen in Bezug auf den Schutz von Kindern;

16. *erinnert* an seine Forderung, der Mission und dem Drittpartei-Verifikationsmechanismus vollen und ungehinderten Zugang zu gewähren, sodass sie die Durchführung des am 30. Juli 2002 in Pretoria unterzeichneten Friedensabkommens überprüfen und die

Behauptungen betreffend die Präsenz ruandischer Truppen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie betreffend die Unterstützung der bewaffneten Gruppen im Osten des Landes durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo untersuchen können, erklärt erneut, dass beides unannehmbar wäre und die Fortsetzung des Friedensprozesses untergraben würde, und betont, dass jede fortdauernde militärische Aktivität im Osten der Demokratischen Republik Kongo schädliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Mission zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung bewaffneter Gruppen haben würde;

17. *ersucht* die Mission, dem Rat so bald wie möglich über die Ergebnisse ihrer in Ziffer 16 genannten Untersuchungen Bericht zu erstatten;

18. *bekundet seine Unterstützung* für die vom Generalsekretär in Ziffer 59 seines letzten Berichts festgelegten allgemeinen Orientierungen für die Rolle der Mission bei der Unterstützung des Friedensprozesses³³ und bringt seine Absicht zum Ausdruck, seine diesbezüglichen Empfehlungen zu berücksichtigen;

19. *bekundet erneut seine volle Unterstützung* für die Mission und für die Anstrengungen, die sie weiter unternimmt, um den Parteien in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region dabei behilflich zu sein, den Friedensprozess voranzubringen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Mission mit der Phase III der Dislozierung im Einklang mit Resolution 1445 (2002) vom 4. Dezember 2002 voranschreitet;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4723. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4756. Sitzung am 16. Mai 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴:

"Der Sicherheitsrat verurteilt die jüngsten Tötungen, die Gewalt und die sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Greuelthaten in Bunia sowie die Angriffe auf die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die Binnenvertrieben, die in den Räumlichkeiten der Mission Zuflucht gesucht haben, und erklärt erneut, dass derartige Handlungen nicht straflos bleiben werden und dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Er verlangt, dass alle Feindseligkeiten in Ituri sofort eingestellt werden. Die Kampfhandlungen sind unannehmbar. Sie gefährden die Stabilität des Gebiets von Ituri und untergraben ernsthaft die Fortsetzung des Friedensprozesses und die Errichtung der nationalen Übergangsregierung.

Der Rat unterstützt voll und ganz die Arbeit der Kommission zur Befriedung Ituris, die durch das Abkommen von Luanda vom 6. September 2002¹⁷ eingesetzt wurde, mit dem die Übergangsverwaltung von Ituri gebildet wurde, ermutigt die Geber, zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen, und betont, dass es den verschiedenen kongolesischen Parteien in Ituri obliegt, in diesem Rahmen einen wirksamen, alle Seiten einschließenden Politik- und Sicherheitsmechanismus zu verfolgen.

Der Rat begrüßt das am 16. Mai 2003 in Daressalam unterzeichnete Abkommen über die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Prozesses zur Befriedung Ituris und fordert die Parteien auf, es vollinhaltlich und unverzüglich durchzuführen.

³⁴ S/PRST/2003/6.

Der Rat fordert alle Parteien in der Region auf, jede Unterstützung bewaffneter Gruppen einzustellen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Wiederherstellung des Friedens in Ituri gefährden könnten, insbesondere die Arbeit der Übergangsverwaltung von Ituri, und bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihr gesamtes Hoheitsgebiet.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Bunia und verlangt, dass alle Parteien vollen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen gewähren und die Sicherheit der humanitären Helfer gewährleisten. Er fordert außerdem die Gebergemeinschaft auf, die humanitären Organisationen weiter zu unterstützen.

Der Rat würdigt die von dem Personal und den Kontingenten der Mission in Ituri unter sehr schwierigen Bedingungen geleistete Arbeit und unterstützt sie vorbehaltlos.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs, die dringliche humanitäre und Sicherheitslage in Bunia anzugehen, namentlich durch Optionen für die Entsendung einer internationalen Noteinsatztruppe, und ermutigt ihn, die diesbezüglichen Konsultationen dringend abzuschließen.

Der Rat verlangt, dass alle an dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten kongolesischen Parteien und Staaten der Region jede Handlung unterlassen, die die mögliche Dislozierung einer internationalen Truppe untergraben könnte, und dass sie diese unterstützen."

Am 21. Mai 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 7. bis 16. Juni 2003 eine Mission unter der Leitung von Botschafter Jean-Marc de La Sablière nach Zentralafrika zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf das Mandat der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Frankreich (Botschafter Jean-Marc de La Sablière, Leiter der Mission)
Angola (Botschafter Ismael Abraão Gaspar Martins)
Bulgarien (Botschafter Stefan Tafrov)
Chile (Botschafter Cristián Maquieira)
China (Botschafter Zhang Yishan)
Deutschland (Minister Michael Freiherr von Ungern-Sternberg)
Guinea (Ministerberater Boubacar Diallo)
Kamerun (Botschafter Martin Chungong Ayafor)
Mexiko (Ministerin María Angélica Arce de Jeannet)
Pakistan (Botschafter Masood Khalid)
Russische Föderation (Botschafter Alexander V. Konuzin)
Spanien (Botschafterin Ana María Menéndez)
Syrische Arabische Republik (Ministerberater Fayssal Mekdad)
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Adam Thomson)
Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafter John D. Negroponte)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

³⁵ S/2003/558.

Anlage

Mandat der Mission des Sicherheitsrats nach Zentralafrika

Demokratische Republik Kongo

Die Mission wird gegenüber ihren Gesprächspartnern allgemein die Notwendigkeit betonen, den Friedensprozess voranzubringen. Unter dieser Bedingung können alle Menschen in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region Nutzen aus der nachdrücklichen Unterstützung ziehen, die die internationale Gemeinschaft, insbesondere der Rat, zu geben bereit ist. Die Mission wird demnach die kongolesischen Parteien bitten, entschlossen auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des interkongolesischen Dialogs hinzuwirken. Sie wird den kongolesischen Parteien und den Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo unmissverständlich die Erwartungen des Rates und ihre Verpflichtungen in Erinnerung rufen, nämlich die vollständige Einstellung der Feindseligkeiten, die Achtung der Menschenrechte, des humanitären Rechts und des Wohls der Zivilbevölkerung, die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie weitere vertrauensbildende Maßnahmen, den Abzug ausländischer Truppen, die Nichteinmischung, die Einstellung der Unterstützung bewaffneter Gruppen, die Beendigung der Plünderung der natürlichen Ressourcen und den Zugang der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu allen Teilen des Hoheitsgebiets. Die Mission wird darüber hinaus alle Parteien drängen, ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Ratsresolutionen vollinhaltlich zu erfüllen, namentlich ihre konkreten Verpflichtungen zur Entmilitarisierung Kisanganis, zur Sicherstellung der vollständigen Wiederöffnung des Kongo-Flusses für den zivilen Verkehr und zur Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs der humanitären Hilfsorganisationen zu den hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen.

Die Mission wird gegenüber den kongolesischen Parteien und den Staaten in der Region betonen, wie wichtig Fortschritte im Hinblick auf die Abhaltung der vorgeschlagenen internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sind.

Der Übergang in der Demokratischen Republik Kongo

Die Mission könnte betonen,

a) dass sich alle kongolesischen Parteien für das zufriedenstellende Funktionieren der Übergangsregierung sowie für die nationale Aussöhnung, die Wiedervereinigung des Hoheitsgebiets und die Einstellung der Feindseligkeiten einsetzen müssen;

b) dass das System der Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen bestrebt sind, die künftige Übergangsregierung besser in die Lage zu versetzen, eine auf rechtmäßige und transparente Weise vonstatten gehende Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo zum Nutzen des kongolesischen Volkes zu gewährleisten und den von der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo beschriebenen wiederholten Plünderungen ein Ende zu setzen;

c) dass die Übergangsregierung der Einrichtung der für Sicherheit und öffentliche Ordnung zuständigen Institutionen (Armee, Polizei und rechtsprechende Gewalt) Vorrang geben muss;

d) dass die Übergangsregierung lokale Initiativen zur Befriedung und Aussöhnung (Ituri und die Kivu-Provinzen) unterstützen muss.

Rolle der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs über die Änderung des Konzepts der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo³⁶ wird die Mission Folgendes evaluieren:

a) die Voraussetzungen für Fortschritte in dem unabdingbaren Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der ausländischen bewaffneten Gruppen;

b) die Unterstützung der Mission in Zusammenarbeit mit bilateralen Partnern beim Aufbau der kongolesischen Sicherheitskapazitäten;

c) Mittel und Wege, wie die Mission in Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft im weiteren Sinn dabei behilflich sein kann, die Sicherheit in Kinshasa, die Herstellung von Recht und Ordnung, die Wiederherstellung der Stabilität und die Achtung der Menschenrechte im gesamten Land, insbesondere in Ituri und den Kivu-Provinzen, zu gewährleisten;

d) die Frage der gegenseitigen Sicherheit für die Demokratische Republik Kongo und ihre Nachbarn, insbesondere in den Grenzgebieten, sowie den Umfang jedweden Beitrags, den die Mission zur Auseinandersetzung mit dieser Frage leisten könnte;

e) die Zusammenarbeit der Parteien mit der Mission und den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf die Bewegungsfreiheit und den ungehinderten Zugang;

f) weitere Gebiete, auf denen die Mission Hilfe beim Übergang leisten könnte.

Burundi

Die Mission wird die Unterstützung des Sicherheitsrats für die zweite Phase des Übergangs und für den neuen Präsidenten, die regionalen Vermittler und die afrikanische Friedenssicherungsmission sowie für den Ausschuss zur Überwachung der Durchführung des Abkommens von Arusha und die Gemeinsame Waffenruhekommission zum Ausdruck bringen.

Die Mission wird sich ein Bild davon verschaffen, wie die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der afrikanischen Friedenssicherungsmission aussehen könnten.

Die Mission wird gegenüber allen politischen Parteien und bewaffneten Gruppen betonen,

a) dass es zu dem im Friedensprozess von Arusha vorgezeichneten Weg keine Alternative geben kann;

b) dass es nicht mit der Unterzeichnung von Friedensabkommen und Waffenruhevereinbarungen getan ist, sondern dass nun gemeinsam mit dem neuen Präsidenten und der Übergangsregierung die Durchführung dieser Vereinbarungen und Abkommen betrieben werden muss;

c) dass sich die burundischen Parteien aktiv an einem Dialog beteiligen müssen, um sich auf die schwierigen Fragen der Abrüstung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Reform des Sicherheitssektors zu einigen."

³⁶ S/2002/1005.

Am 22. Mai 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. Mai 2003 betreffend Ihre Absicht, Herrn William Lacy Swing (Vereinigte Staaten von Amerika) mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo zu ernennen³⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4764. Sitzung am 30. Mai 2003 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

**Resolution 1484 (2003)
vom 30. Mai 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Erklärung vom 16. Mai 2003³⁴,

entschlossen, den Friedensprozess auf der nationalen Ebene zu fördern und insbesondere die rasche Bildung einer alle Seiten einschließenden Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo zu erleichtern,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Sorge über die Kampfhandlungen und die Greuel-taten in Ituri sowie über den Ernst der humanitären Lage in der Stadt Bunia,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den von der Kommission zur Befriedung Ituris eingeleiteten politischen Prozess sowie dazu auffordernd, dass dieser rasch wieder aufgenommen und in diesem Rahmen ein wirksamer und alle Seiten einschließen-der Sicherheitsmechanismus geschaffen wird, der die bestehende Übergangsverwaltung I-turis ergänzen und unterstützen soll,

in der Erkenntnis, dass dringend eine sichere Grundlage erforderlich ist, damit die In-stitutionen der Übergangsverwaltung Ituris ihre Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen können, sowie in Anbetracht dessen, dass das am 16. Mai 2003 in Daressalam unterzeich-nete Abkommen über die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Prozesses zur Befriedung Ituris das Bekenntnis der Parteien in Ituri zu der Übergangsverwaltung Ituris bekräftigt und sie darauf verpflichtet, sich einem Prozess der Kantonierung und Entmilitarisierung anzu-schließen,

in Würdigung der Anstrengungen, welche die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo unternimmt, um die Lage in Bunia zu stabilisieren und den politischen Prozess in Ituri zu unterstützen, insbesondere in Würdi-gung der wirkungsvollen Tätigkeit ihres dort dislozierten uruguayischen Kontingents, in der Erwägung, dass die Arbeit der Mission vor Ort unterstützt werden muss, sowie in Missbilligung der Angriffe auf die Mission und die daraus resultierenden Verluste an Men-schenleben beklagend,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen, das der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 15. Mai 2003³⁹ an den Rat richtete, sowie davon Kenntnis nehmend, dass der Präsi-dent der Demokratischen Republik Kongo in seinem Schreiben an den Generalsekretär sowie die Parteien in Ituri am 16. Mai 2003 in Daressalam ihre Unterstützung für dieses

³⁷ S/2003/563.

³⁸ S/2003/562.

³⁹ S/2003/574.

Ersuchen zum Ausdruck gebracht haben, sowie davon, dass der Präsident der Ruandischen Republik und der Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten Ugandas in Schreiben an den Generalsekretär auf dessen Ersuchen ihre Unterstützung für die Dislozierung einer multinationalen Truppe nach Bunia zum Ausdruck gebracht haben,

feststellend, dass die Situation in der Region Ituri und insbesondere in Bunia eine Bedrohung des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo sowie des Friedens und der Sicherheit im ostafrikanischen Zwischenseengebiet darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *genehmigt* die Dislozierung einer Interimistischen multinationalen Noteinsatztruppe in Bunia bis zum 1. September 2003, in enger Abstimmung mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere mit ihrem derzeit in der Stadt dislozierten Kontingent, mit dem Ziel, zur Stabilisierung der Sicherheitsbedingungen und zur Verbesserung der humanitären Lage in Bunia beizutragen, den Schutz des Flughafens sowie der Binnenvertriebenen in den Lagern in Bunia zu gewährleisten und, falls die Situation es erfordert, zur Sicherheit der Zivilbevölkerung, des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helfer in der Stadt beizutragen;

2. *betont*, dass diese Multinationale Truppe streng auf vorübergehender Grundlage disloziert wird, um dem Generalsekretär zu gestatten, die Präsenz der Mission in Bunia zu verstärken, und ermächtigt den Generalsekretär in dieser Hinsicht, im Rahmen der genehmigten Höchstpersonalstärke für die Mission eine verstärkte Präsenz der Vereinten Nationen nach Bunia zu dislozieren, und ersucht ihn, dies bis Mitte August 2003 zu tun;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere notwendige finanzielle und logistische Ressourcen zu der Multinationalen Truppe beizutragen, und bittet die beitragenden Mitgliedstaaten, die Führung der Truppe und den Generalsekretär zu unterrichten;

4. *ermächtigt* die an der Multinationalen Truppe in Bunia teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

5. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien in Ituri und insbesondere in Bunia die Feindseligkeiten sofort einstellen, und wiederholt, dass das humanitäre Völkerrecht geachtet werden muss und dass diejenigen, die dagegen verstoßen, nicht straflos ausgehen werden;

6. *verurteilt nachdrücklich* die vorsätzliche Tötung unbewaffneten Personals der Mission und humanitärer Organisationen in Ituri und verlangt, dass die Täter vor Gericht gestellt werden;

7. *verlangt*, dass alle kongolesischen Parteien sowie alle Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets die Menschenrechte achten, mit der Multinationalen Truppe und mit der Mission bei der Stabilisierung der Lage in Bunia zusammenarbeiten und dabei gegebenenfalls behilflich sind, dass sie der Truppe volle Bewegungsfreiheit einräumen und dass sie alle militärischen oder sonstigen Aktivitäten unterlassen, welche die Lage in Ituri weiter destabilisieren könnten, und verlangt in dieser Hinsicht außerdem die Einstellung jeglicher Unterstützung der bewaffneten Gruppen und Milizen, insbesondere mit Waffen und sonstigem Wehrmaterial, und verlangt ferner, dass alle kongolesischen Parteien und alle Staaten der Region die Erbringung derartiger Unterstützung aktiv verhindern;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, *auf*, jede notwendige Unterstützung zu gewähren, um die rasche Dislozierung der Multinationalen Truppe nach Bunia zu erleichtern;

9. *ersucht* die Führung der Multinationalen Truppe in Bunia, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4764. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4780. Sitzung am 26. Juni 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Zweiter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2003/566 und Corr.1)".

Resolution 1489 (2003) vom 26. Juni 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1291 (2000) vom 24. Februar 2000 und die anderen einschlägigen Resolutionen betreffend die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich die Resolutionen 1468 (2003) vom 20. März 2003 und 1484 (2003) vom 30. Mai 2003,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

zutiefst besorgt über die Fortsetzung der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in der Provinz Nordkivu,

Kenntnis nehmend von dem zweiten Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo vom 27. Mai 2003 und den darin enthaltenen Empfehlungen⁴⁰,

erneut seine Bereitschaft bekundend, den Friedensprozess und den Prozess der nationalen Aussöhnung zu unterstützen, insbesondere durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit Resolution 1291 (2000),

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30. Juli 2003 zu verlängern;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4780. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4784. Sitzung am 7. Juli 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Juni 2003 (S/2003/674)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Bertrand Gangapersaud Ramcharan, den Stellvertretenden Hohen Kom-

⁴⁰ S/2003/566 und Corr.1.

missar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Geschäftsführenden Leiter des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4790. Sitzung am 18. Juli 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Bangladeschs, Brasiliens, der Demokratischen Republik Kongo, Indonesiens, Italiens, Japans, Nepals, der Philippinen, Ruandas und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Amos Namanga Ngongi, den ehemaligen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen, datiert vom 14. Juli 2003⁴¹, Herrn Javier Solana, den Generalsekretär und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4797. Sitzung am 28. Juli 2003 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Zweiter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2003/566 und Corr.1)".

**Resolution 1493 (2003)
vom 28. Juli 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

in Bekräftigung dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

besorgt über die anhaltende illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo und in diesem Zusammenhang sein Bekenntnis zur Achtung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen bekräftigend,

erfreut über den Abschluss des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, unterzeichnet am 17. Dezember 2002 in Pretoria, und die darauf folgende Einsetzung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs,

⁴¹ Dokument S/2003/709, Teil des Protokolls der 4790. Sitzung.

zutiefst besorgt über das Andauern der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Nord- und Südkivu und in Ituri, und über die damit einhergehenden schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts,

daran erinnernd, dass alle Parteien verpflichtet sind, im Hinblick auf die umfassende Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu kooperieren,

erneut seine Unterstützung für die Interimistische multinationale Noteinsatztruppe in Bunia *bekundend* und die Notwendigkeit hervorhebend, die Truppe rechtzeitig auf wirksame Weise abzulösen, wie in Resolution 1484 (2003) vom 30. Mai 2003 gefordert, und so optimal zur Stabilisierung von Ituri beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem zweiten Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, datiert vom 27. Mai 2003, und den darin enthaltenen Empfehlungen⁴⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der nach Zentralafrika entsandten Mission des Sicherheitsrats vom 17. Juni 2003⁴²,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bringt seine Befriedigung* über die Verkündung der Übergangsverfassung der Demokratischen Republik Kongo am 4. April 2003 und die am 30. Juni 2003 bekannt gegebene Bildung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *zum Ausdruck*, ermutigt die kongolesischen Parteien, die Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Übergangsinstitutionen beginnen können, ihre Tätigkeit wirksam auszuüben, und ermutigt sie in diesem Zusammenhang außerdem, in die Übergangsinstitutionen Vertreter der aus der Kommission zur Befriedung Ituris hervorgegangenen Interimseinrichtungen aufzunehmen;

2. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30. Juli 2004 zu verlängern;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Empfehlungen im zweiten Sonderbericht des Generalsekretärs⁴⁰ und genehmigt die Erhöhung der Militärstärke der Mission auf 10.800 Soldaten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo, der den Vorsitz in dem Internationalen Komitee zur Unterstützung des Übergangs führt, für die Koordinierung aller Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu sorgen und die Koordinierung der Tätigkeiten zur Unterstützung des Übergangs mit den anderen nationalen und internationalen Akteuren zu erleichtern;

5. *legt* der Mission *nahe*, in Abstimmung mit den anderen Organen der Vereinten Nationen, den Gebern und den nichtstaatlichen Organisationen während der Übergangsphase Hilfe zu Gunsten der Reform der Sicherheitskräfte, der Wiederherstellung eines Rechtsstaats und der Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu gewähren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Übergangs und der nationalen Aussöhnung;

⁴² S/2003/653.

6. *billigt* die vorübergehende Verlegung von Personal der Mission, das sich gemäß den Ziffern 35 bis 38 des zweiten Sonderberichts des Generalsekretärs in den ersten Monaten der Einrichtung der Übergangsinstitutionen an einem mehrstufigen Sicherheitssystem in Kinshasa beteiligen soll, billigt außerdem die in Ziffer 42 des genannten Berichts beschriebene Umgestaltung des Zivilpolizeianteils der Mission und ermutigt die Mission, in Gebieten, in denen dringender Bedarf besteht, den Aufbau von Polizeikräften auch weiterhin zu unterstützen;

7. *ermutigt* die Geber, die Einrichtung einer integrierten kongolesischen Polizeieinheit zu unterstützen, und billigt die Bereitstellung jedweder zusätzlichen, für ihre Ausbildung möglicherweise benötigten Hilfe durch die Mission;

8. *verurteilt entschieden* die systematischen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, einschließlich der Massaker, sowie die anderen Greuelthaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, insbesondere die sexuellen Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, betont, dass die Verantwortlichen, auch auf Führungsebene, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, einschließlich der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere soweit Zivilpersonen davon betroffen sind, zu verhindern;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, verweist auf die Notwendigkeit, dagegen vorzugehen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung dient, ermutigt die Mission in diesem Zusammenhang, sich weiterhin aktiv mit dieser Frage zu befassen, und fordert die Mission auf, mehr Frauen als Militärbeobachter sowie in anderen Funktionen einzusetzen;

10. *erklärt außerdem erneut*, dass alle kongolesischen Parteien verpflichtet sind, die Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht sowie die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung zu achten;

11. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass der Schutz der Menschenrechte und die Schaffung eines Rechtsstaats und eines unabhängigen Justizsystems, namentlich die Einrichtung der erforderlichen Institutionen gemäß dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, zu ihren höchsten Prioritäten zählen, ermutigt den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten, und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre Anstrengungen zu koordinieren, insbesondere um den Übergangsbehörden der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und ermutigt außerdem die Afrikanische Union, in diesem Zusammenhang eine Rolle zu übernehmen;

12. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die humanitäre Lage im gesamten Land und insbesondere in den östlichen Regionen und verlangt, dass alle Parteien die Sicherheit der Zivilbevölkerung gewährleisten und der Mission und den humanitären Organisationen auf diese Weise den vollständigen, uneingeschränkten und sofortigen Zugang zu den hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen ermöglichen;

13. *verurteilt nachdrücklich*, dass bei den Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor Kinder eingezogen und eingesetzt werden, insbesondere in Nord- und Südkivu und in Ituri, und wiederholt die in Resolution 1460 (2003) des Sicherheitsrats vom 30. Januar 2003 an alle Parteien gerichtete Aufforderung, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie ergriffen haben, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in ihren bewaffneten Einheiten ein Ende zu setzen, sowie die in Resolution 1261 (1999) vom 25. August 1999 und späteren Resolutionen enthaltenen Forderungen betreffend den Schutz von Kindern;

14. *verurteilt außerdem nachdrücklich* die Fortdauer des bewaffneten Konflikts im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die schweren Verstöße gegen die Waffenruhe, zu denen es in letzter Zeit in Nord- und Südkivu gekommen ist, darunter vor allem die Offensiven der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie/Goma, verlangt, dass alle Parteien gemäß dem am 19. Juni 2003 in Bujumbura unterzeichneten "Acte d'Engagement" für die Einstellung der Feindseligkeiten im östlichen und nordöstlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo die Feindseligkeiten unverzüglich und ohne Vorbedingung vollständig einstellen und sich auf die im Rahmen des Plans von Kampala und der Unterpläne von Harare zur Entflechtung und Umdislozierung vereinbarten Positionen zurückziehen und dass sie jede Provokationshandlung unterlassen;

15. *verlangt*, dass alle Parteien von jedweder Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen Abstand nehmen, erinnert alle Parteien daran, dass sie verpflichtet sind, der Mission vollständigen und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und bittet den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, jede Nichteinhaltung dieser Verpflichtung zu melden;

16. *verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die fortdauernden Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo die Maßnahmen der Mission im Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der in Anhang A Kapitel 9.1 der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung²⁰ genannten ausländischen bewaffneten Gruppen ernsthaft beeinträchtigen, fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, mit der Mission zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass im Rahmen dieses Prozesses rasche und spürbare Fortschritte erzielt werden;

17. *ermächtigt* die Mission, bis zur Schaffung eines nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms in Abstimmung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs dabei behilflich zu sein, diejenigen kongolesischen Kombattanten zu entwaffnen und zu demobilisieren, die sich möglicherweise freiwillig entschließen, sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess im Rahmen des multinationalen Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms zu beteiligen;

18. *verlangt*, dass alle Staaten und insbesondere die Staaten der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo, sicherstellen, dass den in der Demokratischen Republik Kongo befindlichen Bewegungen und bewaffneten Gruppen keine direkte oder indirekte Hilfe, insbesondere Militär- oder Finanzhilfe, gewährt wird;

19. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien den Militärbeobachtern der Mission uneingeschränkten Zugang gewähren, so auch an Häfen, Flughäfen, Flugplätzen, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und ersucht den Generalsekretär, Militärbeobachter der Mission nach Nord- und Südkivu sowie nach Ituri zu entsenden und dem Rat regelmäßig über die Position der Bewegungen und bewaffneten Gruppen und über Informationen im Zusammenhang mit Waffenlieferungen und der Präsenz ausländischen Militärs Bericht zu erstatten, insbesondere durch die Überwachung der Nutzung der Landebahnen in dieser Region;

20. *beschließt*, dass alle Staaten, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo, zunächst für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Wege, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie die Bereitstellung jedweder Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten an alle im Gebiet von Nord- und Südkivu sowie Ituri operierenden ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen und Milizen sowie an diejenigen Gruppen in der Demokratischen Re-

publik Kongo, die nicht Vertragsparteien des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens sind, zu verhindern;

21. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 20 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen an die Mission, die Interimistische multinationale Noteinsatztruppe in Bunia und die integrierten nationalen kongolesischen Armee- und Polizeikräfte;

b) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, die dem Generalsekretär im Voraus über seinen Sonderbeauftragten angekündigt werden;

22. *beschließt ferner*, am Ende der ersten zwölf Monate die Lage in der Demokratischen Republik Kongo und insbesondere im östlichen Teil des Landes zu überprüfen, mit dem Ziel, die in Ziffer 20 festgelegten Maßnahmen zu verlängern, falls bei dem Friedensprozess keine maßgeblichen Fortschritte erzielt wurden, insbesondere was die Beendigung der Unterstützung für die bewaffneten Gruppen, eine wirksame Waffenruhe und Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen angeht;

23. *bekundet seine Entschlossenheit*, die Befolgung der in Ziffer 20 festgelegten Maßnahmen genau zu überwachen und die Schritte in Erwägung zu ziehen, die notwendig sind, um die wirksame Überwachung und Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen, namentlich die Schaffung eines Überwachungsmechanismus;

24. *fordert* die Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere Ruanda und Uganda, die Einfluss auf die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operierenden Bewegungen und bewaffneten Gruppen haben, *nachdrücklich auf*, positiv auf diese einzuwirken, ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen und sich dem Prozess der nationalen Aussöhnung anzuschließen;

25. *ermächtigt* die Mission, in den Einsatzgebieten ihrer bewaffneten Einheiten und soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

a) das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen;

b) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten, vor allem auch desjenigen Personals, das an Beobachtungs-, Verifikations- oder Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- oder Neuansiedlungsmissionen beteiligt ist;

c) Zivilpersonen und Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, zu schützen;

d) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen beizutragen, unter denen humanitäre Hilfe geleistet wird;

26. *ermächtigt* die Mission *außerdem*, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Bezirk Ituri und, soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, in Nord- und Südkivu zu erfüllen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich die taktische Truppe in Brigadestärke, deren Einsatzkonzept in den Ziffern 48 bis 54 seines zweiten Sonderberichts dargestellt ist, in den Bezirk Ituri zu dislozieren, einschließlich der in Resolution 1484 (2003) erbetenen Verstärkung der Präsenz der Mission in Bunia bis Mitte August 2003, insbesondere mit dem Ziel, zur Stabilisierung der Sicherheitsbedingungen beizutragen und die humanitäre Lage zu verbessern, den Schutz der Flugplätze und der in Lagern lebenden Ver-

triebenen zu gewährleisten und, soweit die Umstände dies erfordern, dazu beizutragen, die Sicherheit der Zivilbevölkerung und des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen in Bunia und seiner Umgebung und anschließend, sobald es die Situation zulässt, in anderen Teilen Ituris zu gewährleisten;

28. *verurteilt kategorisch* die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und sonstigen Quellen des Reichtums der Demokratischen Republik Kongo und bekundet seine Absicht, Mittel zu prüfen, um ihr ein Ende zu setzen, erwartet mit Interesse den von der Sachverständigengruppe in Kürze vorzulegenden Bericht über diese Ausbeutung und den Zusammenhang zwischen ihr und der Fortsetzung der Feindseligkeiten und verlangt, dass alle Parteien und interessierten Staaten mit der Gruppe voll zusammenarbeiten;

29. *legt* den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas, Ugandas und Burundis *nahe*, Schritte zur Normalisierung ihrer Beziehungen zu unternehmen und zusammenzuarbeiten, um die gegenseitige Sicherheit entlang ihrer gemeinsamen Grenzen zu gewährleisten, und bittet diese Regierungen, untereinander Abkommen über gutnachbarliche Beziehungen zu schließen;

30. *erklärt erneut*, dass zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet veranstaltet werden soll, unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen beteiligten Parteien, mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und Bedingungen herbeizuführen, die es jedem erlauben werden, das Recht zu genießen, in Frieden innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zu leben;

31. *bekundet erneut seine vorbehaltlose Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das gesamte Personal der Mission sowie für die Anstrengungen, die sie weiterhin unternehmen, um den Parteien in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region dabei behilflich zu sein, den Friedensprozess voranzubringen;

32. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4797. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU⁴³

Beschlüsse

Am 9. August 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. August 2002 betreffend Ihren Vorschlag, das derzeitige, am 31. Dezember 2002 auslaufende Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern⁴⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

⁴³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

⁴⁴ S/2002/917.

⁴⁵ S/2002/916.

Am 5. Mai 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 15. bis 23. Mai 2003 eine Mission in die westafrikanische Subregion zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf das Mandat der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen könnten.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats nach Westafrika: Ziele

Regional

Anhaltendes Interesse des Sicherheitsrats an der Subregion demonstrieren;

zu mehr Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Subregion anregen (z.B. Mano-Fluss-Union und Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten), die Folgemaßnahmen zu dem am 27. Februar 2002 in Rabat abgehaltenen Gipfeltreffen der Präsidenten der Mano-Fluss-Union bewerten und alle etwaigen Hindernisse für eine bessere Zusammenarbeit benennen;

die Aktivitäten des Büros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika prüfen;

die Zusammenhänge zwischen den Konflikten in Liberia, Côte d'Ivoire und Sierra Leone und ihre Auswirkungen auf die Nachbarländer (darunter Söldner, Waffenhandel und Flüchtlinge) untersuchen;

die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Rates im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, bewerten;

betonen, dass alle Länder ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht nachkommen müssen.

Sierra Leone

Den Erfolg der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bei der Schaffung von Sicherheit in Sierra Leone und die Wirkung auf den Schutz von Zivilpersonen bewerten;

die Fortschritte beim Abbau der Mission sowie die Fähigkeit der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones, während ihres Abzugs Sicherheit zu gewährleisten, bewerten;

den Übergang von der Friedenssicherung zur längerfristigen Entwicklung bewerten;

untersuchen, wie sich der Sondergerichtshof und die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung mit Gerechtigkeit und Aussöhnung befassen.

Liberia

Der Regierung Liberias und den Vereinigten Liberianern für Aussöhnung und Demokratie sowie allen weiteren bewaffneten Rebellengruppen eindringlich nahe legen, Waffenruheverhandlungen aufzunehmen und die Resolutionen des Sicherheitsrats durchzuführen;

⁴⁶ S/2003/525.

die Regierung Liberias auffordern, ihre Zusammenarbeit mit den Nachbarländern zu verstärken;

bewerten, wie die Regierung auf die Vorschläge des Rates zur Beilegung der Krise eingegangen ist, einschließlich einer Bewertung der Chancen für freie und faire Wahlen;

die Wirkung und die Effektivität des Büros der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung in Liberia, seine Zusammenarbeit mit den operativen Teilen des Landesteamts der Vereinten Nationen sowie die Erwartungen der Regierung Liberias hinsichtlich des neuen Mandats des Büros bewerten.

Côte d'Ivoire

Alle Parteien nachdrücklich auffordern, alle Bestimmungen der Waffenruhe vollinhaltlich zu achten;

die Regierung und alle Parteien nachdrücklich auffordern, das Abkommen von Linas-Marcoussis⁴⁷ vollinhaltlich durchzuführen;

mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Albert Tevoedjre, die Fortschritte im Hinblick auf die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire erörtern;

die Notwendigkeit betonen, dass alle Parteien die Menschenrechte achten;

prüfen, wie das Problem der Unsicherheit im westlichen Côte d'Ivoire bewältigt werden kann.

Guinea-Bissau

Der Regierung und Präsident Kumba Yalá eindringlich nahe legen, dafür zu sorgen, dass die anstehenden Wahlen auf transparente, faire und glaubhafte Weise vonstatten gehen, und die dafür notwendigen vertrauensbildenden Maßnahmen zu ergreifen;

der Regierung eindringlich nahe legen, sich das von der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Guinea-Bissau ausgearbeitete Partnerschaftskonzept zu eigen zu machen."

Auf seiner 4776. Sitzung am 19. Juni 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Gambias und Guinea-Bissaus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2003/621)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn David Stephen, den Beauftragten des Generalsekretärs und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, sowie Herrn Dumisani Kumalo, den Leiter der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Guinea-Bissau, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁸:

⁴⁷ S/2003/99, Anlage.

⁴⁸ S/PRST/2003/8.

"Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine früheren Erklärungen über Guinea-Bissau, namentlich die Erklärung seines Präsidenten vom 29. November 2000⁴⁹, und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land⁵⁰ sowie der Ratsmission nach Guinea-Bissau erwartungsvoll entgegensehend, bekundet seine Besorgnis im Hinblick auf die instabile politische Lage in Guinea-Bissau, die anhaltende wirtschaftliche und soziale Krise und die beunruhigenden Meldungen, die nach wie vor in Bezug auf die Menschenrechtslage eingehen. Er fordert die Führer des Landes und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich zu einer entschlosseneren Zusammenarbeit auf, um sicherzustellen, dass die Vorhaben im Hinblick auf Entwicklung, humanitäre Fragen und Friedenskonsolidierung rasch wieder auf Kurs gebracht werden können.

Der Rat appelliert an den Präsidenten und die Regierung Guinea-Bissaus, die anstehenden Parlamentswahlen rasch und wirksam zu organisieren und sicherzustellen, dass diese Wahlen auf transparente, faire und glaubhafte Weise durchgeführt werden und im Einklang mit der Verfassung und dem Wahlgesetz stehen. Der Rat erwartet, dass die Kandidaten und die politischen Parteien keinerlei Gewalt und Einschüchterungen ausgesetzt werden und dass alle Seiten die Anwesenheit internationaler Beobachter bei diesen Wahlen akzeptieren werden. Der Rat verleiht außerdem der Hoffnung Ausdruck, dass die Regierung im Anschluss an die erfolgreiche Abhaltung der Wahlen zusätzliche konkrete Maßnahmen ergreifen wird, um ihr Bekenntnis zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit weiter unter Beweis zu stellen, indem sie die neue Verfassung verkündet und dafür sorgt, dass der Präsident und Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs ohne weitere Verzögerung ordnungsgemäß gewählt werden.

Der Rat fordert die Regierung Guinea-Bissaus auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um einen konstruktiven Dialog mit der internationalen Gemeinschaft und den Bretton-Woods-Institutionen zu erleichtern, und sich das von der Ad-Hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Guinea-Bissau ausgearbeitete Partnerschaftskonzept uneingeschränkt zu eigen zu machen.

Der Rat appelliert an die Gebergemeinschaft, finanzielle Beiträge zur Durchführung des politischen und wirtschaftlichen Prozesses in Guinea-Bissau zu leisten, namentlich die notwendige Unterstützung für die Parlamentswahlen.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis über die Situation im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten Ausdruck und fordert die Regierung Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation zu ergreifen. Er betont, wie wichtig es ist, dass Rede- und Pressefreiheit voll geachtet werden.

Der Rat erkennt an, wie wichtig die regionale Dimension für die Lösung der Probleme ist, denen sich Guinea-Bissau gegenüber sieht, und fordert in diesem Zusammenhang die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Organisation der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder auf, sich noch stärker zu engagieren, und erklärt seine Absicht, mit diesen Organisationen verstärkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt die Bereitschaft von Präsident Kumba Yalá, Verhandlungen über die Casamance-Frage auszurichten, und appelliert an ihn, weiter konstruktiv mit der Regierung Senegals zusammenzuarbeiten, um zu einer Lösung dieser Frage beizutragen.

⁴⁹ S/PRST/2000/37.

⁵⁰ S/2003/621.

Der Rat anerkennt und würdigt die wichtige Rolle, die dem Beauftragten des Generalsekretärs sowie dem Landsteam der Vereinten Nationen bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, und dankt ihnen für ihre Tätigkeit.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die anstehende Mission nach Guinea-Bissau, die unter Leitung des Ständigen Vertreters Mexikos bei den Vereinten Nationen stehen und der erste Teil einer umfassenden Mission nach Westafrika sein wird, und sieht ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen mit Interesse entgegen.

Der Rat bekundet seine Absicht, die Situation in Guinea-Bissau weiter regelmäßig zu prüfen."

**PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION
IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK**

A. Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik⁵¹

Beschlüsse

Am 12. August 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. August 2002 betreffend Ihren Vorschlag, das am 31. Dezember 2002 auslaufende Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern⁵³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats entsprechend Ihrem Ersuchen zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

Auf seiner 4627. Sitzung am 18. Oktober 2002 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵⁴:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Abhaltung des Gipfeltreffens der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft in Libreville am 2. Oktober 2002 zur Behandlung der zwischen der Zentralafrikanischen Republik und der Republik Tschad bestehenden Situation. Er würdigt den Präsidenten der Gabunischen Republik, El Hadsch Omar Bongo, für seine führende Rolle bei der Veranstaltung dieses Treffens. Er begrüßt die von der Zentralafrikanischen Republik und der Republik Tschad eingegangene Verpflichtung zur Wiederaufnahme der Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen. Er unterstützt nachdrücklich die Absicht des Präsidenten der Republik Tschad, Bangui in sehr naher Zukunft zu besuchen. Er befürwortet weitere vertrauensbildende Maßnahmen, die zur Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern beitragen.

⁵¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1997 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

⁵² S/2002/930.

⁵³ S/2002/929.

⁵⁴ S/PRST/2002/28.

Der Rat begrüßt außerdem die von der Afrikanischen Union zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, auch weiterhin einen Beitrag zu den laufenden Anstrengungen zur Normalisierung der Beziehungen zwischen der Zentralafrikanischen Republik und Tschad zu leisten und den Frieden und die Stabilität in der zentralafrikanischen Region, wie in dem am 11. Oktober 2002 in Addis Abeba herausgegebenen Kommuniqué der auf Botschaferebene abgehaltenen fünfundachtzigsten ordentlichen Tagung des Zentralorgans des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten vorgesehen, zu fördern.

Der Rat begrüßt ferner das Schlusskommuniqué des Gipfeltreffens von Libreville⁵⁵. Insbesondere bekundet er seine volle Unterstützung für den Beschluss, in der Zentralafrikanischen Republik eine Internationale Beobachtertruppe zu dislozieren, die aus 300 bis 350 Soldaten aus Gabun, Kamerun, Kongo, Äquatorialguinea und Mali bestehen soll und die mit drei Hauptaufgaben betraut wird: die Sicherheit des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik zu gewährleisten, die Grenze zwischen Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zu beobachten und ihre Sicherheit zu gewährleisten, und einen Beitrag zum Umbau der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik zu leisten.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Beauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, General Lamine Cissé, dessen Bemühungen für diese Initiative von entscheidender Bedeutung gewesen sind. Er ermutigt ihn, den an dieser Initiative beteiligten Regierungen weiter beratend zur Seite zu stehen.

Der Rat fordert die an der Truppe beteiligten Mitgliedstaaten auf, in enger Absprache mit dem Beauftragten des Generalsekretärs und dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik tätig zu werden. Er ersucht den Generalsekretär, durch seinen Beauftragten eine geeignete Verbindung mit der Truppe herzustellen.

Der Rat ermutigt alle Mitgliedstaaten, den an der Truppe beteiligten Mitgliedstaaten finanzielle, logistische und materielle Unterstützung zu gewähren.

Der Rat bittet die Führung der Truppe, ihm regelmäßig und zumindest alle drei Monate Bericht zu erstatten."

Auf seiner nichtöffentlichen 4658. Sitzung am 9. Dezember 2002 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4658. Sitzung am 9. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Ministerpräsidenten der Zentralafrikanischen Republik, Herrn Martin Ziguèle, ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder und der Ministerpräsident der Zentralafrikanischen Republik führten konstruktive Gespräche."

⁵⁵ S/2002/1113, Anlage.

B. Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. November 2002

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 4659. Sitzung am 9. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4659. Sitzung am 9. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. November 2002 (S/2002/1317)'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Tschads auf sein Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder und der Vertreter Tschads führten konstruktive Gespräche."

DIE SITUATION IN TIMOR-LESTE⁵⁶

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4598. Sitzung am 13. August 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4598. Sitzung am 13. August 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Osttimor'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Brasiliens, Indiens, Indonesiens, Japans und Portugals auf ihr Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Der Präsident lud mit Zustimmung der Ratsmitglieder Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, ein, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Der Rat ließ sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung unterrichten.

Herr Annabi, die Ratsmitglieder und die gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates eingeladenen Vertreter führten einen konstruktiven Meinungsaustausch."

Auf seiner 4646. Sitzung am 14. November 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Chiles, Dänemarks, Fidschis, Indiens, Indonesiens, Japans, Neuseelands, Por-

⁵⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1975, 1976 und 1999 bis 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet. Ab der 4646. Sitzung am 14. November 2002 wurde der Punkt "Die Situation in Osttimor" in "Die Situation in Timor-Leste" umbenannt.

tugals, der Republik Korea, Thailands, Timor-Lestes und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2002/1223)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kamalesh Sharma, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4715. Sitzung am 10. März 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Indonesiens, Japans, Portugals und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor-Leste

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2003/243)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4735. Sitzung am 4. April 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor-Leste

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2003/243)".

**Resolution 1473 (2003)
vom 4. April 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen betreffend die Situation in Timor-Leste, insbesondere der Resolution 1410 (2002) vom 17. Mai 2002,

erneut seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor *bekundend,*

unter Begrüßung der Fortschritte, die Timor-Leste mit Unterstützung der Mission seit seiner Unabhängigkeit erzielt hat,

in Anbetracht der weiterhin bestehenden Herausforderungen für die Sicherheit und die Stabilität Timor-Lestes,

betonend, dass es vorrangig gilt, die allgemeine Leistungsfähigkeit der Polizei Timor-Lestes zu verbessern,

nach Behandlung des Sonderberichts des Generalsekretärs über die Mission vom 3. März 2003⁵⁷,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Untergeneralsekretärs für Friedenssicherungseinsätze vom 28. März 2003 an die Mitglieder des Sicherheitsrats⁵⁸,

⁵⁷ S/2003/243.

⁵⁸ S/2003/379, Anlage.

1. *beschließt*, dass die Zusammensetzung und Stärke des Polizeianteils der Unterstütmungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor sowie der Zeitplan für seinen Abbau gemäß den Ziffern 33 und 35 des Sonderberichts des Generalsekretärs⁵⁷ geändert werden, wobei die folgenden konkreten Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Einbeziehung einer international zusammengesetzten Einheit für die Dauer eines Jahres;
- b) Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten in den im Sonderbericht des Generalsekretärs genannten Kernbereichen;
- c) verstärkte Betonung menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Aspekte;
- d) Beibehaltung einer größeren Überwachungs- und Beratungspräsenz in Bezirken, in denen die Polizeigewalt an die Polizei Timor-Lestes übergeben wurde;
- e) Weiterverfolgung der in dem Bericht der gemeinsamen Bewertungsmission über die Polizeiarbeit vom November 2002 erhaltenen Empfehlungen;
- f) Ausrichtung der Planung auf die schrittweise Übergabe der Polizeigewalt an die Polizei Timor-Lestes;

2. *beschließt*, dass der Zeitplan für den Abbau des militärischen Anteils der Mission für den Zeitraum bis Dezember 2003 gemäß dem Schreiben des Untergeneralsekretärs für Friedenssicherungseinsätze vom 28. März 2003 an die Mitglieder des Sicherheitsrats⁵⁸ geändert wird, und demzufolge, dass während dieses Zeitraums zwei Bataillone sowie zugeordnete Truppenteile mit Mobilität in den an die Taktische Koordinationslinie angrenzenden Gebieten beibehalten werden und dass die Zahl der Friedenssoldaten in kleineren Schritten als in Resolution 1410 (2002) vorgesehen auf 1.750 Mann reduziert wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, für den geänderten Zeitplan zum Abbau des militärischen Anteils der Mission dem Sicherheitsrat bis 20. Mai 2003 eine detaillierte militärische Strategie zur Billigung vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat über alle Entwicklungen am Boden und über die Umsetzung der geänderten Strategien für den Militär- und Polizeibereich genau und regelmäßig unterrichtet zu halten;

5. *ersucht* die Regierung Timor-Lestes, weiter eng mit der Mission zusammenzuarbeiten, namentlich bei der Umsetzung der geänderten Strategien für den Polizei- und Militärbereich;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4735. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4744. Sitzung am 28. April 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Fidschis, Indonesiens, Japans, Neuseelands, Portugals und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstütmungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2003/449)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kamalesh Sharma, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiter der Unterstütmungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4758. Sitzung am 19. Mai 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2003/449)".

**Resolution 1480 (2003)
vom 19. Mai 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Timor-Leste, insbesondere der Resolutionen 1410 (2002) vom 17. Mai 2002 und 1473 (2003) vom 4. April 2003,

in Würdigung der Anstrengungen des Volkes und der Regierung Timor-Lestes sowie der Fortschritte beim Aufbau der Institutionen eines unabhängigen Staates und bei der Förderung einer stabilen, gerechten Gesellschaft auf der Grundlage demokratischer Werte und der Achtung der Menschenrechte,

sowie in Würdigung der Arbeit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor unter der Führung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die darauf gerichtet ist, die Regierung Timor-Lestes beim Aufbau der Kapazitäten des Landes auf dem Gebiet der Infrastruktur, der öffentlichen Verwaltung, der Sicherung der Ordnung und der Verteidigung zu unterstützen und den Abschluss des Mandats der Mission zu planen, so auch durch die Schaffung einer Arbeitsgruppe für die Liquidation der Mission,

betonend, dass es vorrangig gilt, die allgemeine Leistungsfähigkeit der Polizei Timor-Lestes zu verbessern,

erfreut über die kontinuierlichen Fortschritte beim Aufbau positiver bilateraler Beziehungen zwischen den Regierungen Timor-Lestes und Indonesiens, die für die künftige Stabilität Timor-Lestes von entscheidender Bedeutung sind, und anregend, dass beide Regierungen sich auch weiterhin darum bemühen, eine Einigung über die Frage der Grenzdemarkation zu erzielen, die Sicherheit in der Grenzregion zu fördern, die Wiederansiedlung der noch in Westtimor bleibenden Osttimorer zu erleichtern und die Verantwortlichen für die schweren Verbrechen von 1999 vor Gericht zu stellen,

anerkennend, wie wichtig die Fortsetzung der Bemühungen ist, in der Vorphase des Abzugs der Mission in koordinierter und strukturierter Weise Qualifikationen und Befugnisse von der Mission auf die Regierung Timor-Lestes zu übertragen, mit dem Ziel, zur Gewährleistung der langfristigen Sicherheit und Stabilität Timor-Lestes beizutragen,

davon Kenntnis nehmend, dass das planmäßige Datum für die Beendigung der Mission der 20. Mai 2004 ist, wie in dem Mandatsumsetzungsplan vorgesehen, der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. April 2002⁵⁹ und in dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 3. März 2003⁵⁷ dargelegt wird,

unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Unterstützung für Timor-Leste fortzusetzen, und dazu anregend, dass auch weiterhin bilaterale und multilaterale Entwicklungshilfe geleistet wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. April 2003⁶⁰,

Kenntnis nehmend von der in den Ziffern 38 bis 51 des genannten Berichts beschriebenen militärischen Strategie,

⁵⁹ S/2002/432.

⁶⁰ S/2003/449.

1. *beschließt*, das gegenwärtige Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor bis zum 20. Mai 2004 zu verlängern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4758. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 17. Juli 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Juli 2003 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Khairuddin Mat Yusof (Malaysia) zum Kommandeur der Truppe der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor zu ernennen⁶², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER STÄRKUNG DER ZUSAMMEN- ARBEIT MIT DEN TRUPPENSTELLENDEN LÄNDERN⁶³

- A. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B⁶⁴**

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4599. Sitzung am 13. August 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 13. August 2002 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4599. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 4716. Sitzung am 10. März 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

⁶¹ S/2003/717.

⁶² S/2003/716.

⁶³ Im Einklang mit einer Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. August 2002 (S/2002/964) wurden die Punkte unter diesem Abschnitt betreffend die "Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen ... stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitt A" folgendermaßen umformuliert: "Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen ... stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B".

⁶⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

"Am 10. März 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4716. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Legwaila Joseph Legwaila, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

B. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B⁶⁴

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4610. Sitzung am 18. September 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 18. September 2002 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4610. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Oluyemi Adeniji, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 4724. Sitzung am 20. März 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 20. März 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4724. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Oluyemi Adeniji, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

C. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B⁶⁴

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4612. Sitzung am 19. September 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 19. September 2002 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4612. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 4767. Sitzung am 4. Juni 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 4. Juni 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4767. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen umfassenden und konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

D. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B⁶⁵

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4617. Sitzung am 2. Oktober 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 2. Oktober 2002 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4617. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 4733. Sitzung am 2. April 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 2. April 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche

⁶⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2001 verabschiedet.

4733. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 4781. Sitzung am 1. Juli 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 1. Juli 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4781. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Julian Harston, dem Amtierenden Direktor der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

E. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B⁶⁶

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 4620. Sitzung am 10. Oktober 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 10. Oktober 2002 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4620. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

F. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B⁶⁴

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4648. Sitzung am 21. November 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

⁶⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

"Am 21. November 2002 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4648. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Joachim Hüter, dem Direktor der Abteilung Europa und Lateinamerika der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

Auf seiner nichtöffentlichen 4769. Sitzung am 5. Juni 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 5. Juni 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4769. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

G. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B⁶⁴

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4669. Sitzung am 17. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 17. Dezember 2002 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4669. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 4778. Sitzung am 23. Juni 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 23. Juni 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4778. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Generalmajor Martin L. Agwai, Stellvertretender Militärberater in der Sekretariats-Hauptabteilung Frie-

densicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

H. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B⁶⁶

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4687. Sitzung am 17. Januar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 17. Januar 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4687. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Joachim Hütter, dem Direktor der Abteilung Europa und Lateinamerika der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und Generalmajor Kazi Ashfaq Ahmed, dem Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 4796. Sitzung am 25. Juli 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 25. Juli 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4796. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Heidi Tagliavini, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und Leiterin der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

I. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B⁶⁶

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4689. Sitzung am 21. Januar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 21. Januar 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4689. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Generalmajor Lalit Mohan Tewari, dem Kommandeur der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 4795. Sitzung am 25. Juli 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 25. Juli 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4795. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Julian Harston, dem Amtierenden Direktor der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

J. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B⁶⁴

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4690. Sitzung am 22. Januar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 22. Januar 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4690. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

Auf seiner nichtöffentlichen 4763. Sitzung am 28. Mai 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 28. Mai 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4763. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

K. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 4755. Sitzung am 16. Mai 2003 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 16. Mai 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4755. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Generalmajor Patrick Cammaert, Militärberater in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

DIE SITUATION ZWISCHEN ERITREA UND ÄTHIOPIEN⁶⁷

Beschluss

Auf seiner 4600. Sitzung am 14. August 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2002/744)".

**Resolution 1430 (2002)
vom 14. August 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien, insbesondere die Resolution 1398 (2002) vom 15. März 2002,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der vom 21. bis 25. Februar 2002 nach Äthiopien und Eritrea entsandten Mission des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2002⁶⁸,

ferner unter Hinweis auf die Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs⁶⁹, die später von den Parteien im Einklang mit dem am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommen⁷⁰ als endgültig und bindend angenommen wurde,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung des Umfassenden Friedensabkommens und des vorhergehenden Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten,

⁶⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

⁶⁸ S/2002/205.

⁶⁹ S/2002/423, Anlage.

⁷⁰ S/2000/1183, Anlage.

das am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnet wurde⁷¹ (im Folgenden zusammen als die "Abkommen von Algier" bezeichnet),

sowie in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die vom Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten bei der Durchführung der Abkommen von Algier fortlaufend gewährte Hilfe, namentlich durch ihre Guten Dienste, sowie für die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bei der Wahrnehmung ihres Auftrags, mit der sie zur Vollendung des Friedensprozesses beiträgt,

in Bekräftigung dessen, dass beide Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechten und dem Flüchtlingsvölkerrecht, erfüllen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der anderen humanitären Organisationen gewährleisten müssen,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Rolle der Verbindungsmission der Afrikanischen Union in Äthiopien-Eritrea und mit der Bitte an den Interimspräsidenten der Kommission der Afrikanischen Union, die Rolle der ehemaligen Organisation der afrikanischen Einheit bei der Unterstützung des Friedensprozesses aktiv fortzuführen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juli 2002⁷²,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea zu ändern, um der Grenzkommision bei der raschen und geordneten Durchführung ihrer Entscheidung über die Festlegung des Grenzverlaufs⁶⁹ behilflich zu sein, sodass das Mandat mit sofortiger Wirkung Folgendes umfasst:

a) die Minenräumung in Schlüsselgebieten, um die Demarkation zu unterstützen, und

b) die administrative und logistische Unterstützung der Feldbüros der Grenzkommision,

im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in den Ziffern 13, 14 und 17 seines Berichts⁷² sowie der Resolution 1398 (2002), wobei die Kosten für die Minenräumung durch zivile Auftragnehmer sowie die Kosten für die Unterstützung der Feldbüros entsprechend den Ziffern 14 und 17 des Berichts getragen werden;

2. *befürwortet* die technischen Schritte zur Übertragung von Gebieten als allgemeinen Rahmen für den vom Generalsekretär in seinem Bericht empfohlenen Prozess und beschließt, die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Mission nach Bedarf zu überprüfen, und fordert die Parteien gleichzeitig mit allem Nachdruck auf, bei diesem Prozess umfassend und rasch zu kooperieren, um zu Gunsten der betroffenen Bevölkerungsgruppen einen zügigen Übergang sicherzustellen;

3. *fordert die Parteien auf*, mit der Mission bei der Durchführung ihres mit dieser Resolution geänderten Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, indem sie den Buchstaben und den Geist ihrer Abkommen genauestens einhalten und alle noch offenen Fragen im Einklang mit den Abkommen von Algier lösen;

4. *legt den Parteien nahe*, bei der Bereitstellung von Informationen und Karten, die die Mission für den Minenräumprozess benötigt, mit der Mission auch weiterhin umfassend und rasch zusammenzuarbeiten;

5. *fordert die Parteien auf*, mit der Grenzkommision umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihre bindenden Anweisungen zur Markierung der

⁷¹ S/2000/601, Anlage.

⁷² S/2002/744.

Grenze bedingungslos durchführen, alle ihre Verfügungen, namentlich die beiden Verfügungen vom 17. Juli 2002⁷³, unverzüglich befolgen und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die persönliche Sicherheit der Bediensteten der Kommission zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind;

6. *appelliert* an die Parteien, Zurückhaltung zu üben, und betont, dass die Sicherheitsvorkehrungen im Einklang mit Artikel 14 des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten⁷¹ in Kraft bleiben müssen und dass dementsprechend die Regelungen für die Truppenentflechtung, die durch die vorübergehende Sicherheitszone und die Beiträge der Mission erreicht wurde, nach wie vor von zentraler Bedeutung sind;

7. *fordert die Parteien auf*, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 16 des Umfassenden Friedensabkommens⁷⁰ von einseitigen Truppen- oder Bevölkerungsbewegungen, namentlich von der Errichtung neuer Siedlungen in grenznahen Gebieten, abzusehen, bis die Markierung der Grenze und die ordnungsgemäße Übertragung der Gebietshoheit abgeschlossen sind;

8. *verlangt*, dass die Parteien der Mission volle Bewegungsfreiheit gewähren und mit sofortiger Wirkung jedwede Beschränkung und Behinderung der Tätigkeit der Mission und ihres Personals in Wahrnehmung ihres Mandats aufheben;

9. *bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck*, dass angesichts der hohen Bedeutung einer direkten Flugverbindung zwischen Asmara und Addis Abeba für den Demarkationsprozess im Hinblick auf die Einrichtung eines direkten Flugkorridors auf großer Höhe für die Mission keine Fortschritte erzielt wurden, und appelliert erneut an die Parteien, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in einem Geist der Kompromissbereitschaft zusammenzuarbeiten, um diese Frage zum Vorteil aller zu regeln;

10. *fordert die Parteien erneut auf*, alle verbleibenden Kriegsgefangenen und inhaftierten Zivilpersonen unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁷⁴ und den Abkommen von Algier ohne weitere Verzögerung freizulassen und rückzuführen;

11. *fordert die Parteien ferner auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen und Schritte zu unternehmen, die die Aussöhnung zwischen beiden Völkern zum gegenseitigen Vorteil fördern, namentlich auf den in Ziffer 14 der Resolution 1398 (2002) genannten Gebieten;

12. *ermutigt* die Garanten, Moderatoren und Zeugen der Abkommen von Algier sowie die Freunde der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, ihre Kontakte mit den Behörden beider Länder zu verstärken, um zu einem raschen Demarkationsprozess beizutragen;

13. *unterstreicht nachdrücklich*, wie wichtig ein zügiger und geordneter Demarkationsprozess ist, um den Frieden zu fördern, die Beziehungen zwischen den Parteien zu normalisieren, den Vertriebenen die Heimkehr zu ermöglichen und die Parteien in die Lage zu versetzen, das Problem des Grenzverlaufs vollständig hinter sich zu lassen und den Weg für den Wiederaufbau, die Entwicklung sowie die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zu bahnen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4600. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁷³ Siehe S/2002/853.

⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

Beschluss

Auf seiner 4606. Sitzung am 6. September 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Zwischenbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2002/977)".

Resolution 1434 (2002) vom 6. September 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Eritrea und Äthiopien, namentlich der darin enthaltenen Forderungen, so auch insbesondere der Resolution 1430 (2002) vom 14. August 2002,

in Bekräftigung seiner unbeirrbaren Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in Durchführung ihres Auftrags, für die volle und zügige Umsetzung des von den Parteien am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens⁷⁰ und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000⁷¹ (im Folgenden als die "Abkommen von Algier" bezeichnet), der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs⁶⁹, die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde, einschließlich der am 17. Juli 2002 erlassenen Verfügungen⁷³, und der sich daraus ergebenden bindenden Anweisungen zur Markierung der Grenze,

unter Begrüßung dessen, dass beide Parteien vor kurzem bekräftigten, dass sie ihre Verpflichtungen nach Artikel 2 des Umfassenden Friedensabkommens im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁷⁴ vollständig erfüllen werden, und dabei die jüngste Freilassung und Repatriierung von 279 Kriegsgefangenen durch Eritrea begrüßend sowie Äthiopien eindringlich nahelegend, seine Zusage der Freilassung und Repatriierung seiner Kriegsgefangenen und internierten Zivilpersonen einzuhalten, und beide Parteien auffordernd, die Fälle etwaiger noch verbleibender Kriegsgefangener weiter aufzuklären und alle sonstigen noch offenen Fragen im Einklang mit den Genfer Abkommen und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu regeln,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über Meldungen von Vorfällen grenzüberschreitender Drangsalierungen und Entführungen von Zivilpersonen auf beiden Seiten, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. August 2002⁷⁵ erwähnt werden, und beide Parteien auffordernd, für eine sofortige Beendigung dieser Vorfälle zu sorgen und bei den diesbezüglichen Untersuchungen der Mission voll zu kooperieren,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in der mit seiner Resolution 1320 (2000) vom 15. September 2000 genehmigten Personalstärke (Soldaten und Militärbeobachter) bis zum 15. März 2003 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier, auch durch die Grenzkommission, häufig zu überprüfen und alle etwaigen Folgen für die Mission zu prüfen, namentlich im Hinblick auf den Prozess der Übertragung von Gebieten während der Grenzdemarkation, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 10. Juli 2002⁷² dargelegt;

⁷⁵ S/2002/977.

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4606. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 8. Oktober 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2002 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Robert Gordon (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea zu ernennen⁷⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Diese haben von Ihrer Absicht Kenntnis genommen."

Auf seiner 4719. Sitzung am 14. März 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Zwischenbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2003/257)".

Resolution 1466 (2003) vom 14. März 2003

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere seiner Resolution 1434 (2002) vom 6. September 2002,

in Bekräftigung seiner unbeirrbaren Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in Durchführung ihres Auftrags, für die volle und zügige Umsetzung des von den Parteien am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens⁷⁰ und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000⁷¹ (im Folgenden als die "Abkommen von Algier" bezeichnet), der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs⁶⁹, die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde, einschließlich der am 17. Juli 2002 erlassenen Verfügungen⁷³, und der sich daraus ergebenden bindenden Anweisungen zur Markierung der Grenze,

die Regierungen Äthopiens und Eritreas für die Fortschritte *lobend*, die sie bisher im Friedensprozess erzielt haben, darunter die vor kurzem abgeschlossene Freilassung und Rückführung von Kriegsgefangenen, und mit der Aufforderung an beide Parteien, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz dabei zusammenzuarbeiten, die noch verbleibenden Fragen im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁷⁴ und mit ihren in den Abkommen von Algier eingegangenen Verpflichtungen zu klären und zu lösen,

erneut erklärend, dass beide Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechten und dem Flüchtlingsvölkerrecht, erfüllen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Grenzkommission, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der anderen humanitären Organisationen gewährleisten müssen,

feststellend, dass der Friedensprozess demnächst in die entscheidende Phase der Markierung der Grenze eintreten wird, und betonend, wie wichtig es ist, die rasche Umsetzung

⁷⁶ S/2002/1121.

⁷⁷ S/2002/1120.

der Entscheidung über den Grenzverlauf sicherzustellen und dabei gleichzeitig in allen von der Entscheidung betroffenen Gebieten die Stabilität zu wahren,

betonend, dass nur die volle Durchführung der Abkommen von Algier zu einem tragfähigen Frieden führen wird, der eine unabdingbare Voraussetzung für die Deckung des Wiederaufbau- und Entwicklungsbedarfs und die wirtschaftliche Gesundung ist,

mit Besorgnis im Hinblick auf die fortgesetzten Verstöße gegen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, das von Äthiopien unterzeichnet und dessen Achtung von Eritrea zugesagt wurde,

erfreut über den achten Bericht der Grenzkommission⁷⁸, Kenntnis nehmend von der Besorgnis, die darin im Hinblick auf die volle Befolgung der Entscheidung über den Grenzverlauf und der mit der Markierung der Grenze zusammenhängenden Beschlüsse der Kommission durch die Parteien geäußert wurde, und mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Arbeit der Kommission und für den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Kommission ihre Beschlüsse fasst,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁹,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in der mit seiner Resolution 1320 (2000) vom 15. September 2000 genehmigten Personalstärke (Soldaten und Militärbeobachter) bis zum 15. September 2003 zu verlängern;

2. *fordert* Äthiopien und Eritrea *nachdrücklich auf*, sich auch künftig ihrer Verantwortlichkeit zu stellen und ihre Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier zu erfüllen, und fordert sie auf, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, damit sie das ihr von den Parteien übertragene Mandat zur raschen Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs erfüllen kann, sowie die bindenden Anweisungen der Kommission zur Markierung der Grenze vollinhaltlich durchzuführen, allen ihren Anordnungen, namentlich auch den am 17. Juli 2002 ergangenen⁷³, unverzüglich nachzukommen und alles Erforderliche zu tun, um die notwendige Sicherheit der Mitarbeiter der Kommission am Boden zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind;

3. *bringt seine Besorgnis* über die jüngsten Einfälle über die Südgrenze der vorübergehenden Sicherheitszone hinweg *zum Ausdruck* und fordert beide Parteien auf, dafür zu sorgen, dass diese Zwischenfälle sofort ein Ende finden, und bei den diesbezüglichen Ermittlungen der Mission voll zu kooperieren, und bringt seine weitere Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass unbekannte Elemente in der vorübergehenden Sicherheitszone Panzerabwehrminen verlegt haben;

4. *fordert* die Parteien *auf*, mit der Mission bei der Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, um die persönliche Sicherheit der Mitarbeiter der Mission zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind, und ihre Arbeit zu erleichtern, namentlich indem sie für die Mission eine Direktstrecke für Flüge in großer Höhe zwischen Asmara und Addis Abeba einrichten, wodurch die unnötigen Zusatzkosten für die Mission gesenkt würden;

5. *verlangt*, dass die Parteien der Mission volle Bewegungsfreiheit gewähren und mit sofortiger Wirkung jedwede Beschränkung und Behinderung der Tätigkeit der Mission und ihres Personals in Wahrnehmung ihres Mandats aufheben;

⁷⁸ S/2003/257, Anhang I.

⁷⁹ S/2003/257.

6. *bekräftigt*, dass die Mission im Rahmen ihres bestehenden Verifikationsauftrags überwachen kann, inwieweit die Parteien ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Sicherheit der im Feld tätigen Mitarbeiter der Grenzkommission einhalten;

7. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die das Koordinierungszentrum der Mission für Antiminenprogramme hinsichtlich der Minenräumung und der Aufklärung über die Minengefahr geleistet hat, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Minenräumung zu unternehmen;

8. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, rasch weitere Gespräche mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu führen, um eine Einigung über den Zeitplan und die Modalitäten für die Übertragung von Gebieten zu erzielen, die auch die Schaffung eines Mechanismus für die Regelung dabei auftretender Probleme durch die Parteien umfassen könnte;

9. *fordert* die beiden Parteien *außerdem nachdrücklich auf*, damit zu beginnen, ihre Bevölkerung für den Demarkationsprozess und seine Auswirkungen zu sensibilisieren, namentlich auch für die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung dieses Prozesses;

10. *fordert* die Parteien *auf*, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 16 des Umfassenden Friedensabkommens⁷⁰ von einseitigen Truppen- oder Bevölkerungsbewegungen, namentlich von der Errichtung neuer Siedlungen in grenznahen Gebieten, abzusehen, bis die Markierung der Grenze und die ordnungsgemäße Übertragung der Gebietshoheit abgeschlossen sind;

11. *bekräftigt* seinen Beschluss, die von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier, auch durch die Grenzkommission, häufig zu überprüfen und alle etwaigen Folgen für die Mission zu prüfen, namentlich im Hinblick auf den Prozess der Übertragung von Gebieten während der Grenzdemarkation, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 10. Juli 2002⁷² dargelegt;

12. *ermutigt* die Garanten, Moderatoren und Zeugen der Abkommen von Algier sowie die Freunde der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, ihre Kontakte mit den Behörden beider Länder weiter zu verstärken, um zu einem raschen Demarkationsprozess beizutragen;

13. *begrüßt* die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch künftig dringend zu dem Treuhandfonds beizutragen, um den Abschluss des Demarkationsprozesses im Einklang mit dem Zeitplan der Grenzkommission zu erleichtern;

14. *fordert* die Parteien *abermals auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen und Schritte zu unternehmen, die zur Normalisierung ihrer Beziehungen beitragen, namentlich auf politischem Gebiet und auf den in Ziffer 14 der Resolution 1398 (2002) vom 15. März 2002 genannten Gebieten;

15. *bekundet seine Sorge* über die anhaltende Dürre und die Verschlechterung der humanitären Lage in Äthiopien und Eritrea sowie über die Auswirkungen, die dies auf den Friedensprozess haben könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die humanitären Hilfsersätze in Äthiopien und Eritrea auch künftig rasch und großzügig zu unterstützen;

16. *bittet* die Afrikanische Union, den Friedensprozess auch künftig voll zu unterstützen;

17. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Legwaila Joseph Legwaila, den Kommandeur der Mission, Gene-

ralmajor Robert Gordon, sowie das Militär- und Zivilpersonal der Mission und der Grenzkommission bei ihrer Arbeit zur Unterstützung des Friedensprozesses;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4719. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4787. Sitzung am 17. Juli 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Zwischenbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2003/665)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁰:

"Der Sicherheitsrat begrüßt unter Hinweis auf alle seine Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie die Schlussfolgerungen der Mission des Sicherheitsrats nach Eritrea und Äthiopien im Jahr 2002 den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 2003⁸¹.

Der Rat bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthopiens und Eritreas sowie seine Unterstützung für die Entscheidung über die Festlegung des Grenzverlaufs, die die Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien am 13. April 2002 getroffen hat⁶⁹.

Der Rat begrüßt es, dass sich beide Parteien öffentlich verpflichtet haben, das am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete umfassende Friedensabkommen⁷⁰ vollinhaltlich und zügig durchzuführen, und er bekräftigt seine Entschlossenheit, zum Abschluss des Friedensprozesses beizutragen. Der Rat begrüßt es, dass die Parteien die Entscheidung über die Festlegung des Grenzverlaufs vom 13. April 2002 als endgültig und bindend angenommen haben.

Der Rat begrüßt es, dass die Situation in der vorübergehenden Sicherheitszone weiterhin ruhig ist und dass die Parteien mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea gut zusammenarbeiten. Der Rat verleiht erneut seiner ernsthaften Besorgnis über die offenen Fragen Ausdruck, auf die in dem Bericht des Generalsekretärs verwiesen wurde, insbesondere einige nach wie vor bestehende Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mission und das weitere Fehlen einer Direktstrecke für Flüge in großer Höhe von Luftfahrzeugen der Mission zwischen Asmara und Addis Abeba, wodurch zusätzliche Kosten für die Mission verursacht werden.

Der Rat unterstützt die in dem Zwischenbericht des Generalsekretärs enthaltene Bemerkung, dass eine zügige Markierung der Grenze von entscheidender Bedeutung ist, und bringt seine Besorgnis über die bisherigen Verzögerungen zum Ausdruck, insbesondere in Anbetracht der operativen Kosten der Mission zu einer Zeit wachsender Anforderungen an die Friedenssicherung der Vereinten Nationen. Verzögerungen würden dem Wunsch beider Parteien nach der Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität, wie in dem Abkommen von Algier vorgesehen, widersprechen.

⁸⁰ S/PRST/2003/10.

⁸¹ S/2003/665.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich zur vollen und umgehenden Zusammenarbeit mit der Grenzkommission zum Beginn der Markierung der Grenze im Sektor Ost und bei der Einleitung der Vermessungsarbeiten in den Sektoren Mitte und West auf. Der Rat fordert die Parteien auf, alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Entscheidung der Grenzkommission über die Festlegung des Grenzverlaufs auftreten, im Rahmen des Abkommens von Algier zu lösen.

Der Rat ermutigt die Parteien, ihre Zusammenarbeit mit der Militärischen Koordinierungskommission fortzusetzen, um die sich aus der Tätigkeit der Grenzkommission ergebenden militärischen und sicherheitsspezifischen Koordinierungsprobleme zu lösen. Der Rat begrüßt die von beiden Parteien gegebenen Zusicherungen in Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Grenzkommission und der in der vorübergehenden Sicherheitszone und den angrenzenden Gebieten tätigen Auftragnehmer während der Markierung der Grenze.

Der Rat bedauert das Fehlen politischer Kontakte zwischen den Parteien. Er ist der Auffassung, dass der politische Dialog zwischen den beiden Ländern entscheidend für den Erfolg des Friedensprozesses und die Konsolidierung der bisher erzielten Fortschritte ist. Der Rat fordert beide Parteien auf, ihre Beziehungen durch einen politischen Dialog zu normalisieren, namentlich durch vertrauensbildende Maßnahmen wie die abwechselnde Abhaltung von Tagungen der Militärischen Koordinierungskommission in den jeweiligen Hauptstädten.

Der Rat unterstreicht die Bereitschaft der Vereinten Nationen, den politischen Dialog zu erleichtern, wenn sie darum gebeten werden, und tatkräftige Unterstützung bei der Bewältigung der humanitären und entwicklungsspezifischen Herausforderungen zu leisten, die sich aus der Markierung der Grenze ergeben.

Der Rat ermutigt die Mission, ihre örtliche Informationstätigkeit fortzusetzen, um der örtlichen Bevölkerung wertvolle Informationen über den Friedensprozess und die Aufklärungsprogramme über die Minengefahr zur Verfügung zu stellen. Der Rat begrüßt die Absicht der Mission, auch weiterhin rasch wirkende Projekte durchzuführen, durch die der Bevölkerung in den Grenzregionen unmittelbare Hilfe gewährt wird, und begrüßt die Empfehlung des Generalsekretärs in Ziffer 22 seines Berichts. Der Rat dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Beiträge an den Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea und den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Äthiopien und Eritrea geleistet haben, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, dringend weitere Unterstützung für diese Treuhandfonds bereitzustellen.

Der Rat ist besorgt über die viel zu geringen Mittel, die als Antwort auf die konsolidierten Beitragsappelle zur Milderung der humanitären Auswirkungen der Dürre in Äthiopien und Eritrea eingegangen sind, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, großzügige Beiträge zu diesen Appellen zu leisten."

BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALEKRETÄR UND DEM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND DIE INDIEN-PAKISTAN-FRAGE⁸²

Beschluss

Am 21. August 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. August 2002 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Pertti Puonti (Finnland) zum Leitenden Militärbeobachter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der darin geäußerten Absicht Kenntnis."

**PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION
IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN**

A. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)⁸⁵

Beschlüsse

Auf seiner 4605. Sitzung am 5. September 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dänemarks, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Jugoslawiens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4633. Sitzung am 24. Oktober 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Jugoslawiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁶:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt sein fortgesetztes Eintreten für die vollinhaltliche und wirksame Durchführung der Ratsresolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und dem Kommandeur der Kosovo-Truppe seine Anerkennung für ihre diesbezüglichen laufenden Bemühungen aus und fordert die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen, örtlichen Führer und alle sonstigen Beteiligten auf, voll mit ihnen zusammenzuarbeiten."

⁸² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

⁸³ S/2002/947.

⁸⁴ S/2002/946.

⁸⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

⁸⁶ S/PRST/2002/29.

Der Rat begrüßt die Fortschritte, die bei den Vorbereitungen für die Gemeindevahlen am 26. Oktober 2002 erzielt wurden, und fordert alle Wahlberechtigten, namentlich die Angehörigen von Minderheiten, auf, die Gelegenheit zu ergreifen, um durch ihre Beteiligung an der Wahl eine angemessene Vertretung ihrer Interessen zu erreichen. Der Rat bringt seine feste Überzeugung zum Ausdruck, dass eine breite Wahlbeteiligung von entscheidender Bedeutung ist, um bestmögliche Chancen für künftige Fortschritte beim Aufbau einer multiethnischen und toleranten Gesellschaft zu bieten."

Auf seiner 4643. Sitzung am 6. November 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Dänemarks, Japans, Jugoslawiens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2002/1126)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 21. November 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats im Anschluss an informelle Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen Ihres Sonderbeauftragten und Leiters der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, Herrn Michael Steiner, übereingekommen sind, vom 13. bis 17. Dezember 2002 eine Mission in das Kosovo und nach Belgrad (Bundesrepublik Jugoslawien) zu entsenden. Das Mandat der Mission findet sich in der Anlage. Die Zusammensetzung der Mission, die unter der Leitung von Herrn Ole Peter Kolby (Norwegen) stehen wird, geht Ihnen in Kürze zu.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das Sekretariat veranlassen könnten, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Mission zu erleichtern.

Anlage

Mandat der Mission des Sicherheitsrats in das Kosovo und nach Belgrad (Bundesrepublik Jugoslawien)

1. Auf Einladung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs im Kosovo, Herrn Michael Steiner, beschließt der Sicherheitsrat, eine Mission in dieses Gebiet zu entsenden. Der Besuch wird vom 13. bis 17. Dezember 2002 stattfinden. Die Mission wird sowohl Pristina als auch Belgrad besuchen.

2. Ziel der Mission ist es,

a) herauszufinden, wie die Unterstützung für die Durchführung der Ratsresolution 1244 (1999) und die diesbezügliche Tätigkeit der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo verstärkt werden kann;

b) in diesem Kontext die Tätigkeit der Übergangsverwaltungsmission und die Situation am Boden zu beobachten und sich konkret im Hinblick auf die Fortschrittskriterien Herrn Steiners, darunter Rechtsstaatlichkeit, die Anzahl dauerhafter Rückkehrer und die Agenda für Privatisierung, auf den neuesten Stand bringen zu lassen und zusätzlich die Herausforderungen zu erörtern, denen sich die Mission gegenüber-

⁸⁷ S/2002/1271.

sieht, insbesondere im Hinblick auf die Weiterverfolgung der Kommunalwahlen, die Dezentralisierung und die Situation in Mitrovica, und dem Rat über ihre Schlussfolgerungen Bericht zu erstatten;

c) den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen, den örtlichen Führern, den neu gewählten Amtsträgern in den Kommunen und allen anderen Beteiligten die Notwendigkeit eindringlich nahe zu bringen,

i) die durch die Kommunalwahlen gebotene Gelegenheit zur Fortführung des Dezentralisierungsprozesses und zur Weiterentwicklung demokratischer Institutionen zu nutzen;

ii) die Aussöhnung und die Integration zwischen den Volksgruppen zu fördern;

iii) jegliche Gewalt zurückzuweisen und extremistische und terroristische Aktivitäten zu verurteilen;

iv) die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und Stabilität und Sicherheit zu fördern;

v) die volle und wirksame Durchführung der Ratsresolution 1244 (1999) zu unterstützen und mit der Übergangsverwaltungsmission und der Kosovo-Truppe im Hinblick auf diese Ziele voll zusammenzuarbeiten;

d) Möglichkeiten für eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Übergangsverwaltungsmission und den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien auf der Grundlage des Gemeinsamen Dokuments der Mission und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 5. November 2001 sowie für eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen Pristina und Belgrad zu sondieren;

e) die Auswirkungen der Lage in der Region auf die Tätigkeit der Übergangsverwaltungsmission zu untersuchen."

Auf seiner 4676. Sitzung am 19. Dezember 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Jugoslawiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht der Mission des Sicherheitsrats in das Kosovo und nach Belgrad (Bundesrepublik Jugoslawien) (S/2002/1376)".

Auf seiner 4702. Sitzung am 6. Februar 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Griechenlands, Norwegens und Serbien und Montenegro⁸⁸ einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2003/113)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Michael Steiner, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁸⁸ Mit Wirkung vom 4. Februar 2003 wurde der Staat "Bundesrepublik Jugoslawien" in "Serbien und Montenegro" umbenannt.

Auf seiner 4703. Sitzung am 6. Februar 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2003/113)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁹:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass er weiterhin entschlossen ist, die volle und wirksame Durchführung seiner Resolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 zu erreichen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Umwandlung der Bundesrepublik Jugoslawien in Serbien und Montenegro und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Resolution 1244 (1999) in allen ihren Aspekten ihre volle Gültigkeit behält. Die Resolution 1244 (1999) bildet nach wie vor die Grundlage für die Politik der internationalen Gemeinschaft in Bezug auf das Kosovo.

Der Rat bekräftigt ferner sein Bekenntnis zum Ziel eines multiethnischen und demokratischen Kosovo und fordert alle Volksgruppen auf, auf dieses Ziel hinzuarbeiten, aktiv an den öffentlichen Institutionen sowie an den Entscheidungsprozessen mitzuwirken und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Er verurteilt alle Versuche, Strukturen und Institutionen zu schaffen und aufrechtzuerhalten sowie Initiativen zu ergreifen, die mit der Resolution 1244 (1999) und dem Verfassungsrahmen für eine vorläufige Selbstverwaltung im Kosovo unvereinbar sind. Der Rat fordert, dass die Autorität der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo im gesamten Kosovo geachtet wird und begrüßt es, dass die Mission im nördlichen Teil von Mitrovica ihre Autorität etabliert hat. Er befürwortet die Aufnahme eines direkten Dialogs zwischen Pristina und Belgrad in Fragen, die für beide Seiten von praktischer Bedeutung sind.

Der Rat verurteilt die Gewalt innerhalb der kosovo-albanischen Volksgruppe sowie die Gewalt gegen die kosovo-serbische Volksgruppe. Er fordert die örtlichen Institutionen und Führer nachdrücklich auf, ihren Einfluss geltend zu machen und durch die Verurteilung jeglicher Gewalt und die aktive Unterstützung der Bemühungen der Polizei und der Justiz ein Klima der Rechtsstaatlichkeit zu fördern. Er unterstreicht, dass die Mehrheit die Verantwortung dafür trägt, den Minderheitengruppen das Gefühl zu geben, dass das Kosovo auch ihre Heimat ist und dass die Gesetze für alle gleichermaßen gelten. Die Vertreter der Minderheitengruppen müssen sich den Institutionen anschließen und in ihnen mitwirken, damit sie ihnen zugute kommen. Der Rat hebt hervor, dass alle Volksgruppen erneute Anstrengungen unternehmen müssen, um der Verbesserung des Dialogs zwischen den Volksgruppen und der Förderung des Aussöhnungsprozesses neue Impulse zu geben, nicht zuletzt durch die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission und die jüngsten Entwicklungen im Kosovo⁹⁰ sowie die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über den Stand der Erfüllung der für das Kosovo festgelegten Fortschrittskriterien. Der Rat wiederholt seine volle Unterstützung der Formel "Zuerst Standards, dann Status", mit Zielvorgaben in acht Schlüsselbereichen: Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen, Rechtsstaatlichkeit, Bewegungsfreiheit, Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, Wirtschaft,

⁸⁹ S/PRST/2003/1.

⁹⁰ S/2003/113.

Eigentumsrechte, Dialog mit Belgrad und Kosovo-Schutzkorps. Der Rat begrüßt die Vorlage eines detaillierten Durchführungsplans, der die geeignete Grundlage sein wird, an der die Fortschritte gemessen werden können, wie mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs während der Mission des Sicherheitsrats im Dezember 2002 erörtert. Die Erreichung dieser Ziele ist unabdingbar, um einen politischen Prozess in Gang zu setzen, der die Zukunft des Kosovo im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) bestimmen soll. Der Rat weist einseitige Initiativen, welche die Stabilität und den Normalisierungsprozess nicht nur im Kosovo, sondern in der gesamten Region gefährden könnten, mit Nachdruck zurück. Er fordert alle politischen Führer im Kosovo und in der Region nachdrücklich auf, Verantwortung für Demokratisierung, Frieden und Stabilität in der Region zu übernehmen, indem sie alle Initiativen verwerfen, die der Resolution 1244 (1999) zuwiderlaufen. Der Rat weist jeden Versuch zurück, die Frage der Zukunft des Kosovo für andere politische Zwecke zu missbrauchen.

Der Rat begrüßt die im Jahr 2002 erzielten Fortschritte, die in dem Bericht des Generalsekretärs dargestellt werden. Er unterstützt die Bemühungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs weiterhin unternimmt, namentlich in so vorrangigen Bereichen wie der Neubelebung der Wirtschaft durch Investitionen, der Bekämpfung der Kriminalität und des illegalen Handels und dem Aufbau einer multiethnischen Gesellschaft, während gleichzeitig die notwendigen Bedingungen für die dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen gewährleistet werden.

Der Rat begrüßt die Absicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die noch verbleibenden Zuständigkeiten bis zum Jahresende auf die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen zu übertragen, mit Ausnahme derjenigen, die nach Resolution 1244 (1999) dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorbehalten sind. Er fordert die Vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Kosovo sowie alle Kosovaren auf, sich ihrer Verantwortung zu stellen und ernsthaft zusammenzuarbeiten, damit die Kompetenzübertragung ein Erfolg wird.

Der Rat erklärt erneut seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und fordert die Führer des Kosovo abermals nachdrücklich auf, in enger Zusammenarbeit mit der Mission und der Kosovo-Truppe auf eine bessere Zukunft für das Kosovo und Stabilität in der Region hinzuwirken."

Auf seiner 4742. Sitzung am 23. April 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, Griechenlands und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2003/421)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4770. Sitzung am 10. Juni 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Griechenlands und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4782. Sitzung am 3. Juli 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Albanien, Italiens, Japans und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2003/675)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Michael Steiner, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 28. Juli 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. Juli 2003 betreffend Ihre Absicht, Herrn Harri Holkeri (Finnland) zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zu ernennen⁹², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

B. Die Situation in Kroatien⁹³

Beschluss

Auf seiner 4622. Sitzung am 11. Oktober 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/2002/1101)".

Resolution 1437 (2002) vom 11. Oktober 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, namentlich seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998, 1222 (1999) vom 15. Januar 1999, 1252 (1999) vom 15. Juli 1999, 1285 (2000) vom 13. Januar 2000, 1307 (2000) vom 13. Juli 2000, 1335 (2001) vom 12. Januar 2001, 1357 (2001) vom 21. Juni 2001, 1362 (2001) vom 11. Juli 2001, 1387 (2002) vom 15. Januar 2002 und 1424 (2002) vom 12. Juli 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Oktober 2002 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka⁹⁴,

⁹¹ S/2003/762.

⁹² S/2003/761.

⁹³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 und 1995 bis 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

⁹⁴ S/2002/1101.

in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung⁹⁵, insbesondere deren Artikel 1 sowie dem Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996⁹⁶,

mit Befriedigung feststellend, dass die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der Mission stabil und ruhig geblieben ist, und ermutigt durch die Fortschritte, die die Parteien insbesondere durch die Verhandlungen über eine Übergangsregelung für die Halbinsel Prevlaka bei der Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen erzielt haben,

in Würdigung der Rolle der Mission sowie feststellend, dass die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor wichtig für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁹⁷ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000⁹⁸,

1. *ermächtigt* die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka weiter zu überwachen, durch eine letzte Verlängerung ihres Mandats bis zum 15. Dezember 2002;

2. *ersucht* den Generalsekretär, Vorbereitungen für die Beendigung des Mandats der Mission am 15. Dezember 2002 zu treffen, indem er ihre Personalstärke schrittweise verringert und ihre Tätigkeiten in einer Weise konzentriert, die der stabilen und friedlichen Lage in dem Gebiet sowie der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Parteien Rechnung trägt;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat über die Erfüllung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten;

4. *erneuert seine Aufforderung* an die Parteien, das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen einzuhalten, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und ungehinderte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

5. *begrüßt* die anhaltenden Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und die Einsetzung einer zwischenstaatlichen Grenzkommision und legt den Parteien eindringlich nahe, ihre Bemühungen um eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien⁹⁶ zu beschleunigen;

6. *bekundet seine Bereitschaft*, auf Ersuchen der Parteien die Dauer der mit Ziffer 1 erteilten Ermächtigung im Hinblick auf ihre zeitliche Verkürzung zu prüfen;

⁹⁵ S/24476, Anlage.

⁹⁶ Siehe S/1996/706 und S/1996/744.

⁹⁷ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

⁹⁸ S/PRST/2000/4.

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4622. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4662. Sitzung am 12. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/2002/1341)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹⁹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt das am 10. Dezember 2002 von der Regierung Kroatiens und der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien unterzeichnete Protokoll zur Schaffung eines vorläufigen grenzüberschreitenden Regimes auf der Halbinsel Prevlaka, auf das in dem Schreiben ihrer Vertreter vom 10. Dezember 2002¹⁰⁰ Bezug genommen wird. Das Protokoll stellt einen weiteren Fortschritt im Prozess der Stärkung des Vertrauens und der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern dar. Der Rat begrüßt es, dass sich beide Regierungen verpflichtet haben, die Verhandlungen über Prevlaka fortzusetzen, um alle noch offenen Fragen gütlich zu regeln, und würdigt ihre diplomatischen Bemühungen zur Stärkung des Friedens und der Stabilität in der Region.

Der Rat würdigt die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka für ihren wichtigen Beitrag zur Schaffung von Bedingungen, die einer Verhandlungslösung der Streitfrage förderlich sind. Der Rat benutzt diese Gelegenheit, um allen ehemaligen und derzeitigen Mitarbeitern der Mission seine Anerkennung für ihre Bemühungen auszusprechen und denjenigen Ländern zu danken, die Personal oder sonstige Ressourcen beigetragen haben, um das Mandat der Mission zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen."

C. Die Situation in Bosnien und Herzegowina¹⁰¹

Beschlüsse

Auf seiner 4631. Sitzung am 23. Oktober 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosniens und Herzegowinas, Dänemarks, Japans, Jugoslawiens, Kroatiens, Sloweniens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. Oktober 2002 (S/2002/1176)".

⁹⁹ S/PRST/2002/34.

¹⁰⁰ S/2002/1348.

¹⁰¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Lord Ashdown, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, und Herrn Jacques Paul Klein, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4661. Sitzung am 12. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/2002/1314)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, das Präsidium und den Ministerpräsidenten Bosnien und Herzegowinas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jacques Paul Klein, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Bosnien und Herzegowina und Leiter der Mission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁰²:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina.

Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰³ sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen.

Der Rat nutzt diese Gelegenheit, um dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten, Herrn Jacques Paul Klein, und dem Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, einschließlich der Internationalen Polizeieinsatztruppe, seinen tief empfundenen Dank für ihre Beiträge zur Durchführung des Friedensübereinkommens auszusprechen. Der Rat würdigt in höchstem Maße die kooperativen Anstrengungen, das Mandat der Mission, das am 31. Dezember 2002 ablaufen wird, zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, und dankt allen Ländern, die an dieser Mission teilgenommen und zu ihrem Erfolg beigetragen haben.

Der Rat begrüßt den Beschluss der Europäischen Union, im Rahmen eines umfassenderen Ansatzes zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit ab dem 1. Januar 2003 eine Polizeimission nach Bosnien und Herzegowina zu entsenden, sowie die enge Abstimmung zwischen allen Beteiligten mit dem Ziel, eine reibungslose Übertragung der Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe auf die Polizeimission der Europäischen Union unter Beteiligung der interessierten Staaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, sicherzustellen.

Der Rat wiederholt, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die weitere Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der

¹⁰² S/PRST/2002/33.

¹⁰³ S/1995/999, Anlage.

Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens und aller für den Wiederaufbau einer Zivilgesellschaft notwendigen Reformen aktiv mitwirken.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zu den Grundsätzen der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Bosniens und Herzegowinas sowie zur Unverletzlichkeit seiner Grenzen. Der Rat ermutigt Bosnien und Herzegowina, sich auch künftig für die Förderung des Friedens und der Stabilität in der Region einzusetzen, namentlich durch eine Verstärkung der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Der Rat bekundet seine Absicht, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen. Der Rat bittet die Europäische Union, ihn nach Bedarf regelmäßig über die Tätigkeit ihrer Polizeimission unterrichtet zu halten."

Auf seiner 4786. Sitzung am 11. Juli 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Bosniens und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

**Resolution 1491 (2003)
vom 11. Juli 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 und 1423 (2002) vom 12. Juli 2002,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰³ sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens,

Kennntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 16. Oktober 2002¹⁰⁴,

¹⁰⁴ Siehe S/2002/1176, Anlage.

feststellend, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁹⁷ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000⁹⁸,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰³ sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995¹⁰⁵, fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaumühnungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, dass sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, dass der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und

¹⁰⁵ S/1995/1021, Anlage.

Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet¹⁰⁶;

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anhang 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;

7. *erklärt erneut seine Absicht*, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 20 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen und dass er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der Truppe gemäß der Erklärung der Ministertagung des Rates für die Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid¹⁰⁷ unterstützen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichtete Truppe für einen weiteren geplanten Zeitraum von zwölf Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine weitere Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;

11. *ermächtigt außerdem* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieses Anhangs auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von der Truppe gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung des Anhangs und zum Schutz der Truppe unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, dass die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, dass die Truppe solche Maßnahmen ergreift;

12. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Truppe alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe oder zu ihrer Unterstützung bei der Durchfüh-

¹⁰⁶ Siehe S/1997/979, Anlage, Abschnitt XI.

¹⁰⁷ S/1999/139, Anlage.

rung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

13. *ermächtigt* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der Truppe festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

14. *ersucht* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der Truppe mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens in Bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden, mit dem Kommandeur der Truppe zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen;

15. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Truppe und des sonstigen internationalen Personals achten;

16. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Einrichtungen zu gewähren, einschließlich Transiteinrichtungen;

17. *verweist* auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

* * *

19. *begrüßt* es, dass die Europäische Union seit dem 1. Januar 2003 ihre Polizeimission in Bosnien und Herzegowina disloziert hat;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹⁰⁸ und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4786. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁰⁸ Siehe S/1996/1012, Anlage.

**PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS
UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE
HANDLUNGEN**

**A. Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene zum Jahrestag des 11. September
2001: Akte des internationalen Terrorismus**

Beschlusse

Auf der 4607. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. September 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene zum Jahrestag des 11. September 2001: Akte des internationalen Terrorismus".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁰⁹:

"Die heutige Sitzung des Sicherheitsrats findet im Zeichen des Gedenkens und der Entschlossenheit statt. Vor einem Jahr kosteten infame und grauenvolle Akte des Terrorismus fast 3.000 unschuldigen Menschen das Leben. Unter ihnen befanden sich Staatsangehörige der Hälfte der Länder der Welt. Diese Anschläge haben unsere Sicht der Welt verändert. Am heutigen Tag ehrt der Rat das Andenken an diese unschuldigen Menschen, die bei den Anschlägen vom 11. September 2001 getötet oder verletzt wurden. Der Rat bekundet seine Solidarität mit ihren Angehörigen.

New York ist der Sitz der Vereinten Nationen. Der Rat bewundert die Entschlossenheit dieser Stadt, vorwärts zu schreiten, wiederaufzubauen und sich dem Terrorismus nicht zu beugen. Die Verluste an Menschenleben und die Zerstörungen vom 11. September stärken unsere gemeinsamen Bindungen und Bestrebungen. Der Rat erklärt, dass diese Anschläge ein Angriff auf die globale Zivilisation und auf unsere gemeinsamen Bemühungen um die Schaffung einer besseren und sichereren Welt waren. Vor den Augen der Welt benutzten die Terroristen zivile Luftfahrzeuge, um einen Massenmord zu begehen. Damit führten sie einen Schlag gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ideale. Die Anschläge haben jedes Mitglied der Vereinten Nationen vor die Herausforderung gestellt, den Terrorismus, der überall auf der Welt Opfer gefordert hat, zu besiegen.

Nach dem 11. September 2001 reagierten sowohl die Generalversammlung als auch der Rat mit Empörung und verurteilten die Anschläge. Sie verlangten, dass die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht gestellt würden. Der Rat beschrieb diese Handlungen, wie jeden Akt des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Die internationale Gemeinschaft hat mit unnachgiebiger Entschlossenheit auf die Greuelthaten vom 11. September geantwortet. Eine breite Koalition von Staaten hat Maßnahmen gegen die Taliban, Al-Qaida und ihre Anhänger ergriffen. Sie hat dies getan, um unsere gemeinsamen Werte und unsere gemeinsame Sicherheit zu verteidigen. Im Einklang mit den hehren Zielen der Vereinten Nationen und den Bestimmungen ihrer Charta setzt die Koalition die Verfolgung der Verantwortlichen fort.

Die internationale Gemeinschaft als Ganzes gewährt den Afghanen lebenswichtige Unterstützung beim Wiederaufbau ihres Landes. Der Rat würdigt die Anstrengungen so vieler Menschen aus allen Kontinenten und Regionen der Welt. Heute ehrt er auch das Andenken an diejenigen, die bei diesen gemeinsamen Anstrengungen ihr Leben gelassen haben.

¹⁰⁹ S/PRST/2002/25.

Mit seiner historischen Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 verlieh der Rat seiner Entschlossenheit zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus konkrete Gestalt. Darin haben wir den Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht zu einer zwingenden Verpflichtung für die internationale Gemeinschaft gemacht. Der vom Rat eingesetzte Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus fördert die Zusammenarbeit und arbeitet für die wirksame Durchführung der Resolution 1373 (2001). Der Rat hat außerdem ein weltweites Sanktionsregime gegen Al-Qaida und die Taliban geschaffen und überwacht dessen Anwendung.

Der Rat fordert alle Staaten und regionalen und subregionalen Organisationen auf, die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) fortzusetzen und auszubauen.

Die Bedrohung ist real, die Herausforderung enorm, und der Kampf gegen den Terrorismus wird lange dauern. Der Rat wird dieser Bedrohung, die alles bislang Erreichte und alles, was noch erreicht werden muss, in Frage stellt, auch weiterhin standhaft entgegentreten, damit die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen für alle Menschen der Welt Wirklichkeit werden.

Lassen Sie uns nun zum Gedenken und zur Reflexion eine Schweigeminute einhalten."

B. Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen¹¹⁰

Beschlüsse

Auf seiner 4618. Sitzung am 4. Oktober 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Australiens, Burkina Fasos, Costa Ricas, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo, Fidschis, Georgiens, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Israels, Japans, Jemens, Jugoslawiens, Kambodschas, Kasachstans, Katars, Liechtensteins, Nepals, Pakistans, Perus, der Philippinen, der Republik Korea, Sambias, Südafrikas, Tunesiens, der Türkei und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Sir Jeremy Greenstock, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sudans bei den Vereinten Nationen, datiert vom 2. Oktober 2002¹¹¹, Herrn Mokhtar Lamani, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen, datiert vom 4. Oktober 2002¹¹², Herrn Amadou Kébé, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

¹¹⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

¹¹¹ Dokument S/2002/1105, Teil des Protokolls der 4618. Sitzung.

¹¹² Dokument S/2002/1112, Teil des Protokolls der 4618. Sitzung.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 8. Oktober 2002 beschloss der Rat außerdem, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4619. Sitzung am 8. Oktober 2002 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹³:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) betreffend die Arbeit des Ausschusses in dem Jahr seit seiner Einsetzung sowie weitere Überlegungen von Mitgliedern des Ausschusses.

Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 15. April 2002¹¹⁴, in der er seine Absicht bekundete, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. Oktober 2002 zu überprüfen. Der Rat bestätigt das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen betreffend das Präsidium des Ausschusses für weitere sechs Monate. Er bittet den Ausschuss, seine in dem Arbeitsprogramm des Ausschusses für den fünften 90-Tage-Zeitraum¹¹⁵ festgelegte Agenda weiterzuverfolgen und dabei vor allem sicherzustellen, dass alle Staaten Rechtsvorschriften erlassen haben, die alle Aspekte der Resolution 1373 (2001) abdecken, und einen Prozess eingeleitet haben, um die 12 internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus möglichst bald zu ratifizieren, sowie über wirksame Mechanismen verfügen, um die Finanzierung des Terrorismus zu verhüten und zu unterbinden; Möglichkeiten zu erkunden, wie den Staaten bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001), insbesondere in ihren Hauptzielbereichen, Hilfe gewährt werden kann; und einen Dialog mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen einzuleiten, die in den von der Resolution erfassten Bereichen tätig sind. Der Rat bittet diese Organisationen, auch weiterhin Wege zu suchen, um ihr gemeinsames Vorgehen gegen den Terrorismus zu verbessern, und, wo angezeigt, mit Geberstaaten bei der Einrichtung geeigneter Programme zusammenzuarbeiten.

Der Rat nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass 174 Mitgliedstaaten und 5 andere Stellen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus gemäß Ziffer 6 der Resolution 1373 (2001) einen Bericht vorgelegt haben. Er fordert die 17 Mitgliedstaaten, die bisher noch keinen Bericht vorgelegt haben, auf, dies umgehend zu tun.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. April 2003 zu überprüfen."

Auf seiner 4624. Sitzung am 14. Oktober 2002 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

¹¹³ S/PRST/2002/26.

¹¹⁴ S/PRST/2002/10.

¹¹⁵ S/2002/1075, Anlage.

**Resolution 1438 (2002)
vom 14. Oktober 2002**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* die Bombenanschläge vom 12. Oktober 2002 in Bali (Indonesien), die so viele Todesopfer und Verletzte gefordert haben, sowie die anderen terroristischen Handlungen, die in jüngster Zeit in verschiedenen Ländern begangen wurden, und betrachtet diese Handlungen, wie jeden Akt des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

2. *bekundet* der Regierung und dem Volk Indonesiens sowie den Opfern der Bombenanschläge und ihren Angehörigen *sein tiefstes Mitgefühl und Beileid*;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) umgehend miteinander und mit den indonesischen Behörden zusammenzuarbeiten und diesen bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge zu finden und vor Gericht zu stellen, gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

4. *bekundet seine verstärkte Entschlossenheit*, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.

Auf der 4624. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4632. Sitzung am 24. Oktober 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

**Resolution 1440 (2002)
vom 24. Oktober 2002**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* den schändlichen Akt der Geiselnahme am 23. Oktober 2002 in Moskau sowie die anderen terroristischen Handlungen, die in jüngster Zeit in verschiedenen Ländern begangen wurden, und betrachtet diese Handlungen, wie jeden Akt des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

2. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln dieser terroristischen Handlung;

3. *bekundet* dem Volk und der Regierung der Russischen Föderation und den Opfern des Terrorangriffs und ihren Angehörigen *sein tiefstes Mitgefühl und Beileid*;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) mit den russischen Behörden bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieses Terrorangriffs zu finden und vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten;

5. *bekundet seine verstärkte Entschlossenheit*, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.

Auf der 4632. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4667. Sitzung am 13. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Resolution 1450 (2002) vom 13. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere seiner Resolutionen 1189 (1998) vom 13. August 1998, 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge¹¹⁶ und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt¹¹⁷,

unter Missbilligung dessen, dass sich die Al-Qaida am 2. Dezember und 8. Dezember 2002 zu den am 28. November 2002 in Kenia verübten Terrorakten bekannt hat, und in Bekräftigung der Verpflichtungen aller Staaten nach Resolution 1390 (2002) vom 16. Januar 2002,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* den terroristischen Bombenanschlag auf das Paradise Hotel in Kikambala (Kenia) und den versuchten Raketenanschlag auf den Flug 582 der Arkia Israeli Airlines beim Start in Mombasa (Kenia) am 28. November 2002 sowie die anderen terroristischen Handlungen, die in jüngster Zeit in verschiedenen Ländern begangen wurden, und betrachtet diese Handlungen, wie jeden Akt des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

2. *bekundet* den Völkern und den Regierungen Kenias und Israels sowie den Opfern des Terroranschlags und ihren Angehörigen *sein tiefstes Mitgefühl und Beileid*;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) bei den Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge zu finden und vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten;

¹¹⁶ Resolution 52/164 der Generalversammlung, Anlage.

¹¹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 974, Nr. 14118.

4. *bekundet seine verstärkte Entschlossenheit*, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.

Auf der 4667. Sitzung mit 14 Stimmen bei einer Gegenstimme (Syrische Arabische Republik) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4672. Sitzung am 17. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁸:

"Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Oktober 2002¹¹³ betreffend das Arbeitsprogramm des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus)¹¹⁵.

Der Rat stellt fest, dass den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen eine Schlüsselrolle dabei zukommt, die Regierungen bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung zu unterstützen und die Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu fördern. Er ermutigt den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, einen Dialog mit den Organisationen einzuleiten, die in den von der genannten Resolution erfassten Bereichen tätig sind, sowie einen Dialog zwischen diesen Organisationen anzuregen.

In diesem Zusammenhang ersucht der Rat den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, im Hinblick auf die Verbesserung des Informationsflusses über Erfahrungen, Normen und beste Verfahrensweisen und zur Koordinierung der laufenden Tätigkeiten alle in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu bitten,

a) für die Erstellung eines Berichts Informationen über ihre jeweilige Tätigkeit auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung beizutragen;

b) einen Vertreter zu einer am 7. März 2003 stattfindenden Sondertagung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu entsenden.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, in regelmäßigen Abständen über weitere Entwicklungen Bericht zu erstatten."

Auf seiner 4678. Sitzung am 20. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Resolution 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001 und 1390 (2002) vom 16. Januar 2002,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern,

¹¹⁸ S/PRST/2002/38.

in Bekräftigung seiner Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, dass die Ziffer 4 *b*) der Resolution 1267 (1999) und die Ziffern 1 und 2 *a*) der Resolution 1390 (2002) nicht für Gelder und andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die auf Grund einer Entscheidung des betreffenden Staates beziehungsweise der betreffenden Staaten

a) für Grundaussgaben notwendig sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder anderer finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen, mit der Maßgabe, dass der betreffende Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) zuvor ihre Absicht notifiziert haben, bei Bedarf den Zugriff auf diese Gelder, Vermögenswerte oder Ressourcen zu genehmigen, und dass der Ausschuss binnen achtundvierzig Stunden nach einer solchen Notifizierung keinen abschlägigen Bescheid erteilt;

b) für die Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, mit der Maßgabe, dass der betreffende Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten dem Ausschuss eine derartige Entscheidung notifiziert haben und er diese genehmigt hat;

2. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten gestatten können, dass den Konten, die der Ziffer 4 *b*) der Resolution 1267 (1999) und den Ziffern 1 und 2 *a*) der Resolution 1390 (2002) unterliegen, Folgendes gutgeschrieben wird:

a) fällige Zinsen oder sonstige Erträge aus diesen Konten oder

b) fällige Zahlungen auf Grund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum entstanden sind, ab dem diese Konten den Bestimmungen der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000) beziehungsweise 1390 (2002) unterliegen, vorausgesetzt, dass derartige Zinsen, sonstige Erträge und Zahlungen diesen Bestimmungen auch weiterhin unterliegen;

3. *beschließt ferner*, dass der Ausschuss zusätzlich zu den in Ziffer 6 der Resolution 1267 (1999) und Ziffer 5 der Resolution 1390 (2002) festgelegten Aufgaben

a) eine Liste derjenigen Staaten führt und regelmäßig aktualisiert, die dem Ausschuss ihre Absicht notifiziert haben, bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen die Bestimmungen der Ziffer 1 *a*) anzuwenden, und bezüglich deren der Ausschuss keinen abschlägigen Bescheid erteilt hat;

b) Anträge im Zusammenhang mit den unter Ziffer 1 *b*) genannten außerordentlichen Ausgaben zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 4 *b*) der Resolution 1267 (1999) vorgesehene Ausnahmeregelung mit Wirkung vom Datum der Verabschiedung dieser Resolution außer Kraft tritt;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) den obigen Erwägungen voll Rechnung zu tragen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4678. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4686. Sitzung am 17. Januar 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Resolution 1455 (2003) vom 17. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002 und 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002,

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373 (2001) vollinhaltlich durchzuführen, so auch im Hinblick auf jedes Mitglied der Taliban und der Al-Qaida und sämtliche mit den Taliban und der Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung und Vorbereitung oder der Begehung terroristischer Handlungen oder an ihrer Unterstützung beteiligt waren, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern;

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen,

feststellend, dass bei der Verwirklichung der in Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), in Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) genannten Maßnahmen die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) in vollem Umfang zu berücksichtigen sind,

unter erneuter Verurteilung des Al-Qaida-Netzwerks und der anderen mit ihm verbundenen terroristischen Gruppen für die laufend von ihnen begangenen vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen,

in erneuter Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung aller Formen des Terrorismus und terroristischer Handlungen in den Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1438 (2002) vom 14. Oktober 2002, 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002 und 1450 (2002) vom 13. Dezember 2002,

bekräftigend, dass Akte des internationalen Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die Durchführung der mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) verhängten Maßnahmen zu verbessern;

2. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen in zwölf Monaten, erforderlichenfalls auch früher, weiter verbessert werden;

3. *betont*, dass die Koordinierung zwischen dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) verbessert und der Informationsaustausch zwischen ihnen verstärkt werden muss;

4. *ersucht* den Ausschuss, den Mitgliedstaaten die in Ziffer 2 der Resolution 1390 (2002) genannte Liste mindestens alle drei Monate zu übermitteln, und betont gegenüber allen Mitgliedstaaten, wie wichtig es ist, dass dem Ausschuss im Rahmen des Möglichen die Namen von Mitgliedern der Al-Qaida und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen samt Informationen, die ihre Identifizierung erlauben, übermittelt werden, sodass der Ausschuss die Aufnahme neuer Namen und Einzelheiten in seine Liste prüfen kann, es sei denn, dass die Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen dadurch kompromittiert würden;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, weiterhin vordringliche Schritte zu unternehmen, um durch den Erlass von Gesetzen oder gegebenenfalls Verwaltungsmaßnahmen die nach innerstaatlichen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften gegen ihre Staatsangehörigen und andere in ihrem Hoheitsgebiet operierende Personen oder Einrichtungen verhängten Maßnahmen durchzusetzen und zu verstärken, Verstöße gegen die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu verhindern und zu bestrafen und den Ausschuss über die Verabschiedung solcher Maßnahmen zu unterrichten, und bittet die Staaten, dem Ausschuss über die Ergebnisse aller diesbezüglichen Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, es sei denn, dass die Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen dadurch kompromittiert würden;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dem Ausschuss spätestens neunzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution einen aktualisierten Bericht über alle Schritte, die zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unternommen wurden, sowie über alle damit zusammenhängenden Ermittlungen und Durchsetzungsmaßnahmen vorzulegen, einschließlich einer umfassenden Zusammenstellung der eingefrorenen Vermögenswerte der in der Liste aufgeführten Personen und Einrichtungen innerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, es sei denn, dass die Ermittlungen oder die Durchsetzungsmaßnahmen dadurch kompromittiert würden;

7. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *auf*, mit dem Ausschuss und mit der in Ziffer 8 genannten Überwachungsgruppe zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie dem Ausschuss die von ihm entsprechend sämtlicher einschlägiger Resolutionen angeforderten Informationen übermitteln und so weit wie möglich alle sachdienlichen Informationen bereitstellen, die die ordnungsgemäße Identifizierung aller in der Liste aufgeführten Personen und Einrichtungen erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, nach der Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, erneut fünf Sachverständige zu ernennen, wobei er sich nach Möglichkeit und soweit angezeigt auf die Sachkenntnis der Mitglieder der Überwachungsgruppe nach Ziffer 4 a) der Resolution 1363 (2001) stützt, mit dem Auftrag, die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten zu überwachen und sachdienlichen Hinweisen auf eine etwaige unvollständige Durchführung dieser Maßnahmen nachzugehen;

9. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses, dem Rat mindestens alle neunzig Tage über die gesamte Arbeit des Ausschusses und der Überwachungsgruppe ausführlich mündlich Bericht zu erstatten, mit der Maßgabe, dass diese Aktualisierungen eine Zusammenfassung der Fortschritte bei der Vorlage der Berichte enthalten, die in Ziffer 6 der Resolution 1390 (2002) und in Ziffer 6 dieser Resolution genannt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Überwachungsgruppe und der Ausschuss sowie sein Vorsitzender Zugang zu ausreichenden Sachkenntnissen und Ressourcen haben, soweit sie diese zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;

11. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls einen Besuch ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollstän-

dige und wirksame Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur Durchführung aller einschlägigen Ratsresolutionen zu ermutigen;

12. *ersucht* die Überwachungsgruppe, binnen dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution ein detailliertes Arbeitsprogramm vorzulegen und dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten Leitlinien zur formalen Gestaltung der in Ziffer 6 genannten Berichte zu geben;

13. *ersucht* die Überwachungsgruppe *außerdem*, dem Ausschuss zwei schriftliche Berichte über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen vorzulegen, den ersten bis zum 15. Juni 2003 und den zweiten bis zum 1. November 2003, und den Ausschuss auf dessen Wunsch zu unterrichten;

14. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden bis zum 1. August 2003 und bis zum 15. Dezember 2003 dem Rat ausführliche mündliche Bewertungen der Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten zu geben, auf der Grundlage der in Ziffer 6 dieser Resolution, in Ziffer 6 der Resolution 1390 (2002) und in allen einschlägigen Teilen der nach Resolution 1373 (2001) vorgelegten Berichte der Mitgliedstaaten sowie im Einklang mit transparenten Kriterien, die vom Ausschuss festzulegen und allen Mitgliedstaaten zu übermitteln sind, und zusätzlich die ergänzenden Empfehlungen der Überwachungsgruppe zu prüfen, mit dem Ziel, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu empfehlen, die vom Rat zu prüfen sind;

15. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, auf der Grundlage der in Ziffer 14 genannten mündlichen Bewertungen, die er dem Rat über seinen Vorsitzenden gibt, eine schriftliche Bewertung der Schritte, die von den Staaten zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen ergriffen wurden, auszuarbeiten und im Rat zu verteilen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4686. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4706. Sitzung am 13. Februar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Kolumbiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Resolution 1465 (2003) vom 13. Februar 2003

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* den Bombenanschlag vom 7. Februar 2003 in Bogotá, der zahlreiche Todesopfer und Verletzte gefordert hat, und betrachtet diese Tat, wie jeden Akt des Terrorismus, als Bedrohung des Friedens und der Sicherheit;

2. *bekundet* dem Volk und der Regierung Kolumbiens sowie den Opfern des Bombenanschlags und ihren Angehörigen *sein tiefstes Mitgefühl und Beileid*;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) umgehend miteinander und mit den kolumbianischen Behörden zusammenzuarbeiten und diesen bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieses Terroranschlags zu finden und vor Gericht zu stellen, gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

4. *bekundet seine verstärkte Entschlossenheit*, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.

Auf der 4706. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4710. Sitzung am 20. Februar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Albanien, Argentiniens, Australiens, Bahains, Belarus', El Salvadors, Fidschis, Griechenlands, der Islamischen Republik Iran, Israels, Japans, Jemens, Kanadas, Kolumbiens, Kroatiens, Kubas, Liechtensteins, Myanmars, Perus, Südafrikas, der Türkei und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Sir Jeremy Greenstock, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4734. Sitzung am 4. April 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Belarus', Brasiliens, Fidschis, Griechenlands, Indiens, Israels, Japans, Kambodschas, Kolumbiens, Norwegens, Perus, der Philippinen und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Sir Jeremy Greenstock, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 4. April 2003 beschloss der Rat ferner, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus betreffend die Arbeit des Ausschusses.

Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Oktober 2002¹¹³, in der er seine Absicht bekundete, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus spätestens bis zum 4. April 2003 zu überprüfen. Der Rat dankt Sir Jeremy Greenstock (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) für seinen Vorsitz im Ausschuss während der ersten 18 Monate seiner Tätigkeit und bestätigt die Ernennung von Herrn Arias (Spanien) zum neuen Vorsitzenden. Der Rat bestätigt außerdem die Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Gaspar Martins (Angola), Herrn Aguilar Zinser (Mexiko) und Herrn Lavrov (Russische Föderation), im Amt.

¹¹⁹ S/PRST/2003/3.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, seine in dem Arbeitsprogramm für den siebenten 90-Tage-Zeitraum des Ausschusses¹²⁰ festgelegte Agenda weiterzuverfolgen.

Der Rat stellt fest, dass 3 Staaten dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus noch keinen Bericht vorgelegt haben und 51 Mitgliedstaaten mit der Vorlage eines weiteren Berichts im Rückstand sind, unter Verstoß gegen die in Resolution 1373 (2001) festgelegten Anforderungen. Er fordert sie auf, umgehend Bericht zu erstatten, um zu gewährleisten, dass die in der Resolution 1373 (2001) verlangte Universalität der Antwort erhalten bleibt.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, auch künftig in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. Oktober 2003 zu überprüfen."

Auf seiner 4752. Sitzung am 6. Mai 2003 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Auf seiner 4792. Sitzung am 23. Juli 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Indonesiens, Israels, Italiens, Japans, Kolumbiens, Nepals, Perus, der Republik Korea, Ugandas und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf seiner 4798. Sitzung am 29. Juli 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Australiens, Indiens, Israels, Italiens, Japans, Kolumbiens, Liechtensteins und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Heraldo Muñoz, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999), und Herrn Michael Chandler, den Vorsitzenden der Überwachungsgruppe nach Resolution 1363 (2001), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

C. Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene: Bekämpfung des Terrorismus

Beschlüsse

Auf seiner 4688. Sitzung am 20. Januar 2003 auf Ebene der Außenminister behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene: Bekämpfung des Terrorismus".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Sir Jeremy Greenstock, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

¹²⁰ S/2003/387, Anlage.

**Resolution 1456 (2003)
vom 20. Januar 2003**

Der Sicherheitsrat

beschließt, die beigefügte Erklärung zur Frage der Bekämpfung des Terrorismus zu verabschieden.

Auf der 4688. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Der Sicherheitsrat,

am 20. Januar 2003 auf Ebene der Außenminister *zusammentretend*, bekräftigt:

a) Der Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen stellt eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit dar;

b) alle Akte des Terrorismus sind kriminell und nicht zu rechtfertigen, ungeachtet ihrer Beweggründe, gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und sind unmissverständlich zu verurteilen, insbesondere wenn sie ohne Unterschied gegen Zivilpersonen gerichtet sind oder diese verletzen;

c) es besteht eine ernste und zunehmende Gefahr, dass Terroristen Zugang zu nuklearen, chemischen, biologischen und anderen potenziell tödlichen Materialien haben und diese einsetzen; es ist daher notwendig, diese Materialien stärker zu kontrollieren;

d) in einer zunehmend globalisierten Welt ist es für Terroristen leichter geworden, hochentwickelte Technologien, Kommunikationsmittel und Ressourcen für ihre kriminellen Ziele zu missbrauchen;

e) die Maßnahmen zur Aufdeckung und Eindämmung der Ströme von Finanz- und Geldmitteln für terroristische Zwecke müssen dringend verstärkt werden;

f) Terroristen müssen außerdem daran gehindert werden, sich andere kriminelle Tätigkeiten zunutze zu machen, wie etwa die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, illegale Drogen und den Drogenhandel, Geldwäsche und den unerlaubten Waffenhandel;

g) da Terroristen und ihre Anhänger Instabilität und Intoleranz ausnutzen, um ihre kriminellen Handlungen zu rechtfertigen, ist der Rat entschlossen, dagegen vorzugehen, indem er zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten beiträgt und sich für die Schaffung eines Klimas der gegenseitigen Toleranz und Achtung einsetzt;

h) der Terrorismus kann im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht nur durch einen dauerhaften und umfassenden Ansatz, unter aktiver Mitwirkung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, sowie durch verstärkte Anstrengungen auf einzelstaatlicher Ebene besiegt werden.

* * *

Der Sicherheitsrat fordert daher, dass die folgenden Maßnahmen getroffen werden:

1. Alle Staaten müssen dringend Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung jeder aktiven und passiven Unterstützung des Terrorismus ergreifen und insbesondere alle einschlägigen Ratsresolutionen befolgen, namentlich die Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002 und 1455 (2003) vom 17. Januar 2003;

2. der Sicherheitsrat fordert die Staaten auf,

a) dringend Vertragspartei aller den Terrorismus betreffenden internationalen Übereinkommen und Protokolle zu werden, insbesondere des Internationalen Übereinkom-

mens vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus¹²¹, und alle zu diesem Zweck ergriffenen Initiativen zu unterstützen und die Hilfe und die Beratung, die nunmehr verfügbar werden, voll in Anspruch zu nehmen;

b) einander bei der Verhütung, Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung terroristischer Handlungen, gleichviel wo sie sich ereignen, in größtmöglichem Maße behilflich zu sein;

c) eng zusammenzuarbeiten, um die Sanktionen gegen Terroristen und ihre Verbündeten, insbesondere die Al-Qaida und die Taliban und ihre Verbündeten, in vollem Umfang anzuwenden, wie in den Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1390 (2002) und 1455 (2003) festgelegt, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, um ihnen den Zugang zu den finanziellen Ressourcen zu verwehren, die sie für ihre Taten benötigen, und mit der Überwachungsgruppe nach Resolution 1363 (2001) voll zusammenzuarbeiten;

3. die Staaten müssen diejenigen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen oder die den Tätern Unterschlupf gewähren, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Grundsatz "entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen", vor Gericht bringen;

4. der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus muss verstärkte Anstrengungen zur Förderung der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1373 (2001) durch die Mitgliedstaaten unternehmen, insbesondere indem er die Staatenberichte prüft, die internationale Unterstützung und Zusammenarbeit erleichtert und seine Tätigkeit auch künftig auf transparente und effektive Weise wahrnimmt, und in dieser Hinsicht

a) betont der Rat, dass die Staaten verpflichtet sind, dem Ausschuss innerhalb der von ihm festgelegten Fristen Bericht zu erstatten, fordert die 13 Staaten, die noch keinen Erstbericht vorgelegt haben, und die 56 Staaten, die mit der Vorlage weiterer Berichte im Rückstand sind, auf, ihre Berichte bis zum 31. März vorzulegen, und ersucht den Ausschuss, regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

b) fordert der Rat die Staaten auf, auf die Informationsersuchen, Bemerkungen und Fragen des Ausschusses rasch und umfassend zu reagieren, und weist den Ausschuss an, den Rat über die erzielten Fortschritte sowie über alle Schwierigkeiten, auf die er stößt, unterrichtet zu halten;

c) ersucht der Rat den Ausschuss, bei der Überwachung der Durchführung der Resolution 1373 (2001) alle internationalen geeignetsten Methoden, Normen und Vorschriften zu berücksichtigen, die für die Durchführung der Resolution 1373 (2001) von Belang sind, und betont seine Unterstützung für den von dem Ausschuss verfolgten Ansatz, mit jedem Staat einen Dialog hinsichtlich der weiteren Maßnahmen aufzubauen, die zur vollen Durchführung der Resolution 1373 (2001) erforderlich sind;

5. die Staaten sollen sich gegenseitig unterstützen, um ihre Fähigkeiten zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verbessern; der Rat stellt fest, dass eine solche Zusammenarbeit die volle und rasche Durchführung der Resolution 1373 (2001) erleichtern wird, und bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, seine Anstrengungen zur Erleichterung der Gewährung technischer und sonstiger Hilfe zu verstärken, indem er Ziele und Prioritäten für ein globales Vorgehen festsetzt;

6. die Staaten müssen sicherstellen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere im Bereich der internationalen Menschenrechte, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts;

¹²¹ Resolution 54/109 der Generalversammlung, Anlage.

7. die internationalen Organisationen sollen ermitteln, wie sie die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus erhöhen können, namentlich indem sie miteinander und mit anderen maßgeblichen internationalen Akteuren einen Dialog führen und Informationen austauschen; der Rat richtet diesen Appell insbesondere an diejenigen Fachorgane und -organisationen, die sich mit der Kontrolle des Einsatzes nuklearer, chemischer, biologischer und anderer tödlicher Materialien beziehungsweise des Zugangs dazu befassen; in diesem Zusammenhang ist zu betonen, wie wichtig es ist, die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungsbegrenzung und der Nichtverbreitung in vollem Umfang einzuhalten und erforderlichenfalls die diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu stärken;

8. die regionalen und subregionalen Organisationen sollen mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und anderen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, um den Austausch der geeignetsten Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus zu erleichtern und ihren Mitgliedern bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf diesem Gebiet behilflich zu sein;

9. die Teilnehmer an der für den 7. März 2003 anberaumten Sondertagung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sollen diese Gelegenheit dafür nutzen, eiligst Fortschritte in den in dieser Erklärung angesprochenen Fragen zu erzielen, die in den Tätigkeitsbereich dieser Organisationen fallen;

* * *

außerdem

10. betont der Rat, dass nachhaltige internationale Anstrengungen zur Förderung des Dialogs und zur Erweiterung des Verständnisses zwischen den Kulturen, um unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, zur weiteren Verstärkung der Kampagne gegen den Terrorismus und zur Regelung ungelöster regionaler Konflikte sowie des gesamten Spektrums von Weltproblemen, einschließlich der Entwicklungsfragen, zur internationalen Kooperation und Zusammenarbeit beitragen werden, die ihrerseits notwendig sind, um den Terrorismus auf möglichst breiter Front nachhaltig zu bekämpfen;

11. bekräftigt der Rat seine feste Entschlossenheit, den Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta mit noch stärkerem Nachdruck zu bekämpfen, nimmt Kenntnis von den Beiträgen auf seiner Sitzung am 20. Januar 2003 zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und bittet die Mitgliedstaaten um weitere Beiträge mit diesem Ziel;

12. bittet der Rat den Generalsekretär, innerhalb von 28 Tagen einen Bericht mit einer Zusammenfassung aller bei der Ratssitzung auf Ministerebene gemachten Vorschläge sowie aller von den Ratsmitgliedern dazu abgegebenen Kommentare und Stellungnahmen vorzulegen;

13. ermutigt der Rat die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bei der Regelung aller noch offenen Fragen zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Entwurf des umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus und den Entwurf des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus im Konsens zu verabschieden;

14. beschließt der Rat, die zur Verwirklichung dieser Erklärung ergriffenen Maßnahmen auf weiteren Ratssitzungen zu überprüfen.

DIE SITUATION IN BURUNDI¹²²

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4609. Sitzung am 17. September 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4609. Sitzung am 17. September 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Burundi'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Térance Sinunguruza, den Minister für Außenbeziehungen und Zusammenarbeit Burundis, ein, im Einklang mit Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Der Minister für Außenbeziehungen und Zusammenarbeit Burundis und die Ratsmitglieder führten konstruktive Gespräche".

Auf seiner 4655. Sitzung am 4. Dezember 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jacob Zuma, den Vizepräsidenten der Republik Südafrika, gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4675. Sitzung am 18. Dezember 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Situation in Burundi (S/2002/1259)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²³:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung zwischen der Übergangsregierung Burundis und dem Nationalrat für die Verteidigung der Demokratie-Kräfte für die Verteidigung der Demokratie ("die Waffenruhevereinbarung") am 2. Dezember 2002 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania). Er würdigt den Präsidenten der Übergangsregierung Burundis, Major Pierre Buyoya, und den rechtmäßigen Vertreter des Nationalrats für die Verteidigung der Demokratie-Kräfte für die Verteidigung der Demokratie, Herrn Pierre Nkurunziza, für ihre mutige und verantwortungsvolle Entscheidung, die Vereinbarung zu unterzeichnen. Er begrüßt ihre Entscheidung, die Waffenruhe sofort anzuwenden und alle noch offenen politischen Fragen innerhalb der in der Vereinbarung vorgesehenen Fristen endgültig zu regeln.

Der Rat unterstützt den auf dem neunzehnten regionalen Gipfeltreffen der Staatschefs der Regionalinitiative gefassten Beschluss, die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte aufzufordern, sofort Verhandlungen aufzunehmen und bis zum 30. Dezember 2002 eine Waffenruhevereinbarung zu

¹²² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

¹²³ S/PRST/2002/40.

schließen oder widrigenfalls die entsprechenden Konsequenzen zu tragen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Nationalen Befreiungskräfte unter der Führung von Herrn Agathon Rwasa mit allem Nachdruck auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen, eine Waffenruhevereinbarung zu unterzeichnen und sich auf politische Verhandlungen zu verpflichten. Er weist darauf hin, dass die Beilegung der Krise in Burundi von einer politischen Lösung abhängt und dass nur eine im Rahmen des Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi vom 28. August 2000 erzielte Verhandlungslösung das Land in die Lage versetzen wird, die Stabilität im Einklang mit dem Willen des burundischen Volkes wiederherzustellen.

Der Rat bekundet seine Absicht, die sofortige und vollinhaltliche Durchführung der zwischen den burundischen Parteien geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere der Waffenruhevereinbarung vom 2. Dezember 2002, zu unterstützen. Er ersucht den Generalsekretär, nach Möglichkeiten zu suchen, wie den Ersuchen der burundischen Parteien und des Moderators des burundischen Friedensprozesses, Herrn Jacob Zuma, des Vizepräsidenten der Republik Südafrika, positiv und mit Dringlichkeit entsprechen werden kann, insbesondere im Hinblick auf

- den Sachverstand und den Rat, die das Sekretariat bereitstellen könnte, um die Festlegung des Mandats der in der Waffenruhevereinbarung vorgesehenen afrikanischen Mission und ihre Dislozierung zu erleichtern;
- die Gewährung logistischer Unterstützung für die Dislozierung der Mission;
- die Mobilisierung und Koordinierung der Beiträge der Geber;
- die Ernennung des/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Waffenruhekommission.

Der Rat unterstreicht die Vorteile der Zusammenarbeit zwischen der afrikanischen Mission und der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Grenzgebiet.

Der Rat dankt dem ehemaligen Präsidenten Nelson Mandela für seine historische Rolle und würdigt und unterstützt rückhaltlos die Anstrengungen Südafrikas, insbesondere des Vizepräsidenten, Herrn Jacob Zuma, des Moderators des burundischen Friedensprozesses. Er würdigt die Rolle der Afrikanischen Union. Er würdigt außerdem die Anstrengungen der Vereinigten Republik Tansania und ihres Präsidenten, Benjamin Mkapa, des Präsidenten der Gabunischen Republik, El Hadsch Omar Bongo, des Präsidenten der Republik Uganda, Yoweri Kaguta Museveni, sowie der anderen Länder der Regionalinitiative. Der Rat bekundet außerdem seine volle Unterstützung für das Vorgehen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und billigt die Empfehlungen, die der Generalsekretär in den Ziffern 47 bis 51 seines Berichts vom 18. November 2002¹²⁴ im Hinblick auf die Aufstockung der Mittel des Büros der Vereinten Nationen in Burundi abgegeben hat.

Der Rat erinnert daran, dass die Hauptverantwortung für den Friedensprozess in Burundi bei den burundischen Parteien selbst liegt. Die Parteien müssen sich ohne weitere Verzögerung auf die Modalitäten der Armeereform und auf die in Anhang 2 der Waffenruhevereinbarung genannten politischen Fragen einigen. Der Rat ersucht die Parteien, ihre Verpflichtungen auch weiterhin zu erfüllen. Er verurteilt die Menschenrechtsverletzungen, die in Burundi begangen worden sind, und fordert, dass die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden.

¹²⁴ S/2002/1259.

Der Rat erinnert an das von den Regierungen Burundis und der Demokratischen Republik Kongo am 7. Januar 2002 herausgegebene gemeinsame Kommuniqué¹²⁵, in dem sie ihre Absicht bekundeten, ihre Beziehungen zu normalisieren. Er fordert sie auf, so bald wie möglich ein Abkommen zu schließen und durchzuführen, das sicherstellen soll, dass das Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo nicht benutzt wird, um bewaffnete Angriffe gegen Burundi zu begehen, und dass die burundischen Truppen effektiv aus kongolesischem Hoheitsgebiet abgezogen werden. Der Rat stellt außerdem fest, dass er nun, da die burundischen Parteien den kühnen Schritt zur Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung getan haben, bereit ist, Maßnahmen gegen diejenigen Staaten zu erwägen, die bewaffnete Angriffe der burundischen Rebellen nachweislich weiter unterstützen.

Der Rat erinnert daran, dass die Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, insbesondere finanzielle Unterstützung, von ausschlaggebender Bedeutung für den Erfolg des Friedensprozesses ist. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Erfolg der am 27. und 28. November 2002 in Genf veranstalteten Rundtischkonferenz der Geber und ruft die Geber auf, eiligst auf die jüngst erzielten beträchtlichen Fortschritte zu reagieren und die bislang zugesagten Beiträge in voller Höhe auszuführen. Er ruft die Geber insbesondere auf, die finanzielle Hilfe zu gewähren, die notwendig ist, um die Rückkehr zur Entwicklung und zur finanziellen Stabilität zu erleichtern und die erheblichen Anstrengungen zu konsolidieren, die von den burundischen Behörden in dieser Hinsicht unternommen werden.

Der Rat würdigt die Geber, die die Dislozierung der südafrikanischen Sonderschutzeinheit unterstützen, ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und fordert die Gebergemeinschaft auf, den beteiligten Ländern aktiv dabei behilflich zu sein, so bald wie möglich und in Verbindung mit den Vereinten Nationen die afrikanische Mission einzurichten, die in der Waffenruhevereinbarung vorgesehen ist, und zur Finanzierung der Rückführung und Wiedereingliederung der burundischen Flüchtlinge beizutragen.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle Massaker und sonstigen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen in Burundi.

Der Rat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Burundi. Der Rat fordert alle burundischen Parteien auf, praktische Schritte zu unternehmen, um dem humanitären Personal für seine Bemühungen, gefährdeten Bevölkerungsgruppen in ganz Burundi Hilfe zu leisten, sicheren Zugang zu gewähren."

Auf seiner 4749. Sitzung am 2. Mai 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²⁶:

"Der Sicherheitsrat beglückwünscht die burundischen Parteien zu der friedlichen Machtübergabe gemäß dem Abkommen von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi vom 28. August 2002. Die Übergabe der Präsidentschaft stellt einen wichtigen Meilenstein bei der Durchführung des Abkommens dar.

Der Rat ist der Auffassung, dass es nun von entscheidender Bedeutung ist, an diese positive Entwicklung anzuschließen, indem die in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) vereinbarten, noch nicht umgesetzten Bestimmungen, wie echte Reformen

¹²⁵ S/2002/36.

¹²⁶ S/PRST/2003/4.

des Sicherheitssektors und der Justiz, durchgeführt werden. Die Lösung dieser dringenden Probleme und anderer damit zusammenhängender Fragen ist der einzige Weg, um sicherzustellen, dass der sechsendreißigmonatige Übergangszeitraum zu einem Erfolg wird.

Der Rat verurteilt die von den bewaffneten Kräften des Nationalrats für die Verteidigung der Demokratie-Kräfte für die Verteidigung der Demokratie unter Herrn Pierre Nkurunziza am 17. und 25. April 2003 verübten Angriffe auf Bujumbura und andere Städte. Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung des Nationalrats für die Verteidigung der Demokratie-Kräfte für die Verteidigung der Demokratie vom 27. April 2003, dass er Angriffe unterlassen wird, außer wenn er selbst angegriffen wird, und fordert alle burundischen Parteien, insbesondere den Nationalrat für die Verteidigung der Demokratie-Kräfte für die Verteidigung der Demokratie, auf, die Waffenruhevereinbarungen einzuhalten und sie unverzüglich durchzuführen.

Der Rat verlangt erneut, dass die Nationalen Befreiungskräfte unter Herrn Agathon Rwasa ihre Waffen niederlegen und mit der Regierung Burundis sofort eine bedingungslose Waffenruhe vereinbaren. Die bisher fehlende Bereitschaft der Nationalen Befreiungskräfte, eine friedliche Lösung des Konflikts anzustreben, macht es der internationalen Gemeinschaft schwer, die Legitimität ihrer Anliegen zu akzeptieren.

Der Rat fordert alle maßgeblichen regionalen Parteien und Akteure nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um in Burundi einen dauerhaften Frieden herbeizuführen, und ist bereit, Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, von denen festgestellt wird, dass sie die von den burundischen Rebellen verübten bewaffneten Angriffe weiter unterstützen.

Der Rat bekundet außerdem seine Unterstützung für die zügige Dislozierung der afrikanischen Mission in Burundi, um die weitere Durchführung der Waffenruhevereinbarungen zu erleichtern. Der Rat ruft zu angemessener und nachhaltiger internationaler Unterstützung für die Mission auf und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, der Gebergemeinschaft so detaillierte Informationen wie möglich zur Verfügung zu stellen, um sie in die Lage zu versetzen, Entscheidungen darüber zu treffen, wie die Mission am besten unterstützt werden kann.

Der Rat fordert die Geber nachdrücklich auf, die Wirtschaft Burundis zu unterstützen, den auf den Konferenzen in Paris und Genf eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Regierung Burundis mit größter Dringlichkeit durch Haushalts- und Zahlungsbilanzhilfen zu unterstützen sowie großzügige Beiträge zu dem Fonds für die vorübergehende Schuldenerleichterung zu leisten, während die Regierung Burundis die wirtschaftlichen Reformen weiter tatkräftig vorantreibt.

Der Rat fordert die burundischen Parteien auf, ernsthafte und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Probleme auf dem Gebiet der Menschenrechte und im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht anzugehen. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat, dass der burundische Senat am 23. April 2003 ein Gesetz über Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie ein Gesetz zur Einrichtung einer Kommission für Wahrheit und Aussöhnung angenommen hat. Der Rat sieht ihrer wirksamen Umsetzung mit Interesse entgegen.

Der Rat bekräftigt, dass es von grundlegender Bedeutung ist, dass die burundischen Parteien selbst den Prozess der Auseinandersetzung mit den verheerenden Auswirkungen der Straflosigkeit angehen, wie in den Abkommen von Arusha näher ausgeführt. Die internationale Gemeinschaft erklärt ihren Willen und ihre Bereitschaft, die Anstrengungen zum Aufbau burundischer Kapazitäten zur Förderung der Achtung vor den Menschenrechtsnormen und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, den Friedensprozess in Burundi weiter zu unterstützen, namentlich die sofortige und vollständige Durchführung der von den burundischen Parteien am 2. Dezember 2002 unterzeichneten Waffenruhevereinbarung."

Mit Schreiben vom 21. Mai 2003 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 7. bis 16. Juni 2003 eine Mission nach Zentralafrika zu entsenden¹²⁷.

DIE SITUATION IN LIBERIA¹²⁸

Beschlüsse

Am 18. September 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. September 2002 betreffend Ihre Absicht, Herrn Abou Moussa (Tschad) zu Ihrem Beauftragten in Liberia und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia zu ernennen¹³⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 9. Oktober 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2002 betreffend Ihre Empfehlung, das derzeitige, am 31. Dezember 2002 auslaufende Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern¹³², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist; sie haben von den darin enthaltenen Empfehlungen und Informationen Kenntnis genommen."

Am 29. November 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³³:

"Ich beehre mich, auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. Oktober 2002 zu verweisen, mit dem Sie unterrichtet wurden, dass der Rat von Ihrer Absicht, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern¹³¹, Kenntnis genommen hat.

Der Rat begrüßt diese Mandatsverlängerung im schwierigen Kontext der Friedenskonsolidierung in Liberia.

Wie Sie wissen, erstellt der Rat derzeit eine umfassende Strategie für Liberia. Dem Büro wird in diesem Kontext eine Rolle zukommen.

¹²⁷ Das Schreiben, das als Dokument S/2003/558 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 24 ff. dieses Bandes.

¹²⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1991 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

¹²⁹ S/2002/1041.

¹³⁰ S/2002/1040.

¹³¹ S/2002/1130.

¹³² S/2002/1129.

¹³³ S/2002/1305.

Insbesondere soll das Büro mit Einwilligung der Regierung Liberias auf die verbesserte Durchführung der folgenden Aufgaben hinwirken:

- a) Den liberianischen Behörden und der Öffentlichkeit bei der Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit Hilfe anzubieten, einschließlich bei der Förderung einer unabhängigen Presse und eines für die freie Betätigung politischer Parteien in Liberia förderlichen Umfelds;
- b) zur Vorbereitung freier und fairer Wahlen im Jahr 2003 beizutragen und diese Vorbereitung zu überwachen, vor allem durch die Förderung einer unabhängigen Wahlkommission;
- c) die Achtung der Menschenrechte in Liberia zu verbessern und zu überwachen, namentlich durch einen konstruktiven Dialog mit der Regierung Liberias, mit besonderem Augenmerk auf der Erreichung lokaler Gruppen der Zivilgesellschaft und der Förderung der Schaffung einer unabhängigen und funktionsfähigen Menschenrechtskommission;
- d) die nationale Aussöhnung und die Regelung des Konflikts zu fördern, auch durch Unterstützung von Initiativen am Boden;
- e) die Regierung Liberias bei der Durchführung der zu schließenden Friedensabkommen zu unterstützen;
- f) eine Informations- und Aufklärungskampagne durchzuführen, um Politiken und Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Bezug auf Liberia korrekt darzustellen.

Durch diese Änderungen seines Mandats sollen die Kapazitäten des Büros zur objektiven Berichterstattung über die Situation in Liberia gestärkt werden. Das Büro soll über ein breites Spektrum von Meinungen berichten, auch solcher außerhalb der Regierung Liberias (beispielsweise Oppositionsparteien, nichtstaatliche Akteure und die Zivilgesellschaft). Der Rat wäre Ihnen dankbar, wenn Sie ihm alle drei Monate einen Bericht zu den folgenden Themen vorlegen könnten:

- a) Die Situation in Liberia;
- b) die Vorbereitungen und Bedingungen für freie und faire Wahlen sowie die Bereitschaft dazu;
- c) die Menschenrechtssituation.

Der Rat wäre Ihnen dankbar, wenn Sie ihm bis zum 15. Januar 2003 Empfehlungen für die detaillierte Änderung des Mandats des Büros zur Billigung vorlegen könnten, in denen diese Zusätze enthalten sind, sofern Sie dies für angemessen erachten.

Der Rat begrüßt außerdem die Ernennung von Herrn Abou Moussa zu Ihrem neuen Sonderbeauftragten in Liberia und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia und sieht seiner Amtsübernahme mit Interesse entgegen, damit gewährleistet ist, dass das Büro effektiv geleitet wird."

Auf seiner 4665. Sitzung am 13. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Liberia".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³⁴:

¹³⁴ S/PRST/2002/36.

"Die internationale Gemeinschaft und der Sicherheitsrat haben gemeinsame und beständige Anstrengungen unternommen, um den Frieden und die Sicherheit in Westafrika, insbesondere in der Region der Mano-Fluss-Union, zu fördern. Diese Anstrengungen waren mit dem Einsatz umfangreicher Ressourcen und Kapazitäten verbunden. Der Friedensprozess in Sierra Leone ist das greifbare Ergebnis dieser Anstrengungen. Der Rat wird seine Anstrengungen weiterführen und auch künftig die Verständigung und den Frieden in der Region fördern, um zu gewährleisten, dass der nach wie vor fragile Friedensprozess in Sierra Leone festere Gestalt annimmt und dem Volk Sierra Leones und der gesamten Region der Mano-Fluss-Union zum Nutzen gereicht.

Andererseits ist der Rat tief besorgt über die Situation in Liberia und die von ihr ausgehende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region als Ergebnis der Aktivitäten der Regierung Liberias und des anhaltenden internen Konflikts in diesem Land, einschließlich der bewaffneten Angriffe durch die Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie. Der interne Konflikt und das hohe Maß an Gewalt in Liberia führen zu umfangreichen Flüchtlingsströmen und zur Vertreibung von Menschen in Liberia, was die humanitäre Lage verschärft und die Bewegungen irregulärer Kombattanten und den Zustrom von Waffen in der gesamten Region verstärkt. Der Rat verurteilt es, dass die Regierung den vom Rat in seiner Resolution 1343 (2001) vom 7. März 2001 erhobenen Forderungen nicht nachgekommen ist und dass die Regierung, andere Staaten und andere Beteiligte, einschließlich der Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie, die in der genannten Resolution verhängten Maßnahmen nicht eingehalten haben, namentlich indem sie weiterhin unter Verstoß gegen das Waffenembargo Waffen einführen. Alle diese Entwicklungen bedrohen den Friedensprozess in Sierra Leone, die Stabilität der gesamten westafrikanischen Region und, was am tragischsten ist, verursachen großes humanitäres Leid für das liberianische Volk selbst.

Um die Situation in Liberia und die von ihr ausgehende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region anzugehen, sollten der Rat und die internationale Gemeinschaft im Rahmen einer umfassenden Strategie zusammenarbeiten mit dem Ziel, internationale Anstrengungen zu mobilisieren, um eine Waffenruhe herbeizuführen, den internen Konflikt beizulegen und einen alle Seiten einschließenden Friedensprozess einzuleiten; den Frieden und die nationale Aussöhnung in Liberia und die Entwicklung eines stabilen und demokratischen politischen Prozesses zu fördern; humanitäre Fragen anzugehen; den illegalen Zustrom von Waffen in das Land zu bekämpfen; und die Menschenrechte zu gewährleisten. Der Rat ist entschlossen, die Anstrengungen der regionalen und sonstigen internationalen Akteure zur Durchführung einer solchen Strategie zu unterstützen.

Die Strategie muss auf zwei Grundprinzipien aufbauen. Erstens muss sie Beiträge der wichtigsten regionalen Akteure aufnehmen und Teil eines umfassenden Ansatzes sein, um ein integriertes System des Friedens und der Sicherheit in der Region zu schaffen. Zweitens ist es zur Herbeiführung von Frieden und Sicherheit in der Region der Mano-Fluss-Union erforderlich, dass der Präsident der Republik Liberia in konstruktiver Weise mit der internationalen Gemeinschaft daran arbeitet, nationale Aussöhnung und politische Reformen in Liberia herbeizuführen.

Eingedenk dieser Grundsätze wird die Arbeit des Rates an einer abgestimmten Strategie mit der internationalen Gemeinschaft die folgenden Ziele fördern:

Im Hinblick auf die regionale Perspektive wird der Rat den Prozess von Rabat unter der Schirmherrschaft des Königs von Marokko weiter unterstützen, und er legt Guinea, Sierra Leone und Liberia eindringlich nahe, ihre Zusagen zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen entlang ihrer gemeinsamen Grenzen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang vertritt der

Rat die Auffassung, dass die Initiative der Präsidenten der drei Länder zur Abhaltung eines direkten Dialogs, der dem Prozess von Rabat Impulse verleihen soll, eine äußerst wünschenswerte Entwicklung ist. Der Rat fordert den Präsidenten Liberias nachdrücklich auf, sich aktiv an diesen Treffen zu beteiligen.

Der Rat bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für das Moratorium der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹³⁵. Der Rat legt den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten nahe, diese Verpflichtungen voll zu erfüllen und die Umsetzungsmechanismen zu stärken, um dem illegalen Waffenhandel, insbesondere dem Zustrom von Kleinwaffen und leichten Waffen nach Liberia, ein Ende zu setzen.

Der Rat würdigt die Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sowie der neu geschaffenen Internationalen Kontaktgruppe für Liberia, den Frieden und die Stabilität in Liberia und in der Region der Mano-Fluss-Union zu fördern. Der Rat ist der Auffassung, dass die aktive Einbeziehung dieser Mechanismen von entscheidender Bedeutung für die nationale Aussöhnung und die politische Reform ist.

In diesem Zusammenhang legt der Rat der Afrikanischen Union und den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten nahe, die vollständige Durchführung der bestehenden Sicherheitsregelungen sowie weitere Initiativen zur Unterstützung solcher Regelungen zwischen den Ländern der Mano-Fluss-Union aktiv zu fördern.

Der Rat wiederholt seine Aufforderung an die Regierung Liberias, den Resolutionen 1343 (2001) und 1408 (2002) vom 6. Mai 2002 nachzukommen, sowie an alle Parteien, die mit den genannten Resolutionen verhängten und verlängerten Maßnahmen zu achten. Die in den genannten Resolutionen enthaltenen Forderungen müssen erfüllt werden, damit diese Maßnahmen im Einklang mit den genannten Resolutionen beendet werden können. Der Rat nimmt Kenntnis von der Haltung der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bezüglich des Sanktionsregimes in Liberia. Der Rat wird die Sanktionen weiter überwachen, um sicherzustellen, dass sie mit dieser Erklärung und mit den Resolutionen 1343 (2001) und 1408 (2002) übereinstimmen, und er wird weiterhin darüber wachen, ob die Sanktionen humanitäre Auswirkungen auf die Bevölkerung Liberias haben.

Der Rat fordert alle Staaten in der Region nachdrücklich auf, ihre Zusagen einzuhalten und zu verhindern, dass bewaffnete Personen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf benachbarte Länder vorzubereiten und durchzuführen. Der Rat erinnert alle Staaten erneut daran, dass sie verpflichtet sind, das mit Resolution 1343 (2001) verhängte Embargo für den Verkauf und die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Liberia einzuhalten. Der Rat unterstreicht, dass das Embargo für alle Verkäufe oder Lieferungen an jegliche Empfänger in Liberia gilt, einschließlich aller nichtstaatlichen Akteure wie die Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie.

Im Hinblick auf ein konstruktives Engagement in Liberia, insbesondere seitens des Präsidenten Liberias zur Verwirklichung der Ziele, die Gewalt zu beenden und die nationale Aussöhnung zu fördern, ist der Rat entschlossen, Folgendes zu fördern: eine erweiterte Rolle des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia sowie die aktivere Beteiligung des vor kurzem geschaffenen Büros der Vereinten Nationen für Westafrika. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Ernennung des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libe-

¹³⁵ S/1998/1194, Anlage.

ria und fordert die Regierung Liberias nachdrücklich auf, bei den Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia in vollem Umfang zusammenzuarbeiten. Der Rat hält es für wünschenswert, dass das Büro unter anderem die folgenden Aufgaben übernimmt:

- Den liberianischen Behörden und der Öffentlichkeit bei der Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit Hilfe anzubieten, einschließlich bei der Förderung einer unabhängigen Presse und eines für die freie Betätigung politischer Parteien in Liberia förderlichen Umfelds;
- zur Vorbereitung freier und fairer Wahlen im Jahr 2003 beizutragen und diese Vorbereitung zu überwachen, vor allem durch die Förderung einer unabhängigen Wahlkommission;
- die Achtung der Menschenrechte in Liberia zu verbessern und zu überwachen, namentlich durch einen konstruktiven Dialog mit der Regierung Liberias, mit besonderem Augenmerk auf der Erreichung lokaler Gruppen der Zivilgesellschaft und der Förderung der Schaffung einer unabhängigen und funktionsfähigen Menschenrechtskommission;
- die nationale Aussöhnung und die Regelung des Konflikts zu fördern, auch durch Unterstützung für Initiativen am Boden;
- die Regierung Liberias bei der Durchführung der zu schließenden Friedensabkommen zu unterstützen;
- eine Informations- und Aufklärungskampagne durchzuführen, um die Politiken und Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Bezug auf Liberia korrekt darzustellen.

Der Rat hat dem Generalsekretär in einem Schreiben eine solche Stärkung des Mandats des Büros empfohlen und darum ersucht, alle drei Monate einen Bericht zu erhalten.

Der Rat vertritt die Auffassung, dass dringende Anstrengungen erforderlich sind, um die ernste humanitäre Lage in Liberia zu verbessern und insbesondere die Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und der Flüchtlinge zu decken. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Regierung Liberias und die Kombattanten, insbesondere die Rebellengruppe Vereinigte Liberianer für Aussöhnung und Demokratie, nachdrücklich auf, den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkten Zugang zu den Gebieten zu gewähren, in denen Flüchtlinge der Hilfe bedürfen und die Menschenrechte geschützt werden müssen. Ebenso legt der Rat den Nachbarländern Liberias nahe, den internationalen humanitären Organisationen und den nichtstaatlichen humanitären Gruppen auch weiterhin Zugang zu den Grenzgebieten zu gewähren, in denen sich Flüchtlinge und Vertriebene aufhalten. Er fordert alle Staaten in der Region auf, das Völkerrecht betreffend die Behandlung von Flüchtlingen und Vertriebenen uneingeschränkt zu achten.

Der Rat fordert alle humanitären Organisationen und Geberländer nachdrücklich auf, weiter humanitäre Hilfe für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu leisten.

Der Rat ist entschlossen, die Bemühungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung, zur Wiederherstellung des Friedens und zur Schaffung neuer Bedingungen für die innere politische Stabilität zu unterstützen. Zu diesem Zweck fordert der Rat die Regierung Liberias und die Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie nachdrücklich auf, eine Waffenruhevereinbarung zu schließen und einen umfassenden Friedensprozess einzuleiten, einschließlich Vorkehrungen für die Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten und umfassender Reformen des Sicherheitssektors. In dieser Hinsicht fordert der Rat alle Staaten auf, keiner der Parteien in Liberia militärische Unterstützung zu gewähren und alle Handlungen zu unterlassen,

welche die Situation an den Grenzen zwischen Liberia und seinen Nachbarn verschärfen könnten.

Der Rat fordert die Regierung Liberias auf, auf die Schaffung eines förderlichen Umfelds hinzuwirken, damit eine echte nationale Aussöhnungskonferenz Erfolg haben kann, unter breiter Beteiligung aller Gruppen der liberianischen Gesellschaft, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landes.

Der Rat fordert die Regierung Liberias außerdem auf, die erforderlichen Maßnahmen und politischen Reformen durchzuführen, die die Voraussetzung für allgemeine, freie, faire, transparente und alle Seiten einschließende Wahlen im Jahr 2003 sind. Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, dass alle politischen Parteien auf breiter Basis und umfassend an diesem Prozess teilhaben und dass alle politischen Führer in das Land zurückkehren.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, zu erwägen, wie sie durch finanzielle und technische Hilfe Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme unterstützen kann, die im Rahmen der Einstellung der Feindseligkeiten und des Eintretens für eine politische Reform in Liberia geschaffen werden könnten. Besondere Aufmerksamkeit und besondere Ressourcen sollten dafür aufgewandt werden, Frauen und Kindern bei der Wiedereingliederung behilflich zu sein und jungen Exkombattanten und Kindersoldaten Chancen zu bieten, damit sie wieder voll in die Gesellschaft eingegliedert werden.

Der Rat erkennt an, dass der Erfolg einer umfassenden internationalen Strategie für Liberia von der direkten und aktiven Mitwirkung der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Internationalen Kontaktgruppe abhängt, die im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat mit den Büros der Vereinten Nationen in der Region zusammenarbeiten.

Der Rat fordert die Regierung Liberias auf, bei allen diesen Anstrengungen mitzuarbeiten, um so eine friedliche Lösung des Konflikts zu finden, ihre politischen Prozesse zu reformieren und ihrer humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Verantwortung gegenüber dem liberianischen Volk gerecht zu werden. Die Zusammenarbeit Liberias ist auch unverzichtbar für die volle Wiederherstellung der Beziehungen zu seinen Nachbarn und die Normalisierung seiner Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft.

Während die Regierung Liberias bei der Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft zur Verwirklichung der in dieser Erklärung enthaltenen Ziele vorschreitet, fordert der Rat die internationale Gemeinschaft auf, zu prüfen, wie sie bei der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung Liberias behilflich sein könnte, mit dem Ziel, das Wohl des Volkes Liberias zu mehren.

Der Rat wird sich weiterhin an der Seite der Regierung und des Volkes von Liberia engagieren, da er davon überzeugt ist, dass der Frieden in diesem Land dem Leiden des liberianischen Volkes ein Ende setzen und die Grundlage für einen dauerhaften Frieden in der Region schaffen wird.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Situation in Liberia zu beobachten und den Rat über die Entwicklungen im Hinblick auf die Verwirklichung der hier beschriebenen Ziele auf dem Laufenden zu halten. Der Rat erwägt, in der ersten Hälfte des Jahres 2003 eine Mission in die Region zu entsenden, so auch nach Liberia, um die Situation zu bewerten."

Auf seiner 4693. Sitzung am 28. Januar 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Liberia".

**Resolution 1458 (2003)
vom 28. Januar 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1408 (2002) vom 6. Mai 2002,

feststellend, dass die nächste sechsmonatliche Überprüfung der mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343 (2001) vom 7. März 2001 verhängten und mit Ziffer 5 der Resolution 1408 (2002) verlängerten Maßnahmen durch den Sicherheitsrat für den 6. Mai 2003 oder früher vorgesehen ist,

zutiefst besorgt über die Situation in Liberia und in den Nachbarländern, insbesondere in Côte d'Ivoire,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Durchführung der Bestimmungen in den Resolutionen 1343 (2001) und 1408 (2002) zu überwachen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 16 der Resolution 1408 (2002) vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 25. Oktober 2002¹³⁶;

2. *bekundet seine Absicht*, den Bericht weiter umfassend zu prüfen;

3. *beschließt*, die nach Ziffer 16 der Resolution 1408 (2002) ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten, spätestens ab dem 10. Februar 2003, wieder einzusetzen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um Untersuchungen vorzunehmen und einen Bericht auszuarbeiten über die Befolgung der in Ziffer 2 der Resolution 1343 (2001) genannten Forderungen durch die Regierung Liberias und über etwaige Verstöße gegen die in Ziffer 5 der Resolution 1408 (2002) genannten Maßnahmen, einschließlich Verstößen, an denen Rebellenbewegungen beteiligt sind, eine Überprüfung der in Ziffer 10 der Resolution 1408 (2002) genannten Prüfungen vorzunehmen und dem Rat spätestens am 16. April 2003 über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1343 (2001) ("der Ausschuss") einen Bericht mit den Bemerkungen und Empfehlungen der Sachverständigengruppe betreffend die vorstehend genannten Aufgaben vorzulegen;

5. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, den betroffenen Staaten so weit wie möglich alle sachdienlichen Informationen, die sie im Zuge der gemäß ihrem Auftrag durchgeführten Untersuchungen sammelt, zur Kenntnis zu bringen, damit diese eine rasche und gründliche Untersuchung vornehmen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen können, und ihnen das Recht auf Antwort einzuräumen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, bis zu fünf Sachverständige zu ernennen, die über die zur Erfüllung des in Ziffer 4 genannten Auftrags der Gruppe notwendigen breit gefächerten Sachkenntnisse verfügen, und dabei so weit wie möglich und nach Bedarf den Sachverstand der Mitglieder der nach Ziffer 16 der Resolution 1408 (2002) ernannten Sachverständigengruppe heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär *außerdem*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

7. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen übermitteln;

¹³⁶ S/2002/1115.

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4693. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 21. April 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. April 2003 betreffend das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia¹³⁸ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und billigen das geänderte Mandat des Büros."

Mit Schreiben vom 5. Mai 2003 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär von dem Beschluss des Rates, vom 15. bis 23. Mai 2003 eine Mission in die westafrikanische Subregion zu entsenden¹³⁹.

Auf seiner 4751. Sitzung am 6. Mai 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1343 (2001) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. April 2003 (S/2003/498)".

Resolution 1478 (2003) vom 6. Mai 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000, 1343 (2001) vom 7. März 2001, 1385 (2001) vom 19. Dezember 2001, 1395 (2002) vom 27. Februar 2002, 1400 (2002) vom 28. März 2002, 1408 (2002) vom 6. Mai 2002, 1458 (2003) vom 28. Januar 2003, 1467 (2003) vom 18. März 2003 sowie seine sonstigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Lage in der Region,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. April 2003¹⁴⁰,

sowie Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 16 der Resolution 1408 (2002) beziehungsweise Ziffer 4 der Resolution 1458 (2003) vorgelegten Berichten der Sachverständigen-Gruppe für Liberia vom 25. Oktober 2002¹³⁶ und vom 24. April 2003¹⁴¹,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Feststellungen der Sachverständigen-Gruppe bezüglich der Handlungen der Regierung Liberias sowie der Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie und anderer bewaffneter Rebellengruppen, namentlich über die Beweise dafür, dass die Regierung Liberias weiterhin gegen die mit Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen verstößt, insbesondere durch den Erwerb von Waffen,

unter Begrüßung der Resolution 57/302 der Generalversammlung vom 30. April 2003 und der Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003 sowie den Beginn

¹³⁷ S/2003/469.

¹³⁸ S/2003/468.

¹³⁹ Das Schreiben, das als Dokument S/2003/525 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 ff. dieses Bandes.

¹⁴⁰ S/2003/466.

¹⁴¹ S/2003/498.

des Kimberley-Prozesses am 1. Januar 2003 begrüßend und an seine Besorgnis über die Rolle erinnernd, die der illegale Handel mit Diamanten in dem Konflikt in der Region spielt,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Internationale Kontaktgruppe für Liberia nach wie vor unternehmen, um auf die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der Region hinzuwirken, insbesondere über die Ernennung von General Abdulsalami Abubakar, des ehemaligen Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria, zum Vermittler in dem Konflikt in Liberia,

Kenntnis nehmend von den positiven Auswirkungen des Rabat-Prozesses auf den Frieden und die Sicherheit in der Subregion, und alle Länder der Mano-Fluss-Union dazu ermutigend, den Prozess durch weitere Treffen und erneute Zusammenarbeit wiederzubeleben,

die zivilgesellschaftlichen Initiativen in der Region, namentlich das Frauen-Friedensnetzwerk der Mano-Fluss-Union, dazu *aufrufend*, auch weiterhin zur Wiederherstellung des Friedens in der Region beizutragen,

unter Begrüßung des am 26. April 2003 in Togo abgehaltenen Gipfeltreffens der Präsidenten der Republik Liberia und der Republik Côte d'Ivoire und diese ermutigend, den Dialog fortzusetzen,

mit der Aufforderung an alle Staaten, insbesondere an die Regierung Liberias, mit dem Sondergerichtshof für Sierra Leone umfassend zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf das am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Moratorium der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹³⁵ und seine Verlängerung ab dem 5. Juli 2001¹⁴²,

tief besorgt über die sich verschlechternde humanitäre Lage und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen in Liberia sowie über die ernste Instabilität in Liberia und den Nachbarländern, einschließlich Côte d'Ivoires,

feststellend, dass die aktive Unterstützung, die die Regierung Liberias bewaffneten Rebellengruppen in der Region gewährt, namentlich Rebellen in Côte d'Ivoire und ehemaligen Kombattanten der Revolutionären Einheitsfront, die die Region weiter destabilisieren, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Regierung Liberias den Forderungen in Resolution 1343 (2001) nicht in vollem Umfang nachgekommen ist;

2. *stellt besorgt fest*, dass das von der Regierung Liberias entsprechend der Forderung in Ziffer 2 e) der Resolution 1343 (2001) aktualisierte Luftfahrzeugregister nach wie vor nicht operativ ist;

3. *betont*, dass die in Ziffer 1 genannten Forderungen darauf abzielen, zur Konsolidierung und Sicherung des Friedens und der Stabilität in Sierra Leone beizutragen und friedliche Beziehungen zwischen den Ländern der Region aufzubauen und zu stärken;

4. *fordert* alle Staaten in der Region, insbesondere die Regierung Liberias, *auf*, aktiv an allen regionalen Friedensinitiativen mitzuwirken, insbesondere denjenigen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Internationalen Kontaktgruppe für

¹⁴² S/2001/700, Anlage.

Liberia, der Mano-Fluss-Union und des Rabat-Prozesses, und bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für diese Initiativen;

5. *fordert* die Regierung Liberias und die Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie *auf*, unverzüglich bilaterale Verhandlungen über eine Waffenruhe unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Vermittlung des ehemaligen Präsidenten Nigerias, General Abdulsalami Abubakar, aufzunehmen;

6. *betont* seine Bereitschaft, in Fällen von Reisen, die zu einer friedlichen Lösung des Konflikts in der Subregion beitragen könnten, Ausnahmen von den mit Ziffer 7 a) der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen zu genehmigen;

7. *begrüßt* die Zustimmung der Regierung Liberias zu dem geänderten Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia und fordert die Regierung *auf*, konstruktiv auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. Dezember 2002¹³⁴ einzugehen;

8. *fordert* die Regierung Liberias und alle Parteien, insbesondere die Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie und die anderen bewaffneten Rebellengruppen, *auf*, die ungehinderte und sichere Bewegungsfreiheit des Personals der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten, den Einsatz von Kindersoldaten zu beenden und sexuelle Gewalt und Folter zu verhindern;

9. *verlangt erneut*, dass alle Staaten in der Region die militärische Unterstützung bewaffneter Gruppen in den Nachbarländern einstellen, dass sie Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass bewaffnete Personen und Gruppen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf Nachbarländer vorzubereiten und durchzuführen, und dass sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Region beitragen könnte, und erklärt seine Bereitschaft, erforderlichenfalls Wege zu prüfen, wie die Befolgung dieser Forderung gefördert werden kann;

10. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen während eines weiteren Zeitraums von zwölf Monaten ab dem 7. Mai 2003, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, in Kraft bleiben werden und dass der Rat vor dem Ablauf dieses Zeitraums einen Beschluss darüber fassen wird, ob die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;

11. *erinnert* daran, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen für alle Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an jegliche Empfänger in Liberia, einschließlich aller nichtstaatlichen Akteure, wie etwa der Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie, gelten;

12. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343 (2001) und mit Ziffer 17 dieser Resolution verhängten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Rat unter anderem unter Berücksichtigung des in Ziffer 25 genannten Berichts der Sachverständigengruppe, des in Ziffer 20 genannten Berichts des Generalsekretärs, der Beiträge der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, aller einschlägigen Informationen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1343 (2001) (im Folgenden "der Ausschuss") und des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) sowie aller sonstigen einschlägigen Informationen, insbesondere der Schlussfolgerungen seiner bevorstehenden Mission nach Westafrika, zu dem Schluss kommt, dass die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist;

13. *fordert* die Regierung Liberias *erneut auf*, eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für liberianische Rohdiamanten festzulegen, die transparent, international verifizier-

bar und mit dem Kimberley-Prozess voll vereinbar ist, und dem Ausschuss eine detaillierte Beschreibung der geplanten Regelung vorzulegen;

14. *beschließt* ungeachtet Ziffer 15 der Resolution 1343 (2001), dass die von der Regierung Liberias durch die Herkunftszeugnisregelung kontrollierten Rohdiamanten von den mit Ziffer 6 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen ausgenommen sein werden, wenn der Ausschuss dem Rat unter Berücksichtigung sachverständigen Rates, der über den Generalsekretär eingeholt wird, berichtet, dass eine wirksame und international verifizierbare Regelung vorliegt, die voll in Kraft treten und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann;

15. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Organe, die dazu in der Lage sind, *abermals auf*, der Regierung Liberias und den anderen Diamanten exportierenden Ländern in Westafrika bei ihren jeweiligen Herkunftszeugnisregelungen Hilfe anzubieten;

16. *ist der Auffassung*, dass die von der Regierung Liberias gemäß Ziffer 10 der Resolution 1408 (2002) veranlassten Prüfungen nicht den Nachweis erbracht haben, dass die aus dem liberianischen Schiffs- und Unternehmensregister und der liberianischen Holzindustrie gewonnenen Einkünfte der Regierung Liberias für legitime soziale, humanitäre und Entwicklungszwecke und nicht unter Verstoß gegen die Resolution 1408 (2002) verwendet werden;

17. *beschließt*,

a) dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um für einen Zeitraum von zehn Monaten die Einfuhr aller aus Liberia stammenden Rundhölzer und Holzprodukte in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern;

b) dass diese Maßnahmen am 7. Juli 2003, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, in Kraft treten, sofern der Rat nichts anderes beschließt;

c) dass der Rat am Ende dieses Zeitraums von zehn Monaten einen Beschluss darüber fassen wird, ob die Regierung Liberias den in Ziffer 1 genannten Forderungen nachgekommen ist, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;

18. *beschließt außerdem*, bis zum 7. September 2003 zu prüfen, wie etwaige humanitäre oder sozioökonomische Auswirkungen der mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen am besten möglichst gering gehalten werden können, einschließlich der Möglichkeit, die Wiederaufnahme der Holzausfuhren zu genehmigen, um humanitäre Programme zu finanzieren, unter Berücksichtigung der in Ziffer 25 erbetenen Empfehlungen der Sachverständigen-Gruppe und der in Ziffer 19 erbetenen Bewertung durch den Generalsekretär;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 7. August 2003 einen Bericht über die möglichen humanitären oder sozioökonomischen Auswirkungen der mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat bis zum 21. Oktober 2003 einen Bericht vorzulegen, und danach in sechsmonatigen Abständen, dabei Informationen aus allen einschlägigen Quellen heranzuziehen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, und darin anzugeben, ob Liberia den in Ziffer 1 genannten Forderungen nachgekommen ist, und fordert die Regierung Liberias auf, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen unternehmen, um alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Informationen über die Befolgung dieser Forderungen zu verifizieren;

21. *bittet* die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dem Ausschuss regelmäßig über alle Aktivitäten Bericht zu erstatten, die von ihren Mitgliedern ge-

mäß den Ziffern 10 und 17 und in Durchführung dieser Resolution unternommen werden, insbesondere über die Durchführung des in der Präambel dieser Resolution genannten Moratoriums der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹³⁵;

22. *fordert* die Staaten der Subregion *auf*, die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie von Söldnertätigkeiten zu verstärken und die Wirksamkeit des Moratoriums zu verbessern, und fordert die Staaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu diesem Zweck Hilfe zu gewähren;

23. *fordert* alle Konfliktparteien in der Region *auf*, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsbestimmungen in die Friedensabkommen aufzunehmen;

24. *ersucht* den Ausschuss, die in dieser Resolution genannten Aufgaben durchzuführen und sein in Ziffer 14 a) bis h) der Resolution 1343 (2001) sowie in Resolution 1408 (2002) festgelegtes Mandat weiter wahrzunehmen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von fünf Monaten eine aus höchstens sechs Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die über die erforderliche Bandbreite an Fachkenntnissen zur Erfüllung des in dieser Ziffer beschriebenen Auftrags der Gruppe verfügen, nach Möglichkeit und bei Bedarf unter Heranziehung des Sachverständigenstands der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1458 (2003), mit den folgenden Aufgaben:

a) Eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und den Nachbarstaaten durchzuführen, um die Befolgung der in Ziffer 1 genannten Forderungen durch die Regierung Liberias und etwaige Verstöße gegen die in den Ziffern 10 und 17 genannten Maßnahmen, einschließlich Verstöße unter Beteiligung von Rebellenbewegungen, zu untersuchen und einen Bericht darüber zu verfassen;

b) zu untersuchen, ob Einkünfte der Regierung Liberias unter Verstoß gegen diese Resolution verwendet werden, mit besonderem Schwerpunkt auf den Auswirkungen, die etwaige Abzweigungen von für zivile Verwendungszwecke vorgesehenen Mitteln auf die liberianische Bevölkerung haben;

c) die möglichen humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen zu bewerten und dem Rat über den Ausschuss bis zum 7. August 2003 Empfehlungen dazu zu unterbreiten, wie solche Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;

d) dem Rat über den Ausschuss spätestens bis zum 7. Oktober 2003 einen Bericht mit Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen, insbesondere dazu, wie die Wirksamkeit der Durchführung und Überwachung der in Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) genannten Maßnahmen verbessert werden kann, einschließlich etwaiger Empfehlungen betreffend die Ziffern 28 und 29,

und ersucht den Generalsekretär außerdem, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen;

26. *ersucht* die in Ziffer 25 genannte Sachverständigengruppe, so weit wie möglich alle sachdienlichen Informationen, die sie im Zuge der gemäß ihrem Auftrag durchgeführten Untersuchungen sammelt, den betroffenen Staaten zur Kenntnis zu bringen, damit diese eine rasche und gründliche Untersuchung vornehmen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen können, und ihnen das Recht auf Antwort einzuräumen;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und Unternehmen, insbesondere die in den Berichten der Sachverständigengruppe nach den Resolutionen 1343 (2001), 1395 (2002), 1408 (2002) und 1458 (2003) genannten, die Embargos der Vereinten Nationen be-

folgen, insbesondere diejenigen, die mit den Resolutionen 1171 (1998), 1306 (2000) und 1343 (2001) verhängt wurden, und gegebenenfalls die notwendigen gerichtlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um allen illegalen Tätigkeiten dieser Personen und Unternehmen ein Ende zu setzen;

28. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Personen, einschließlich Angehöriger der Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie oder anderer bewaffneter Rebellengruppen, von denen der Ausschuss unter Berücksichtigung der von der Sachverständigengruppe und anderen maßgeblichen Quellen bereitgestellten Informationen festgestellt hat, dass sie gegen Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) verstoßen haben, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

29. *ersucht* den Ausschuss, unter Berücksichtigung der von der Sachverständigengruppe und anderen maßgeblichen Quellen bereitgestellten Informationen ein Verzeichnis der Luft- und Seeschiffahrtsgesellschaften einzurichten, zu führen und zu aktualisieren, deren Luftfahrzeuge und Schiffe unter Verstoß gegen Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) benutzt wurden;

30. *fordert* alle Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *auf*, mit der Sachverständigengruppe bei der Benennung solcher Luftfahrzeuge und Schiffe voll zusammenzuarbeiten und insbesondere die Gruppe über jede Durchreise von Luftfahrzeugen und Schiffen durch ihr Hoheitsgebiet zu informieren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen die Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) benutzt werden;

31. *fordert* die Regierung Liberias *auf*, die Anflugkontrollstelle des internationalen Flughafens Robertsfield zu ermächtigen, dem Fluginformationsgebiet Conakry regelmäßig statistische Daten über die gemäß Ziffer 29 aufgelisteten Flugzeuge zu übermitteln;

32. *beschließt*, die in den Ziffern 10 und 17 genannten Maßnahmen vor dem 7. November 2003 und danach alle sechs Monate zu überprüfen;

33. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und alle interessierten Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der in Ziffer 25 genannten Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen Informationen über mögliche Verstöße gegen die in den Ziffern 10 und 17 genannten Maßnahmen melden;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4751. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 23. Juni 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Juni 2003¹⁴⁴ betreffend die am 17. Juni 2003 in Accra unterzeichnete Vereinbarung über eine Waffenruhe und über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Republik Liberia, den Vereinigten Liberianern für Aussöhnung und Demokratie und der Bewegung für Demokratie in Liberia¹⁴⁵ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben

¹⁴³ S/2003/664.

¹⁴⁴ S/2003/659.

¹⁴⁵ S/2003/657, Anlage.

enthaltenen Informationen Kenntnis, insbesondere von der Notwendigkeit, dass die Vereinten Nationen das in der Vereinbarung vorgesehene Gemeinsame Verifizierungsteam unterstützen, indem sie dafür sorgen, dass für den Transport der Teammitglieder ein Hubschrauber der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Verfügung steht."

Am 10. Juli 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Juli 2003 betreffend die Situation in Liberia¹⁴⁷ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis, insbesondere im Hinblick auf Ihren Appell an den Rat, dringende Maßnahmen zur Genehmigung einer multinationalen Truppe für Liberia zu ergreifen. Sie nehmen außerdem von Ihren dringenden Initiativen Kenntnis, namentlich von der Ernennung von Herrn Jacques Klein zu Ihrem Sonderbeauftragten für Liberia, der die Aktivitäten der Vereinten Nationen in dem Land leiten und koordinieren soll."

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN¹⁴⁸

Beschlüsse

Auf seiner 4611. Sitzung am 19. September 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lakhdar Brahimi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4638. Sitzung am 30. Oktober 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lakhdar Brahimi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4651. Sitzung am 27. November 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Resolution 1444 (2002) vom 27. November 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001 und 1413 (2002) vom 23. Mai 2002,

¹⁴⁶ S/2003/696.

¹⁴⁷ S/2003/695.

¹⁴⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1994 und 1996 bis 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Unterstützung der internationalen Anstrengungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001,

in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Afghanischen Übergangsverwaltung zur Einsetzung einer in jeder Weise repräsentativen, professionellen, multiethnischen Armee und Polizei sowie die Zusammenarbeit der Übergangsverwaltung mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe begrüßend,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Republik Türkei für die Übernahme der Führung bei der Organisation und dem Kommando der Truppe vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ab dem 20. Juni 2002 sowie in dankbarer Anerkennung der Beiträge vieler Staaten zu der Truppe,

unter Begrüßung des gemeinsamen Schreibens der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Niederlande vom 21. November 2002 an den Generalsekretär, in dem Deutschland und die Niederlande ihre Bereitschaft bekunden, gemeinsam die Führung beim Kommando über die Truppe von der Türkei zu übernehmen¹⁴⁹, sowie in der Erwartung, dass zu gegebener Zeit Angebote zur Ablösung Deutschlands und der Niederlande bei der Führung dieses Kommandos eingehen werden,

unter Hinweis auf das Schreiben des amtierenden Außenministers des Islamischen Staates Afghanistan, Herrn Abdullah Abdullah, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Dezember 2001¹⁵⁰,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der Übergangsverwaltung und ihren Nachfolgern, eingesetzt mit dem am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) unterzeichneten Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn)¹⁵¹ sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, wie in Resolution 1386 (2001) definiert, um einen Zeitraum von einem Jahr ab dem 20. Dezember 2002 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung des Mandats der Truppe notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386 (2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;

4. *ersucht* die Führung der Truppe, über den Generalsekretär vierteljährliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;

¹⁴⁹ S/2002/1296, Anlage.

¹⁵⁰ S/2001/1223, Anlage.

¹⁵¹ Siehe S/2001/1154.

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4651. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4664. Sitzung am 13. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungsentsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4682. Sitzung am 24. Dezember 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Resolution 1453 (2002) vom 24. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie zu Frieden und Stabilität in der gesamten Region,

die Übergangsregierung bis zu den demokratischen Wahlen 2004 als einzige rechtmäßige Regierung Afghanistans *aner kennend* und mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die vollinhaltliche Durchführung des am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) unterzeichneten Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn)¹⁵¹,

erneut erklärend, dass er fest entschlossen ist, der Übergangsregierung bei ihren Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit, des Wohlstands, der Toleranz und der Achtung der Menschenrechte aller Menschen in Afghanistan behilflich zu sein und den Terrorismus, den Extremismus und den Drogenhandel zu bekämpfen,

1. *begrüßt und befürwortet* die Erklärung über gutnachbarliche Beziehungen, die am 22. Dezember 2002 in Kabul von der Übergangsregierung Afghanistans und den Regierungen der Volksrepublik China, der Islamischen Republik Iran, der Islamischen Republik Pakistan, der Republik Tadschikistan, Turkmenistans und der Republik Usbekistan, den Nachbarstaaten Afghanistans, unterzeichnet wurde¹⁵²;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, die Erklärung zu achten und die Durchführung ihrer Bestimmungen zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung über Afghanistan zu gegebener Zeit über die Verwirklichung der Erklärung Bericht zu erstatten und die von den Unterzeichnerstaaten bereitgestellten Informationen darin aufzunehmen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4682. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁵² S/2002/1416, Anlage.

Beschlüsse

Auf seiner 4699. Sitzung am 31. Januar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lakhdar Brahimi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4711. Sitzung am 24. Februar 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen, datiert vom 20. Februar 2003¹⁵³, Herrn Harald Braun, den Sonderbeauftragten der deutschen Regierung für die Ausbildung der afghanischen Polizei, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen, datiert vom 21. Februar 2003¹⁵⁴, Herrn Mutsuyoshi Nishimura, den für die Koordinierung der Hilfe für Afghanistan zuständigen Botschafter Japans, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 4712. Sitzung am 24. Februar 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4712. Sitzung am 24. Februar 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Afghanistan'.

Der Rat hörte im Einklang mit der auf seiner 4711. Sitzung gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung ausgesprochenen Einladung eine Erklärung von Herrn Harald Braun, dem Sonderbeauftragten der deutschen Regierung für die Ausbildung der afghanischen Polizei.

Der Präsident lud Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, im Einklang mit dem auf der 4711. Sitzung gemäß Regel 39 gefassten Beschluss zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Herr Braun und Herr Guéhenno führten einen konstruktiven Meinungs austausch."

Auf seiner 4727. Sitzung am 27. März 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/2003/333)".

¹⁵³ Dokument S/2003/200, Teil des Protokolls der 4711. Sitzung.

¹⁵⁴ Dokument S/2003/209, Teil des Protokolls der 4711. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4730. Sitzung am 28. März 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/2003/333)".

**Resolution 1471 (2003)
vom 28. März 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1401 (2002) vom 28. März 2002, mit der die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan eingerichtet wurde,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie seiner Unterstützung der Erklärung über gutnachbarliche Beziehungen, die am 22. Dezember 2002 in Kabul von der Übergangsregierung Afghanistans und den Regierungen der Volksrepublik China, der Islamischen Republik Iran, der Islamischen Republik Pakistan, der Republik Tadschikistan, Turkmenistans und der Republik Usbekistan, den Nachbarstaaten Afghanistans, unterzeichnet wurde¹⁵², und seiner Aufforderung an alle Staaten, die Anwendung ihrer Bestimmungen zu achten und zu unterstützen,

anerkennend, dass die Übergangsregierung bis zu den demokratischen Wahlen im Juni 2004 die einzige rechtmäßige Regierung Afghanistans ist, und mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen, das am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) unterzeichnet wurde (Übereinkommen von Bonn)¹⁵¹, insbesondere seines Anhangs II betreffend die Rolle der Vereinten Nationen während der Übergangsphase,

sowie anerkennend, dass die Vereinten Nationen ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen, dem afghanischen Volk bei der Festigung des Friedens in Afghanistan und beim Wiederaufbau seines Landes behilflich zu sein, weiter wahrnehmen müssen,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 18. März 2003¹⁵⁵ und die darin enthaltenen Empfehlungen, macht sich den Vorschlag des Generalsekretärs zu eigen, innerhalb der Mission eine Gruppe Wahlen einzurichten, und bittet die Mitgliedstaaten, die Wahlmöglichkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan zu unterstützen;

3. *betont*, dass die fortgesetzte Bereitstellung gezielter Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe in erheblichem Maße zur Durchführung des Übereinkommens von Bonn¹⁵¹ beitragen kann, und fordert die bilateralen und multilateralen Geber zu diesem Zweck nachdrücklich auf, sich eng mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Übergangsregierung ins Benehmen zu setzen, insbesondere durch den Prozess der Afghani-schen Beratungsgruppe;

¹⁵⁵ S/2003/333.

4. *betont außerdem* im Kontext der Ziffer 3, dass humanitäre Hilfe zu gewähren ist, wo immer Bedarf besteht, dass jedoch Normalisierungs- oder Wiederaufbauhilfe nur dort über die Übergangsregierung bereitgestellt und wirksam gewährt werden soll, wo die örtlichen Behörden ihre Entschlossenheit zur Wahrung eines sicheren Umfelds, zur Achtung der Menschenrechte und zur Suchtstoffbekämpfung unter Beweis stellen;

5. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Konzept einer vollständig integrierten Mission und unterstützt die volle Weisungsbefugnis des Sonderbeauftragten im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen in Bezug auf sämtliche Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan;

6. *ersucht* die Mission, der Afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig bei der vollinhaltlichen Durchführung der die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn und des Nationalen Menschenrechtsprogramms für Afghanistan behilflich zu sein, um den Schutz und die Weiterentwicklung der Menschenrechte in Afghanistan zu unterstützen;

7. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihrer Mitarbeiter im gesamten Land zu gewährleisten;

8. *ersucht* die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, bei der Erfüllung ihres Mandats nach Resolution 1444 (2002) vom 27. November 2002 auch künftig in engem Benehmen mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten vorzugehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle vier Monate über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4730. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 23. April 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁵⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats Ihr Schreiben vom 16. April 2003 zur Übermittlung der Mitteilung gleichen Datums des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation erhalten haben, die den Beschluss des Nordatlantikrats vom 16. April 2003 betrifft, die Unterstützung der Nordatlantikvertrags-Organisation für die nach den Ratsresolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002 und 1444 (2002) vom 27. November 2002 eingerichtete Internationale Sicherheitsbeistandstruppe fortzusetzen und zu verstärken¹⁵⁷.

Die Ratsmitglieder stellten fest, dass eine stärkere Beteiligung der Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen des der Truppe von den Vereinten Nationen erteilten Mandats liegen würde und dass das Bündnis im Einklang mit den bisherigen und den zukünftigen Ratsresolutionen sowie in engem Benehmen mit der Afghanischen Übergangsverwaltung und Ihrem Sonderbeauftragten tätig würde. Sie stellten außerdem fest, dass die formellen Erfordernisse der Berichterstattung an den Rat erfüllt würden."

¹⁵⁶ S/2003/504.

¹⁵⁷ S/2003/503.

Auf seiner 4750. Sitzung am 6. Mai 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lakhdar Brahimi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4774. Sitzung am 17. Juni 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Griechenlands, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Japans, Kasachstans, Kolumbiens, Neuseelands, Norwegens, der Philippinen, der Republik Korea, Tadschikistans, der Ukraine und Usbekistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Antonio Maria Costa, den Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Wien und Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵⁸:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans.

Der Rat betont, dass die Frage der Sicherheit für Afghanistan nach wie vor eine ernste Herausforderung darstellt. Der Rat bekundet insbesondere seine Besorgnis darüber, dass die Taliban und andere Rebellengruppen immer häufiger Angriffe auf internationale und lokale Mitarbeiter humanitärer Organisationen, Koalitionskräfte, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe sowie auf Ziele der Afghanischen Übergangsregierung durchführen. In diesem Zusammenhang verurteilt der Rat mit größtem Nachdruck den am 7. Juni 2003 in Kabul verübten Angriff auf die Truppe. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die sonstigen Bedrohungen der Sicherheit, namentlich durch den unerlaubten Drogenhandel. Der Rat betont, dass die Sicherheitslage in den Provinzen verbessert und die Autorität der Übergangsregierung auf das gesamte Land ausgedehnt werden muss. Vor diesem Hintergrund unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, die umfassende Reform des Sicherheitssektors Afghanistans, einschließlich der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zu beschleunigen.

Der Rat begrüßt die Einrichtung und Dislozierung internationaler, aus Zivilpersonen und Soldaten bestehender Wiederaufbauteams in den Provinzen und legt den Staaten nahe, weitere Anstrengungen, bei der Verbesserung der Sicherheitslage in den Regionen behilflich zu sein, zu unterstützen.

Der Rat ist der Auffassung, dass konstruktive und von gegenseitiger Unterstützung gekennzeichnete bilaterale und regionale Beziehungen zwischen Afghanistan und allen Staaten, insbesondere seinen Nachbarstaaten, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Achtung und der Nichteinmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten beruhen, für die Stabilität in Afghanistan wichtig sind. Der Rat fordert alle Staaten auf, die Erklärung über gutnachbarliche Beziehungen zu achten, die am 22. Dezember 2002 in Kabul von der Übergangsregierung Afghanistans und den Regierungen der Volksrepublik China, der Islamischen Republik Iran, der Islamischen Republik Pakistan, der Republik Tadschikistan, Turkmenistans und der Republik Us-

¹⁵⁸ S/PRST/2003/7.

bekistan, den Nachbarstaaten Afghanistans, unterzeichnet wurde¹⁵², und die Umsetzung ihrer Bestimmungen zu unterstützen.

Der Rat bekräftigt die Grundsätze in der Politischen Erklärung, die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurde¹⁵⁹, wonach unter anderem der Kampf gegen das weltweite Drogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die einen integrierten und ausgewogenen Ansatz in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht erfordert.

Der Rat erkennt die Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus sowie anderen Formen der Kriminalität und die Herausforderungen, die diese Aktivitäten innerhalb Afghanistans sowie für die Transit-, Nachbar- und anderen Staaten bilden, die von dem von Afghanistan ausgehenden Drogenhandel betroffen sind.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über das zunehmende Risiko der Ausbreitung von HIV/Aids in Verbindung mit dem Drogenmissbrauch in der Region und darüber hinaus.

Der Rat betont, dass fortlaufende, koordinierte Anstrengungen zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen in Afghanistan und zur Unterbindung seines grenzüberschreitenden Suchtstoffhandels die Sicherheit erhöhen werden. Der Rat erkennt an, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung des von Afghanistan ausgehenden Drogenproblems nur dann wirksam sein werden, wenn sie in den breiteren Rahmen der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme in dem Land eingebunden werden.

Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass der Umfang der illegalen Opiummehrgewinnung in Afghanistan im Jahr 2002 trotz der unternommenen Anstrengungen auf den hohen Stand früherer Jahre zurückgekehrt ist. Der Rat nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in seiner Schnellerhebung zur Bewertung des Opiumproblems zu dem Ergebnis gekommen ist, dass in mehreren Bezirken Afghanistans zum ersten Mal der Anbau von Opiummohn gemeldet wurde. Der Rat betont die Notwendigkeit, den umfassenden internationalen Ansatz zu fördern, der unter anderem unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen sowie über andere internationale Foren, in Unterstützung der Drogenbekämpfungsstrategie der Übergangsregierung mit dem Ziel, den unerlaubten Anbau von Opiummohn zu beseitigen, durchgeführt wird. Der Rat unterstützt darüber hinaus den Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen. Darüber hinaus müssen weitreichende Anstrengungen unternommen werden, um die Drogennachfrage weltweit zu senken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen. Der Rat begrüßt die umfassende Strategie zur Drogenbekämpfung für Afghanistan, die in der Drogenbekämpfungsstrategie der Übergangsregierung dargelegt wird, und fordert dazu auf, im Rahmen dieser Strategie Hilfe zu gewähren. Der Rat begrüßt außerdem den 'Pariser Pakt', der auf der Internationalen Konferenz über die Routen des Drogenhandels von Zentralasien nach Europa am 21. und 22. Mai 2003 in Paris vorgelegt wurde¹⁶⁰, und dankt der Regierung Frankreichs für die Einberufung der Konferenz.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Zusage der Übergangsregierung, die Drogengewinnung bis zum Jahr 2013 zu beseitigen, sowie für ihre Anstrengun-

¹⁵⁹ Resolution S-20/2 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁶⁰ S/2003/641, Anlage.

gen, die Verordnungen über das Verbot des Anbaus, der Gewinnung und der Weiterverarbeitung von Opiummohn, einschließlich des unerlaubten Drogenhandels und des Drogenmissbrauchs, durchzusetzen.

Der Rat begrüßt den maßgeblichen Beitrag des Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und stellt fest, dass die Tätigkeit dieses Büros in Afghanistan dadurch behindert wird, dass in den Opiumanbaugebieten des Landes keine allgemeine Stabilität und Sicherheit herrschen, für die die internationale Gemeinschaft als Ganze sorgen sollte. Der Rat begrüßt außerdem die im Gang befindlichen Projekte einzelner Staaten, der von Drogen in Afghanistan ausgehenden Bedrohung entgegenzutreten. Die meisten dieser Projekte sind langfristig angelegt, was für die dauerhafte Beseitigung der Drogen unerlässlich ist. Der Rat unterstreicht die dringende Notwendigkeit, so bald wie möglich eine erhebliche und dauerhafte Senkung der Opiumgewinnung in Afghanistan herbeizuführen.

Der Rat erkennt die Notwendigkeit an, dass die Führungsnation die Koordinierung für die Bewältigung dieses und aller anderen Probleme in Afghanistan übernimmt, und spricht in dieser Hinsicht dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und Deutschland seine Anerkennung für ihre jeweilige Tätigkeit in den Bereichen Drogenbekämpfung beziehungsweise Polizeifragen aus.

Der Rat ist sich der Probleme bewusst, die den Nachbarländern durch die Zunahme der Opiumgewinnung in Afghanistan entstehen, und erkennt die Anstrengungen an, die diese und andere Länder unternehmen, um unerlaubte Drogen zu unterbinden.

Der Rat betont, dass die wirksame Durchführung von Drogenbekämpfungsprojekten für Afghanistan gefördert werden muss. Diese Anstrengungen können durch die Anwendung eines umfassenden Aktionsprogramms in der Region sowie in den Transit- und Zielstaaten verstärkt werden. Der Rat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über erhebliche Koordinierungskapazitäten verfügt, und fordert alle Beteiligten auf, mit dem Büro zusammenzuarbeiten, um ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet abzustimmen. Der Rat stellt fest, dass alle Beteiligten aufgerufen wurden, miteinander vereinbare und abgestimmte Maßnahmen im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung und die Suchtstoffbekämpfung zu ergreifen, indem sie die Umsetzung der Drogenbekämpfungsstrategie der Übergangsregierung und des 'Pariser Pakts' unterstützen, der von dem G-8-Gipfeltreffen am 3. Juni 2003 in Evian (Frankreich) unterstützt wurde. Der Rat fordert die Geberstaaten nachdrücklich auf, im Rahmen eines solchen Konsultationsprozesses zusammenzuarbeiten, damit ihre bilateralen und multilateralen Hilfsprogramme größtmögliche Wirkung entfalten.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit dem Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und im Einklang mit der Drogenbekämpfungsstrategie der Übergangsregierung dieser unter anderem in bestimmten Schlüsselbereichen Hilfe zu gewähren, wie bei der Entwicklung alternativer Möglichkeiten der Existenzsicherung und bei der Erschließung alternativer Märkte, der Verbesserung der innerstaatlichen institutionellen Kapazitäten, der Durchsetzung von Verboten des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit, bei der Förderung der Nachfragesenkung und dem Ausbau der wirksamen Nutzung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, namentlich der weltraumgestützten Überwachung.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und dem Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Ländern zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Verstärkung der Grenzkontrollen, die Erleichterung des Informationsflusses zwischen den zuständigen Si-

cherheits- und Rechtsdurchsetzungsorganen, die Bekämpfung von Gruppen, die am unerlaubten Drogenhandel und damit zusammenhängenden Verbrechen, insbesondere der Geldwäsche, beteiligt sind, die Durchführung von operativen Unterbindungsmaßnahmen sowie kontrollierten Lieferungen, die Förderung der Nachfragesenkung und die Koordinierung von Informationen und Erkenntnissen, um die Wirksamkeit aller innerhalb Afghanistans wie auch außerhalb seiner Grenzen durchgeführten Maßnahmen zu erhöhen.

Der Rat bittet den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung über die Situation in Afghanistan eine Zusammenfassung der auf der 4774. Sitzung am 17. Juni 2003 abgegebenen Vorschläge sowie alle von Mitgliedstaaten zu diesen Vorschlägen geäußerten Stellungnahmen und Antworten aufzunehmen und dem Rat seine diesbezüglichen Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen.

Der Rat beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben."

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN EINSCHLIESSLICH DER PALÄSTINA-FRAGE¹⁶¹

Beschlüsse

Auf seiner 4613. Sitzung am 20. September 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4614. Sitzung am 23. September 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Bahraïns, Bangladeschs, Dänemarks, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Israels, Jordaniens, Katars, Kubas, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Pakistans, Saudi-Arabiens, Südafrikas, Sudans, Tunesiens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästinafrage

Schreiben des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. September 2002 (S/2002/1055)

Verbalnote des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. September 2002 (S/2002/1056)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 23. September 2002¹⁶² im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

¹⁶¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

¹⁶² Dokument S/2002/1058, Teil des Protokolls der 4614. Sitzung.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 23. September 2002 beschloss der Rat ferner, die Vertreter Indonesiens, Iraks, Marokkos, Mauretaniens, Nepals und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen, datiert vom 23. September 2002¹⁶³, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Grund seines Antrags vom 23. September 2002 und gemäß Regel 39 vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Côte d'Ivoires bei den Vereinten Nationen, datiert vom 23. September 2002¹⁶⁴, Herrn Amadou Kébé, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 1435 (2002)
vom 24. September 2002**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1402 (2002) vom 30. März 2002 und 1403 (2002) vom 4. April 2002 sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 10. April¹⁶⁵ und 18. Juli 2002¹⁶⁶,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die tragischen und gewalttätigen Ereignisse, die seit September 2000 stattgefunden haben, und über die anhaltende Verschlechterung der Situation,

unter Verurteilung aller Terroranschläge auf Zivilpersonen, namentlich der Bombenanschläge am 18. und 19. September 2002 in Israel und am 17. September 2002 in einer palästinensischen Schule in Hebron,

tief besorgt über die erneute Besetzung des Hauptquartiers des Präsidenten der Palästinensischen Behörde in der Stadt Ramallah, die am 19. September 2002 stattfand, und ihre sofortige Beendigung verlangend,

höchst beunruhigt über die erneute Besetzung palästinensischer Städte sowie über die gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, und ernsthaft besorgt über die humanitäre Krise, mit der das palästinensische Volk konfrontiert ist,

erneut erklärend, dass das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen geachtet werden muss, namentlich das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁶⁷,

1. *verlangt erneut* die sofortige Einstellung aller Gewalthandlungen, namentlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung;

¹⁶³ Dokument S/2002/1060, Teil des Protokolls der 4614. Sitzung (Erste Wiederaufnahme).

¹⁶⁴ Dokument S/2002/1059, Teil des Protokolls der 4614. Sitzung (Erste Wiederaufnahme).

¹⁶⁵ S/PRST/2002/9.

¹⁶⁶ S/PRST/2002/20.

¹⁶⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

2. *verlangt*, dass Israel die Maßnahmen in und um Ramallah sofort beendet, namentlich die Zerstörung palästinensischer ziviler und Sicherheitsinfrastruktur;
3. *verlangt außerdem* den raschen Abzug der israelischen Besatzungstruppen aus palästinensischen Städten und ihren Rückzug auf die vor September 2000 gehaltenen Positionen;
4. *fordert* die Palästinensische Behörde *auf*, ihrer erklärten Verpflichtung nachzukommen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für Terroranschläge verantwortlich sind, von ihr vor Gericht gestellt werden;
5. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Bemühungen des Quartetts und fordert die Regierung Israels, die Palästinensische Behörde und alle Staaten in der Region auf, bei diesen Bemühungen mitzuarbeiten, und erkennt in diesem Zusammenhang an, dass die auf dem Gipfel der Arabischen Liga am 27. und 28. März 2002 in Beirut gebilligte Initiative nach wie vor wichtig ist;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4614. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme
bei einer Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.*

Beschlüsse

Auf seiner 4645. Sitzung am 12. November 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4668. Sitzung am 16. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4681. Sitzung am 20. Dezember 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 20. Dezember 2002¹⁶⁸ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4685. Sitzung am 16. Januar 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4704. Sitzung am 13. Februar 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

¹⁶⁸ Dokument S/2002/1395, Teil des Protokolls der 4681. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4722. Sitzung am 19. März 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4741. Sitzung am 16. April 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Danilo Türk, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4757. Sitzung am 19. Mai 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4773. Sitzung am 13. Juni 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4788. Sitzung am 17. Juli 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE¹⁶⁹

Beschluss

Auf seiner 4615. Sitzung am 24. September 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Fünfzehnter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2002/987)".

¹⁶⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1995 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

**Resolution 1436 (2002)
vom 24. September 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

mit Genugtuung über die am 14. Mai 2002 in Sierra Leone abgehaltenen friedlichen Wahlen und in Würdigung der Unterstützung, die die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone dabei gewährt hat,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor prekäre Sicherheitslage in der Mano-Fluss-Region, insbesondere über den Konflikt in Liberia, sowie über die beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen und die humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, die Flüchtlinge und die Binnenvertriebenen in der Region und betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Mano-Fluss-Union ist,

erneut erklärend, welche Bedeutung der wirksamen Konsolidierung der staatlichen Autorität in ganz Sierra Leone, der Ausdehnung einer wirksamen staatlichen Kontrolle über die Diamantenfelder und ihrer Regulierung, der Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und der vollen Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Frauen und Kindern, und betonend, dass die Vereinten Nationen die Regierung Sierra Leones bei der Verwirklichung dieser Ziele auch weiterhin unterstützen,

unter Begrüßung der Einrichtung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und betonend, welche Bedeutung ihnen dabei zukommt, wirksame Maßnahmen in Bezug auf Straflosigkeit und Rechenschaftspflicht zu ergreifen und die Aussöhnung zu fördern,

sowie unter Begrüßung der Fortschritte beim Aufbau der Kapazitäten der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones, jedoch in Anerkennung der Notwendigkeit, diese Institutionen weiter zu stärken, damit sie die Sicherheit und die Stabilität selbständig aufrechterhalten können,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Mission die Regierung Sierra Leones auch weiterhin bei der Festigung des Friedens und der Stabilität unterstützt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. September 2002¹⁷⁰, insbesondere der darin enthaltenen Vorschläge zur Anpassung der Personalstärke der Mission, und betonend, dass die Mission eine ausreichende militärische Kapazität und Mobilität bewahren muss, während die Anpassungen vorgenommen werden,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 30. September 2002 zu verlängern;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die Truppen, Zivilpolizisten und Unterstützungsanteile für die Mission zur Verfügung stellen, sowie denjenigen, die entsprechende Zusagen abgegeben haben;

3. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 26 bis 36 und 58 des Berichts des Generalsekretärs¹⁷⁰ enthaltenen Vorschlägen zur Anpassung der Personalstärke, der Zusammensetzung und der Kräfteverteilung der Mission und stellt fest, dass sich die Sicherheitslage in Sierra Leone gebessert hat;

¹⁷⁰ S/2002/987.

4. *fordert* die Mission *nachdrücklich auf*, nach Maßgabe einer Evaluierung der Sicherheitslage und der Fähigkeit des sierraleonischen Sicherheitssektors, die Verantwortung für die innere und äußere Sicherheit zu übernehmen, die Phasen 1 und 2 des Plans des Generalsekretärs umzusetzen, namentlich eine Reduzierung der Truppenstärke um 4.500 Soldaten binnen acht Monaten, unter Berücksichtigung der dafür notwendigen Vorkehrungen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat am Ende jeder Phase und in regelmäßigen Abständen über die von der Mission erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Anpassung und der Planung der darauf folgenden Phasen Bericht zu erstatten und etwaige notwendige Empfehlungen abzugeben;

5. *bekundet seine Besorgnis* über die andauernde Finanzierungslücke in dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds für das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, sich aktiv um die dringend benötigten zusätzlichen Mittel für die Wiedereingliederung zu bemühen;

6. *begrüßt* die nationale Normalisierungsstrategie der Regierung Sierra Leones und fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, bei den breit gefächerten Normalisierungsanstrengungen Hilfe zu leisten und bei der bevorstehenden Tagung der Beratungsgruppe zusätzliche finanzielle Unterstützung zuzusagen;

7. *betont*, dass die Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Regierung Sierra Leones, insbesondere der Wirksamkeit und Stabilität der Polizei, der Armee, des Strafvollzugsystems und einer unabhängigen Richterschaft, eine wesentliche Voraussetzung für langfristigen Frieden und eine dauerhafte Entwicklung ist, und fordert daher die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Geber und der Mission, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat, die Konsolidierung der Zivilgewalt und der öffentlichen Dienste im ganzen Land zu beschleunigen und die operative Wirksamkeit des Sicherheitssektors zu verstärken;

8. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, welche die Regierung Sierra Leones unternimmt, um eine wirksame Kontrolle über die Diamantenabbaugebiete zu erlangen, bringt seine Besorgnis über die anhaltende Instabilität in diesen Gebieten zum Ausdruck und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, dringend eine Politik zur Regulierung und Kontrolle des Diamantenabbaus auszuarbeiten und umzusetzen;

9. *betont* die Wichtigkeit eines koordinierten Ansatzes zur Stärkung der sierraleonischen Polizei auf der Grundlage einer detaillierten Analyse ihres Ausbildungs- und Entwicklungsbedarfs und unter Führung eines Lenkungsausschusses unter dem Vorsitz des Generalinspektors der sierraleonischen Polizei, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen des Generalsekretärs zur Stärkung der Rolle der Zivilpolizei der Vereinten Nationen bei der Unterstützung dieses Prozesses, unterstützt die Dislozierung von bis zu 170 Zivilpolizisten für die Mission, die nach Bedarf auf Empfehlung des Lenkungsausschusses zu rekrutieren sind, und ersucht den Generalsekretär, den Rat in seinem nächsten Bericht über die Dislozierung der Zivilpolizei der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ausschusses zu unterrichten;

10. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sondergerichtshof für Sierra Leone, begrüßt es, dass der Gerichtshof seine Arbeit aufgenommen hat, ermutigt die Geber, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für den Sondergerichtshof zu entrichten und die bereits zugesagten Mittel rasch auszuzahlen, und fordert die Mission nachdrücklich auf, rasch eine Vereinbarung mit dem Gerichtshof auszuhandeln, um unverzüglich jede erforderliche administrative und entsprechende sonstige Unterstützung gemäß dem Ersuchen in Ziffer 9 der Resolution 1400 (2002) vom 28. März 2002 zu gewähren, einschließlich bei der Ermittlung und Sicherung von Tatorten;

11. *begrüßt* die bei der Einrichtung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung erzielten Fortschritte und fordert die Geber nachdrücklich auf, dringend Finanzmittel für ihren revidierten Haushalt bereitzustellen;

12. *legt* den Präsidenten der Mano-Fluss-Union *nahe*, den Dialog fortzusetzen und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region umzusetzen, und ermutigt die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und Marokko in ihren erneuten Bemühungen um eine Beilegung der Krise in der Region der Mano-Fluss-Union;

13. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, eine Lösung für den Konflikt in Liberia zu finden, um den Frieden in der Subregion zu konsolidieren, namentlich durch die Einrichtung einer Kontaktgruppe, verlangt, dass die Streitkräfte Liberias und jede bewaffnete Gruppe illegale Einfälle in das Hoheitsgebiet Sierra Leones unterlassen, fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in vollem Umfang zu befolgen, namentlich das Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia, und legt den sierraleonischen Streitkräften *nahe*, zusammen mit der Mission auch weiterhin intensive Patrouillen entlang der Grenze zu Liberia durchzuführen;

14. *legt* der Regierung Sierra Leones *nahe*, den Bedürfnissen der vom Krieg betroffenen Frauen und Kinder gemäß den Ziffern 47 und 48 des Berichts des Generalsekretärs besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

15. *begrüßt* die von der Mission unternommenen Schritte zur Verhütung des sexuellen Missbrauchs und der Ausbeutung von Frauen und Kindern und legt der Mission *nahe*, gegenüber jeder bei ihr beschäftigten Person, die solche Handlungen begeht, auch weiterhin die Null-Toleranz-Politik anzuwenden, und fordert gleichzeitig die betroffenen Staaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre eigenen Staatsangehörigen, die für solche Straftaten verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen;

16. *legt* der Mission *nahe*, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Dislozierungsgebiete auch künftig Unterstützung für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu gewähren, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der am 10. November 2000 in Abuja unterzeichneten Vereinbarung über eine Waffenruhe und über die Einstellung der Feindseligkeiten¹⁷¹ zu diesem Zweck auch weiterhin zu kooperieren;

17. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die sicherheitsbezogene, politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Lage in Sierra Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern und der Regierung Sierra Leones Bericht zu erstatten und ihm dabei etwaige zusätzliche Empfehlungen vorzulegen;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4615. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4654. Sitzung am 4. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Sierra Leone".

¹⁷¹ S/2000/1091, Anlage.

**Resolution 1446 (2002)
vom 4. Dezember 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone, insbesondere seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1299 (2000) vom 19. Mai 2000, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000 und 1385 (2001) vom 19. Dezember 2001,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

unter Begrüßung des Endes des Konflikts in Sierra Leone, der bedeutenden Fortschritte im Friedensprozess und der Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage im Land, namentlich in den Diamantenproduktionsgebieten, mit Hilfe der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone,

betonend, dass die Regierung Sierra Leones verstärkte Anstrengungen unternehmen muss, um ihre Autorität auf ganz Sierra Leone, einschließlich der Diamantenproduktionsgebiete, auszudehnen, und dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin bei der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten behilflich sein soll, und besorgt feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung der Sicherheit in Sierra Leone, insbesondere in den Diamantenabbaugebieten, sowie in anderen Ländern der Region darstellt,

unter Hinweis auf die Rolle, die der illegale Handel mit Diamanten dabei gespielt hat, den jüngsten Konflikt in Sierra Leone weiter zu schüren, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den derzeit großen Umfang des illegalen Handels mit Diamanten und seine möglichen negativen Auswirkungen auf die fragile Lage in Sierra Leone,

unter Begrüßung der Resolution 56/263 der Generalversammlung vom 13. März 2002 sowie der anhaltenden Bemühungen der interessierten Staaten, der Diamantenindustrie, insbesondere des Weltdiamantenrats, und der nichtstaatlichen Organisationen, die Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten zu zerschlagen, insbesondere durch die bedeutenden Fortschritte im Rahmen des Kimberley-Prozesses, und weitere diesbezügliche Fortschritte befürwortend,

hervorhebend, dass alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Diamanten einführenden Länder, für die volle Durchführung der Maßnahmen in Resolution 1385 (2001) verantwortlich sind,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen der Regierung Sierra Leones über die Verlängerung der mit Ziffer 1 der Resolution 1306 (2000) verhängten Maßnahmen,

feststellend, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den jüngsten Bericht der Regierung Sierra Leones vom 22. Juli 2002 mit dem Titel "Vierte Überprüfung des Herkunftszeugnissystems für die Ausfuhr von Diamanten aus Sierra Leone"¹⁷², namentlich ihre Beurteilung, dass das System zur Eindämmung des illegalen Handels mit Diamanten aus Sierra Leone beiträgt;

2. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1306 (2000) verhängten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten ab dem 5. Dezember 2002 in Kraft bleiben, wobei jedoch gemäß Ziffer 5 der Resolution 1306 (2000) die von der Regierung Sierra Leones durch das Herkunftszeugnissystem kontrollierten Rohdiamanten wei-

¹⁷² S/2002/826, Anlage.

terhin von diesen Maßnahmen ausgenommen werden, und bestätigt, dass er am Ende dieses Zeitraums die Situation in Sierra Leone überprüfen wird, namentlich die Reichweite der Autorität der Regierung über die Diamantenproduktionsgebiete, um zu beschließen, ob er diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum verlängern und sie gegebenenfalls abändern oder weitere Maßnahmen ergreifen wird;

3. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1306 (2000) verhängten und mit Ziffer 2 verlängerten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Sicherheitsrat beschließt, dass dies zweckmäßig ist;

4. *beschließt ferner*, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) die in den Ziffern 2, 4 und 5 der Resolution 1171 (1998) genannten Maßnahmen auch weiterhin prüfen und dem Rat seine Auffassungen darlegen soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution und die durch sie auferlegten Verpflichtungen weithin bekannt zu machen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4654. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4729. Sitzung am 28. März 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Siebzehnter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2003/321 und Corr.1)".

Resolution 1470 (2003) vom 28. März 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor prekäre Sicherheitslage in der Mano-Fluss-Region, insbesondere über den Konflikt in Liberia und seine Folgen für die Nachbarstaaten, namentlich Côte d'Ivoire, sowie über die beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen und die humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, die Flüchtlinge und die Binnenvertriebenen in der Region, und betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Subregion ist,

in der Erkenntnis, dass die Sicherheitslage in Sierra Leone prekär bleibt, sowie in der Erkenntnis, dass es geboten ist, die Kapazität der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones weiter auszubauen und ihre Ressourcen zu mobilisieren, damit sie die Sicherheit und die Stabilität selbständig aufrechterhalten können,

Kenntnis nehmend von bestimmten Beeinträchtigungen der Sicherheit, zu denen es in jüngster Zeit gekommen ist und die in den Ziffern 2 bis 9 des Berichts des Generalsekretärs vom 17. März 2003¹⁷³ beschrieben sind,

¹⁷³ S/2003/321 und Corr.1.

erneut erklärend, welche Bedeutung der wirksamen Konsolidierung der staatlichen Autorität in ganz Sierra Leone, insbesondere in den Diamantenfeldern, der Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und der vollen Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Frauen und Kindern, und betonend, dass die Vereinten Nationen die Regierung Sierra Leones bei der Verwirklichung dieser Ziele auch weiterhin unterstützen,

hervorhebend, welche Bedeutung dem Sondergerichtshof für Sierra Leone und der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung dabei zukommt, wirksame Maßnahmen in Bezug auf Straflosigkeit und Rechenschaftspflicht zu ergreifen und die Aussöhnung zu fördern,

sowie hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone die Regierung Sierra Leones auch weiterhin bei der Festigung des Friedens und der Stabilität unterstützt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 30. März 2003 zu verlängern;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die Truppen, Zivilpolizisten und Unterstützungsanteile für die Mission zur Verfügung stellen, sowie denjenigen, die entsprechende Zusagen abgegeben haben;

3. *lobt* die Mission für die in den Ziffern 10 und 11 des Berichts des Generalsekretärs¹⁷³ beschriebenen Fortschritte, die sie bei der Anpassung ihrer Personalstärke, ihrer Zusammensetzung und ihrer Kräfteverteilung erzielt hat, während sie gleichzeitig die sierraleonischen Sicherheitskräfte weiterhin dabei unterstützte, die innere Sicherheit zu wahren und die territoriale Unversehrtheit Sierra Leones zu schützen;

4. *fordert* die Mission *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung einer Evaluierung der Sicherheitslage und der Kapazität und Fähigkeit des sierraleonischen Sicherheitssektors, die Verantwortung für die innere und äußere Sicherheit zu übernehmen, Phase 2 des Plans des Generalsekretärs wie geplant abzuschließen und danach mit Phase 3 zu beginnen, sobald dies praktisch durchführbar ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat detaillierte Pläne für die noch verbleibende Personalverringerung nach Anlaufen von Phase 3 vorzulegen, namentlich Optionen für einen schnelleren oder langsameren Abzug nach Maßgabe der Sicherheitslage sowie der Kapazität und Fähigkeit des sierraleonischen Sicherheitssektors, die Verantwortung für die innere und äußere Sicherheit zu übernehmen;

6. *bekundet seine Besorgnis* über die fortbestehende Finanzierungslücke in dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds für das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, sich aktiv um die dringend benötigten zusätzlichen Mittel für die Wiedereingliederung zu bemühen;

7. *betont*, dass die Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Regierung Sierra Leones, insbesondere der Wirksamkeit und Stabilität der Polizei, der Armee, des Strafvollzugsystems und einer unabhängigen Richterschaft, eine wesentliche Voraussetzung für langfristigen Frieden und eine dauerhafte Entwicklung ist, und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Geber und der Mission, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat, die Konsolidierung der Zivilgewalt und der öffentlichen Dienste im ganzen Land zu beschleunigen und die operative Wirksamkeit und die Leistungsfähigkeit des Sicherheitssektors zu verstärken;

8. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die nationale Normalisierungsstrategie der Regierung Sierra Leones auch weiterhin zu unterstützen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones unternimmt, um die Diamantenabbaugebiete wirksam zu kontrollieren, *fordert* die Regierung Sierra Leones nachdrücklich *auf*, vordringlich geeignete Optionen für eine Politik der wirksameren Regulierung und Kontrolle des Diamantenabbaus zu prüfen, und legt der Regierung Sierra Leones *nahe*, so bald wie möglich eine solche Politik zu beschließen und anzuwenden;

10. *begrüßt* die Fortschritte bei der Verlegung von Zivilpolizisten der Vereinten Nationen zu der Mission und *fordert* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich *auf*, qualifizierte Zivilpolizeiausbilder und -berater sowie Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um der Polizei Sierra Leones bei der Verwirklichung ihrer Ziele in Bezug auf die Personalstärke und die Kapazität behilflich zu sein;

11. *erklärt erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sondergerichtshof für Sierra Leone, appelliert an die Staaten, entsprechend dem Ersuchen des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 18. März 2003 großzügige Beiträge zu dem Trendhandfonds für den Sondergerichtshof zu entrichten, appelliert an diejenigen Geber, die bereits Mittel zugesagt haben, diese rasch auszusahlen und *fordert* alle Staaten nachdrücklich *auf*, mit dem Gerichtshof voll zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die Einrichtung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und die Fortschritte, die sie bei ihrer Tätigkeit erzielt hat, und *fordert* die Geber nachdrücklich *auf*, großzügig Finanzmittel für sie zuzusagen;

13. *fordert* die Präsidenten der Mitgliedstaaten der Mano-Fluss-Union *nachdrücklich auf*, den Dialog wieder aufzunehmen und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region umzusetzen, ermutigt die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und Marokko zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um eine Beilegung der Krise in der Region der Mano-Fluss-Union und bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen der Internationalen Kontaktgruppe für Liberia um eine Lösung des Konflikts in diesem Land;

14. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Instabilität, die seit kurzem an der Grenze zwischen Sierra Leone und Liberia herrscht, verlangt, dass die Streitkräfte Liberias und alle bewaffneten Gruppen illegale Einfälle in das Hoheitsgebiet Sierra Leones unterlassen, *fordert* alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in vollem Umfang zu befolgen, namentlich das Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia, und legt den sierraleonischen Streitkräften *nahe*, zusammen mit der Mission auch weiterhin intensive Patrouillen entlang der Grenze zu Liberia durchzuführen;

15. *legt* der Regierung Sierra Leones *nahe*, den Bedürfnissen der vom Krieg betroffenen Frauen und Kinder eingedenk der Ziffer 42 des Berichts des Generalsekretärs besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

16. *legt* der Mission *nahe*, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Dislozierungsgebiete auch künftig Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen zu gewähren, und *fordert* alle Beteiligten nachdrücklich *auf*, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Vereinbarung über eine Waffenruhe und über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 10. November 2000¹⁷¹ zu diesem Zweck auch weiterhin zu kooperieren;

17. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die sicherheitsbezogene, politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Lage in Sierra Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden

Ländern und der Regierung Sierra Leones Bericht zu erstatten und ihm dabei etwaige zusätzliche Empfehlungen vorzulegen;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4729. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 5. Mai 2003 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär von dem Beschluss des Rates, vom 15. bis 23. Mai 2003 eine Mission in die westafrikanische Subregion zu entsenden¹⁷⁴.

Auf seiner 4789. Sitzung am 18. Juli 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Sierra Leone

Achtzehnter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2003/663)".

Resolution 1492 (2003) vom 18. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

in der Erkenntnis, dass die Sicherheitslage in der Mano-Fluss-Region nach wie vor prekär ist, insbesondere angesichts des Konflikts in Liberia, und dass es geboten ist, die Kapazität der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones weiter zu verstärken, damit sie die Sicherheit und die Stabilität selbständig aufrechterhalten können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 2003¹⁷⁵, insbesondere von den in den Ziffern 32 bis 40 beschriebenen Optionen für den stufenweisen Abzug der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone,

1. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs in Ziffer 68 seines Berichts¹⁷⁵, bei der Verringerung der Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone nach der Option des "modifizierten Status quo" im Hinblick auf einen Abzug bis Dezember 2004 vorzugehen, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, dem Rat Anfang 2004 zusätzliche Empfehlungen betreffend eine Restpräsenz der Vereinten Nationen vorzulegen;

2. *beschließt*, die wichtigsten Kriterien für die Personalverringerung genau zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat am Ende jeder Phase sowie in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien Bericht zu erstatten und die gegebenenfalls notwendigen Empfehlungen zur Planung der nachfolgenden Abzugsphasen abzugeben;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dementsprechend zu verfahren;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4789. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁷⁴ Das Schreiben, das als Dokument S/2003/525 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 ff. dieses Bandes.

¹⁷⁵ S/2003/663.

**PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION
ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT**

A. Die Situation zwischen Irak und Kuwait¹⁷⁶

Beschlüsse

Am 3. Oktober 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁷:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats vom 9. April 1991 und angesichts Ihres Berichts vom 18. September 2002¹⁷⁸ haben die Mitglieder des Sicherheitsrats die Frage der Beendigung oder Fortsetzung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 6. April 2003 erneut zu prüfen."

Auf seiner 4625. Sitzung am 16. Oktober 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Albaniens, Algeriens, Angolas, Argentinien, Australiens, Bangladeschs, Belarus', Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, Dschibutis, Indiens, Indonesiens, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Japans, Jemens, Jordaniens, Kanadas, Kubas, Kuwaits, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Liechtensteins, Malaysias, Marokkos, Nepals, Neuseelands, Nigerias, Omans, Pakistans, Perus, Saudi-Arabiens, der Schweiz, Senegals, Südafrikas, Sudans, Thailands, Tunesiens, der Türkei, der Ukraine, der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Oktober 2002 (S/2002/1132)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen, datiert vom 14. Oktober 2002¹⁷⁹, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 15. Oktober 2002¹⁸⁰ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen, datiert vom 15. Oktober 2002¹⁸¹, Herrn Mokhtar Lamani, den Ständigen Beobachter

¹⁷⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1990 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

¹⁷⁷ S/2002/1109.

¹⁷⁸ S/2002/1039.

¹⁷⁹ Dokument S/2002/1140, Teil des Protokolls der 4625. Sitzung.

¹⁸⁰ Dokument S/2002/1147, Teil des Protokolls der 4625. Sitzung.

¹⁸¹ Dokument S/2002/1148, Teil des Protokolls der 4625. Sitzung.

der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 16. Oktober 2002 beschloss der Rat außerdem, die Vertreter Jamaikas, Kambodschas, Katars, Simbabwe und Sri Lankas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 17. Oktober 2002 beschloss der Rat ferner, die Vertreter Israels und Mauretaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4644. Sitzung am 8. November 2002 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1441 (2002)
vom 8. November 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 678 (1990) vom 29. November 1990, 686 (1991) vom 2. März 1991, 687 (1991) vom 3. April 1991, 688 (1991) vom 5. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 986 (1995) vom 14. April 1995 und 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999 sowie alle einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1382 (2001) vom 29. November 2001 und seine Absicht, diese vollständig durchzuführen,

in Erkenntnis der Bedrohung, die Iraks Nichtbefolgung der Resolutionen des Rates sowie die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Langstreckenflugkörpern für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen,

darin erinnernd, dass die Mitgliedstaaten durch seine Resolution 678 (1990) ermächtigt wurden, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um seiner Resolution 660 (1990) vom 2. August 1990 und allen nach Resolution 660 (1990) verabschiedeten einschlägigen Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen,

sowie daran erinnernd, dass er als notwendigen Schritt zur Herbeiführung seines erklärten Ziels der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in dem Gebiet Irak mit seiner Resolution 687 (1991) Verpflichtungen auferlegte,

missbilligend, dass Irak die in Resolution 687 (1991) verlangte genaue, vollständige und endgültige Offenlegung aller Aspekte seiner Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und von ballistischen Flugkörpern mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern sowie aller seiner Bestände derartiger Waffen, ihrer Komponenten und Produktionseinrichtungen und ihrer Standorte sowie aller sonstigen Nuklearprogramme, einschließlich jener, bezüglich derer Irak geltend macht, dass sie nicht Zwecken im Zusammenhang mit kernwaffenfähigem Material dienen, nicht vorgenommen hat,

sowie missbilligend, dass Irak den sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu den von der Sonderkommission der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation bezeichneten Stätten wiederholt behindert hat und dass Irak nicht, wie in Resolution 687 (1991) gefordert, voll und bedingungslos mit den Waffeninspektoren der Sonderkommission und der Atomenergie-Organisation kooperiert hat und schließlich 1998 jede Zusammenarbeit mit der Sonderkommission und der Atomenergie-Organisation eingestellt hat,

ferner missbilligend, dass die in den einschlägigen Resolutionen geforderte internationale Überwachung, Inspektion und Verifikation von Massenvernichtungswaffen und bal-

listischen Flugkörpern in Irak seit Dezember 1998 nicht mehr stattfindet, obwohl der Rat wiederholt verlangt hat, dass Irak der nach Resolution 1284 (1999) als Nachfolgeorganisation der Sonderkommission eingerichteten Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und der Atomenergie-Organisation sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang gewährt, sowie mit Bedauern über die dadurch verursachte Verlängerung der Krise in der Region und des Leids der irakischen Bevölkerung,

missbilligend, dass die Regierung Iraks ihren Verpflichtungen nach Resolution 687 (1991) betreffend den Terrorismus, nach Resolution 688 (1991) betreffend die Beendigung der Unterdrückung seiner Zivilbevölkerung und die Gewährung des Zugangs für die internationalen humanitären Organisationen zu allen hilfsbedürftigen Personen in Irak sowie nach den Resolutionen 686 (1991), 687 (1991) und 1284 (1999) betreffend die Repatriierung von Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, die von Irak widerrechtlich festgehalten werden, die Zusammenarbeit bei der Klärung ihres Verbleibs sowie die Rückgabe aller von Irak widerrechtlich beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte nicht nachgekommen ist,

unter Hinweis darauf, dass der Rat in seiner Resolution 687 (1991) erklärte, dass eine Waffenruhe davon abhängen werde, dass Irak die Bestimmungen der genannten Resolution und namentlich die Irak darin auferlegten Verpflichtungen akzeptiert,

fest entschlossen, dafür zu sorgen, dass Irak seine Verpflichtungen nach Resolution 687 (1991) und den sonstigen einschlägigen Resolutionen vollständig, sofort und ohne Bedingungen oder Einschränkungen einhält, und unter Hinweis darauf, dass die Resolutionen des Rates den Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks bilden,

daran erinnernd, dass es für die Durchführung der Resolution 687 (1991) und der sonstigen einschlägigen Resolutionen unerlässlich ist, dass die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission als Nachfolgeorganisation der Sonderkommission und die Atomenergie-Organisation ihrer Tätigkeit wirksam nachgehen können,

feststellend, dass das Schreiben des Außenministers Iraks vom 16. September 2002 an den Generalsekretär¹⁸² ein notwendiger erster Schritt dazu ist, Iraks anhaltende Nichtbefolgung der einschlägigen Ratsresolutionen zu korrigieren,

Kenntnis nehmend von dem dieser Resolution als Anlage beigefügten Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 8. Oktober 2002 an General Amir H. Al-Saadi, Mitglied der Regierung Iraks, in dem im Anschluss an ihr Treffen in Wien die praktischen Regelungen festgelegt werden, die eine Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Inspektionen in Irak durch die Kommission und die Atomenergie-Organisation sind, und mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, dass die Regierung Iraks die in dem genannten Schreiben festgelegten Regelungen nach wie vor nicht bestätigt hat,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks, Kuwaits und der Nachbarstaaten,

mit Lob für den Generalsekretär der Vereinten Nationen und für die Mitglieder der Liga der arabischen Staaten und ihren Generalsekretär für ihre diesbezüglichen Bemühungen,

entschlossen, die vollständige Befolgung seiner Beschlüsse sicherzustellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

¹⁸² S/2002/1034, Anlage.

1. *beschließt*, dass Irak seine Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 687 (1991), erheblich verletzt hat und nach wie vor erheblich verletzt, indem Irak insbesondere nicht mit den Inspektoren der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation zusammenarbeitet und die nach den Ziffern 8 bis 13 der Resolution 687 (1991) erforderlichen Maßnahmen nicht abschließt;

2. *beschließt außerdem*, dabei eingedenk der Ziffer 1, Irak mit dieser Resolution eine letzte Chance einzuräumen, seinen Abrüstungsverpflichtungen nach den einschlägigen Ratsresolutionen nachzukommen, und beschließt demgemäß, ein verstärktes Inspektionsregime einzurichten, mit dem Ziel, den vollständigen und verifizierten Abschluss des mit Resolution 687 (1991) und späteren Resolutionen des Rates eingerichteten Abrüstungsprozesses herbeizuführen;

3. *beschließt ferner*, dass die Regierung Iraks, um mit der Erfüllung ihrer Abrüstungsverpflichtungen zu beginnen, zusätzlich zur Vorlage der zweimal jährlich erforderlichen Erklärungen der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen, der Atomenergie-Organisation und dem Rat spätestens 30 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution eine auf dem neuesten Stand befindliche genaue, vollständige und umfassende Erklärung aller Aspekte seiner Programme zur Entwicklung chemischer, biologischer und nuklearer Waffen, ballistischer Flugkörper und anderer Trägersysteme, wie unbemannter Luftfahrzeuge und für den Einsatz mit Luftfahrzeugen bestimmter Ausbringungssysteme, einschließlich aller Bestände sowie der exakten Standorte derartiger Waffen, Komponenten, Subkomponenten, Bestände von Agenzien sowie dazugehörigen Materials und entsprechender Ausrüstung, der Standorte und der Tätigkeit seiner Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionseinrichtungen sowie aller sonstigen chemischen, biologischen und Nuklearprogramme, einschließlich jener, bezüglich deren sie geltend macht, dass sie nicht Zwecken im Zusammenhang mit der Produktion von Waffen oder Material dienen, vorlegen wird;

4. *beschließt*, dass falsche Angaben oder Auslassungen in den von Irak nach dieser Resolution vorgelegten Erklärungen sowie jegliches Versäumnis Iraks, diese Resolution zu befolgen und bei ihrer Durchführung uneingeschränkt zu kooperieren, eine weitere erhebliche Verletzung der Verpflichtungen Iraks darstellen und dem Rat gemeldet werden, damit er nach den Ziffern 11 und 12 eine Bewertung trifft;

5. *beschließt außerdem*, dass Irak der Kommission und der Atomenergie-Organisation sofortigen, ungehinderten, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen, auch unterirdischen, Bereichen, Einrichtungen, Gebäuden, Ausrüstungsgegenständen, Unterlagen und Transportmitteln gewährt, die diese zu inspizieren wünschen, sowie sofortigen, ungehinderten und uneingeschränkten Zugang ohne Anwesenheit Dritter zu allen Amtsträgern und anderen Personen, welche die Kommission oder die Atomenergie-Organisation in der von ihr gewählten Art und Weise oder an einem Ort ihrer Wahl auf Grund irgendeines Aspekts ihres jeweiligen Mandats zu befragen wünschen, beschließt ferner, dass die Kommission und die Atomenergie-Organisation nach ihrem Ermessen Befragungen innerhalb oder außerhalb Iraks durchführen können, dass sie die Ausreise der Befragten und ihrer Angehörigen aus Irak erleichtern können und dass diese Befragungen nach alleinigem Ermessen der Kommission und der Atomenergie-Organisation ohne Beisein von Beobachtern der Regierung Iraks stattfinden können, und weist die Kommission an und ersucht die Atomenergie-Organisation, die Inspektionen spätestens 45 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution wiederaufzunehmen und den Rat 60 Tage danach über den neuesten Sachstand zu unterrichten;

6. *macht sich* das Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 8. Oktober 2002 an General Al-Saadi, Mitglied der Regierung Iraks, *zu eigen* und beschließt, dass der Inhalt dieses Schreibens für Irak bindend ist;

7. *beschließt*, in Anbetracht der von Irak lange unterbrochenen Anwesenheit der Kommission und der Atomenergie-Organisation und zu dem Zweck, dass sie die in dieser und in allen früheren einschlägigen Resolutionen festgelegten Aufgaben wahrnehmen können, sowie ungeachtet früherer Vereinbarungen die nachstehenden abgeänderten beziehungsweise zusätzlichen Regelungen festzulegen, die für Irak bindend sind, um ihre Arbeit in Irak zu erleichtern:

- Die Kommission und die Atomenergie-Organisation bestimmen die Zusammensetzung ihrer Inspektionsteams und stellen sicher, dass diese Teams aus den qualifiziertesten und erfahrensten verfügbaren Sachverständigen bestehen;
- das gesamte Personal der Kommission und der Atomenergie-Organisation genießt die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁸³ und der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁸⁴ für Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten;
- die Kommission und die Atomenergie-Organisation haben das uneingeschränkte Ein- und Ausreiserecht in und aus Irak, das Recht auf freie, uneingeschränkte und sofortige Bewegung zu und von den Inspektionsstätten sowie das Recht, alle Stätten und Gebäude zu inspizieren, einschließlich des sofortigen, ungehinderten, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugangs zu den Präsidentenanlagen unter den gleichen Bedingungen wie zu den anderen Stätten, ungeachtet der Bestimmungen der Resolution 1154 (1998) vom 2. März 1998;
- die Kommission und die Atomenergie-Organisation haben das Recht, von Irak die Namen aller Mitarbeiter zu erhalten, die mit den chemischen, biologischen, nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Programmen Iraks sowie mit den entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionseinrichtungen in Verbindung stehen oder in Verbindung standen;
- die Sicherheit der Einrichtungen der Kommission und der Atomenergie-Organisation wird durch eine ausreichende Zahl von Sicherheitskräften der Vereinten Nationen gewährleistet;
- die Kommission und die Atomenergie-Organisation haben das Recht, zum Zweck der Blockierung einer zu inspizierenden Stätte Ausschlusszonen zu erklären, die auch umliegende Gebiete und Verkehrskorridore umfassen, in denen Irak alle Bewegungen am Boden und in der Luft einstellt, sodass an der zu inspizierenden Stätte nichts verändert und nichts davon entfernt wird;
- die Kommission und die Atomenergie-Organisation können Starr- und Drehflügel luftfahrzeuge, einschließlich bemannter und unbemannter Aufklärungsflugzeuge, frei und uneingeschränkt einsetzen und landen;
- die Kommission und die Atomenergie-Organisation haben das Recht, nach ihrem alleinigen Ermessen alle verbotenen Waffen, Subsysteme, Komponenten, Unterlagen, Materialien und andere damit zusammenhängende Gegenstände verifizierbar zu entfernen, zu vernichten oder unschädlich zu machen, sowie das Recht, alle Einrichtungen oder Ausrüstungen für deren Produktion zu beschlagnehmen oder zu schließen; und
- die Kommission und die Atomenergie-Organisation haben das Recht, Ausrüstung oder Material für Inspektionen frei einzuführen und zu verwenden und jede Ausrüstung, jedes Material und alle Dokumente, die sie bei Inspektionen sicher gestellt haben, zu beschlagnehmen und auszuführen, ohne dass Mitarbeiter der

¹⁸³ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung.

¹⁸⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 374, Nr. 5334.

Kommission oder der Atomenergie-Organisation oder ihr dienstliches oder persönliches Gepäck durchsucht werden;

8. *beschließt außerdem*, dass Irak keine feindseligen Handlungen gegen Vertreter oder Personal der Vereinten Nationen oder der Atomenergie-Organisation oder irgendeines Mitgliedstaats, der tätig wird, um einer Ratsresolution Geltung zu verschaffen, durchführen oder androhen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, Irak diese Resolution, die für Irak bindend ist, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, verlangt, dass Irak binnen sieben Tagen nach dieser Unterrichtung seine Absicht bestätigt, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen, und verlangt ferner, dass Irak sofort, bedingungslos und aktiv mit der Kommission und der Atomenergie-Organisation kooperiert;

10. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die Kommission und die Atomenergie-Organisation bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats rückhaltlos zu unterstützen, so auch indem sie alle Informationen über verbotene Programme oder andere Aspekte ihres Mandats vorlegen, namentlich über die von Irak seit 1998 unternommenen Versuche, verbotene Gegenstände zu erwerben, und indem sie Empfehlungen zu den zu inspizierenden Stätten, den zu befragenden Personen, den Umständen solcher Befragungen und den zu sammelnden Daten abgeben, wobei die Kommission und die Atomenergie-Organisation dem Rat über die dabei erzielten Ergebnisse Bericht erstatten werden;

11. *weist* den Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation *an*, dem Rat über jede Einmischung Iraks in die Inspektionstätigkeiten und über jedes Versäumnis Iraks, seinen Abrüstungsverpflichtungen, einschließlich seiner Verpflichtungen betreffend Inspektionen, nach dieser Resolution nachzukommen, sofort Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, sofort nach Eingang eines Berichts nach den Ziffern 4 oder 11 zusammenzutreten, um über die Situation und die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Befolgung aller einschlägigen Ratsresolutionen zu beraten, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu sichern;

13. *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, dass der Rat Irak wiederholt vor ernsthaften Konsequenzen gewarnt hat, wenn Irak weiter gegen seine Verpflichtungen verstößt;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4644. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

8. Oktober 2002

Sehr geehrter General Al-Saadi,

während unseres jüngsten Treffens in Wien erörterten wir die praktischen Regelungen, die die Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Inspektionen in Irak durch die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sind. Wie Sie sich erinnern, einigten wir uns am Ende unseres Treffens in Wien auf eine Erklärung, in der einige der wichtigsten erzielten Ergebnisse aufgeführt wurden, insbesondere die Akzeptierung aller Inspektionsrechte, die in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vorgesehen sind, seitens Iraks. Es wurde erklärt, dass diese Akzeptierung mit keinerlei Bedingungen verknüpft ist.

Während unserer Unterrichtung des Sicherheitsrats am 3. Oktober 2002 schlugen uns Mitglieder des Rates vor, ein schriftliches Dokument über alle in Wien erzielten Gesprächsergebnisse zu erstellen. Diese Ergebnisse sind in dem vorliegenden Schreiben auf-

geführt; Sie werden hiermit ersucht, sie zu bestätigen. Wir werden dem Rat entsprechend Bericht erstatten.

In der Erklärung am Ende unseres Treffens wurde klargestellt, dass der Kommission und der Atomenergie-Organisation sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu den Inspektionsstätten gewährt werden wird, einschließlich zu solchen, die in der Vergangenheit als "sicherheitsempfindlich" bezeichnet wurden. Wie wir jedoch feststellten, unterliegen acht Präsidentenanlagen auf Grund der am 23. Februar 1998 unterzeichneten Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Irak¹⁸⁵ besonderen Verfahren. Falls diese Anlagen, wie alle anderen Stätten, dem sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang unterliegen sollten, würden die Kommission und die Atomenergie-Organisation ihre dortigen Inspektionen mit derselben Professionalität durchführen.

Wir bestätigen unsere Übereinkunft, dass die Kommission und die Atomenergie-Organisation das Recht haben, die Anzahl der Inspektoren festzulegen, die für den Zugang zu einer bestimmten Stätte erforderlich sind. Diese Festlegung wird auf der Grundlage der Größe und der Komplexität der inspizierten Stätte erfolgen. Wir bestätigen außerdem, dass Irak über die Bezeichnung zusätzlicher Inspektionsstätten, d. h. Stätten, die von Irak nicht gemeldet oder nicht bereits von der Kommission oder der Atomenergie-Organisation inspiziert wurden, mittels einer Inspektions-Notifikation unterrichtet wird, die bei der Ankunft der Inspektoren an den betreffenden Stätten vorgelegt wird.

Irak wird sicherstellen, dass verbotene Materialien, Ausrüstung, Unterlagen oder sonstige in Betracht kommende Gegenstände nur im Beisein und auf Ersuchen von Inspektoren der Kommission beziehungsweise der Atomenergie-Organisation vernichtet werden.

Die Kommission und die Atomenergie-Organisation können jede Person in Irak befragen, von der sie glauben, dass sie möglicherweise über Informationen verfügt, die ihr Mandat betreffen. Irak wird derartige Befragungen erleichtern. Die Kommission und die Atomenergie-Organisation bestimmen, auf welche Weise und an welchem Ort die Befragungen durchgeführt werden.

Das Nationale Überwachungsdirektorat wird wie in der Vergangenheit als irakischer Ansprechpartner für die Inspektoren fungieren. Das Bagdader Zentrum für die laufende Überwachung und Verifikation wird in denselben Räumlichkeiten und unter denselben Bedingungen tätig sein wie das ehemalige Bagdader Überwachungs- und Verifikationszentrum. Das Nationale Überwachungsdirektorat wird wie zuvor unentgeltliche Dienste für die Adaptation der Räumlichkeiten bereitstellen.

Das Nationale Überwachungsdirektorat wird folgende unentgeltliche Dienste bereitstellen: *a)* Begleiter zur Erleichterung des Zugangs zu den Inspektionsstätten und zur Verständigung mit dem zu befragenden Personal, *b)* eine direkte Kommunikationsverbindung für das Zentrum, die täglich rund um die Uhr mit einer Englisch sprechenden Person besetzt ist, *c)* auf Ersuchen personelle Unterstützung und Bodentransporte innerhalb des Landes und *d)* auf Ersuchen der Inspektoren Hilfe beim Transport von Material und Gerät (für Bau- und Erdarbeiten usw.). Das Nationale Überwachungsdirektorat wird außerdem sicherstellen, dass Begleiter zur Verfügung stehen, falls Inspektionen außerhalb der normalen Arbeitszeiten, einschließlich nachts und an Feiertagen, durchgeführt werden.

Für die Inspektoren können regionale Büros der Kommission beziehungsweise der Atomenergie-Organisation eingerichtet werden, beispielsweise in Basra und Mosul. Zu diesem Zweck wird Irak unentgeltlich geeignete Bürogebäude, Unterkunft für das Personal sowie geeignetes Begleitpersonal zur Verfügung stellen.

¹⁸⁵ S/1998/166.

Die Kommission und die Atomenergie-Organisation können jedes Mittel der Sprach- oder Datenübertragung verwenden, einschließlich Satelliten und/oder Inlandsnetze, mit oder ohne Verschlüsselungskapazität. Die Kommission und die Atomenergie-Organisation können außerdem vor Ort Geräte für die direkte Übermittlung von Daten an das Zentrum, nach New York und nach Wien installieren (z. B. Sensoren und Überwachungskameras). Irak wird diese Arbeiten erleichtern und jede Störung der Nachrichtenübermittlungen der Kommission beziehungsweise der Atomenergie-Organisation unterlassen.

Auf Ersuchen der Kommission und der Atomenergie-Organisation wird Irak unentgeltlich den physischen Schutz der gesamten Überwachungs-ausrüstung gewährleisten und Antennen für die Fernübertragung von Daten bauen. Auf Ersuchen der Kommission, über das Nationale Überwachungsdirektorat, wird Irak Frequenzen für Kommunikations-ausrüstung zuteilen.

Irak wird für die Sicherheit aller Mitarbeiter der Kommission und der Atomenergie-Organisation sorgen. Irak wird für dieses Personal sichere und geeignete Unterkünfte zu normalen Sätzen benennen. Die Kommission und die Atomenergie-Organisation werden ihrerseits verlangen, dass ihre Mitarbeiter in keinen anderen Unterkünften wohnen als denen, die im Benehmen mit Irak ausgewählt wurden.

Im Hinblick auf die Verwendung von Starrflügel- luftfahrzeugen für den Transport von Personal und Ausrüstung und für Inspektionszwecke wurde klargestellt, dass von Mitarbeitern der Kommission und der Atomenergie-Organisation benutzte Luftfahrzeuge bei der Ankunft in Bagdad auf dem internationalen Flughafen Saddam landen können. Die Ausgangsorte ankommender Luftfahrzeuge werden von der Kommission bestimmt. Der Luftwaffenstützpunkt Rasheed wird auch weiterhin für Hubschraubereinsätze der Kommission und der Atomenergie-Organisation verwendet. Die Kommission und Irak werden an dem Luftwaffenstützpunkt Luftverbindungs-büros einrichten. Irak wird sowohl am internationalen Flughafen Saddam als auch am Luftwaffenstützpunkt Rasheed die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Unterstützung bereitstellen. Flugzeugtreibstoff wird wie zuvor unentgeltlich von Irak bereitgestellt.

Was die umfassendere Frage der Flüge innerhalb Iraks betrifft, sowohl mit Starr- als auch mit Drehflügel- luftfahrzeugen, so wird Irak die Sicherheit der Flüge in seinem Luftraum außerhalb der Flugverbotszonen gewährleisten. Im Hinblick auf Flüge in den Flugverbotszonen wird Irak alle in seinem Einflussbereich liegenden Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit dieser Flüge zu gewährleisten.

Hubschrauber können nach Bedarf während Inspektionen und für technische Aktivitäten, wie beispielsweise die Gammastrahlen- Detektion, ohne Einschränkung in allen Teilen Iraks und ohne Ausschluss irgendeines Gebiets eingesetzt werden. Sie können außerdem für medizinische Evakuierungen eingesetzt werden.

Was die Frage der Luftbildaufnahmen betrifft, wird die Kommission möglicherweise die U-2- oder Mirage-Überflüge wieder aufnehmen wollen. Die entsprechenden praktischen Regelungen würden mit denen vergleichbar sein, die in der Vergangenheit angewandt wurden.

Wie zuvor werden für alle in Irak eintreffenden Mitarbeiter am Einreisepunkt auf der Grundlage des Passierscheins oder Zertifikats der Vereinten Nationen Visa ausgestellt; weitere Einreise- oder Ausreiseformalitäten werden nicht erforderlich sein. Die Passagierliste wird eine Stunde vor der Ankunft des Flugzeugs in Bagdad vorgelegt. Personal der Kommission oder der Atomenergie-Organisation sowie dienstliches oder persönliches Gepäck werden nicht durchsucht werden. Die Kommission und die Atomenergie-Organisation werden sicherstellen, dass ihr Personal die Rechtsvorschriften Iraks achtet, die die Ausfuhr bestimmter Gegenstände einschränken, beispielsweise derjenigen, die mit dem nationalen Kulturerbe Iraks zusammenhängen. Die Kommission und die Atomenergie-Organisation können alle Gegenstände und Materialien, die sie benötigen, einschließlich Satellitentele-

fone und sonstige Ausrüstung, in Irak einführen und wieder ausführen. Was Proben betrifft, so werden die Kommission und die Atomenergie-Organisation, soweit durchführbar, diese aufteilen, sodass Irak einen Teil davon erhält, während ein anderer Teil für Referenzzwecke verwahrt wird. Bei Bedarf werden die Organisationen die Proben an mehr als ein Labor zur Analyse senden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie bestätigen könnten, dass das Vorstehende den Inhalt unserer Gespräche in Wien korrekt wiedergibt.

Selbstredend werden wir möglicherweise weitere praktische Regelungen benötigen, wenn wir mit den Inspektionen voranschreiten. Wir erwarten dabei, ebenso wie bei den vorstehenden Angelegenheiten, dass Irak in jeder Hinsicht kooperieren wird.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

(gezeichnet) Hans BLIX
Exekutivvorsitzender
Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen

(gezeichnet) Mohamed ELBARADEI
Generaldirektor
Internationale Atomenergie-Organisation

Beschluss

Auf seiner 4650. Sitzung am 25. November 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1409 (2002) des Sicherheitsrats (S/2002/1239)".

Resolution 1443 (2002) vom 25. November 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001, 1360 (2001) vom 3. Juli 2001, 1382 (2001) vom 29. November 2001 und 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, soweit sie sich auf die Verbesserung des humanitären Programms für Irak beziehen,

in der Überzeugung, dass vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 1284 (1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in Bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. November 2002¹⁸⁶,
entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

¹⁸⁶ S/2002/1239.

1. *beschließt*, die Bestimmungen der Resolution 1409 (2002) bis zum 4. Dezember 2002 zu verlängern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4650. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4656. Sitzung am 4. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1409 (2002) des Sicherheitsrats (S/2002/1239)".

Resolution 1447 (2002) vom 4. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001, 1360 (2001) vom 3. Juli 2001, 1382 (2001) vom 29. November 2001 und 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, soweit sie sich auf die Verbesserung des humanitären Programms für Irak beziehen,

in der Überzeugung, dass vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 1284 (1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in Bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. November 2002¹⁸⁶, *entschlossen*, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12 sowie der Ziffern 2, 3 und 6 bis 13 der Resolution 1360 (2001) und vorbehaltlich der Ziffer 15 der Resolution 1284 (1999) und der weiteren Bestimmungen dieser Resolution, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 5. Dezember 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, die erforderlichen Anpassungen der Liste zu prüfender Güter¹⁸⁷ und die Verfahren zu ihrer Anwendung zu prüfen, sodass sie spätestens 30 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution beschlossen werden können, und danach regelmäßige und eingehende Überprüfungen durchzuführen;

3. *beschließt ferner*, dass die Bezugnahmen in der Resolution 1360 (2001) auf den darin festgelegten Zeitraum von 150 Tagen für die Zwecke dieser Resolution so auszulegen sind, dass sie sich auf den in Ziffer 1 festgelegten Zeitraum von 180 Tagen beziehen;

¹⁸⁷ S/2002/515, Anlage.

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens eine Woche vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks einen umfassenden Bericht darüber vorzulegen, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte auch etwaige Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den beteiligten Parteien 14 Tage vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten 180-Tage-Zeitraums einen Bewertungsbericht über die Anwendung der Liste zu prüfender Güter und ihrer Verfahren vorzulegen und in den Bericht Empfehlungen über möglicherweise notwendige Überarbeitungen der Liste und ihrer Verfahren aufzunehmen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4656. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 19. Dezember 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2002 betreffend Ihren Vorschlag, Frau Olga Pellicer (Mexiko) zu einer Kommissarin der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen zu ernennen¹⁸⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 4683. Sitzung am 30. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Resolution 1454 (2002) vom 30. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001, 1360 (2001) vom 3. Juli 2001, 1382 (2001) vom 29. November 2001, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002 und insbesondere die Resolution 1447 (2002) vom 4. Dezember 2002,

in der Überzeugung, dass vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 1284 (1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in Bezug auf die in Resolution 661 (1990) genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

unter Hinweis auf seinen in Resolution 1447 (2002) enthaltenen Beschluss, das mit Resolution 986 (1995) eingerichtete Programm um 180 Tage, ab dem 5. Dezember 2002

¹⁸⁸ S/2002/1382.

¹⁸⁹ S/2002/1381.

0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, zu verlängern und die erforderlichen Anpassungen der Liste zu prüfender Güter¹⁸⁷ und der Verfahren zu ihrer Anwendung zu prüfen, sodass sie spätestens am 3. Januar 2003 beschlossen werden können, und danach regelmäßige und eingehende Überprüfungen sowohl der Liste als auch der Verfahren durchzuführen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die in Anlage A dieser Resolution ausgeführten Anpassungen der Liste zu prüfender Güter sowie die in Anlage B dieser Resolution enthaltenen geänderten Verfahren zur Anwendung der Liste zu prüfender Güter, die ab dem 31. Dezember 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit anzuwenden sind, als Grundlage für das humanitäre Programm in Irak, auf das in Resolution 986 (1995) und anderen einschlägigen Resolutionen Bezug genommen wird;

2. *beschließt*, sowohl 90 Tage nach Beginn des in Ziffer 1 der Resolution 1447 (2002) festgelegten Zeitraums als auch vor Ende des dort festgelegten Zeitraums von 180 Tagen jeweils eine eingehende Überprüfung der Liste zu prüfender Güter und der Verfahren zu ihrer Anwendung durchzuführen und danach regelmäßige eingehende Überprüfungen vorzunehmen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990), die Liste und die Verfahren zu ihrer Anwendung im Rahmen seines normalen Tätigkeitsprogramms zu prüfen und dem Rat Empfehlungen zu den Ergänzungen und/oder Streichungen zu geben, die in der Liste sowie bei den Verfahren erforderlich sind;

3. *weist* den Generalsekretär *an*, binnen 60 Tagen Verbrauchsdaten und Verwendungsmengen zur Durchführung von Ziffer 20 der Anlage B dieser Resolution zu bestimmen;

4. *ruft* alle Staaten *auf*, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie technisch vollständige Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die irakische Bevölkerung so rasch wie möglich erreichen;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Verabschiedet auf der 4683. Sitzung mit
13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen
(Russische Föderation und Syrische Arabische Republik)*

Anlage A

Änderungsvorschläge für die Liste zu prüfender Güter ("Güterprüfliste")

Abschnitt Chemie

1. C.10.4.10: Atropinmengen in Dosen über 0,6 mg/ml, Pralidoxim, Pyridostigmin und ihre jeweiligen Salze, medizinische Lösungen von Natriumnitrit, Natriumthiosulfat, die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
2. A.52: Alle anorganischen Phosphide, die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
Hinweis: Bei den Phosphidmengen, die im Zusammenhang mit Getreideverladungen verwendet werden, ist keine Prüfung erforderlich, wenn bei diesen Mengen 20 g Phosphid pro Tonne Getreide nicht überschritten werden.
3. A.02, A.06, A.07, A.08, B.01, B.02, B.03, B.08, B.10, B.11, B.12: Streiche die Einschränkung n=1-3 bei verschiedenen chemischen Einträgen.

Hinweis: Bei Chemikalien der Liste B:

Wenn $n=1-3$, ist die Chemikalie als verboten zu betrachten. Wenn $n>3$, wird die Chemikalie einer Prüfung unterzogen.

4. 1.A.4.d: Aktivkohlemengen, die geprüft und deren Wirksamkeit als Absorptionsmittel für chemische Waffen zertifiziert wurde und die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
5. A.53: Mengen an phosphororganischen Pestiziden, die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
6. C.10.4.6: Gerät für die Entsorgung von Giftstoffen:
 - a. Verbrennungsanlagen mit einer durchschnittlichen Brennkammertemperatur von mehr als 1.273 K (1.000 °C) oder katalytische Verbrennungsanlagen mit einer durchschnittlichen Brennkammertemperatur von mehr als 623 K (350°C);
 - b. Andere als in a) aufgeführte Anlagen, bei denen u.a. die folgenden Entsorgungstechnologien zur Entgiftung von Giftstoffen zur Anwendung kommen: Flüssigkeitsneutralisierung, chemische Gasphasenreduktion, überkritische Wasseroxidation, direkt chemische Oxidation, solvatisierte Elektronen und Plasma-Bogen-Verfahren.
 - b.1. Flüssigkeitsneutralisierungsgerät und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagsysteme mit Reaktorvolumen von 0,100 m³ (100 Liter) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die in unmittelbarem Kontakt mit den Giftstoffen kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
 - b.2. Gerät zur chemischen Gasphasenreduktion und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagsysteme mit Dauerflusskapazitäten zur Entsorgung von Giftstoffen von 0,05 m³/h (50 Liter/Stunde) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbarem Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
 - b.3. Gerät für die überkritische Wasseroxidation (Supercritical water oxidation) und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagsysteme mit Reaktorvolumen von 0,05 m³ (50 Liter) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbarem Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
 - b.4. Gerät für direkte chemische Oxidation und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagsysteme mit Reaktorvolumen von 0,100 m³ (100 Liter) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbarem Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
 - b.5. mit solvatisierten Elektronen arbeitendes Gerät und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagsysteme mit Reaktorvolumen von 0,100 m³ (100 Liter) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbarem Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
 - b.6. Plasma-Bogen-Gerät und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagsysteme mit Dauerflusskapazitäten zur Entsorgung von Giftstoffen mit einem Durchsatz von 0,05 m³/Stunde (50 Liter/Stunde) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbarem Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.

7. Einträge vii. und viii. der Materialliste, die mit der Bezeichnung "korrosionsbeständig" versehen sind:
 - vii. Nickel oder Nickellegierungen mit einem Anteil von mehr als 40 ± 2 Prozent Nickel bezogen auf das Gewicht (einige Beispiele: Alloy 400, AMS 4675, ASME SB 164-B, ASTM B-127, DIN2.4375, EN60, FM60, IN60, Hastelloy, Monel, K500, UNS NO4400, Inconel 600, Colmonoy Nr.6);
 - viii. Legierungen mit mehr als 25 ± 2 Prozent Nickel und 20 ± 2 Prozent Chrom und/oder Kupfer bezogen auf das Gewicht (einige Beispiele: Alloy 825, Cunifer 30Cr, EniCu-7, IN 732 X, Inconel 800, Monel 67, Monel WE 187, Nicrofer 3033, UNS C71900, 904L und CP40).
8. C.10.4.11: Autoinjektormengen, bei denen die üblichen Verbrauchsmengen überschritten werden.
9. C.10.4.2: Korrosionsbeständige Pumpen mit Mehrfachdichtung, Spaltrohrmotorpumpen, Magnetkupplungspumpen, Faltenbalg- oder Membranpumpen oder Exzentrerschneckenpumpen (einschließlich Schlauchpumpen oder Rollenpumpen, bei denen nur die elastischen Rohre korrosionsbeständig sind) mit einem vom Hersteller voreingestellten maximalen Durchsatz von $0,01 \text{ m}^3$ pro Minute oder mehr bei Standardtemperatur- (293 K) und Standarddruckbedingungen ($101,30 \text{ kPa}$).

Korrosionsbeständige Vakuumpumpen mit einem vom Hersteller voreingestellten maximalen Durchsatz von mehr als $0,08 \text{ m}^3$ pro Minute bei Standardtemperatur- (293 K) und Standarddruckbedingungen ($101,30 \text{ kPa}$) und den folgenden Bestandteilen:

 Laufräder
 Gehäuse
10. C.10.4.4: Korrosionsbeständige Ventile mit einem kleinsten Innendurchmesser von $12,5 \text{ mm}$ oder mehr und den folgenden Bestandteilen:

 Benetzte Ventiltile

Abschnitt Biologie

1. 12: Ciprofloxacin-, Doxycyclin-, Gentamycin- und Streptomycinmengen, die die üblichen Verbrauchsmengen übersteigen.
2. 2.5: Sterilisiergerät zur Sterilisation von infektiösem Material mit einem Innenvolumen von $1,0 \text{ m}^3$ oder mehr und den folgenden Bestandteilen:

 Türen
 Türdichtungen
3. 3.3: Orbital- oder Reziprok-Schüttelmischer mit einer Kolbengesamtkapazität von mehr als 25 Litern, die zur Verwendung mit biologischem Material gedacht sind.

Schüttelinkubatoren mit einer Kolbengesamtkapazität von mehr als 25 Litern, die zur Verwendung mit biologischem Material gedacht sind.
4. 5: Mengen von gemischten, pulverisierten Nährmedien oder Zellkulturmedien, die die üblichen Mengen für humanitäre Verwendungszwecke überschreiten.

Mengen von gemischten, konzentrierten, flüssigen Nährmedien oder Zellkulturmedien, bei denen die üblichen Verbrauchsmengen überschritten werden.

Hefeextrakt für mikrobielle Kulturen.

Fötales Rinderserum für Zellkulturen.

5. 4.1: Zentrifugalseparatoren (oder Dekanter), die zur Verwendung mit biologischem Material gedacht, für Dauerbetrieb und einen Durchsatz von 20 Litern pro Stunde oder mehr ausgelegt und mit speziell für diesen Zweck entwickelten Rotoren ausgestattet sind.
6. 4.2: Batch-Zentrifugen mit einer Rotorenkapazität von 10 Litern oder mehr, entwickelt zur Verwendung mit biologischen Kampfstoffen.
7. 11: Gerät für die Mikroverkapselung von lebenden Mikroorganismen und Giftstoffen in einem Partikelgrößenbereich von 1 - 15 Mikrometer einschließlich Grenzflächen-Polykondensoren und Phasenseparatoren und Stoffen wie Milchsäure-/Glykolsäure-Copolymere, Polyethylenglykol 6000, Liposome wie Phosphatidylcholin und Hydrogele wie Polyvinylalkohol und Polyhydroxyethylmethacrylat und Agarosegel-Mikrokugeln.
8. 14: Filterpressen und Trommeltrockner, die zur Verwendung mit biologischem Material geeignet sind.
9. 13: Materialien wie Ionenaustauschharze und Gelfiltrationsharze zur Säulenchromatographie sowie Affinitätschromatographieharze, die zur Trennung oder Reinigung von Giftstoffen verwendet werden.
10. 1.2.14: Hantaviren; 1.2.53: LSD-Virus (lumpy skin disease virus = dermatitis nodularis (Pocken-Gruppe)).
11. 7.2: Aerosol-Sprüh- und Einsatzmittel (außer Luftfahrzeug-Sprühgeräte) mit der Fähigkeit zur Ausbringung von Aerosolen mit einer durchschnittlichen Größe von maximal 15 Mikrometern bei einem Durchsatz von mehr als 1 Liter Flüssigkeit pro Minute oder 10 Gramm Trockenmaterial pro Minute und den folgenden Bestandteilen:

Sprühbehälter
Zertifizierte Pumpspraydüsen

Hinweis: Dieser Eintrag schließt Trockenpulverfeuerlöscher aus.

Abschnitt Flugkörper

1. 2.1: Raketenmotorgehäuse und hierfür benötigtes Fertigungsgerät einschließlich Innenauskleidungen, Isolierungen und Düsen sowie die hierfür benötigten Technologien, Produktionsanlagen und Fertigungsgeräte einschließlich rechnergesteuerter Schweißmaschinen, Gerät für zerstörungsfreie Prüfungen, das zur Anwendung von Ultraschall- oder Röntgenverfahren bei Schweißnahtprüfungen am Motorgehäuse/Triebwerk geeignet ist; Triebwerke einschließlich Geräte zur Verbrennungsregulierung und der hierzu benötigten Bauteile.
2. 8.3.1.2: Theolite mit einer Genauigkeit von 15 Bogensekunden oder mehr.
3. 4.2.3:
 - a. Strahlmühlen zur Zerkleinerung und Zermahlung von Ammoniumperchlorat, RDX oder HMX und Ammoniumperchlorathammer- und -schlagstiftmühlen und die folgenden Bestandteile:

Gehäuse
Hammer/Ambosse
 - b. Gerät zum Verkleinern der entstandenen Partikel auf eine Größe von unterhalb 400 Mikrometer.
4. 5.2, 5.3.1.a und 5.4.a: Änderung der Flugkörpereinträge; streiche den Teilsatz "zur Verwendung in Trägheitsnavigationssystemen oder in Lenksystemen aller Art".

5. 9.1.3: Prüfplätze/-stände, die zur Aufnahme von Feststoff- und Flüssigkeitsraketen-triebwerken mit einem Schub von mehr als 10 kN (ca. 1.020 kg) oder zum Messen eines oder mehrerer der drei Axialschubkomponenten geeignet sind, zusammen mit Ersatzteilen und zugehörigem Gerät (z. B. Belastungsmessgeber, Prüfsensoren).
 - 9.1.3.1: Belastungsmessgeber, die zum Messen von 8 kN (ca. 907 kg) oder mehr geeignet sind.
 - 9.1.3.2: Druckwandler, die zum Messen von 2.750 kPa (400 psi) oder mehr geeignet sind.

Abschnitt Konventionelles Gerät

1. 7.B.4: GNSS-System-Störsender (Global Navigation Satellite System), GNSS-Band-Signalgeneratoren, GNSS-Impuls-/Codesimulatoren oder Prüfgerät für GNSS-Empfänger.
2. 9.A.13.a: Tiefladeanhänger/-verlader (Höhe bis zu 1,2 m) mit einer Tragfähigkeit von mindestens 20 Mt; Breite der Ladefläche 2,0 m oder mehr, einschließlich Fahrzeuge mit komplett angebrachten Ladeflächenverlängerungen; Achszapfen ab 6,3 cm; 3 oder mehr Achsen; Reifengröße 1.200 x 20 oder mehr; mit oder ohne Anhängmöglichkeit einer Zugmaschine oder eines Fahrerhauses.
3. 5.A.1.b.7.b: Fernmeldeübertragungsgerät und -systeme und speziell für diesen Zweck entwickelte Bauteile und Zubehörteile mit den folgenden Eigenschaften, Funktionen oder Merkmalen:
 7. Funkgeräte mit "zeitmodulierten Ultrabreitband-Verfahren" und benutzerprogrammierbaren Kanalunterteilungs- oder Verwürfelungscodiefunktionen.

5.A.2.a: Im Folgenden aufgeführte Systeme, Geräte, anwendungsspezifische "Elektronikbaugruppen", Module und integrierte Schaltungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit und sonstige, speziell für diesen Zweck entwickelte Rechnerbestandteile:

5.A.2.a.9: Entwickelt oder modifiziert für die Anwendung kryptographischer Verfahren zur Erzeugung von Kanalunterteilungs- oder Verwürfelungscodes für "zeitmodulierte Ultrabreitband-Systeme".
4. 7.A.3: Trägheitsnavigationssysteme und zugehöriges Gerät und für diesen Zweck entwickelte Teile:
 - a. Trägheitsnavigationssysteme (kardanisch oder körperfest) und Trägheitsgerät, das für "Luftfahrzeuge", Landfahrzeuge oder "Raumfahrzeuge" für Fluglagen-, Lenkungs- oder Steuerungszwecke gedacht ist und eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Eigenschaften aufweist, sowie für derartige Zwecke entwickelte Bauteile:
 - a.1. (Änderung der Nummerierung des aktuellen Güterprüflisten-Eintrags 7.A.3.a.)
 - a.2. (Änderung der Nummerierung des aktuellen Güterprüflisten-Eintrags 7.A.3.b.)
 - b. Hybrid-Trägheitsnavigationssysteme, die in GNSS-System(e) (Global Navigation Satellite System(s)) oder in "datengestützte Referenznavigationssysteme" ("DBRN") für Fluglagen-, Lenkungs- oder Steuerungszwecke integriert sind und die nach der normalen Abstimmung sowie nach dem Verlust des GNSS oder "DBRN"-Signals für eine Dauer von bis zu 4 Minuten eine auf den Trägheitssystemen basierende Positionsbestimmungsgenauigkeit von weniger (besser) als 10 Metern CEP (circular error probable) aufweisen.
5. 5.A.1.b.8: Funkerfassungs-/Funkpeilungsgerät/-systeme.

6. 5.A.1.b.7: Rundfunksendegerät (z. B. für Funk und Fernsehen), das im Frequenzbereich 0,5 – 500 MHz (MF- bis UHF-Bereich) mit Ausgangspegeln über 1 kW (Effektivwert (RMS)) arbeitet.
7. 1.A.6: Carbon-Nano-Röhrchen-Werkstoffe;
1.B.4: Rastersondenmikroskope oder -systeme;
1.E.3: Carbon-Nano-Röhrchen-Technologie.
8. 7.A.8: Bewegtbild-Flugsimulatoren/-Ausbildungssysteme für zivile Transportluftfahrzeuge.
9. 9.A.13.b und c: Lastkraftwagen mit militärischen Eigenschaften (z. B. Panzerung, EMI-gehärtet (EMI = elektromagnetischer Impuls), unabhängige Steuerung, GNSS-Systeme (Global Navigation Satellite System), GNSS-Störsender und/oder Nachsichtgeräte) oder Lastkraftwagen mit einer der folgenden Eigenschaften: Allradantrieb, Nutzlast 20 Tonnen oder mehr, verstärktes Fahrgestell, Motorleistung von 370 PS oder mehr, Reifendruckregelung, Notlauffähigkeit und/oder Hohlraumreifen oder unabhängige Nivellier-/Stabilisierungsfunktion. Fahrgestelle mit hydraulischen Hebevorrichtungen von mehr als 8 Tonnen oder mit der Möglichkeit zur Anbringung von Ladevorrichtungen, Kränen, Bohrvorrichtungen und Ölbohr-Aufwältigungsvorrichtungen würden als zu überprüfende Artikel erfasst.
9.A.13.c: Reifen mit einer Tragfähigkeit (Plyrating-Ziffer) von mindestens 16 oder 10,00-x-20-Reifen mit nichtdirektionalem Geländeprofil (NDCC).
9.B.11: Formen zur Herstellung von den in 9.A.13.c angegebenen Reifen.
10. 3.E.3: Sonstige "Technologien" zur "Entwicklung" oder "Herstellung" von:
 - g. Elektronischen Vakuumröhren, die bei Frequenzen von mindestens 31 GHz arbeiten.
11. 8.A.1.j: Schnelle Motorboote/Arbeitsboote aller Art mit einer Gesamtlänge (d. h. Länge über alles = LOA) von mehr als 15 Metern, die bei einer Beladung mit einer Nennnutzlast von mehr als 1,5 Tonnen eine Geschwindigkeit von mehr als 20 Knoten erreichen können, oder
schnelle Motorboote/Arbeitsboote aller Art mit einer Gesamtlänge (d. h. Länge über alles = LOA) von mehr als 15 Metern, die eine Geschwindigkeit von mehr als 20 Knoten erreichen können und mit korrosionsbeständigen Löschwasserpumpen und korrosionsbeständigen Düsen ausgestattet sind, oder
schnelle Motorboote/Arbeitsboote aller Art mit einer Gesamtlänge (d. h. Länge über alles = LOA) von mehr als 15 Metern, die eine Geschwindigkeit von mehr als 20 Knoten erreichen können und mit einem Kran oder Kränen mit einer Tragfähigkeit von einer oder mehr Tonnen ausgestattet sind oder ausgestattet werden können (von einer Kranaufstellungsmöglichkeit ist dann auszugehen, wenn eine freie oder verstärkte Decksfläche von 4 Quadratmetern vorhanden ist).
12. 6.A.8: RADAR: ...
Hinweis: ... 6.A.8 erfordert nicht die Prüfung von: ... d. Werradar.
Der Eintrag "d" ist aus dem vorstehend erwähnten Ausnahmehinweis zu streichen.
6.A.8.a: "Das gesamte Luftfahrzeug- bzw. Bordradar und hierfür speziell entwickelte Bauteile ohne speziell für Wetterbeobachtungen entwickelte Radaranlagen ...".
Streiche "... speziell für Wetterbeobachtungen entwickelte Radaranlagen".

Hinweis: 6.A.8.k erfordert keine Prüfung des speziell zur Vermessung oder Wetterbeobachtung entwickelten LIDAR-Geräts (LIDAR = Lasererfassung und Entfernungsmessung).

Streiche "... oder Wetterbeobachtung".

6.A.9: Gerät oder Systeme und Bauteile, die für Wetterbeobachtung, Modellerstellung und Simulation und/oder Wettervorhersage entwickelt oder umgerüstet wurden.

6.B.9: Prüf-, Kontroll- und "Produktionsgerät" für entsprechend umgerüstete Geräte, Systeme und Bauteile, die gemäß 6.A.9 einer Prüfung zu unterziehen sind.

6.D.4: "Software" für meteorologische Zwecke.

6.D.4.a: "Software" für die "Entwicklung", "Produktion" oder "Verwendung" von Geräten oder Systemen, die gemäß 6.A.9 oder 6.B.9 einer Prüfung zu unterziehen sind.

6.D.4.b: "Software", die zur Erstellung meteorologischer Modelle oder zur Wettersimulation entwickelt oder adaptiert wurde.

6.E.4: "Technologie" gemäß der Allgemeinen Technologiemitteilung (General Technology Note) zur "Verwendung" von Artikeln, die gemäß 6.A.9, 6.B.9 oder 6.D.4 einer Prüfung zu unterziehen sind.

Anlage B

Verfahren zur Anwendung der Liste zu prüfender Güter

1. Die nachstehenden Verfahren ersetzen die Ziffern 29 bis 34 des Dokuments S/1996/636 und die anderen bestehenden Verfahren, namentlich zum Zweck der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 17, 18 und 25 der Resolution 1284 (1999) betreffend die Bearbeitung der Anträge, die aus dem nach Ziffer 7 der Resolution 986 (1995) eingerichteten Treuhandkonto zu finanzieren sind.

2. Jeder Antrag ("Notifikation oder Antrag auf Genehmigung zur Lieferung von Gütern an Irak", laut dem diesen Verfahren beigefügten Formular¹⁹⁰, im Folgenden als "Antrag" bezeichnet) für den Verkauf oder die Lieferung von Waren oder Erzeugnissen an Irak, worin die mit der Lieferung der betreffenden Waren und Erzeugnisse verbundenen Hilfsleistungen eingeschlossen sind, die aus dem Treuhandkonto nach Ziffer 7 der Resolution 986 (1995) finanziert werden sollen, ist von den Ausführstaaten, über ihre Ständigen Vertretungen oder Beobachtervertretungen, beziehungsweise von den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen an das Büro für das Irak-Programm zu übermitteln. Jeder Antrag hat die im Standard-Antragsformular verlangten vollständigen technischen Spezifikationen, die geschlossenen Vereinbarungen (zum Beispiel Verträge) und sonstige sachdienliche Informationen zu enthalten, darunter, soweit bekannt, auch Angaben darüber, ob der Antrag Artikel umfasst, die in der Liste zu prüfender Güter (im Folgenden als "Güterprüfliste" bezeichnet) aufgeführt sind, damit entschieden werden kann, ob der Antrag einen in Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführten Artikel oder in der Güterprüfliste erfasste Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich enthält.

3. Jeder Antrag wird innerhalb von zehn Werktagen von dem Büro für das Irak-Programm überprüft und registriert. Im Falle eines technisch unvollständigen Antrags kann das Büro Zusatzinformationen anfordern, bevor es den Antrag an die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation weiterleitet. Entscheidet das Büro, dass die angeforderten Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen beigebracht worden sind, gilt der Antrag wegen In-

¹⁹⁰ Das Antragsformular ist hier nicht wiedergegeben.

aktivität des Lieferanten als ruhend und wird nicht weiterbearbeitet, bis die Informationen beigebracht werden. Gehen die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines weiteren Zeitraums von 90 Tagen ein, verfällt der Antrag. Das Büro hat die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, schriftlich über jede Änderung des Status des Antrags zu unterrichten. Das Büro wird für jeden Antrag einen seiner Mitarbeiter als Kontaktperson bestimmen.

4. Nach der Registrierung durch das Büro für das Irak-Programm wird jeder Antrag von technischen Sachverständigen der Kommission und der Atomenergie-Organisation evaluiert, um zu entscheiden, ob er einen der in Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführten Artikel oder in der Güterprüfliste erfasste Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich (im Folgenden als "Listenartikel" bezeichnet) enthält. Die Kommission und die Atomenergie-Organisation können nach ihrem Ermessen und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) Anleitungen dazu geben, welche Antragskategorien keine der durch Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse erfassten Artikel oder keine der in der Güterprüfliste erfassten Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich enthalten. Die Kommission, die Atomenergie-Organisation und das Büro können in gegenseitiger Absprache ein Verfahren ausarbeiten, wonach das Büro Anträge evaluieren und genehmigen darf, die nach diesen Anleitungen unter diese Kategorien fallen.

Die Kommission und die Atomenergie-Organisation sollen die Angaben betreffend die in den Buchstaben *a)*, *b)*, *c)* und *d)* genannten Anträge unbeschadet der Prüfung dieser Anträge nach den derzeit geltenden Verfahren in ihre Unterlagen aufnehmen, und diese Angaben sollen der Überprüfung unterliegen, gemeinsam mit der Prüfung der Güterprüfliste und der Verfahren zu ihrer Anwendung, die in Ziffer 2 dieser Resolution vorgesehen ist,

a) wenn ein Antrag Angaben zu einem von der Kommission und der Atomenergie-Organisation geprüften Artikel enthält, der auf Massenvernichtungswaffen oder Flugkörpersysteme angewendet werden oder die konventionelle militärische Kapazität erhöhen kann; oder

b) wenn die technische Prüfung eines Antrags durch die Kommission und die Atomenergie-Organisation ergibt, dass Unklarheit darüber besteht, ob die technischen Spezifikationen eines in dem Antrag enthaltenen Artikels von der Güterprüfliste erfasst werden; oder

c) wenn die technische Evaluierung eines Antrags durch die Kommission oder die Atomenergie-Organisation ergibt, dass die Mengenangaben für einen in dem Antrag enthaltenen Artikel über den Bedarf hinausgehen, der gewöhnlich mit dem zivilen Endverbrauch verbunden ist, und wenn angenommen wird, dass der Artikel militärische Anwendungsmöglichkeiten hat;

d) der Ausschuss kann von Irak eine Erklärung fordern, wenn der Anschein entsteht, dass durch seine Einkäufe Lagerbestände eines Artikels angelegt werden sollen, und er kann das Büro ersuchen, eine unabhängige Untersuchung durchzuführen.

Im Allgemeinen, wenn das Büro, die Kommission und die Atomenergie-Organisation auf Grund der mit Resolution 1409 (2002) vom 14. Mai 2002 und mit dieser Resolution gewonnenen Erfahrungen zu dem Schluss kommen, dass eine Anpassung der Güterprüfliste und der Verfahren zu ihrer Anwendung notwendig ist, um die Lieferung humanitärer Hilfsgüter nach Irak zu erleichtern, werden das Büro, die Kommission und die Atomenergie-Organisation geeignete Anpassungen empfehlen, die vom Rat im Rahmen seiner regelmäßigen Prüfung der Güterprüfliste und der Verfahren zu ihrer Anwendung zu behandeln sind.

5. Militärische Güter und Dienstleistungen dürfen nach Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) nicht an Irak verkauft oder geliefert werden und unterliegen nicht der Überprüfung

auf Grund der Güterprüfliste. Zum Zwecke der Prüfung der in Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) aufgeführten Güter und Dienstleistungen mit doppeltem Verwendungszweck sollen die Kommission und die Atomenergie-Organisation diese Güter und Dienstleistungen nach Ziffer 9 dieser Verfahren bearbeiten.

6. Nach Eingang eines von dem Büro für das Irak-Programm übermittelten registrierten Antrags verfügen die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation über eine Frist von 10 Werktagen zur Evaluierung eines Antrags nach den Ziffern 4 und 5. Bleiben die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation innerhalb dieser Frist von 10 Werktagen untätig, gilt der Antrag als genehmigt. Im Rahmen der technischen Evaluierung nach den Ziffern 4 und 5 können die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation von der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, Zusatzinformationen anfordern. Die betreffende Vertretung oder Organisation der Vereinten Nationen hat die angeforderten Zusatzinformationen innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen beizubringen. Sobald die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation die angeforderten Informationen erhalten haben, verfügen sie über eine Frist von 10 Werktagen, um den Antrag nach dem in den Ziffern 4 und 5 vorgesehenen Verfahren zu evaluieren.

7. Entscheiden die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation, dass die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, die angeforderten Zusatzinformationen nicht innerhalb des in Ziffer 6 festgelegten Zeitraums von 90 Tagen beigebracht hat, so gilt der Antrag wegen Inaktivität des Lieferanten als ruhend und wird nicht weiterbearbeitet, bis die Informationen beigebracht werden. Werden die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines weiteren Zeitraums von 90 Tagen beigebracht, verfällt der Antrag. Das Büro für das Irak-Programm hat die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, schriftlich über jede Änderung des Status des Antrags zu unterrichten.

8. Entscheiden die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation, dass der Antrag einen in Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführten Artikel enthält, so wird der Antrag auf Verkauf oder Lieferung an Irak als nicht genehmigungsfähig angesehen. Die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation übermitteln der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, über das Büro für das Irak-Programm eine schriftliche Erläuterung ihrer Entscheidung.

9. Entscheiden die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation, dass der Antrag einen oder mehrere Listenartikel enthält, setzen sie die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, über das Büro für das Irak-Programm umgehend davon in Kenntnis. Ersucht die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, nicht innerhalb von 10 Werktagen um nochmalige Prüfung nach Ziffer 11, leitet das Büro den Antrag, der den oder die Listenartikel enthält, an den Ausschuss weiter, damit dieser bewerten kann, ob die Listenartikel an Irak verkauft oder geliefert werden dürfen. Die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation übermitteln dem Ausschuss über das Büro eine schriftliche Erläuterung ihrer Entscheidung. Zusätzlich legen das Büro, die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation dem Ausschuss auf Ersuchen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, eine vollständige und gründliche Bewertung der humanitären, wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Auswirkungen vor, die eine Genehmigung oder Ablehnung des/der Listenartikel(s) hätte, samt einer Einschätzung der Tragfähigkeit des gesamten Vertrags, in dem die Artikel erscheinen, und des Risikos einer Umlenkung der Artikel für militärische Zwecke. Die Bewertung, die das Büro dem Ausschuss vorlegt, ist vom Büro gleichzeitig der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, zu übermitteln. Das Büro setzt die zuständigen Vertreter der Vereinten Nationen umgehend davon in Kenntnis, dass der Antrag einen oder mehrere Listenartikel enthält und dass diese Artikel nicht an Irak verkauft oder geliefert

werden dürfen, es sei denn, das Büro teilt mit, dass die in den Ziffern 11 und 12 festgelegten Verfahren zu einer Genehmigung des Verkaufs oder der Lieferung des/der Listenartikel(s) an Irak geführt haben. Die übrigen Artikel in dem Antrag, zu denen entschieden wird, dass sie nicht auf der Güterprüfliste enthalten sind, gelten als genehmigt für den Verkauf oder die Lieferung an Irak und werden nach dem Ermessen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, sowie mit Zustimmung der Vertragsparteien nach dem in Ziffer 10 vorgesehenen Verfahren bearbeitet. Auf Ersuchen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann für diese genehmigten Artikel das entsprechende Genehmigungsschreiben ausgefertigt werden.

10. Entscheiden die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation, dass der Antrag keinen in Ziffer 4 genannten Artikel enthält, so unterrichtet das Büro für das Irak-Programm umgehend schriftlich die Regierung Iraks und die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat. Der Exporteur erwirbt einen Anspruch auf Bezahlung aus dem Treuhandkonto nach Ziffer 7 der Resolution 986 (1995), sobald die Vertreter der Vereinten Nationen verifiziert haben, dass die Artikel, auf die sich der Antrag bezieht, vertragsgemäß in Irak eingetroffen sind. Das Büro und der Finanzdienst (Treasury) der Vereinten Nationen setzen die Banken innerhalb von fünf Werktagen davon in Kenntnis, dass die Artikel, auf die sich der Antrag bezieht, in Irak eingetroffen sind.

11. Ist die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die einen Antrag vorgelegt hat, nicht mit der Entscheidung einverstanden, dass der Antrag einen oder mehrere in Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführte Artikel oder in der Güterprüfliste erfasste Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich enthält, kann sie das Büro für das Irak-Programm innerhalb von 10 Werktagen um nochmalige Prüfung dieser Entscheidung auf der Grundlage neu bereitgestellter technischer Informationen und/oder in dem Antrag zuvor nicht enthaltener Erläuterungen ersuchen. In diesem Fall ernennen die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation Sachverständige, die den oder die Artikel erneut nach den in den Ziffern 4 bis 6 beschriebenen Verfahren prüfen. Die Entscheidung der Kommission und/oder der Atomenergie-Organisation ist endgültig, und keine weitere Überprüfung ist zulässig. Die Kommission und/oder die Atomenergie-Organisation übermitteln dem Ausschuss über das Büro eine schriftliche Erläuterung der nach der nochmaligen Prüfung getroffenen endgültigen Entscheidung. Die Anträge werden erst dann an den Ausschuss weitergeleitet, wenn die Frist für eine nochmalige Prüfung verstrichen ist, ohne dass eine solche beantragt wurde.

12. Nach Eingang eines Antrags nach Ziffer 9 oder 11 verfügt der Ausschuss über eine Frist von 10 Werktagen, um nach den bestehenden Verfahren zu entscheiden, ob der oder die Artikel an Irak verkauft oder geliefert werden dürfen. Der Ausschuss kann folgende Entscheidungen bezüglich eines oder mehrerer Artikel treffen: *a)* Genehmigung, *b)* Genehmigung vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter, vom Ausschuss festgelegter Bedingungen, *c)* Ablehnung, *d)* Anforderung zusätzlicher Informationen. Wird der Ausschuss innerhalb der Frist von 10 Werktagen nicht tätig, gilt der Antrag als genehmigt. Ein Mitglied des Ausschusses kann Zusatzinformationen anfordern. Werden die Zusatzinformationen nicht innerhalb von 90 Tagen beigebracht, so gelten der oder die Artikel als wegen Inaktivität des Lieferanten ruhend, und der Antrag wird nicht weiter bearbeitet, bis die Informationen beigebracht werden. Werden die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines weiteren Zeitraums von 90 Tagen beigebracht, gilt der Antrag als verfallen. Das Büro für das Irak-Programm hat die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, schriftlich über jede Änderung des Status des Antrags zu unterrichten. Sobald die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, die angeforderten Zusatzinformationen beigebracht hat, verfügt der Ausschuss über eine Frist von 20 Werktagen, um diese Informationen zu evaluieren. Wird der Ausschuss innerhalb der Frist von 20 Werktagen nicht tätig, gilt der Antrag als genehmigt.

13. Genehmigt der Ausschuss den Verkauf oder die Lieferung eines Artikels an Irak nicht, so unterrichtet er über das Büro für das Irak-Programm die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, und begründet seine Entscheidung. Die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann innerhalb von 30 Werktagen das Büro bitten, bei dem Ausschuss eine erneute Prüfung seiner Entscheidung auf der Grundlage neuer Informationen zu veranlassen, die zuvor in dem von dem Ausschuss geprüften Antrag nicht enthalten waren. Zu einem während dieses Zeitraums eingegangenen Ersuchen trifft der Ausschuss innerhalb von fünf Werktagen eine Entscheidung, die als endgültig gilt. Wird innerhalb von 30 Werktagen kein derartiges Ersuchen gestellt, so gilt der Artikel als nicht genehmigungsfähig für den Verkauf oder die Lieferung an Irak, und das Büro wird die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, dementsprechend benachrichtigen.

14. Werden ein oder mehrere Artikel als nicht genehmigungsfähig für den Verkauf oder die Lieferung an Irak befunden oder wird ein Antrag als hinfällig betrachtet, so kann der Lieferant einen neuen Antrag auf der Grundlage eines neuen oder abgeänderten Vertrags oder Spendendokuments vorlegen; der neue Antrag wird nach den in diesem Dokument beschriebenen Verfahren evaluiert und dem ursprünglichen Antrag beigelegt (nur zu Informationszwecken und zur Erleichterung der Prüfung).

15. Werden Artikel, die als nicht genehmigungsfähig für den Verkauf oder die Lieferung an Irak befunden oder als hinfällig betrachtet werden, durch andere Artikel ersetzt, werden die neuen Artikel Gegenstand eines neuen Antrags, der nach den in diesem Dokument beschriebenen Verfahren vorzulegen ist und dem der ursprüngliche Antrag beigelegt wird (nur zu Informationszwecken und zur Erleichterung der Prüfung).

16. Die Sachverständigen des Büros für das Irak-Programm, der Kommission und der Atomenergie-Organisation, die Anträge evaluieren, sind auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen.

17. Das Sekretariat der Vereinten Nationen erstattet dem Ausschuss am Ende jedes Zeitraums Bericht über den Status aller während dieses Zeitraums vorgelegten Anträge, einschließlich der nach Ziffer 19 wieder in Umlauf gebrachten Verträge. Das Sekretariat übermittelt den Ausschussmitgliedern auf Anfrage innerhalb von drei Werktagen nach Genehmigung der Anträge durch das Büro für das Irak-Programm, die Kommission und die Atomenergie-Organisation Abschriften dieser Anträge, ausschließlich zu Informationszwecken.

18. Unbeschadet der Ziffer 17 sind alle technischen Angaben, die dem Büro für das Irak-Programm, der Kommission und/oder der Atomenergie-Organisation von den Vertretungen oder den Organisationen der Vereinten Nationen, die Anträge vorgelegt haben, nach diesen Verfahren übermittelt werden, völlig vertraulich.

19. Das Büro für das Irak-Programm wird die derzeit zurückgestellten Verträge in zwei Kategorien unterteilen: Kategorie A und Kategorie B. Kategorie A umfasst die zurückgestellten Verträge, die nach dem Befund der Kommission Artikel enthalten, die auf einer oder mehreren Listen der Resolution 1051 (1996) des Sicherheitsrats stehen. Kategorie A umfasst außerdem Verträge, die vor der Verabschiedung der Ratsresolution 1284 (1999) bearbeitet wurden und die nach dem Befund eines oder mehrerer Mitglieder des Ausschusses Artikel enthalten, die auf einer oder mehreren Listen der Ratsresolution 1051 (1996) stehen. Das Büro wird Verträge in Kategorie A als Verträge betrachten, die an die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, zurückzuleiten sind, und wird die betreffende Vertretung oder Organisation der Vereinten Nationen entsprechend benachrichtigen, möglichst unter Einschluss einzelstaatlicher Anmerkungen. Die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann einen Vertrag in Kategorie A als einen neuen Antrag nach den für die Güterprüfliste geltenden Verfahren vorlegen. Kategorie B umfasst alle anderen derzeit zurückgestellten

Verträge. Die Verträge in Kategorie B werden vom Büro nach den für die Güterprüfliste geltenden Verfahren wieder in Umlauf gebracht. Das Büro fügt jedem wieder in Umlauf gebrachten Vertrag ausschließlich zu Informationszwecken die ursprüngliche Ausschuss-Registrierungsnummer und die einzelstaatlichen Anmerkungen bei. Das Büro soll mit diesem Wiederumlaufverfahren innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution beginnen und es innerhalb von 60 Tagen danach abschließen.

20. Das Büro für das Irak-Programm genehmigt humanitäre Verbrauchsraten und Verwendungsmengen für alle Chemikalien und Medikamente, die in den Ziffern 1, 2, 4, 5 und 8 des Abschnitts über Chemikalien und den Ziffern 1 und 4 des Abschnitts über biologische Gegenstände der Anlage A dieser Resolution näher bezeichnet sind. Bei der Festlegung der Verbrauchsraten lässt sich das Büro von Informationen über die typische zivile Nutzung jedes konkreten Artikels zu unterschiedlichen Zeiten des Jahres leiten. Das Büro lässt sich ferner von dem zentralen Ziel des Rates leiten, die Lieferung von Medikamenten und medizinischen Chemikalien zum Wohle des irakischen Volkes zu erleichtern und zu beschleunigen, während dem Rat gleichzeitig Gelegenheit gegeben wird, das Anlegen von Lagerbeständen solcher Artikel zur Unterstützung von militärischen Anwendungen und Anwendungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern zu verhindern. Von Irak vorgelegte Anträge auf den Kauf derartiger Artikel, welche die festgelegten Verbrauchsraten für jeden Artikel nicht übersteigen, werden vom Sekretariat genehmigt; Anträge auf den Kauf derartiger Artikel, welche die festgelegten Verbrauchsraten übersteigen, werden an den Ausschuss überwiesen, der sie im Einklang mit diesen Verfahren überprüft. Während des 60-tägigen Übergangszeitraums bis zur Anwendung dieser Ziffer bearbeitet das Büro Anträge auf Beschaffung derartiger Artikel nach den Verfahren gemäß Resolution 1409 (2002).

Beschlüsse

Am 9. Januar 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁹¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Januar 2003 betreffend Ihren Vorschlag, Brigadegeneral Franciszek Gagor (Polen) zum nächsten Kommandeur der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait zu ernennen¹⁹², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist; sie nehmen von dem Vorschlag Kenntnis.

Auf seiner 4692. Sitzung am 27. Januar 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hans Blix, den Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen, und Herrn Mohamed ElBaradei, den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4701. Sitzung am 5. Februar 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

Auf seiner 4707. Sitzung am 14. Februar 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

¹⁹¹ S/2003/28.

¹⁹² S/2003/27.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hans Blix, den Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen, und Herrn Mohamed ElBaradei, den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 4708. Sitzung am 14. Februar 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4708. Sitzung am 14. Februar 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation zwischen Irak und Kuwait'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Hans Blix, den Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen, und Herrn Mohamed ElBaradei, den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Herr Blix und Herr ElBaradei führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner 4709. Sitzung am 18. Februar 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Albanien, Algerien, Argentinien, Australiens, Bahreins, Belarus', Brasiliens, Costa Ricas, Ecuadors, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Fidschis, Gambias, Georgiens, Griechenlands, Honduras', Indiens, Indonesiens, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Islands, Japans, Jemens, Jordaniens, Kanadas, Katar, Kubas, Kuwaits, Lettlands, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Liechtensteins, Malaysias, Marokkos, der Marshallinseln, Neuseelands, Nicaraguas, Nigerias, Omans, Perus, der Republik Korea, Saudi-Arabiens, der Schweiz, Singapurs, Sri Lankas, St. Lucias, Südafrikas, Sudans, Thailands, der Türkei, der Ukraine, Uruguays, Usbekistans, der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. Februar 2003 (S/2003/153)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen, datiert vom 13. Februar 2003¹⁹³, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 19. Februar 2003 beschloss der Rat ferner, die Vertreter El Salvadors, Mauritius', Norwegens, Paraguays, Serbien und Montenegros und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen einzuladen, an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4714. Sitzung am 7. März 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Mitteilung des Generalsekretärs (S/2003/232)".

¹⁹³ Dokument S/2003/184, Teil des Protokolls der 4709. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hans Blix, den Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen, und Herrn Mohamed ElBaradei, den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4717. Sitzung am 11. März 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Albaniens, Algeriens, Argentinens, Australiens, Belaruss, Boliviens, Brasiliens, der Dominikanischen Republik, El Salvadors, Georgiens, Griechenlands, Indiens, Indonesiens, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Islands, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Kubas, Kuwaits, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, Lettlands, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Neuseelands, Nicaraguas, Nigerias, Norwegens, der Philippinen, der Republik Korea, der Schweiz, Simbabwe, Singapurs, Südafrikas, Sudans, Thailands, der Türkei und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. März 2003 (S/2003/283)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen, datiert vom 11. März 2003¹⁹⁴, Herrn Yahya Mahmasani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sudans bei den Vereinten Nationen, datiert vom 11. März 2003¹⁹⁵, Herrn Mokhtar Lamani, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 12. März 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Boliviens, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Liechtensteins, Malawis, Marokkos, Panamas, Papua-Neuguineas, Perus, Sambias, Senegals, Simbabwe, Tunesiens und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4721. Sitzung am 19. März 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hans Blix, den Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen, und Herrn Gustavo Zlauvinen, den Vertreter des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4726. Sitzung am 26. März 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Albaniens, Algeriens, Argentinens, Australiens, Belaruss, Brasiliens, Costa Ricas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, El Salvadors, der Föderierten Staaten von Mikronesien, Georgiens, Griechenlands, Guatemalas, Honduras', Indiens, Indonesiens, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Islands, Jamaikas, Japans, Jemens, Kanadas, Kolumbiens, Kubas, Kuwaits, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, Lettlands, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Liechtensteins, Litauens,

¹⁹⁴ Dokument S/2003/292, Teil des Protokolls der 4717. Sitzung.

¹⁹⁵ Dokument S/2003/298, Teil des Protokolls der 4717. Sitzung.

Malaysias, Marokkos, der Marshallinseln, Mauritius', der Mongolei, Neuseelands, Nicaraguas, Norwegens, Polens, der Republik Korea, Saudi-Arabiens, der Schweiz, Simbabwe, Singapurs, der Slowakei, Südafrikas, Sudans, Thailands, der Tschechischen Republik, Tunesiens, der Türkei, Ugandas, Uruguays, Usbekistans, Venezuelas, der Vereinigten Republik Tansania und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. März 2003 (S/2003/362)

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. März 2003 (S/2003/363)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen, datiert vom 26. März 2003¹⁹⁶, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen, datiert vom 26. März 2003¹⁹⁷, Herrn Mokhtar Lamani, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 26. März 2003¹⁹⁸ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 27. März 2003 beschloss der Rat außerdem, die Vertreter der Dominikanischen Republik, Jordaniens, Kenias, Kirgisistans, Sloweniens, Sri Lankas und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4732. Sitzung am 28. März 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1472 (2003)
vom 28. März 2003**

Der Sicherheitsrat,

feststellend, dass nach Artikel 55 des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁹⁹ die Besatzungsmacht die Pflicht hat, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Arzneimitteln im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen, und insbesondere Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle anderen notwendigen Artikel einzuführen hat, falls die Hilfsquellen des besetzten Gebiets nicht ausreichen,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, dem irakischen Volk im ganzen Land auch weiterhin auf ausgewogener Grundlage humanitäre Hilfe zu leisten, sowie der Not-

¹⁹⁶ Dokument S/2003/370, Teil des Protokolls der 4726. Sitzung.

¹⁹⁷ Dokument S/2003/371, Teil des Protokolls der 4726. Sitzung.

¹⁹⁸ Dokument S/2003/372, Teil des Protokolls der 4726. Sitzung.

¹⁹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

wendigkeit, diese humanitäre Hilfe auch denjenigen Irakern zu gewähren, die infolge der Feindseligkeiten das Land verlassen,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 986 (1995) vom 14. April 1995, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002 und 1454 (2002) vom 30. Dezember 2002, welche die Gewährung humanitärer Hilfe an das irakische Volk vorsehen,

Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär am 17. März 2003 getroffenen Entscheidung, alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen und internationalen Mitarbeiter abzuziehen, die mit der Durchführung des mit Resolution 986 (1995) eingerichteten Programms "Öl für Lebensmittel" (im Folgenden als "Programm" bezeichnet) betraut waren,

betonend, dass alles getan werden muss, um das derzeit im Land bestehende Netz für die Verteilung von Lebensmittelkörben funktionsfähig zu erhalten,

sowie betonend, dass eine weitere Überprüfung des Programms während und nach der Notstandsphase in Erwägung gezogen werden muss,

in Bekräftigung der Achtung des Rechts des irakischen Volkes, seine eigene politische Zukunft zu bestimmen und die Verfügungsgewalt über seine eigenen natürlichen Ressourcen auszuüben,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* alle beteiligten Parteien, sich streng an ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere nach den Genfer Abkommen von 1949²⁰⁰ und der am 18. Oktober 1907 in Den Haag verabschiedeten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs²⁰¹ zu halten, einschließlich derjenigen, die den zivilen Grundbedarf des irakischen Volkes innerhalb und außerhalb Iraks betreffen;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, im Benehmen mit den in Betracht kommenden Staaten dem irakischen Volk innerhalb und außerhalb Iraks ebenfalls humanitäre Soforthilfe zu gewähren und insbesondere auf künftige humanitäre Appelle der Vereinten Nationen sofort zu reagieren, und unterstützt die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer internationaler humanitärer Organisationen;

3. *erkennt an*, dass außerdem in Anbetracht der in Irak zurzeit obwaltenden außergewöhnlichen Umstände vorübergehend und ausnahmsweise technische, zeitlich begrenzte Anpassungen an dem Programm vorzunehmen sind, um die Erfüllung der von der Regierung Iraks geschlossenen Verträge, die genehmigt wurden und für die Mittel vorhanden sind beziehungsweise keine Mittel bereitstehen, zum Zwecke der Gewährung humanitärer Hilfe an das irakische Volk, einschließlich zur Deckung des Bedarfs von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, im Einklang mit dieser Resolution sicherzustellen;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär und die von ihm bestimmten Vertreter, als einen dringlichen ersten Schritt und mit der gebotenen Koordinierung die folgenden Maßnahmen zu treffen:

a) im Benehmen mit den jeweiligen Regierungen alternative Orte für die Auslieferung, Inspektion und beglaubigte Bestätigung der im Rahmen des Programms bereitgestellten humanitären Hilfsgüter und Ausrüstungsgegenstände sowohl innerhalb als auch außer-

²⁰⁰ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

²⁰¹ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

halb Iraks festzulegen sowie nach Bedarf die Lieferung von Gütern nach diesen Orten umzuleiten;

b) die Verträge, die von der Regierung Iraks geschlossen wurden und für die Mittel vorhanden sind beziehungsweise keine Mittel bereitstehen, dringend zu überprüfen, um die jeweilige Priorität des Bedarfs an ausreichenden Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern, Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern und Versorgungsgegenständen für den zivilen Grundbedarf, auf die sich diese Verträge beziehen und die innerhalb dieses Mandatszeitraums geliefert werden können, zu bestimmen und diese Verträge entsprechend ihrer Priorität abzuwickeln;

c) mit den Lieferanten aus diesen Verträgen in Verbindung zu treten, um zu ermitteln, wo genau die kontrahierten Güter sich befinden, und die Lieferanten nötigenfalls dazu auffordern, die Lieferungen zu verzögern, zu beschleunigen oder umzuleiten;

d) die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen und der jeweiligen Akkreditive auszuhandeln und zu vereinbaren und die in Ziffer 4 a), b) und c) genannten Maßnahmen ungeachtet der nach dem Programm gebilligten Verteilungspläne durchzuführen;

e) im Rahmen des Programms neue Verträge über die Lieferung grundlegender medizinischer Güter auszuhandeln und zu erfüllen sowie die Ausstellung der entsprechenden Akkreditive zu genehmigen, ungeachtet der gebilligten Verteilungspläne, mit der Maßgabe, dass diese Güter nicht in Erfüllung von Verträgen nach Ziffer 4 b) ausgeliefert werden können, und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990);

f) nicht ausgeschöpfte Mittel bei Bedarf ausnahmsweise und gegen Erstattung zwischen den gemäß Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986 (1995) eingerichteten Konten umzuschichten, um die Auslieferung unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter an das irakische Volk zu gewährleisten, und die Mittel auf den in Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986 (1995) genannten Treuhandkonten zu verwenden, um das Programm gemäß dieser Resolution durchzuführen, ungeachtet der Phase, in der diese Mittel auf den Treuhandkonten eingingen, oder der Phase, für die diese Mittel möglicherweise bestimmt waren;

g) vorbehaltlich von Verfahren, die von dem Ausschuss vor Ablauf des in Ziffer 10 festgelegten Zeitraums zu bestimmen sind, und auf der Grundlage der Empfehlungen des Büros für das Irak-Programm die auf den Konten nach Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986 (1995) eingezahlten Mittel nach Bedarf und soweit angemessen dazu zu verwenden, die Lieferanten und Verlagerer für vereinbarte zusätzliche Transport-, Verlade- und Lagerkosten zu entschädigen, die ihnen infolge der Umleitung und Verzögerung von Lieferungen entstanden sind, die von ihm gemäß Ziffer 4 a), b) und c) zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Ziffer 4 d) angeordnet wurde;

h) zusätzliche Betriebs- und Verwaltungskosten, die sich aus der Durchführung des vorübergehend geänderten Programms ergeben, aus den Mitteln auf dem Treuhandkonto nach Ziffer 8 d) der Resolution 986 (1995) zu decken, auf dieselbe Weise wie die Kosten im Zusammenhang mit den in Ziffer 8 d) der Resolution 986 (1995) festgelegten Tätigkeiten, um seine Aufgaben nach Ziffer 4 d) wahrzunehmen;

i) die auf den Treuhandkonten nach Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986 (1995) eingezahlten Mittel für den Kauf von örtlichen Erzeugnissen und zur Deckung der örtlichen Kosten des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung zu verwenden, für die im Einklang mit Resolution 986 (1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen Mittel bereitgestellt wurden, gegebenenfalls einschließlich der Vermahlungs-, Transport- und sonstigen Kosten, die gedeckt werden müssen, um die Auslieferung unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter an das irakische Volk zu erleichtern;

5. *bekundet seine Bereitschaft*, als zweiten Schritt den Generalsekretär zu ermächtigen, mit der gebotenen Koordinierung zusätzliche Aufgaben vorzunehmen, sobald die Situation es bei Wiederaufnahme der Tätigkeit des Programms in Irak zulässt;

6. *bekundet außerdem seine Bereitschaft*, zu erwägen, ausnahmsweise und gegen Erstattung zusätzliche Mittel bereitzustellen, einschließlich aus dem Konto nach Ziffer 8 c) der Resolution 986 (1995), um den humanitären Bedarf des irakischen Volkes weiter zu decken;

7. *beschließt*, dass ungeachtet der Bestimmungen der Resolutionen 661 (1990) und 687 (1991) und für die Gültigkeitsdauer dieser Resolution alle Anträge, die von Organisationen, Programmen und Fonds der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen außerhalb des Programms "Öl für Lebensmittel" im Hinblick auf die Verteilung und den Einsatz humanitärer Nothilfegüter und -ausrüstung außer Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern und Nahrungsmitteln in Irak eingereicht werden, von dem Ausschuss binnen 24 Stunden nach einem Keineinwand-Verfahren zu prüfen sind;

8. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, den internationalen humanitären Organisationen im Einklang mit den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen in Irak zu gewähren und alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihres Materials sowie des Personals der humanitären Organisationen in Irak bei der Deckung dieses Bedarfs zu fördern;

9. *weist* den Ausschuss *an*, die Durchführung der Bestimmungen in Ziffer 4 genau zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, den Ausschuss fortlaufend über den Stand der ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten und sich hinsichtlich der Festlegung der Prioritäten für die Verträge über die Lieferung von Gütern außer Nahrungsmitteln, Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern und Gütern für die Wasserver- und Abwasserentsorgung mit dem Ausschuss abzustimmen;

10. *beschließt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 4 dieser Resolution für einen Zeitraum von 45 Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution in Kraft bleiben und der weiteren Verlängerung durch den Rat unterliegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alle für die Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dem Rat vor Ablauf des in Ziffer 10 festgelegten Zeitraums Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4732. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 3. April 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰²:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats vom 9. April 1991 und angesichts Ihres Berichts vom 31. März 2003²⁰³ haben die Mitglieder des Sicherheitsrats die Frage der Beendigung oder Fortsetzung der Beobachtermision der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft. Dabei haben sie festgestellt, dass die Mission auf Grund der Situation am Boden derzeit nicht in der Lage ist, ihr Mandat zu erfüllen.

²⁰² S/2003/400.

²⁰³ S/2003/393 und Add.1.

Die Ratsmitglieder stimmen mit Ihrer Empfehlung überein, eine Friedenssicherungspräsenz in angemessener Stärke für weitere drei Monate bis zum 6. Juli 2003 beizubehalten, vorbehaltlich weiterer Beschlüsse, die der Rat im Hinblick auf das Mandat der Mission möglicherweise ergreift".

Auf seiner 4743. Sitzung am 24. April 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1476 (2003)
vom 24. April 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen und insbesondere auf die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 986 (1995) vom 14. April 1995, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, 1454 (2002) vom 30. Dezember 2002 und 1472 (2003) vom 28. März 2003, insoweit sie die Bereitstellung humanitärer Hilfe an das Volk Iraks vorsehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 4 der Resolution 1472 (2003) bis zum 3. Juni 2003 in Kraft bleiben und vom Rat weiter verlängert werden können;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4743. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4761. Sitzung am 22. Mai 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1483 (2003)
vom 22. Mai 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

sowie bekräftigend, wie wichtig die Abrüstung der irakischen Massenvernichtungswaffen und schließlich die Bestätigung der Abrüstung Iraks ist,

betonend, dass das irakische Volk das Recht hat, seine eigene politische Zukunft frei zu bestimmen und seine eigenen natürlichen Ressourcen zu kontrollieren, unter Begrüßung der Zusage aller beteiligten Parteien, die Schaffung eines Umfelds zu unterstützen, in dem es dies so rasch wie möglich tun kann, und entschlossen, dass der Tag, an dem die Iraker sich selbst regieren, schnell kommen muss,

die Anstrengungen *befürwortend*, die das Volk Iraks unternimmt, um eine repräsentative Regierung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu bilden, die allen irakischen Bürgern ohne Ansehen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder des Geschlechts gleiche Rechte und Gerechtigkeit gewährt, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

unter Begrüßung der ersten Schritte, die das irakische Volk in dieser Hinsicht unternommen hat, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Erklärung von Nasirijah vom 15. April 2003 sowie der Erklärung von Bagdad vom 28. April 2003,

entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinten Nationen eine maßgebliche Rolle bei der humanitären Hilfe, beim Wiederaufbau Iraks und bei der Wiederherstellung

und Einsetzung nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierungs- und Verwaltungsführung übernehmen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Finanzminister und Notenbankgouverneure der Gruppe der sieben Industriestaaten vom 12. April 2003, in der sie die Notwendigkeit multilateraler Anstrengungen zur Unterstützung des Wiederaufbaus und der Entwicklung Iraks sowie die Notwendigkeit der Unterstützung dieser Anstrengungen durch den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank anerkannten,

unter Begrüßung der Wiederaufnahme der humanitären Hilfe sowie der anhaltenden Bemühungen des Generalsekretärs und der Sonderorganisationen, dem Volk Iraks Nahrungsmittel und Medikamente bereitzustellen,

sowie begrüßend, dass der Generalsekretär einen Sonderberater für Irak ernannt hat,

erklärend, dass das frühere irakische Regime für die von ihm begangenen Verbrechen und Greueltaten zur Rechenschaft gezogen werden muss,

unter Betonung der Notwendigkeit, das archäologische, historische, kulturelle und religiöse Erbe Iraks zu achten und die archäologischen, historischen, kulturellen und religiösen Stätten sowie Museen, Bibliotheken und Denkmäler weiterhin zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 8. Mai 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁰⁴ und in Anerkennung der nach dem anwendbaren Völkerrecht bestehenden spezifischen Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen dieser Staaten als Besatzungsmächte unter gemeinsamer Führung ("die Behörde"),

feststellend, dass andere Staaten, die keine Besatzungsmächte sind, derzeit unter der Autorität der Behörde tätig sind beziehungsweise künftig unter ihrer Autorität tätig werden können,

die Bereitschaft von Mitgliedstaaten *begrüßend*, durch die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und anderen Ressourcen unter der Autorität der Behörde zur Stabilität und Sicherheit in Irak beizutragen,

besorgt darüber, dass der Verbleib vieler Staatsangehöriger Kuwaits und dritter Staaten seit dem 2. August 1990 noch immer nicht geklärt ist,

feststellend, dass die Situation in Irak trotz Verbesserungen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ruft* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Organisationen *auf*, dem Volk Iraks bei seinen Bemühungen um die Reform seiner Institutionen und den Wiederaufbau seines Landes behilflich zu sein und im Einklang mit dieser Resolution zu Bedingungen der Stabilität und der Sicherheit in Irak beizutragen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, umgehend auf die humanitären Appelle der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu Gunsten Iraks zu reagieren und zur Deckung des humanitären und sonstigen Bedarfs des irakischen Volkes beizutragen, indem sie Nahrungsmittel, medizinische Versorgungsgüter und die notwendigen Ressourcen für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Infrastruktur Iraks zur Verfügung stellen;

²⁰⁴ S/2003/538.

3. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, denjenigen Mitgliedern des früheren irakischen Regimes, die mutmaßlich für Verbrechen und Greuelthaten verantwortlich sind, sichere Zufluchtsorte zu verwehren und Maßnahmen, um sie vor Gericht zu bringen, zu unterstützen;

4. *fordert* die Behörde *auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts das Wohl des irakischen Volkes durch die wirksame Verwaltung des Hoheitsgebiets zu fördern, indem sie insbesondere auf die Wiederherstellung von Bedingungen der Sicherheit und Stabilität sowie auf die Schaffung von Bedingungen hinarbeitet, in denen das irakische Volk seine eigene politische Zukunft frei bestimmen kann;

5. *fordert* alle Beteiligten *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere auch nach den Genfer Abkommen von 1949²⁰⁰ und der am 18. Oktober 1907 in Den Haag verabschiedeten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs²⁰¹, voll einzuhalten;

6. *fordert* die Behörde und die zuständigen Organisationen und Einzelpersonen *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um alle am oder nach dem 2. August 1990 in Irak befindlichen Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten oder ihre sterblichen Überreste sowie die kuwaitischen Archive ausfindig zu machen, zu identifizieren und zu repatriieren, was das frühere irakische Regime nicht getan hat, und weist in dieser Hinsicht den Hochrangigen Koordinator an, im Benehmen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Dreiparteienkommission sowie mit geeigneter Unterstützung durch das Volk Iraks und in Abstimmung mit der Behörde Maßnahmen zu ergreifen, um sein Mandat in Bezug auf das Schicksal der vermissten Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten und den Verbleib der Vermögenswerte zu erfüllen;

7. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen, um die sichere Rückgabe von irakischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 unrechtmäßig aus dem Irakischen Nationalmuseum, der Nationalbibliothek und von anderen Orten in Irak entfernt wurden, an die irakischen Institutionen zu erleichtern, namentlich durch die Verhängung eines Verbots des Handels mit oder der Weitergabe von solchen Gegenständen sowie Gegenständen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie unrechtmäßig entfernt wurden, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Interpol sowie gegebenenfalls andere internationale Organisationen *auf*, bei der Durchführung dieser Ziffer behilflich zu sein;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten für Irak zu ernennen, zu dessen unabhängigen Verantwortlichkeiten es gehören wird, dem Rat regelmäßig über seine Tätigkeiten auf Grund dieser Resolution Bericht zu erstatten, die Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Zuge der Konfliktnachsorge in Irak zu koordinieren, für die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den an der humanitären Hilfe und an den Wiederaufbautätigkeiten in Irak beteiligten internationalen Organisationen zu sorgen und in Abstimmung mit der Behörde dem Volk Iraks durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben behilflich zu sein:

a) Koordinierung der humanitären Hilfe und der Wiederaufbauhilfe seitens der Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie zwischen diesen und den nichtstaatlichen Organisationen;

b) Förderung der sicheren, geordneten und freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen;

c) intensive Zusammenarbeit mit der Behörde, dem Volk Iraks und anderen Beteiligten, um die Bemühungen um die Wiederherstellung und den Aufbau nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierungs- und Verwaltungsführung voranzu-

bringen, namentlich durch Zusammenarbeit zur Erleichterung eines Prozesses, der zu einer international anerkannten, repräsentativen Regierung Iraks führt;

d) Erleichterung des Wiederaufbaus der wesentlichen Infrastruktur, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen;

e) Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und den internationalen Finanzinstitutionen;

f) Anregung internationaler Bemühungen, zu grundlegenden Aufgaben der Zivilverwaltung beizutragen;

g) Förderung des Schutzes der Menschenrechte;

h) Anregung internationaler Bemühungen, die Kapazität der irakischen Zivilpolizei wiederaufzubauen, sowie

i) Unterstützung der internationalen Bemühungen zur Förderung einer Rechts- und Justizreform;

9. *unterstützt* die Bildung einer irakischen Interimsverwaltung durch das Volk Iraks mit Hilfe der Behörde und in Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, als eine von Irakern geleitete Übergangsverwaltung, bis das Volk Iraks eine international anerkannte, repräsentative Regierung einsetzt, welche die Verantwortlichkeiten der Behörde übernimmt;

10. *beschließt*, dass mit Ausnahme der Verbote in Bezug auf den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Irak, ausgenommen Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die von der Behörde für die Zwecke dieser und anderer damit zusammenhängender Resolutionen benötigt werden, alle Verbote in Bezug auf den Handel mit Irak und die Bereitstellung von Finanzmitteln oder wirtschaftlichen Ressourcen für Irak, die mit Resolution 661 (1990) und späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 778 (1992) vom 2. Oktober 1992, verhängt wurden, nicht mehr anwendbar sind;

11. *bekräftigt*, dass Irak seinen Abrüstungsverpflichtungen nachkommen muss, bittet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, den Rat über ihre diesbezüglichen Tätigkeiten unterrichtet zu halten, und unterstreicht die Absicht des Rates, sich erneut mit den Mandaten der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation zu befassen, die in den Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999 und 1441 (2002) vom 8. November 2002 enthalten sind;

12. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung eines Entwicklungsfonds für Irak, der von der Zentralbank Iraks zu halten ist und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern zu prüfen ist, die von dem Internationalen Überwachungsbeirat des Entwicklungsfonds für Irak gebilligt wurden, und sieht mit Interesse dem baldigen Zusammentreten dieses Beirats entgegen, dem ordnungsgemäß qualifizierte Vertreter des Generalsekretärs, des Geschäftsführenden Direktors des Internationalen Währungsfonds, des Generaldirektors des Arabischen Fonds für soziale und wirtschaftliche Entwicklung und des Präsidenten der Weltbank angehören werden;

13. *stellt fest*, dass die Mittel des Entwicklungsfonds für Irak auf Anweisung der Behörde, im Benehmen mit der irakischen Interimsverwaltung, für die in Ziffer 14 genannten Zwecke ausgezahlt werden;

14. *unterstreicht*, dass der Entwicklungsfonds für Irak auf transparente Weise für die Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes, für den wirtschaftlichen Wie-

deraufbau und die Instandsetzung der Infrastruktur Iraks, für die weitere Abrüstung Iraks und zur Deckung der Kosten der irakischen Zivilverwaltung sowie für andere dem Volk Iraks zugute kommende Zwecke verwendet werden wird;

15. *fordert* die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, dem Volk Iraks beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung seiner Wirtschaft behilflich zu sein und die Bereitstellung von Hilfe durch die gesamte Gebergemeinschaft zu erleichtern, und begrüßt die Bereitschaft der Gläubiger, einschließlich der des Pariser Clubs, eine Lösung für die Probleme der irakischen Staatsschulden zu finden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Behörde seine Verantwortlichkeiten nach den Ratsresolutionen 1472 (2003) vom 28. März 2003 und 1476 (2003) vom 24. April 2003 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution weiter wahrzunehmen und während dieses Zeitraums die laufende Tätigkeit des Programms "Öl für Lebensmittel" (das "Programm") sowohl am Amtssitz als auch im Feld auf möglichst kostenwirksame Weise zu beenden und die Verantwortung für die Verwaltung aller noch verbleibenden Tätigkeiten im Rahmen des Programms auf die Behörde zu übertragen, indem er unter anderem die folgenden notwendigen Maßnahmen ergreift:

a) möglichst bald den Transport und die bescheinigte Auslieferung der vom Generalsekretär und den von ihm bezeichneten Vertretern benannten vorrangigen zivilen Güter zu erleichtern, in Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung, im Rahmen der genehmigten und finanzierten Verträge, die zuvor von der früheren Regierung Iraks geschlossen wurden, zur Gewährung humanitärer Hilfe für das Volk Iraks, und dabei erforderlichenfalls auch Anpassungen der Vertragsbedingungen und der jeweiligen Akkreditive auszuhandeln, wie in Ziffer 4 d) der Resolution 1472 (2003) vorgesehen;

b) angesichts der geänderten Umstände in Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung den jeweiligen Nutzen eines jeden genehmigten und finanzierten Vertrags zu überprüfen, um festzustellen, ob der betreffende Vertrag Gegenstände umfasst, die für die Deckung des Bedarfs des irakischen Volkes jetzt und während des Wiederaufbaus erforderlich sind, und Maßnahmen in Bezug auf die Verträge, von denen festgestellt wird, dass ihr Nutzen fraglich ist, und die jeweiligen Akkreditive zurückzustellen, bis eine international anerkannte, repräsentative Regierung Iraks in der Lage ist, eine eigene Entscheidung zu treffen, ob diese Verträge zu erfüllen sind;

c) dem Rat innerhalb von 21 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution den Voranschlag eines Verwaltungshaushalts zur Prüfung und Beschlussfassung zu unterbreiten, auf der Grundlage der Mittel, die bereits auf dem gemäß Ziffer 8 d) der Resolution 986 (1995) vom 14. April 1995 eingerichteten Konto reserviert sind, in dem Folgendes aufgeführt ist:

- i) alle bekannten und voraussichtlichen notwendigen Kosten, die den Vereinten Nationen entstehen, um die fortgesetzte Wahrnehmung der mit der Durchführung dieser Resolution verbundenen Tätigkeiten zu gewährleisten, einschließlich der operationellen und Verwaltungsausgaben der jeweiligen Einrichtungen und Programme der Vereinten Nationen, die für die Durchführung des Programms am Amtssitz und im Feld verantwortlich sind;
- ii) alle bekannten und voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung des Programms;
- iii) alle bekannten und voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Rücküberweisung derjenigen Mittel der Regierung Iraks, die von den Mitgliedstaaten gemäß dem Ersuchen in Ziffer 1 der Resolution 778 (1992) dem Generalsekretär zur Verfügung gestellt wurden;
- iv) alle bekannten und voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Sonderbeauftragten und dem qualifizierten Vertreter des Generalsekretärs, der be-

nannt wird, um dem Internationalen Überwachungsbeirat anzugehören, während des vorstehend festgelegten Sechsmonatszeitraums, nach dessen Ablauf diese Kosten von den Vereinten Nationen getragen werden;

d) die gemäß Ziffer 8 *a)* und *b)* der Resolution 986 (1995) eingerichteten Konten zu einem einzigen Fonds zusammenzufassen;

e) alle noch ausstehenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Programms zu erfüllen, so auch die möglichst kostenwirksame Aushandlung gegebenenfalls erforderlicher Abfindungszahlungen, die aus den gemäß Ziffer 8 *a)* und *b)* der Resolution 986 (1995) eingerichteten Treuhandkonten zu leisten sind, mit denjenigen Parteien, die zuvor im Rahmen des Programms vertragliche Verpflichtungen mit dem Generalsekretär eingegangen sind, sowie in Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung den künftigen Status der Verträge festzulegen, welche die Vereinten Nationen und verwandte Einrichtungen im Rahmen der gemäß Ziffer 8 *b)* und *d)* der Resolution 986 (1995) eingerichteten Konten eingegangen sind;

f) dem Sicherheitsrat 30 Tage vor der Beendigung des Programms eine umfassende, in enger Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung entwickelte Strategie vorzulegen, die zur Übergabe aller einschlägigen Dokumente und zur Übertragung der gesamten operativen Verantwortung von dem Programm auf die Behörde führt;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, so bald wie möglich 1 Milliarde US-Dollar aus den nicht ausgeschöpften Mitteln auf den gemäß Ziffer 8 *a)* und *b)* der Resolution 986 (1995) eingerichteten Konten an den Entwicklungsfonds für Irak zu übertragen und die von den Mitgliedstaaten gemäß dem Ersuchen in Ziffer 1 der Resolution 778 (1992) dem Generalsekretär zur Verfügung gestellten Mittel der Regierung Iraks zurückzuüberweisen, und beschließt, dass nach Abzug aller Ausgaben der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern aus genehmigten Verträgen und der Kosten für das Programm, die in Ziffer 16 *c)* beschrieben sind, einschließlich Restverpflichtungen, alle überschüssigen Mittel auf den gemäß Ziffer 8 *a)*, *b)*, *d)* und *f)* der Resolution 986 (1995) eingerichteten Treuhandkonten so bald wie möglich an den Entwicklungsfonds für Irak übertragen werden;

18. *beschließt*, die Funktionen im Zusammenhang mit den vom Generalsekretär im Rahmen des Programms wahrgenommenen Beobachtungs- und Überwachungstätigkeiten, einschließlich der Überwachung der Ausfuhren von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, mit Wirkung vom Tag der Verabschiedung dieser Resolution zu beenden;

19. *beschließt außerdem*, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 6 der Resolution 661 (1990) nach Ablauf des in Ziffer 16 vorgesehenen Sechsmonatszeitraums aufzulösen, und beschließt ferner, dass der Ausschuss die Einzelpersonen und Einrichtungen benennt, auf die in Ziffer 23 Bezug genommen wird;

20. *beschließt ferner*, dass alle Exportverkäufe von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas aus Irak nach der Verabschiedung dieser Resolution in Übereinstimmung mit den besten Praktiken auf dem internationalen Markt erfolgen und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft werden, die dem in Ziffer 12 genannten Internationalen Überwachungsbeirat Bericht erstatten, um Transparenz zu gewährleisten, und beschließt ferner, dass abgesehen von der in Ziffer 21 vorgesehenen Ausnahme alle Erlöse aus solchen Verkäufen in den Entwicklungsfonds für Irak eingezahlt werden, bis sich eine international anerkannte, repräsentative Regierung Iraks ordnungsgemäß konstituiert hat;

21. *beschließt*, dass 5 Prozent der in Ziffer 20 genannten Erlöse in den im Einklang mit Resolution 687 (1991) und späteren einschlägigen Resolutionen geschaffenen Entschädigungsfonds eingezahlt werden und dass diese Regelung, sofern eine international anerkannte, repräsentative Regierung Iraks und der Verwaltungsrat der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen, in Wahrnehmung seiner Befugnisse betreffend die

Methoden zur Gewährleistung der Zahlungen an den Entschädigungsfonds, nichts anderes beschließen, für eine ordnungsgemäß konstituierte, international anerkannte und repräsentative Regierung Iraks und ihre Nachfolger bindend ist;

22. *stellt fest*, wie wichtig die Bildung einer international anerkannten, repräsentativen Regierung Iraks ist und dass der rasche Abschluss der Umstrukturierung der Schulden Iraks wie in Ziffer 15 erwähnt wünschenswert ist, und beschließt, dass, sofern der Rat nichts anderes beschließt, Erdöl, Erdölprodukte und Erdgas aus Irak bis zum Eigentumsübergang an den Erstkäufer bis zum 31. Dezember 2007 Immunität von Rechtsverfahren genießen und keiner Form von Pfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung unterliegen, dass alle Staaten die nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Schutz zu gewährleisten, und dass die Erlöse und Verpflichtungen, die aus solchen Verkäufen hervorgehen, sowie der Entwicklungsfonds für Irak Vorrechte und Immunitäten genießen, die denen der Vereinten Nationen entsprechen, mit der Ausnahme, dass die genannten Vorrechte und Immunitäten nicht auf Rechtsverfahren Anwendung finden werden, in denen ein Rückgriff auf solche Erlöse oder Verpflichtungen notwendig ist, um Haftungsansprüche für Schäden im Zusammenhang mit Umweltunfällen, namentlich dem Auslaufen von Erdöl, zu befriedigen, die sich nach der Verabschiedung dieser Resolution ereignen;

23. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten,

a) in denen sich Gelder oder andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen der früheren Regierung Iraks oder seiner staatlichen Organe, Unternehmen oder Einrichtungen befinden, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution außerhalb Iraks belegen sind, oder

b) in denen sich Gelder oder andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen befinden, die von Saddam Hussein oder anderen hohen Amtsträgern des ehemaligen irakischen Regimes und ihren unmittelbaren Familienangehörigen, einschließlich Einrichtungen, die in ihrem Eigentum stehen oder direkt oder indirekt von ihnen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen kontrolliert werden, außerhalb Iraks verbracht oder von ihnen erworben wurden,

diese Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen unverzüglich einfrieren und, sofern diese Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht selbst Gegenstand eines vorherigen Pfandrechts oder einer vorherigen Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, sofort ihre Übertragung an den Entwicklungsfonds für Irak veranlassen, mit der Maßgabe, dass Ansprüche von Privatpersonen oder nichtstaatlichen Stellen auf diese übertragenen Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte, sofern sie nicht anderweitig geregelt werden, der international anerkannten, repräsentativen Regierung Iraks vorgelegt werden können, und beschließt außerdem, dass alle solchen Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen die gleichen Vorrechte und Immunitäten und den gleichen Schutz genießen, die in Ziffer 22 vorgesehen sind;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat in regelmäßigen Abständen über die Arbeit seines Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution sowie über die Tätigkeit des Internationalen Überwachungsbeirats Bericht zu erstatten, und ermutigt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, den Rat in regelmäßigen Abständen über die Anstrengungen zu unterrichten, die sie im Rahmen dieser Resolution unternehmen;

25. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Verabschiedung zu überprüfen und weitere gegebenenfalls erforderliche Schritte zu prüfen;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, zur Durchführung dieser Resolution beizutragen;

27. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4761. Sitzung mit 14 Stimmen
ohne Gegenstimme verabschiedet.
Ein Mitglied (Syrische Arabische Republik)
nahm nicht an der Abstimmung teil.*²⁰⁵

Beschlüsse

Am 27. Mai 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. Mai 2003 betreffend Ihre Absicht, Herrn Sergio Vieira de Mello zu Ihrem Sonderbeauftragten für Irak zu ernennen²⁰⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4768. Sitzung am 5. Juni 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Mitteilung des Generalsekretärs (S/2003/580)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hans Blix, den Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4783. Sitzung am 3. Juli 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (S/2003/656)".

Resolution 1490 (2003) vom 3. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 689 (1991) vom 9. April 1991, 806 (1993) vom 5. Februar 1993, 833 (1993) vom 27. Mai 1993 und 1483 (2003) vom 22. Mai 2003,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Juni 2003 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait²⁰⁸,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks und Kuwaits,

aner kennend, dass die weitere Tätigkeit der Mission und der Fortbestand der mit Resolution 687 (1991) eingerichteten entmilitarisierten Zone für den Schutz vor Bedrohungen

²⁰⁵ Nach Wiederaufnahme der 4762. Sitzung am Nachmittag des 22. Mai 2003 ergriff der Vertreter der Syrischen Arabischen Republik im Zusammenhang mit dieser Abstimmung das Wort und erklärte, dass die Syrische Arabische Republik für diese Resolution gestimmt hätte, wenn man ihr vor der Abstimmung die zusätzliche Bedenkzeit eingeräumt hätte, um die sie mehrmals ersucht hatte. Der Wortlaut seiner Erklärung ist Teil des Protokolls der 4762. Sitzung (S/PV.4762 (resumption 1) und S/2003/567).

²⁰⁶ S/2003/571.

²⁰⁷ S/2003/570.

²⁰⁸ S/2003/656.

der internationalen Sicherheit durch irakische Handlungen gegen Kuwait nicht mehr erforderlich sind,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Mission geleistet hat,

in Würdigung der herausragenden Rolle, die das Personal der Mission und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze wahrgenommen hat, sowie feststellend, dass die Mission ihr Mandat von 1991 bis 2003 erfolgreich erfüllt hat,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait um einen letzten, am 6. Oktober 2003 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *weist* den Generalsekretär *an*, die Übertragung des nicht verlegbaren Eigentums der Mission und derjenigen Vermögenswerte, die nicht anderweitig veräußert werden können, je nach Sachlage an die Staaten Kuwait und Irak auszuhandeln;

3. *beschließt*, die entmilitarisierte Zone, die sich von der irakisch-kuwaitischen Grenze 10 Kilometer nach Irak und 5 Kilometer nach Kuwait hinein erstreckt, mit der Beendigung des Mandats der Mission am 6. Oktober 2003 aufzuheben;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Erfüllung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten;

5. *dankt* der Regierung Kuwaits für ihren Beschluss, ab dem 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4783. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4791. Sitzung am 22. Juli 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 24 der Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats (S/2003/715)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Sergio Vieira de Mello, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des an die Präsidentin des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Vertreters Spaniens bei den Vereinten Nationen, datiert vom 17. Juli 2003²⁰⁹, Herrn Adnan Pachachi, Herrn Ahmed Chalabi und Frau Aqeela al-Hashemi, Mitglieder des Regierungsrats Iraks, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Antwortmaßnahmen auf die humanitäre Lage in Irak

Beschlüsse

Auf seiner 4762. Sitzung am 22. Mai 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Antwortmaßnahmen auf die humanitäre Lage in Irak".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mark Malloch Brown, den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten

²⁰⁹ Dokument S/2003/750, Teil des Protokolls der 4791. Sitzung.

Nationen, Herrn James Morris, den Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms, Herrn David Nabarro, den Exekutivdirektor für nachhaltige Entwicklung und gesunde Umwelt und Leitenden grundsatzpolitischen Berater des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation, Herrn Nils Kastberg, den Direktor der Nothilfeprogramme des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, und Herrn Jakob Kellenberger, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 22. Mai 2003 beschloss der Rat außerdem, Herrn Kenzo Oshima, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

KLEINWAFFEN²¹⁰

Beschlüsse

Auf seiner 4623. Sitzung am 11. Oktober 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Australiens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, Indiens, Indonesiens, Israels, Jamaikas, Japans, Kanadas, Kenias, Kongos, Kroatiens, Malawis, Namibias, Nigerias, der Philippinen, der Republik Korea, Sambias, der Schweiz, Senegals, Südafrikas und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretärs (S/2002/1053)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jayantha Dhanapala, den Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 11. Oktober 2002 beschloss der Rat ferner, den Vertreter Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4639. Sitzung am 31. Oktober 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretärs (S/2002/1053)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹¹:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 24. September 1999²¹² und seine Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 2001²¹³, nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 2002 über Kleinwaffen²¹⁴ und begrüßt alle Initiativen, welche die Mitgliedstaaten nach der Verabschiedung des Aktionsprogramms vom 20. Juli 2001 zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des

²¹⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1999 und 2001 verabschiedet.

²¹¹ S/PRST/2002/30.

²¹² S/PRST/1999/28.

²¹³ S/PRST/2001/21.

²¹⁴ S/2002/1053.

unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²¹⁵ auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten unternommen haben. Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Zivilpersonen, insbesondere auf gefährdete Gruppen wie Frauen und Kinder, in Situationen eines bewaffneten Konflikts und erinnert in diesem Zusammenhang an seine Resolutionen 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1314 (2000) vom 11. August 2000 und 1379 (2001) vom 20. November 2001 sowie an die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Mai 2002²¹⁶.

Der Rat legt allen Mitgliedstaaten nahe, auch künftig alle Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene voll umzusetzen. Der Rat erkennt seine Verantwortung dafür an, zu untersuchen, wie er weiter zur Behandlung der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Situationen, mit denen er befasst ist, beitragen kann.

Der Rat bekräftigt das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen sowie, vorbehaltlich der Charta, das Recht eines jeden Staates, diejenigen Kleinwaffen und leichten Waffen einzuführen, herzustellen und zu behalten, die er für seine Selbstverteidigung und Sicherheit benötigt. Angesichts des erheblichen Volumens des erlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen legt der Rat den Staaten nahe, Gesetzgebungs- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Kontrolle über die Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Bestandhaltung und Lagerung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewährleisten. Der Rat legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, bei ihren Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen durchgängig und in verantwortungsbewusster Weise Endverwenderbescheinigungen einzusetzen, und fordert die Staaten auf, wirksame nationale Systeme für Endverwenderbescheinigungen aufzustellen und die Durchführbarkeit der Schaffung solcher Systeme auf regionaler und globaler Ebene sowie eines Mechanismus für den Austausch und die Verifikation von Informationen zu prüfen.

Den Waffen ausführenden Ländern wird nahe gelegt, bei Transaktionen mit Kleinwaffen und leichten Waffen höchstes Verantwortungsbewusstsein walten zu lassen. Alle Staaten tragen die Verantwortung dafür, die unerlaubte Abzweigung und Wiederausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhindern. Der Rat begrüßt die Einsetzung der Gruppe von Regierungssachverständigen der Vereinten Nationen mit dem Auftrag, die Machbarkeit der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zu untersuchen, das es den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und verlässlich zu identifizieren und rückzuverfolgen. Der Rat befürwortet die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung der Herkunft und des Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen.

Der Rat betont, wie wichtig weitere Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Vermittlungstätigkeit für Kleinwaffen und leichte Waffen sind, und fordert die Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, gegebenenfalls ein nationales Register von Waffenvermittlern und im Falle der Lieferung von Waffen an Bestimmungsorte, die mit einem Embargo belegt sind, von Zwischenhandelsunternehmen, einschließlich Transportunternehmen, zu erstellen. Der Rat legt den Staaten eindringlich nahe, alle unerlaubten Vermittlungstätigkeiten sowie Waffentransfers, die gegen vom Rat verhängte

²¹⁵ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

²¹⁶ S/PRST/2002/12.

Embargos verstoßen, mit angemessenen Strafen zu belegen sowie geeignete Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Rat betont die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen den verschiedenen Sanktionsausschüssen sowie zwischen den Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen betreffend Waffenhändler, die gegen vom Rat verhängte Waffenembargos verstoßen haben. Der Rat begrüßt die in Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten erfolgte Identifizierung derjenigen Waffenhändler, die gegen Waffenembargos verstoßen haben. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Strafen über diejenigen Waffenhändler zu verhängen, die gegen seine Waffenembargos verstoßen haben. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, das Internationale System der Interpol zur Rückverfolgung von Waffen und Sprengstoffen technisch und finanziell zu unterstützen.

Der Rat erkennt an, welche wichtige Rolle der Koordinierungsmechanismus für Maßnahmen gegen Kleinwaffen dabei spielen kann, den Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag des Sekretariats, einen Beratenden Dienst für Kleinwaffen einzurichten.

Der Rat erkennt an, welche wichtige Rolle Waffenembargos als zielgerichtete Maßnahmen spielen und welchen Beitrag sie zu einer Gesamtstrategie der vorbeugenden Diplomatie leisten, insbesondere was den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen betrifft. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, die Anwendung von Waffenembargos in Ländern oder Regionen, in denen bewaffnete Konflikte drohen, im Gang sind oder gerade beendet wurden, energischer und rascher zu betreiben und ihre wirksame Durchführung zu fördern. Der Rat wird außerdem erwägen, Maßnahmen zur Einschränkung von Munitionslieferungen in solche Regionen zu ergreifen.

Der Rat erkennt an, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Durchführung von Sanktionsmaßnahmen tragen. Gleichzeitig unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, für jeden Einzelfall spezifische Überwachungsmechanismen einzurichten oder gegebenenfalls ähnliche Regelungen zu treffen, um die strikte Durchführung der vom Rat beschlossenen Waffenembargos zu beaufsichtigen. Der Rat könnte gegebenenfalls untersuchen, wie solche Mechanismen zu stärken wären, damit ihre Arbeit besser abgestimmt wird. Der Rat soll innovative Strategien zur Auseinandersetzung mit den engen Verbindungen zwischen dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und unter anderem dem Drogenhandel, dem Terrorismus, der organisierten Kriminalität und der rechtswidrigen Ausbeutung natürlicher und anderer Ressourcen prüfen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, alle sachdienlichen Informationen betreffend derartige Aktivitäten zur Verfügung zu stellen.

Der Rat fordert erneut die wirksame Durchführung der vom Rat in seinen einschlägigen Resolutionen verhängten Waffenembargos und legt den Mitgliedstaaten nahe, den Sanktionsausschüssen verfügbare Informationen über behauptete Verstöße gegen Waffenembargos bereitzustellen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die Empfehlungen in dem Bericht der Überwachungsgruppe nach Resolution 1390 (2002)²¹⁷, dem Bericht des Überwachungsmechanismus für die Sanktionen betreffend Angola²¹⁸, dem Bericht der nach Ziffer 19 der Resolution 1306 (2000) ernannten Sachverständigengruppe für Diamanten und Waffen in Sierra Leone²¹⁹ und

²¹⁷ S/2002/1050 und Corr.1, Anlage.

²¹⁸ S/2000/1225 und Corr.1 und 2, Anlage.

²¹⁹ Siehe S/2000/1195.

den Berichten der Sachverständigengruppe für Liberia²²⁰ gebührend zu berücksichtigen.

Der Rat betont, dass die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, Wirtschafts- und Finanzinstitutionen und anderen Akteure auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene dazu angehalten werden müssen, zur Durchführung der Waffenembargos beizutragen.

Waffenembargos helfen, den Zustrom von Waffen in die Zielregionen und zu den Zielgruppen zu vermindern, doch betreffen sie nicht die in Konfliktgebieten bereits vorhandenen Waffen. Der Rat erklärt daher erneut, wie wichtig es ist, in den Postkonfliktsituationen, mit denen er befasst ist, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme möglichst umfassend und wirksam durchzuführen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, spätestens im Dezember 2003 über die Umsetzung aller in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten."

DIE SITUATION IM OSTAFRIKANISCHEN ZWISCHENSEENGEBIET²²¹

Beschluss

Am 18. Oktober 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²²²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2002 betreffend Ihre Absicht, den Auftrag von Herrn Ibrahima Fall als Ihr Sonderbeauftragter für das ostafrikanische Zwischenseengebiet bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern²²³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von Ihrer Absicht Kenntnis genommen und sehen den in Ihrem Schreiben erwähnten Bewertungen und Vorschlägen mit Interesse entgegen."

STÄRKUNG DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM SYSTEM DER VEREINTEN NATIONEN UND DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REGION BEI DER WAHRUNG DES FRIEDENS UND DER SICHERHEIT

Beschlüsse

Auf seiner 4630. Sitzung am 22. Oktober 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Äquatorialguineas, Burundis, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo, Gabuns, Japans, Kongos, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit

²²⁰ S/2001/1015, Anlage und S/2002/470, Anlage.

²²¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1996, 1998, 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

²²² S/2002/1175.

²²³ S/2002/1174.

Schreiben des Ständigen Vertreters Kameruns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Oktober 2002 (S/2002/1179)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tuliameni Kalomoh, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, Herrn Emmanuel Mbi, den Landesdirektor der Weltbank für das südliche Zentralafrika und das ostafrikanische Zwischenseengebiet, Frau Julia Taft, die Direktorin des Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Krisenprävention und Wiederaufbau, und Herrn Ivan Šimonović, den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen, datiert vom 21. Oktober 2002²²⁴, Herrn Amadou Kébé, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Kameruns bei den Vereinten Nationen, datiert vom 21. Oktober 2002²²⁵, Herrn Nelson Cosme, den Stellvertretenden Generalsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4640. Sitzung am 31. Oktober 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Kameruns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Oktober 2002 (S/2002/1179)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁶:

"Der Sicherheitsrat erinnert an alle Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Afrika und die von den Vereinten Nationen, insbesondere dem Rat, ergriffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und der Friedenskonsolidierung.

Der Rat unterstreicht die Bedeutung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²²⁷.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass Zentralafrika trotz seines enormen Potenzials, mit dem es zu einem der Pole der Entwicklung des Kontinents werden könnte, noch nicht die Stabilität erreicht hat, die es in die Lage versetzen würde, seine Ressourcen auf gerechte Weise zum größtmöglichen Wohl seiner Bevölkerung zu nutzen.

Der Rat stellt fest, dass fünf von derzeit zwölf Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmissionen auf dem Kontinent in Zentralafrika im Einsatz sind. Der Rat stellt außerdem fest, dass sich von den sechzehn Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern des Generalsekretärs in Afrika sechs in Zentralafrika befinden. In

²²⁴ Dokument S/2002/1178, Teil des Protokolls der 4630. Sitzung.

²²⁵ Dokument S/2002/1181, Teil des Protokolls der 4630. Sitzung.

²²⁶ S/PRST/2002/31.

²²⁷ S/1998/318.

diesem Zusammenhang nimmt er Kenntnis von der Arbeit, welche die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika leistet, um die Wirksamkeit des Büros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Afrika zu erhöhen.

Der Rat stellt fest, dass die Unzulänglichkeit der institutionellen und menschlichen Kapazitäten, insbesondere derjenigen, die auf den Integrationsprozess ausgerichtet sind, die soziale, wirtschaftliche und politische Integration Zentralafrikas erschwert hat.

Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen, welche die zentralafrikanischen Staaten sowohl auf eigene Initiative als auch mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft unternehmen, um die Schwierigkeiten anzugehen, von denen diese Schlüsselregion Afrikas betroffen ist. Er begrüßt außerdem die Fortschritte, die einige zentralafrikanische Länder im Hinblick auf die Förderung der Demokratie, den Schutz der Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung erzielt haben, und ermutigt in dieser Hinsicht zu weiteren Anstrengungen in der gesamten Region.

Der Rat begrüßt es, dass sich die zentralafrikanischen Staaten zunehmend dieser Schwierigkeiten bewusst sind, was es ihnen ermöglichte, auf der am 24. Juni 1999 in Malabo abgehaltenen neunten Tagung des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs die Aktivitäten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten wieder aufzunehmen und insbesondere eine Komponente der kollektiven Sicherheit darin aufzunehmen. In diesem Zusammenhang setzten die Staats- und Regierungschefs drei Hauptprioritäten fest:

- a) Aufbau ausreichender Kapazitäten zur Gewährleistung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region, als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung;
- b) Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und monetären Integration Zentralafrikas;
- c) Entwicklung einer echten Kultur der Integration innerhalb der Subregion.

Der Rat begrüßt außerdem die subregionalen Bemühungen um die Förderung der Konfliktprävention, der Konfliktbewältigung und der Konfliktlösung in Zentralafrika. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die Schritte, die die zentralafrikanischen Länder unternommen haben, um Konflikte mit friedlichen Mitteln beizulegen, namentlich den mit nachdrücklicher Unterstützung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika erfolgten Abschluss eines Protokolls zur Schaffung des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika am 24. Juni 2000, samt einem Pakt über gegenseitige Hilfe und einem Nichtangriffspakt²²⁸. In dieser Hinsicht legt er allen beteiligten Ländern nahe, das Protokoll rasch zu ratifizieren und durchzuführen, und fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, mit voller Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen die Aufnahme der Tätigkeit seiner Hauptstrukturen, unter anderem des Zentralafrikanischen Frühwarnmechanismus, der Kommission für Verteidigung und Sicherheit und der Zentralafrikanischen Multinationalen Truppe, zu unterstützen.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die regionale und subregionale Organisationen dabei spielen können, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und den Zustrom solcher Waffen in Konfliktgebiete zu verhüten, und unterstreicht, wie wichtig regionale Vereinbarungen und die regionale Zusammenarbeit

²²⁸ Siehe Resolution 55/34 B der Generalversammlung.

sowie die Stärkung der subregionalen technischen Kapazitäten sind, um solche Waffenströme zu verhüten.

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass die Subregion infolge aller dieser Bemühungen die Konflikte, von denen sie betroffen ist, allmählich überwindet, wodurch sich eine Gelegenheit zur Konsolidierung des Friedens bietet, die alle Parteien ergreifen müssen und die die Mobilisierung von beträchtlichen Ressourcen zur Unterstützung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen verlangt.

Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit, die Partnerschaft zwischen dem System der Vereinten Nationen und den zentralafrikanischen Staaten auf dem Gebiet der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu fördern und zu stärken, und betont in diesem Zusammenhang, dass es gilt, die Kapazitäten in der Subregion, unter anderem auf dem Gebiet der Konfliktprävention und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit sowie im Bereich der Wirtschaftsintegration, zu verstärken. Er fordert die zentralafrikanischen Staaten außerdem auf, mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen die Wirksamkeit, die Koordinierung und die Kohäsion der subregionalen Organisationen zu verbessern.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme im Prozess der Konfliktlösung in Zentralafrika sind. In diesem Zusammenhang fordert er die zentralafrikanischen Staaten nachdrücklich auf, solche Programme dort, wo sie notwendig sind, einzuleiten, unter anderem mittels der Durchführung rasch wirkender Projekte, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dabei Unterstützung zu gewähren. Der Rat dankt der Weltbank und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für ihre erneute Zusage, Postkonfliktmissionen in Zentralafrika kurz-, mittel- und langfristig zu unterstützen, und legt diesen Organisationen nahe, ihre Bemühungen eng mit dem Generalsekretär und seinen Beauftragten im Feld abzustimmen, um eine größere Effizienz und Komplementarität zu gewährleisten.

Der Rat empfiehlt, in die Mandate der Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmissionen gegebenenfalls die Unterstützung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen aufzunehmen. Er erkennt den Zusammenhang zwischen Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen und wird bei seiner Prüfung von Friedensmissionen auch weiterhin der Notwendigkeit der Koordinierung und des reibungslosen Übergangs von einer Phase zur nächsten Rechnung tragen.

Der Rat betont, dass dringend eine angemessene Lösung des Problems der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zentralafrika herbeigeführt werden muss.

Der Rat betont, wie wichtig ein umfassender, integrierter, entschlossener und konzertierter Ansatz gegenüber den Fragen des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung in Zentralafrika ist. In diesem Zusammenhang bittet er den Generalsekretär, den Rat innerhalb von sechs Monaten darüber zu unterrichten, wie ein solcher Ansatz zu Gunsten Zentralafrikas verwirklicht werden kann, einschließlich durch die Entsendung einer interinstitutionellen Bewertungsmission in die Region."

FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT²²⁹

Beschlüsse

Auf seiner 4635. Sitzung am 28. Oktober 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Bangladeschs, Chiles, Dänemarks, Fidschis, Indonesiens, Jamaikas, Japans, Kanadas, Liechtensteins, Marokkos, Namibias, Neuseelands, Österreichs, Pakistans, der Philippinen, der Republik Korea, Südafrikas und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Frauen, Frieden und Sicherheit (S/2002/1154)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ivan Šimonović, den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, und Frau Carolyn Hannan, Geschäftsführende Leiterin des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 29. Oktober 2002 beschloss der Rat ferner, den Vertreter Indiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 4641. Sitzung am 31. Oktober 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Frauen, Frieden und Sicherheit (S/2002/1154)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁰:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur weiteren vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, begrüßt, dass der Situation von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten in den letzten zwei Jahren verstärkte Aufmerksamkeit galt, und erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 31. Oktober 2001²³¹ sowie an die am 25. Juli und 28. Oktober 2002 abgehaltenen Sitzungen, in denen dieses Bekenntnis zum Ausdruck kommt.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über Frauen, Frieden und Sicherheit²³² und bekundet seine Absicht, die darin enthaltenen Empfehlungen zu prüfen. Der Rat begrüßt außerdem die vom System der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Akteuren unternommenen Anstrengungen zur Förderung der gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen an Belangen des Friedens und der Sicherheit.

Der Rat ist nach wie vor besorgt darüber, dass die Ernennung von Frauen als Sonderbeauftragte und Sonderbotschafterinnen des Generalsekretärs nur langsam vorankommt, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, mehr Frauen als hochrangige Vertreter einzusetzen, um das umfassende Ziel der ausgewogenen Ver-

²²⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

²³⁰ S/PRST/2002/32.

²³¹ S/PRST/2001/31.

²³² S/2002/1154.

tretung von Männern und Frauen zu verwirklichen. Der Rat fordert außerdem die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Generalsekretär weiterhin Kandidatinnen zur Aufnahme in eine Datenbank vorzuschlagen.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, bei den Friedenssicherungseinsätzen und beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit die Gleichstellungsperspektive durchgängig zu berücksichtigen, verpflichtet sich, eine solche Perspektive in die Mandate aller Friedenssicherungsmissionen einzubeziehen, und ersucht den Generalsekretär erneut, sicherzustellen, dass alle Berichte, die dem Rat gemäß diesen Mandaten vorgelegt werden, die Gleichstellungsperspektive systematisch berücksichtigen. Der Rat ersucht den Generalsekretär außerdem, dem gesamten in Friedenssicherungseinsätzen tätigen Personal eine systematische Schulung in Gleichstellungsfragen zu erteilen und die Gleichstellungsperspektive in alle ständigen Dienstanweisungen, Handbücher und sonstigen Leitfäden für Friedenssicherungseinsätze einzubeziehen.

Der Rat ist der Auffassung, dass es erforderlich ist, am Amtssitz Berater für Gleichstellungsfragen in ausreichend herausgehobenen Positionen zu ernennen. Der Rat stellt fest, dass auf Ebene der Missionen einige Fortschritte bei der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellungsperspektive erzielt wurden, insbesondere durch die Einrichtung von Gleichstellungsstellen und -beratern, dass jedoch noch mehr unternommen werden muss, um sicherzustellen, dass Gleichstellungsbelange in Friedenssicherungseinsätzen und beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit gründlich, wirksam und systematisch berücksichtigt werden.

Der Rat verpflichtet sich, in die Mandate seiner Besuche und Missionen in von Konflikten betroffenen Ländern und Regionen eine Gleichstellungsperspektive aufzunehmen. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär, eine Datenbank für Gleichstellungssachverständige sowie Frauengruppen und -netzwerke in von Konflikten betroffenen Ländern und Regionen einzurichten und gegebenenfalls Gleichstellungssachverständige in die Teams aufzunehmen.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die Frauen bei der Förderung der Friedens zukommt, insbesondere bei der Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und der Erziehung zum Frieden. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär auf, regelmäßige Kontakte mit örtlichen Frauengruppen und -netzwerken aufzunehmen, um ihr Wissen über die Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Frauen und Mädchen, sowohl als Opfer als auch als Exkombattantinnen, und über Friedenssicherungseinsätze zu nutzen und sicherzustellen, dass diese Gruppen insbesondere in den Entscheidungsebenen aktiv an Wiederaufbauprozessen mitwirken.

Der Rat erinnert an seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1325 (2000) und 1379 (2001) vom 20. November 2001, fordert die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und andere in Betracht kommende Akteure auf, klare Strategien und Aktionspläne mit Zielen und Zeitplänen für die Integration der Gleichstellungsperspektive in humanitäre Missionen und Rehabilitations- und Wiederaufbauprogramme, einschließlich Überwachungsmechanismen, auszuarbeiten und außerdem zielgerichtete Aktivitäten in Bezug auf die besonderen Beschränkungen einzuleiten, denen Frauen und Mädchen in Postkonfliktsituationen unterliegen, wozu beispielsweise fehlende Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstige Eigentumsrechte sowie der fehlende Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und die mangelnde Kontrolle darüber gehören.

Der Rat missbilligt die nach wie vor auftretenden Fälle sexueller Ausbeutung, namentlich Fälle des Frauen- und Mädchenhandels, im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen und humanitären Tätigkeiten und ruft zur Weiterentwicklung und vollen Umsetzung von Verhaltenskodizes und Disziplinarverfahren auf, um diese Ausbeutung zu verhindern. Der Rat fordert alle Akteure, insbesondere die truppen-

stellenden Länder, auf, ihre Überwachungsmechanismen zu verbessern, Fälle mutmaßlichen Fehlverhaltens zu untersuchen und wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Rat verurteilt alle Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikte sowie die Anwendung sexueller Gewalt, namentlich als strategische und taktische Kriegswaffe, wodurch Frauen und Mädchen unter anderem einer verstärkten Gefährdung durch sexuell übertragbare Infektionen und HIV/Aids ausgesetzt werden.

Der Rat beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Oktober 2004 einen Anschlussbericht über die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1325 (2000) vorzulegen."

**UNTERRICHTUNG DURCH RICHTER GILBERT GUILLAUME,
PRÄSIDENT DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS²³³**

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 4636. Sitzung am 29. Oktober 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4636. Sitzung am 29. Oktober 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Unterrichtung durch Richter Gilbert Guillaume, Präsident des Internationalen Gerichtshofs'.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart und nachdem kein Einwand vorgebracht wurde, lud der Präsident des Sicherheitsrats Richter Gilbert Guillaume, den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder erhielten eine informative Unterrichtung durch Richter Guillaume."

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG PAPUA-NEUGUINEAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 31. MÄRZ 1998²³⁴

Beschlüsse

Auf seiner 4647. Sitzung am 21. November 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Fidschis, Neuseelands und Papua-Neuguineas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1998 (S/1998/287)" teilzunehmen.

²³³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2000 und 2001 verabschiedet.

²³⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 19. Dezember 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³⁵:

"Ich beehre mich, auf Ihr an mich gerichtetes Schreiben vom 18. November 2002 betreffend Ihre Absicht, das Mandat des Politischen Büros der Vereinten Nationen in Bougainville um zwölf Monate zu verlängern, sowie Ihre Erwartung, dass das Büro seinen Auftrag innerhalb dieses Zeitraums erfüllen kann²³⁶, Bezug zu nehmen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von Ihrem Schreiben vom 18. November 2002 sowie von der Wichtigkeit von Wahlen für die Fortdauer des Friedensprozesses und befürwortet eine letztmalige Verlängerung des Mandats des Büros um zwölf Monate bis zum 31. Dezember 2003.

Der Rat unterstützt uneingeschränkt die wichtige Rolle, die dem Büro bei der Durchführung des Übereinkommens über Frieden, Sicherheit und Entwicklung auf Bougainville²³⁷ nach wie vor zukommt. Der Rat ist jedoch darüber besorgt, dass Verzögerungen bei der Durchführung des Übereinkommens dazu geführt haben, dass das Mandat des Büros um ein volles Jahr über das vor einem Jahr angestrebte Beendigungsdatum hinaus verlängert werden musste. Insbesondere ist der Rat ernsthaft darüber besorgt, dass die derzeitigen Verzögerungen beim Abschluss der zweiten Phase des Waffenbeseitigungsprozesses, den das Büro zu bestätigen hat, Fortschritte bei der Bildung einer autonomen Regierung Bougainvilles sowie das Inkrafttreten der Garantie eines Referendums der Bougainvilleer über die politische Zukunft Bougainvilles verhindern.

Der Rat fordert alle Parteien des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen innerhalb der Laufzeit des Mandats des Büros voll und ganz zu erfüllen und insbesondere alle noch nicht eingesammelten Waffen abzugeben und die Integrität des Waffenbeseitigungsprozesses zu achten.

Um die Fortschritte des Büros bei der Erfüllung seines Auftrags besser verfolgen und bewerten zu können, ersucht der Rat das Sekretariat, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vor der nächsten vierteljährlichen Unterrichtung des Rates über Bougainville einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte des Büros zu erstellen. Der Rat ersucht darum, in den Bericht eine klare Ausstiegsstrategie für den Abschluss des Auftrags des Büros und seinen Abzug aufzunehmen, die einen Zeitplan sowie Zielerreichungskriterien enthält, darunter die Abhaltung von Wahlen, sowie Einzelheiten hinsichtlich der konkreten Schritte, die das Büro zur fristgerechten Erfüllung jedes einzelnen Ziels seiner Ausstiegsstrategie zu unternehmen gedenkt.

Der Rat ersucht das Sekretariat, dieses Schreiben den Vertragsparteien des Übereinkommens über das Büro zu übermitteln.

Der Rat fordert die Gebergemeinschaft auf, die Durchführung des Übereinkommens, insbesondere den Waffenbeseitigungsprozess, auch weiterhin zu unterstützen."

Auf seiner 4728. Sitzung am 28. März 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Fidschis, Japans, Neuseelands und Papua-Neuguineas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertre-

²³⁵ S/2002/1380.

²³⁶ S/2002/1379.

²³⁷ Siehe S/1998/287.

tung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1998 (S/1998/287)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Danilo Türk, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN ZYPERN²³⁸

Beschluss

Auf seiner 4649. Sitzung am 25. November 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2002/1243)".

Resolution 1442 (2002) vom 25. November 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 15. November 2002 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern²³⁹ und insbesondere über die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermissten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Dezember 2002 hinaus in Zypern zu belassen,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

1. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

2. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 15. Juni 2003 endenden Zeitraum zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2003 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

4. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Streitkräfte *nachdrücklich auf*, die der Tätigkeit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern am 30. Juni 2000 auferlegten Beschränkungen aufzuheben und den militärischen Status quo ante in Strovia wiederherzustellen;

²³⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1963 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

²³⁹ S/2002/1243.

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4649. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 20. Dezember 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2002 betreffend Ihren Gute-Dienste-Auftrag in Zypern²⁴¹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von Ihrem Schreiben Kenntnis."

Am 3. März 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. Februar 2003 betreffend Ihre Absicht, den Vorschlag Argentiniens und Chiles anzunehmen, eine Truppeneinheit in Zuggröße sowie zwei Staboffiziere aus Chile in das argentinische Kontingent der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern aufzunehmen²⁴³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4738. Sitzung am 10. April 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/2003/398)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Álvaro de Soto, Untergeneralsekretär und Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4740. Sitzung am 14. April 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/2003/398)".

Resolution 1475 (2003) vom 14. April 2003

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner Resolutionen über Zypern, insbesondere der Resolution 1250 (1999) vom 29. Juni 1999, die auf eine Einigung über eine umfassende Regelung der Zypern-Frage abzielt,

unter erneutem Hinweis auf sein starkes Interesse an der Herbeiführung einer politischen Gesamtregelung in Zypern, die die einschlägigen Sicherheitsratsresolutionen und Verträge voll berücksichtigt,

²⁴⁰ S/2002/1403.

²⁴¹ S/2002/1402.

²⁴² S/2003/241.

²⁴³ S/2003/240.

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. April 2003 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern²⁴⁴,

1. *würdigt* die außergewöhnlichen Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderberater und dessen Team in Erfüllung seines Gute-Dienste-Auftrags und im Rahmen der Resolution 1250 (1999) des Sicherheitsrats seit 1999 unternommen haben;

2. *spricht* dem Generalsekretär *seine Anerkennung dafür aus*, dass er die Initiative ergriffen hat, den Parteien einen Plan für eine umfassende Regelung vorzulegen, der aufbauend auf den im Dezember 1999 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen begonnenen Gesprächen die zwischen ihnen bestehenden Differenzen überbrücken soll, und den Plan im Anschluss an Verhandlungen am 10. Dezember 2002 und am 26. Februar 2003 zu überarbeiten;

3. *bedauert*, dass es, wie im Bericht des Generalsekretärs²⁴⁴ beschrieben, auf Grund des negativen Herangehens des Führers der türkisch-zyprischen Volksgruppe, das in der auf dem Treffen vom 10. und 11. März 2003 in Den Haag eingenommenen Haltung gipfelte, nicht möglich war, eine Einigung über die Abhaltung von zwei gleichzeitigen Referenden über den Plan zu erzielen, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen, womit den türkischen und den griechischen Zypriern die Chance genommen wurde, selbst über einen Plan zu entscheiden, der die Wiedervereinigung Zyperns ermöglicht hätte, und dass es infolgedessen nicht möglich sein wird, vor dem 16. April 2003 zu einer umfassenden Regelung zu gelangen;

4. *gibt* dem sorgfältig ausgewogenen Plan des Generalsekretärs vom 26. Februar 2003 als einzigartige Grundlage für weitere Verhandlungen *seine volle Unterstützung* und fordert alle Beteiligten auf, im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs zu verhandeln und dabei den Plan zu nutzen, um zu einer umfassenden Regelung zu gelangen, wie in den Ziffern 144 bis 151 des Berichts des Generalsekretärs beschrieben;

5. *betont seine volle Unterstützung* für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs, der ihm in Resolution 1250 (1999) übertragen wurde, und ersucht den Generalsekretär, Zypern auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen, wie in seinem Bericht beschrieben;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4740. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4771. Sitzung am 11. Juni 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2003/572)".

Resolution 1486 (2003) vom 11. Juni 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Mai 2003 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern²⁴⁵ und insbesondere über die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermissten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,

²⁴⁴ S/2003/398.

²⁴⁵ S/2003/572.

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Juni 2003 hinaus in Zypern zu belassen,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

1. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

2. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 15. Dezember 2003 endenden Zeitraum zu verlängern;

3. *billigt* die Aufstockung des Zivilpolizeianteils der Truppe um bis zu vierunddreißig Beamte, um den höheren Arbeitsanfall zu bewältigen, der durch die begrüßenswerte und von griechischen und türkischen Zypern mit gutem Willen aufgenommene teilweise Aufhebung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit auf der gesamten Insel entstanden ist;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass die türkisch-zyprische Seite begrenzte Maßnahmen getroffen hat, um einige der am 30. Juni 2000 über die Tätigkeit der Truppe verhängten Beschränkungen zu lockern, fordert jedoch die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen nachdrücklich auf, alle noch verbleibenden Beschränkungen für die Friedenstruppe aufzuheben;

5. *bekundet seine Besorgnis* über die jüngsten weiteren Verstöße der türkisch-zyprischen Seite und der türkischen Truppen in Strovilia und fordert sie nachdrücklich auf, den militärischen Status quo wiederherzustellen, der dort vor dem 30. Juni 2000 bestand;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2003 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4771. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE NAHRUNGSMITTELKRISE AFRIKAS ALS BEDROHUNG DES FRIEDENS UND DER SICHERHEIT

Beschlüsse

Auf seiner 4652. Sitzung am 3. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Nahrungsmittelkrise Afrikas als Bedrohung des Friedens und der Sicherheit

Unterrichtung durch Herrn James Morris, den Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn James Morris, den Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4736. Sitzung am 7. April 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Nahrungsmittelkrise Afrikas als Bedrohung des Friedens und der Sicherheit

Unterrichtung durch Herrn James Morris, den Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn James Morris, den Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN²⁴⁶

Beschlüsse

Auf seiner 4660. Sitzung am 10. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Bangladeschs, Burkina Fasos, Chiles, Dänemarks, Indonesiens, Israels, Japans, Kambodschas, Kanadas, Österreichs, der Republik Korea, der Schweiz, Timor-Lestes und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2002/1300)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kenzo Oshima, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, und Herrn Angelo Gnaedinger, den Generaldirektor des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 10. Dezember 2002 beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an die Ratspräsidentin gerichteten Antrags vom 10. Dezember 2002²⁴⁷ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4679. Sitzung am 20. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2002/1300)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴⁸:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 12. Februar 1999²⁴⁹ und vom 15. März 2002²⁵⁰, begrüßt den dritten Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²⁵¹ und bekräftigt

²⁴⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

²⁴⁷ Dokument S/2002/1346, Teil des Protokolls der 4660. Sitzung (Erste Wiederaufnahme).

²⁴⁸ S/PRST/2002/41.

²⁴⁹ S/PRST/1999/6.

²⁵⁰ S/PRST/2002/6.

²⁵¹ S/2002/1300.

die Notwendigkeit, den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als einen wichtigen Punkt auf der Tagesordnung des Rates zu belassen.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle Angriffe und Gewalthandlungen, die sich in Situationen bewaffneter Konflikte gegen Zivilpersonen oder andere nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, geschützte Personen richten, verleiht erneut seiner Sorge über das von Zivilpersonen in Konfliktsituationen erlittene Leid sowie der Notwendigkeit Ausdruck, dass die Konfliktparteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der internationalen humanitären Organisationen gewährleisten. Der Rat erkennt an, dass der sichere Zugang der humanitären Hilfsorganisationen, eine klare Trennung von Zivilpersonen und Kombattanten sowie die rasche Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und Aussöhnung für einen wirksamen Übergang vom Konflikt zum Frieden unerlässlich sind.

Der Rat fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einzuhalten und die einschlägigen Beschlüsse des Rates in vollem Umfang durchzuführen. Der Rat erinnert daran, dass die Staaten verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht einschließlich der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁵² zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und betont, dass sie die Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Recht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Rat unterstreicht die Bedeutung des vom Rat am 15. März 2002 verabschiedeten Aide-mémoire²⁵³ als ein praktisches Instrument, das es gestattet, die Schlüsselfragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen während der Beratungen über Friedenssicherungsmandate besser zu analysieren und zu diagnostizieren, und betont, dass die darin dargelegten Ansätze regelmäßiger und konsequenter angewandt werden und dabei die besonderen Umstände einer jeden Konfliktsituation berücksichtigt werden müssen. Der Rat erklärt sich damit einverstanden, die laufenden Mandate und Resolutionen nach Bedarf auch künftig zu prüfen und dabei das Aide-mémoire zu berücksichtigen, und erklärt sich bereit, es jährlich zu aktualisieren, um den sich abzeichnenden Tendenzen auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen.

Der Rat stellt fest, dass sich den Anstrengungen zur Gewährleistung des Zugangs der humanitären Organisationen und der Organisationen der Vereinten Nationen zu hilfebedürftigen Personen einige Hindernisse entgegenstellen, darunter Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verwehrung des Zugangs durch die Behörden sowie der Mangel an strukturierten Beziehungen zu nichtstaatlichen Akteuren. In dieser Hinsicht erkennt der Rat an, wie wichtig umfassende, auf vereinbarten Normen und Mechanismen beruhende Rahmenübereinkünfte für die Verbesserung des Zugangs sind, und er befürwortet die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, ein Handbuch der Feldpraxis für Verhandlungen mit bewaffneten Gruppen auszuarbeiten, durch das die Koordinierung besser unterstützt und wirksamere Verhandlungen gefördert werden sollen.

Der Rat ist sich der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen bewusst und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Gewährleistung ihres Schutzes tragen, insbesondere indem sie die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechter-

²⁵² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²⁵³ S/PRST/2002/6, Anlage.

halten. Der Rat unterstreicht die Rechte aller Flüchtlinge nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht. Der Rat stellt fest, dass die multidisziplinären Bewertungsteams der Vereinten Nationen mit Einwilligung der Gaststaaten den Staaten bei der Trennung von Kombattanten und Zivilpersonen behilflich sein und sie dabei unterstützen könnten. Darüber hinaus erkennt der Rat die Bedürfnisse von Zivilpersonen an, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ferner die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht.

Der Rat nimmt Kenntnis von den neuen Problemen, auf die in dem Bericht des Generalsekretärs hingewiesen wird und die die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Zivilpersonen zu schützen, ernsthaft beeinträchtigen könnten. Im Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt, namentlich sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch sowie Frauen- und Mädchenhandel, legt der Rat den Staaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, nahe, die sechs von den Vereinten Nationen und anderen humanitären Partnern entwickelten Kerngrundsätze zur Verhütung und Behebung von Situationen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung anzuwenden, wenn ihre Staatsangehörigen in solche Fälle verwickelt sind. Der Rat verurteilt ferner den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel, wo und von wem er begangen wird.

Der Rat anerkennt die Bedeutung eines umfassenden, kohärenten und handlungsorientierten Konzepts für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten. Er befürwortet eine weitere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen, auch eingedenk des Inhalts der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und der Resolution 1379 (2001) vom 20. November 2001 über Kinder und bewaffnete Konflikte, begrüßt die regionalen Arbeitstagen und legt den Mitgliedstaaten nahe, sie operativ und finanziell zu unterstützen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, bis Juni 2004 seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten vorzulegen und darin auch Informationen über die Durchführung der früher zu diesem Thema verabschiedeten Ratsresolutionen sowie über alle sonstigen Angelegenheiten aufzunehmen, auf die er die Aufmerksamkeit des Rates zu lenken wünscht. Er begrüßt außerdem die mündlichen Unterrichtungen, die der Rat alle sechs Monate erhält, namentlich über die Fortschritte, die bei der Weiterentwicklung des in dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs²⁵¹ dargestellten Planentwurfs für den Schutz von Zivilpersonen erzielt wurden."

Auf seiner 4777. Sitzung am 20. Juni 2003 behandelte der Rat den Punkt "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kenzo Oshima, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN SOMALIA²⁵⁴

Beschlüsse

Auf seiner 4663. Sitzung am 12. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2002/1201)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁵:

"Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine Beschlüsse betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002²⁵⁶ sowie seine Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992 und 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 2002²⁵⁷, bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit des Landes im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat unterstützt nachhaltig den einheitlichen Ansatz der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung hinsichtlich der nationalen Aussöhnung in Somalia und bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit in Eldoret (Kenia) unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia. Der Rat legt allen Parteien in ganz Somalia eindringlich nahe, sich innerhalb des von der Zwischenstaatlichen Behörde festgelegten Rahmens an diesem Prozess zu beteiligen, und erwartet, dass die im Laufe des Prozesses angenommenen Beschlüsse eingehalten und rasch umgesetzt werden, namentlich die von allen Delegierten am 27. Oktober 2002 in Eldoret unterzeichnete Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia (im Folgenden als 'Erklärung von Eldoret' bezeichnet)²⁵⁸.

Der Rat begrüßt die Erklärung von Eldoret als einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung des vorrangigen Ziels, der Gewalt und dem Leid des somalischen Volkes ein Ende zu setzen und ihm den Frieden zu bringen, den es so sehr verdient. Der Rat fordert alle Parteien auf, alle Gewalthandlungen zu beenden und die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten.

Der Rat begrüßt außerdem die von den beteiligten Parteien am 2. Dezember 2002 in Mogadischu abgegebene Gemeinsame Erklärung (im Folgenden als 'Erklärung von Mogadischu' bezeichnet), in der sie sich unter anderem verpflichtet haben, alle Feindseligkeiten einzustellen und gemeinsam allen Tötungen und Entführungen unschuldiger Menschen sowie den Überfällen auf öffentliche Verkehrsmittel in der Stadt ein Ende zu setzen und alle Meinungsverschiedenheiten durch Dialog und guten Willen beizulegen. Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die beteiligten Parteien am 4. Dezember 2002 ferner übereingekommen sind, auf friedlichem Wege zusammen-

²⁵⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 1997 und 1999 bis 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

²⁵⁵ S/PRST/2002/35.

²⁵⁶ S/PRST/2002/8.

²⁵⁷ S/2002/1201.

²⁵⁸ S/2002/1359, Anlage.

zuarbeiten, unter anderem mit dem Ziel, den internationalen Flughafen und den Seehafen in Mogadischu wieder zu öffnen und die öffentlichen Einrichtungen in der Stadt wiederherzustellen.

Der Rat nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass am 2. Dezember 2002 in Eldoret die zweite Phase des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia eingeleitet wurde, und begrüßt dies als einen wichtigen Schritt nach vorn. Der Rat wird diesen Prozess weiter mit lebhaftem Interesse verfolgen und legt allen Parteien eindringlich nahe, sich auch weiterhin in konstruktiver Weise daran zu beteiligen, im Einklang mit dem vom Technischen Ausschuss der Zwischenstaatlichen Behörde festgelegten Rahmen sowie in einem Geist der Toleranz und des gegenseitigen Entgegenkommens in jeder Phase des Prozesses.

Der Rat würdigt die Regierung Kenias für ihr besonderes Engagement als Gastgeber und den aus den drei Frontstaaten Äthiopien, Dschibuti und Kenia bestehenden Technischen Ausschuss der Zwischenstaatlichen Behörde für seine ausschlaggebende Rolle bei der Erleichterung dieses Prozesses. Der Rat legt ihnen eindringlich nahe, ihre aktive und positive Rolle bei der Förderung des Prozesses auch weiterhin wahrzunehmen.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nahe, über den Technischen Ausschuss der Zwischenstaatlichen Behörde dringend weitere Beiträge zur Unterstützung des Prozesses zu leisten.

Unter Verurteilung der jüngsten Angriffe auf humanitäres Personal und Zivilpersonen in Somalia begrüßt der Rat die von allen Delegierten in Eldoret erzielte Vereinbarung, die Sicherheit aller Mitarbeiter und Einrichtungen der humanitären Organisationen und der Entwicklungsorganisationen zu gewährleisten, und fordert sie nachdrücklich auf, praktische Schritte zu unternehmen, um dem humanitären Personal bei seinen Bemühungen zur Gewährung von Hilfe in ganz Somalia sicheren und uneingeschränkten Zugang zu verschaffen.

Der Rat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die Lage der Vertriebenen in Somalia zum Ausdruck und fordert die zuständigen Behörden und die Mitgliedstaaten auf, Unterstützung für die Rückkehr und Wiedereingliederung somalischer Flüchtlinge bereitzustellen und dringend humanitäre Hilfe und Schutz für die Binnenvertriebenen zu gewähren. Er ist insbesondere besorgt über die Lage der 150.000 Binnenvertriebenen in den Teilen Mogadischus, zu denen humanitäre Helfer nach wie vor keinen Zugang haben. Der Rat ruft die bewaffneten Splittergruppen auf, im Einklang mit der Erklärung von Eldoret und der Erklärung von Mogadischu sofort den sicheren Zugang zu diesen und anderen hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen im ganzen Land zu gewähren.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten, Einrichtungen und Einzelpersonen auf, das mit Resolution 733 (1992) verhängte und mit Resolution 1425 (2002) verstärkte Waffenembargo genau zu befolgen, und fordert alle somalischen und regionalen Parteien sowie die Regierungsvertreter und andere außerhalb der Region kontaktierte Akteure nachdrücklich auf, mit der Sachverständigengruppe bei ihrer Suche nach Informationen im Zusammenhang mit dem Embargo in vollem Umfang zu kooperieren, im Einklang mit Resolution 1425 (2002) und Artikel 2 Absatz 5 der Erklärung von Eldoret. Der Rat dankt der Sachverständigengruppe für die mündlichen Informationen, die sie dem Rat über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia am 14. November 2002 bereitgestellt hat, und sieht dem schriftlichen Bericht der Sachverständigengruppe am Ende ihres Mandatszeitraums mit Interesse entgegen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin auf kohärente Weise Vorbereitungsmaßnahmen am Boden in die Wege zu leiten, mit dem Ziel, eine umfassende

Mission zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit nach Somalia zu entsenden, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, wie es in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. März 2002 heißt.

Der Rat erkennt an, dass ein umfassendes Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsprogramm in der Konfliktfolgezeit einen wichtigen Beitrag zu Frieden und Stabilität in Somalia leisten wird.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, den von der Zwischenstaatlichen Behörde geförderten Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit in Eldoret stattfindende Konferenz aktiv zu unterstützen.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, den Parteien bei der Umsetzung der im Rahmen des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia angenommenen Maßnahmen und Schlussfolgerungen zu Gunsten des Friedens behilflich zu sein."

Auf seiner 4718. Sitzung am 12. März 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2003/231)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁹:

"Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine Beschlüsse betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärungen seines Präsidenten vom 28. März²⁵⁶ und 12. Dezember 2002²⁵⁵, und den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Februar 2003²⁶⁰ begrüßend, bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit des Landes im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und für die derzeit in Kenia stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia, die unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung einberufen wurde und von der Regierung Kenias geleitet wird. Der Rat legt allen Parteien in ganz Somalia eindringlich nahe, an diesem Prozess mitzuwirken, der allen Somaliern die einzigartige Gelegenheit bietet, das Leiden ihres Volkes zu beenden und Frieden und Stabilität in ihrem Land wiederherzustellen. Der Rat fordert die somalischen Parteien auf, die im Verlauf des Prozesses verabschiedeten Beschlüsse zu befolgen und zügig umzusetzen, namentlich die Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia vom 27. Oktober 2002 (im Folgenden als 'Erklärung von Eldoret' bezeichnet)²⁵⁸, sowie die im Dezember 2002 abgeschlossene Vereinbarung zwischen fünf Führern von Splittergruppen aus Mogadischu und der nationalen Übergangsregierung betreffend die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Mogadischu und die darauf folgende Vereinbarung zwischen den fünf Führern der Splittergruppen, in der sie sich namentlich dazu verpflichteten, Anstrengungen zu unternehmen, um den internationalen Flughafen und den Seehafen in Mogadischu wieder zu öffnen, wie es in Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs heißt.

Der Rat lobt die Regierung Kenias für ihre ausschlaggebende Rolle bei der Erleichterung des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia und fordert den aus den drei Frontstaaten (Äthiopien, Dschibuti und Kenia) bestehenden Technischen

²⁵⁹ S/PRST/2003/2.

²⁶⁰ S/2003/231.

Ausschuss der Zwischenstaatlichen Behörde auf, seine aktive Rolle bei der Förderung des Prozesses fortzusetzen. Der Rat begrüßt die Ernennung von Botschafter Bethuel Kiplagat zum Sonderbotschafter Kenias für den Prozess. Der Rat begrüßt außerdem die Ernennung von Herrn Muhammad Ali Fom zum Sonderbotschafter der Afrikanischen Union für Somalia, den großzügigen Finanzbeitrag der Europäischen Union, Norwegens und der Vereinigten Staaten von Amerika und das nachhaltige Engagement ihrer Vertreter sowie derjenigen des Partnerforums der Zwischenstaatlichen Behörde und der Liga der arabischen Staaten. Der Rat legt ihnen eindringlich nahe, ihre aktive und positive Rolle bei der Unterstützung des Aussöhnungsprozesses auch weiterhin wahrzunehmen.

Der Rat vermerkt, dass die sechs Aussöhnungsausschüsse des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia ihre Arbeit trotz der Schwierigkeiten, mit denen die somalischen Teilnehmer im Hinblick auf ihre Vertretung konfrontiert sind, fortgesetzt haben. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, in den sechs Aussöhnungsausschüssen voll mitzuarbeiten und das Vertretungsproblem zu lösen, und begrüßt die Einsetzung eines diesbezüglichen Schiedsausschusses. Der Rat unterstützt die Zusage des Generalsekretärs, den sechs Aussöhnungsausschüssen durch die Bereitstellung von technischer Unterstützung und einschlägigem Fachwissen bei ihrer Tätigkeit behilflich zu sein.

Der Rat bekundet sein nachdrückliches Bedauern darüber, dass es selbst nach der Unterzeichnung der Erklärung von Eldoret weiterhin zum Ausbruch von Kämpfen in Somalia gekommen ist, vor allem in Mogadischu und Baidoa. Der Rat verurteilt alle an diesen Kämpfen Beteiligten und fordert eine sofortige Beendigung aller Akte der Gewalt in Somalia. Der Rat teilt die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass diejenigen, die über Kriegswaffen verfügen, das Volk Somalias nach wie vor in einem Kreislauf der Gewalt als Geiseln halten. Der Rat teilt außerdem die Auffassung des Generalsekretärs, dass das somalische Volk und die internationale Gemeinschaft diese Personen für ihre Handlungen zur Verantwortung ziehen werden, wenn sie weiterhin den Weg der Konfrontation und des Konflikts beschreiten. In dieser Hinsicht begrüßt es der Rat, dass die der Zwischenstaatlichen Behörde angehörenden Frontstaaten einen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Erklärung von Eldoret geschaffen und ihre Absicht bekundet haben, geeignete Maßnahmen gegen alle Einzelpersonen und Gruppen zu prüfen, die gegen die Erklärung von Eldoret und die Übereinkünfte vom Dezember 2002 verstoßen.

Der Rat nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von dem anhaltenden Zustrom von Waffen und Munition nach Somalia sowie von den Anschuldigungen hinsichtlich der Rolle einiger Nachbarstaaten unter Verstoß gegen das mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängte Waffenembargo und fordert alle Staaten und anderen Akteure auf, das Waffenembargo genauestens zu befolgen. Der Rat begrüßt die Arbeit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und bekundet seine Absicht, den Bericht der Gruppe umfassend zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, als ein Schritt zur Stärkung des Waffenembargos und der Abrüstung.

Der Rat besteht darauf, dass es Personen und sonstigen Rechtsträgern nicht gestattet werden darf, die Lage in Somalia auszunutzen, um von dem Land aus terroristische Handlungen zu finanzieren, zu planen, zu erleichtern, zu unterstützen oder zu begehen, und betont, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus in Somalia von der Herbeiführung des Friedens und der Errichtung von Regierungs- und Verwaltungsstrukturen in dem Land nicht zu trennen sind. In diesem Geiste fordert der Rat die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Somalia für die weitere und umfassende Durchführung der Resolution 1373 (2001) Hilfe zu gewähren.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, insbesondere in Bezug auf die Binnenvertriebenen, vor allem im Gebiet von Mogadischu. Der Rat fordert die somalischen Führer nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus der Erklärung von Eldoret gerecht zu werden und die Auslieferung der dringend benötigten humanitären Hilfsgüter zu erleichtern, die Sicherheit aller internationalen und nationalen Mitarbeiter von Hilfsorganisationen zu gewährleisten, dem gesamten humanitären Personal sofortigen sicheren Zugang zu verschaffen und die Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge zu unterstützen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, umgehend und großzügig auf den Konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2003 zu reagieren.

Der Rat stellt fest, dass einige Teile Somalias zwar nach wie vor nicht stabil sind, dass jedoch in weiten Teilen des Landes weiter relative Stabilität herrscht. Der Rat begrüßt die Entwicklung der Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung auf Gemeinwesenesebene und fordert die Beschleunigung umfassender Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung. Der Rat ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin auf kohärente Weise Vorbereitungsmaßnahmen am Boden für eine umfassende Mission zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Somalia in die Wege zu leiten, wie in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. März 2002 festgelegt, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, die auch die Bekämpfung der Armut und die Stärkung der staatlichen Institutionen berücksichtigen soll.

Der Rat betont, dass ein umfassendes Friedenskonsolidierungsprogramm in der Konfliktfolgezeit, das besonderes Gewicht auf die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung legt, einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Somalia leisten wird. Der Rat begrüßt den Beitrag Irlands, Italiens und Norwegens zu dem Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia und fordert die anderen Geber auf, unverzüglich diesem Beispiel zu folgen.

Der Rat würdigt die Arbeit des Landesteam der Vereinten Nationen, der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegungen und der nichtstaatlichen Organisationen zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung in Somalia. Der Rat ermutigt den Generalsekretär, den von der Zwischenstaatlichen Behörde getragenen Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia weiterhin aktiv zu unterstützen und die Durchführung und Verstärkung der laufenden humanitären und auf die Friedenskonsolidierung gerichteten Aktivitäten am Boden fortzusetzen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, den somalischen Parteien behilflich zu sein und die Vermittlungsbemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde im Hinblick auf die Umsetzung der im Rahmen des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia angenommenen Maßnahmen und Schlussfolgerungen zu Gunsten des Friedens zu unterstützen."

Auf seiner 4737. Sitzung am 8. April 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

**Resolution 1474 (2003)
vom 8. April 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia eingerichtet wurde (im Folgenden als "das Waffenembargo" bezeichnet), der Resolution 1407 (2002) vom 3. Mai 2002, der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 28. März²⁵⁶ und 12. Dezember 2002²⁵⁵ und vom 12. März 2003²⁵⁹,

mit Bedauern feststellend, dass das Waffenembargo seit 1992 ständig verletzt wurde, auch nach der Unterzeichnung der Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia ("Erklärung von Eldoret") am 27. Oktober 2002²⁵⁸, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die rechtswidrigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Waffenkäufen und militärischen Aktivitäten seitens derjenigen, die gegen das Waffenembargo in Somalia verstoßen,

erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia *bekundend*, erneut erklärend, wie wichtig die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias sind, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, und die Anstrengungen Kenias würdigend, das die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung getragene Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia ausrichtet,

erneut darauf bestehend, dass sich kein Staat, insbesondere kein Staat der Region, in die inneren Angelegenheiten Somalias einmischen darf. Eine solche Einmischung trägt nur weiter zur Destabilisierung Somalias und zu einem Klima der Angst bei, beeinträchtigt die Menschenrechte und könnte die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias gefährden. Hervorhebend, dass das Hoheitsgebiet Somalias nicht dazu benutzt werden darf, die Stabilität in der Subregion zu untergraben,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über den unter Verstoß gegen das Waffenembargo fortdauernden Strom von Waffen und Munition nach Somalia und durch Somalia aus Quellen außerhalb des Landes, der den Frieden und die Sicherheit sowie die politischen Bemühungen um nationale Aussöhnung in Somalia ernsthaft untergräbt und die Verpflichtungen in Frage stellt, die auf der vom 12. bis 15. März 2000 in Nairobi abgehaltenen Konferenz über die Verbreitung von Kleinwaffen im ostafrikanischen Zwischenenseengebiet und am Horn von Afrika²⁶¹ eingegangen wurden,

anerkennend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo die Durchführung des Waffenembargos in Somalia zu verbessern und seine Überwachung zu verstärken,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *betont* die Verpflichtung aller Staaten und sonstigen Akteure, die Resolution 733 (1992) in vollem Umfang einzuhalten, und bekräftigt, dass die Nichteinhaltung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Charta darstellt;

2. *begrüßt* den gemäß Ziffer 11 der Resolution 1425 (2002) vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe vom 25. März 2003²⁶², nimmt mit Interesse Kenntnis von den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen und bringt seine Absicht zum Ausdruck, den Bericht umfassend zu prüfen;

3. *beschließt*, für einen spätestens drei Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution beginnenden Zeitraum von sechs Monaten erneut eine Sachverständigengruppe einzusetzen, die ihren Sitz in Nairobi haben und folgenden Auftrag wahrnehmen soll:

²⁶¹ Siehe S/2000/385, Anlage.

²⁶² S/2003/223.

a) die Verstöße gegen das Waffenembargo zu untersuchen, unter Einschluss des Zugangs nach Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg und insbesondere unter Ausschöpfung aller Quellen, die Aufschluss über Verstöße geben könnten;

b) detaillierte Informationen und konkrete Empfehlungen in den einschlägigen Fachgebieten in Bezug auf Verstöße sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die dem Waffenembargo unter seinen verschiedenen Aspekten Wirksamkeit verleihen und es verstärken sollen;

c) nach Möglichkeit Felduntersuchungen in Somalia, den Nachbarstaaten Somalias und gegebenenfalls in anderen Staaten durchzuführen;

d) die Fähigkeit der Staaten der Region zur vollständigen Durchführung des Waffenembargos zu bewerten, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;

e) sich auf die gegenwärtigen Verstöße gegen das Waffenembargo zu konzentrieren, einschließlich der Transfers von Munition, Einwegwaffen und Kleinwaffen;

f) bestrebt zu sein, diejenigen, die weiterhin innerhalb und außerhalb Somalias gegen das Waffenembargo verstoßen, sowie diejenigen, die sie aktiv unterstützen, zu identifizieren und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) den Entwurf einer Liste für mögliche künftige Maßnahmen vorzulegen;

g) zu untersuchen, ob ein Mechanismus geschaffen werden kann, um zusammen mit Partnern innerhalb und außerhalb Somalias in enger Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Organisationen, so auch mit der Afrikanischen Union, die Durchführung des Waffenembargos zu überwachen;

h) die in dem Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen weiterzuentwickeln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss bis zu vier Sachverständige, einschließlich des Vorsitzenden, zu ernennen und dabei so weit wie möglich und nach Bedarf die Sachkenntnisse der Mitglieder der nach Resolution 1425 (2002) ernannten Sachverständigengruppe heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Sachverständigengruppe über ausreichende Sachkenntnisse auf den Gebieten der Rüstung und der Rüstungsfinanzierung, der Zivilluftfahrt, des Seetransports und der regionalen Angelegenheiten verfügt und Zugang dazu hat, namentlich zu besonderem Fachwissen über Somalia, im Einklang mit dem Ressourcenbedarf und den Verwaltungs- und Finanzvorkehrungen, die im Bericht des Sachverständigenteams nach Resolution 1407 (2002)²⁶³ aufgeführt sind;

6. *ersucht* alle somalischen und regionalen Parteien sowie die Amtsträger der Regierung und andere Akteure außerhalb der Region, mit denen Kontakt aufgenommen wurde, mit der Sachverständigengruppe bei der Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten, und ersucht die Sachverständigengruppe, den Sicherheitsrat über den Ausschuss unverzüglich über jede mangelnde Kooperationsbereitschaft zu unterrichten;

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe, den Rat zur Halbzeit auf dem Weg über den Ausschuss zu unterrichten und am Ende ihres Auftragszeitraums dem Sicherheitsrat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Behandlung vorzulegen;

²⁶³ S/2002/722, Anlage.

8. *beschließt*, zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Wiederaufnahme der Arbeit der Sachverständigengruppe eine Mission des Ausschusses unter der Führung des Ausschussvorsitzenden in die Region zu entsenden, um zu zeigen, dass der Rat entschlossen ist, dem Waffenembargo volle Geltung zu verschaffen;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *abermals auf*, dem Ausschuss alle verfügbaren Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zur Verfügung zu stellen;

10. *bittet* die Nachbarstaaten, dem Ausschuss vierteljährlich über ihre Anstrengungen zur Durchführung des Waffenembargos Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die Regionalorganisationen, insbesondere die Afrikanische Union und die Liga der arabischen Staaten, sowie die Staaten, die über die entsprechenden Ressourcen verfügen, *auf*, die somalischen Parteien und die Staaten in der Region bei ihren Anstrengungen zur vollen Durchführung des Waffenembargos zu unterstützen;

12. *bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck*, die Situation in Bezug auf die Durchführung des Waffenembargos in Somalia auf der Grundlage der von der Sachverständigengruppe in ihren Berichten bereitgestellten Informationen zu überprüfen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4737. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN²⁶⁴

Beschluss

Auf seiner 4670. Sitzung am 17. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2002/1328)".

Resolution 1451 (2002) vom 17. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2002 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²⁶⁵ sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2003, zu verlängern;

²⁶⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1967 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

²⁶⁵ S/2002/1328.

3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 4670. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 4670. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1451 (2002) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁶:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung²⁶⁵: "... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 4696. Sitzung am 30. Januar 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2003/38)".

Resolution 1461 (2003) vom 30. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1428 (2002) vom 30. Juli 2002 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000²⁶⁷,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001²⁶⁸,

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000²⁶⁹ festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

in Bekräftigung des Interimscharakters der Truppe,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

²⁶⁶ S/PRST/2002/37.

²⁶⁷ S/PRST/2000/21.

²⁶⁸ S/2001/500.

²⁶⁹ S/2000/460.

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁷⁰,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Januar 2003²⁷¹ stattgebend,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Januar 2003 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon²⁷² und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat bis zum 31. Juli 2003 zu verlängern;

3. *nimmt Kenntnis* vom Abschluss der Neugliederung der Truppe, wie in Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs ausgeführt sowie im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001 an den Generalsekretär²⁶⁸;

4. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

5. *spricht* der Regierung Libanons *seine Anerkennung dafür aus*, dass sie Schritte unternommen hat, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte, und fordert sie auf, diese Maßnahmen weiter zu verlängern und ihr Äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;

6. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die Truppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt, volle Bewegungsfreiheit erhält;

7. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen *auf*, die von den Vereinten Nationen festgelegt und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000²⁷³ beschriebene Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ernsten Verstöße und die Verletzungen der Rückzugslinie in der Luft, auf See und zu Lande und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;

9. *unterstützt* die Anstrengungen, welche die Truppe auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;

10. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Truppe zur operativen Minenräumung, befürwortet, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Anti-

²⁷⁰ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

²⁷¹ S/2003/36.

²⁷² S/2003/38.

²⁷³ S/2000/590 und Corr.1.

minenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumtätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass der Regierung Libanons und der Truppe Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

12. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Erwartung entgegen*;

13. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, namentlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 4696. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4779. Sitzung am 26. Juni 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2003/655)".

Resolution 1488 (2003) vom 26. Juni 2003

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Juni 2003 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²⁷⁴ sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2003, zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 4779. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 4779. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1488 (2003) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷⁵:

²⁷⁴ S/2003/655.

²⁷⁵ S/PRST/2003/9.

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung²⁷⁴: "... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.'

Am 18. Juli 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁷⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. Juli 2003 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Franciszek Gagor (Polen) zum Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung zu ernennen²⁷⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4802. Sitzung am 31. Juli 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2003/728)".

Resolution 1496 (2003) vom 31. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1461 (2003) vom 30. Januar 2003 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000²⁶⁷,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001²⁶⁸,

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000²⁶⁹ festgelegten Anforderungen erfüllt hatte, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hatte und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

in Bekräftigung des Interimscharakters der Truppe,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁷⁰,

²⁷⁶ S/2003/727.

²⁷⁷ S/2003/726.

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 2. Juli 2003²⁷⁸ *stattgebend*,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juli 2003 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon²⁷⁹ und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat bis zum 31. Januar 2004 zu verlängern;

3. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

4. *begrüßt* die Schritte, die die Regierung Libanons bereits unternommen hat, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte, und fordert sie auf, diese Maßnahmen weiter zu verlängern und ihr Äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die Truppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt, volle Bewegungsfreiheit besitzt;

6. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen *auf*, die von den Vereinten Nationen benannte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000²⁷³ festgelegte Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ernsten Verstöße und die Verletzungen der Rückzugslinie in der Luft, auf See und zu Lande und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, welche die Truppe auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;

9. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Truppe zur operativen Minenräumung, nimmt mit Beifall Kenntnis von den vom Generalsekretär in seinem Bericht erwähnten Fortschritten bei den Bemühungen um die Minenräumung, befürwortet, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vorrangigen Minenräumtätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass der Regierung Libanons und der Truppe Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Reso-

²⁷⁸ S/2003/685.

²⁷⁹ S/2003/728.

lution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

11. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Erwartung entgegen*;

12. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, namentlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 4802. Sitzung einstimmig verabschiedet.

UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DES AUSSCHUSSES DES SICHERHEITSRATS NACH RESOLUTION 661 (1990) BETREFFEND DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT, DES AUSSCHUSSES DES SICHERHEITSRATS NACH RESOLUTION 864 (1993) BETREFFEND DIE SITUATION IN ANGOLA, DES AUSSCHUSSES DES SICHERHEITSRATS NACH RESOLUTION 1267 (1999), DES AUSSCHUSSES DES SICHERHEITSRATS NACH RESOLUTION 1343 (2001) BETREFFEND LIBERIA, DER AD-HOC-ARBEITSGRUPPE FÜR KONFLIKTPRÄVENTION UND KONFLIKTLÖSUNG IN AFRIKA UND DER ARBEITSGRUPPE DES SICHERHEITSRATS FÜR FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE

Beschlüsse

Auf seiner 4673. Sitzung am 18. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Unterrichtungen durch die Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait, des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola, des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999), des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1343 (2001) betreffend Liberia, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika und der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ole Peter Kolby, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait, Herrn Richard Ryan, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola, Herrn Alfonso Valdivieso, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999), Herrn Kishore Mahbubani, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1343 (2001) betreffend Liberia, Herrn Jagdish Koonjul, den Vorsitzenden der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika, und Herrn Wegger Christian Strømmen, den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE

Beschlüsse

Auf seiner 4680. Sitzung am 20. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Côte d'Ivoires und Senegals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸⁰:

"Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über die Situation in Côte d'Ivoire und ihre schwerwiegenden Folgen für die Bevölkerung dieses Landes und der Region zum Ausdruck. Der Rat verurteilt mit Nachdruck alle Versuche, die politische Lage in Côte d'Ivoire durch Gewaltanwendung zu beeinflussen und die gewählte Regierung zu stürzen. Er fordert die uneingeschränkte Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung Côte d'Ivoires und betont, dass er die rechtmäßige Regierung des Landes voll unterstützt. Er weist außerdem nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, die Souveränität, die politische Einheit und die territoriale Unversehrtheit Côte d'Ivoires zu achten. Er fordert alle Staaten in der Region auf, jegliche Einmischung in Côte d'Ivoire zu unterlassen.

Der Rat betont, dass die Krise in Côte d'Ivoire nur durch eine politische Verhandlungslösung beigelegt werden kann. Er fordert alle an dem Konflikt beteiligten Parteien auf, aktiv auf die Herbeiführung einer solchen Lösung hinzuarbeiten und jede Handlung oder Erklärung zu unterlassen, welche die diesbezüglichen Anstrengungen gefährden könnte. Eine derartige Lösung muss auf die Behebung der tieferen Ursachen des Konflikts gerichtet sein.

Der Rat unterstützt nachdrücklich die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unter dem derzeitigen Vorsitz Senegals zur Förderung einer friedlichen Beilegung des Konflikts unternimmt. Er legt den Führern der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten eindringlich nahe, ihre Anstrengungen auf koordinierte Weise fortzusetzen. In diesem Zusammenhang begrüßt er das am 18. Dezember 2002 auf dem außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Dakar verabschiedete Schlusskommuniqué²⁸¹.

Der Rat begrüßt insbesondere, dass sich der Präsident der Republik Côte d'Ivoire verpflichtet hat, innerhalb der nächsten Tage einen umfassenden Plan zur Beendigung der Krise vorzulegen. Er betont, dass ein solcher Plan einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zu einer friedlichen Lösung darstellt, und fordert den Präsidenten Côte d'Ivoires auf, alle Parteien voll darin einzubeziehen und auf einen Konsens zwischen ihnen hinzuwirken.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von Ziffer 18 des Schlusskommunikés des Gipfeltreffens von Dakar, in der die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die Vereinten Nationen und den Generalsekretär ersucht, zur Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire beizutragen. Der Rat würdigt die Anstrengungen, die der Generalsekretär in Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternimmt, um eine Verhandlungslösung zu fördern. Der Rat ersucht ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen, indem er insbesondere jede notwendige Unterstützung und Hilfe für die Vermittlungsbemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der

²⁸⁰ S/PRST/2002/42.

²⁸¹ S/2002/1386, Anlage.

westafrikanischen Staaten bereitstellt. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Situation unterrichtet zu halten.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung dafür, dass die Truppe der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unter senegalesischem Kommando bis zum 31. Dezember 2002 nach Côte d'Ivoire disloziert wird, wie in dem Schlusskommuniqué des Gipfeltreffens von Dakar gefordert. Er spricht allen Ländern der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die beschlossen haben, Soldaten für diese Truppe zu stellen, seine Anerkennung aus und fordert die internationale Gemeinschaft auf, der Truppe Hilfe zu gewähren.

Der Rat würdigt außerdem Frankreich für die Anstrengungen, die es auf Ersuchen der Regierung Côte d'Ivoires unternommen hat, um vorläufig und bis zur Dislozierung der Truppe der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten weitere Kampfhandlungen zu verhindern. Er dankt Frankreich außerdem für seine Bemühungen, zu einer politischen Lösung der Krise beizutragen, möglicherweise auch durch die Ausrichtung von Treffen zur Situation in Côte d'Ivoire. Er erkennt außerdem die Anstrengungen an, die die Afrikanische Union unternimmt, um eine Lösung der Krise in Côte d'Ivoire herbeizuführen.

Der Rat verleiht seiner tiefsten Sorge über die Berichte Ausdruck, wonach es in Côte d'Ivoire zu Massentötungen und zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gekommen ist. Er fordert alle Parteien auf, die volle Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Zivilbevölkerung, ungeachtet ihrer Herkunft, sowie alle für Verletzungen dieser Rechte Verantwortlichen vor Gericht zu stellen. Der Rat begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, genaue Informationen über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire zusammenzutragen, namentlich durch die Entsendung einer Ermittlungsmission in das Land.

Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die humanitären Folgen der Krise in Côte d'Ivoire. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Hilfebedürftigen in allen Ländern der Subregion, die von der Krise in Côte d'Ivoire betroffen sind, dringend humanitäre Hilfe zu leisten. Darüber hinaus fordert er alle Parteien auf, ungehinderten Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewähren."

Auf seiner 4700. Sitzung am 4. Februar 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Januar 2003 (S/2003/99)".

**Resolution 1464 (2003)
vom 4. Februar 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf den vom Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 29. September 2002 in Accra gefassten Beschluss, in Côte d'Ivoire eine Friedenssicherungstruppe zu dislozieren,

unter Hinweis auf seine volle Unterstützung für die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternommenen Anstrengungen, eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, sowie in Anerkennung der von der Afrikanischen Union unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Regelung,

unter Begrüßung des auf Einladung Frankreichs vom 15. bis 23. Januar 2003 in Linas-Marcoussis abgehaltenen Runden Tisches der ivoirischen politischen Kräfte sowie der am 25. und 26. Januar 2003 in Paris abgehaltenen Konferenz der Staatsechefs über Côte d'Ivoire,

sowie unter Begrüßung der Erklärung, die am 31. Januar 2003 im Anschluss an das sechszwanzigste ordentliche Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Dakar herausgegeben wurde²⁸², sowie des Kommuniqués, das am 3. Februar 2003 im Anschluss an die siebente ordentliche Tagung des Zentralorgans des Mechanismus der Afrikanischen Union für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, abgehalten in Addis Abeba auf Ebene der Staats- und Regierungschefs, herausgegeben wurde²⁸³,

in Anbetracht der bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires sowie feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire eine Bedrohung des Weltfriedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

1. *unterstützt* das am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichnete Abkommen ("Abkommen von Linas-Marcoussis")²⁸⁴, das von der Konferenz der Staatsechefs über Côte d'Ivoire gebilligt wurde, und fordert alle ivoirischen politischen Kräfte auf, es unverzüglich vollinhaltlich umzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von den in dem Abkommen von Linas-Marcoussis enthaltenen Bestimmungen betreffend die Bildung einer Regierung der nationalen Aussöhnung und fordert alle ivoirischen politischen Kräfte auf, mit dem Präsidenten und dem Premierminister gemeinsam auf die Bildung einer ausgewogenen und stabilen Regierung hinzuarbeiten;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in dem Abkommen von Linas-Marcoussis enthaltenen Bestimmungen über die Einsetzung eines Überwachungsausschusses, fordert alle Mitglieder dieses Ausschusses auf, die Einhaltung der Bedingungen des Abkommens genau zu überwachen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuss voll zusammenzuarbeiten;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seine entscheidende Rolle beim reibungslosen Verlauf dieser Zusammenkünfte und fordert ihn auf, weiter zur endgültigen Beilegung der ivoirischen Krise beizutragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Vereinten Nationen die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis im Einklang mit dem Ersuchen des Runden Tisches der ivoirischen politischen Kräfte und der Konferenz der Staatsechefs über Côte d'Ivoire voll unterstützen können, und bekundet seine Bereitschaft, auf der Grundlage dieser Empfehlungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

6. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen in Abidjan stationierten Sonderbeauftragten für Côte d'Ivoire zu ernennen, und ersucht ihn, dies so bald wie möglich zu tun;

²⁸² S/2003/141, Anlage.

²⁸³ S/2003/142, Anlage.

²⁸⁴ S/2003/99, Anlage I.

7. *verurteilt* die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die sich seit dem 19. September 2002 in Côte d'Ivoire ereignet haben, betont, dass die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, namentlich die Regierung, nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern, insbesondere sofern sie gegen Zivilpersonen, gleichviel welcher Herkunft, gerichtet sind;

8. *begrüßt* die Dislozierung der Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der französischen Truppen, die zur friedlichen Beilegung der Krise und insbesondere zur Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis beitragen sollen;

9. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und im Einklang mit dem Vorschlag in Ziffer 14 der Schlussfolgerungen der Konferenz der Staatsoberhäupter über Côte d'Ivoire²⁸⁵, ermächtigt die Mitgliedstaaten, die sich gemäß Kapitel VIII der Charta an den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beteiligen, zusammen mit den sie unterstützenden französischen Truppen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu garantieren sowie, unbeschadet der Verantwortlichkeiten der Regierung der nationalen Aussöhnung, innerhalb ihres Einsatzgebiets und unter Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel den Schutz der Zivilpersonen, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, zu gewährleisten, und zwar für einen Zeitraum von sechs Monaten, nach dessen Ablauf der Rat die Situation auf der Grundlage der in Ziffer 10 genannten Berichte bewerten und entscheiden wird, ob diese Ermächtigung zu verlängern ist;

10. *ersucht* die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, über die Führung ihrer Truppe, und Frankreich, dem Rat über den Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über alle Aspekte der Durchführung ihres jeweiligen Mandats Bericht zu erstatten;

11. *fordert* alle Nachbarstaaten Côte d'Ivoires *auf*, den Friedensprozess zu unterstützen, indem sie alle Handlungen verhindern, die die Sicherheit und territoriale Unversehrtheit Côte d'Ivoires untergraben könnten, insbesondere die Bewegung von bewaffneten Gruppen und Söldnern über ihre Grenzen hinweg sowie den illegalen Handel mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichten Waffen, sowie ihre unerlaubte Verbreitung in der Region;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4700. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 12. Februar 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Februar 2003 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Albert Tevoedjre zu Ihrem Sonderbeauftragten für Côte d'Ivoire zu ernennen²⁸⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4746. Sitzung am 29. April 2003 beschloss der Rat, den Außenminister Ghanas, den Staatsminister und Außenminister Côte d'Ivoires, den Staatsminister für aus-

²⁸⁵ Ebd., Anlage II.

²⁸⁶ S/2003/169.

²⁸⁷ S/2003/168.

wärtige Angelegenheiten Nigerias und den Vertreter Senegals einzuladen, während der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" am Ratstisch Platz zu nehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Ghanas bei den Vereinten Nationen, datiert vom 25. April 2003²⁸⁸, Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 4747. Sitzung am 29. April 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4747. Sitzung am 29. April 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Côte d'Ivoire'.

Die Ratsmitglieder, der Außenminister Ghanas und derzeitige Vorsitzende der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Staatsminister und Außenminister Côte d'Ivoires, der Außenminister Guineas, der Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten Nigerias, der Ständige Vertreter Senegals und der Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten führten konstruktive Gespräche.

Die Ratsmitglieder begrüßten die Maßnahmen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten mit dem Ziel, die Krise in Côte d'Ivoire beizulegen. Sie unterstützten mit Nachdruck den Aufruf der Ministerdelegation der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten an die Mitgliedstaaten, die in Côte d'Ivoire dislozierte Truppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten logistisch und finanziell zu unterstützen."

Mit Schreiben vom 5. Mai 2003 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär von dem Beschluss des Rates, vom 15. bis 23. Mai 2003 eine Mission in die westafrikanische Subregion zu entsenden²⁸⁹.

Auf seiner 4754. Sitzung am 13. Mai 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Côte d'Ivoire

Bericht des Generalsekretärs über Côte d'Ivoire (S/2003/374 und Corr.1 und Add.1)".

**Resolution 1479 (2003)
vom 13. Mai 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1464 (2003) vom 4. Februar 2003, der Erklärung seines Präsidenten vom 20. Dezember 2002²⁸⁰ sowie seiner Resolutionen 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1467 (2003) vom 18. März 2003,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires sowie bekräftigend, dass er sich jedem Versuch einer Machtergreifung auf verfassungswidrigem Weg entgegenstellt,

²⁸⁸ Dokument S/2003/500, Teil des Protokolls der 4746. Sitzung.

²⁸⁹ Das Schreiben, das als Dokument S/2003/525 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 ff. dieses Bandes.

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine volle Unterstützung für die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und von Frankreich unternommenen Anstrengungen, eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, und die von der Afrikanischen Union unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Regelung erneut würdigend,

in Bekräftigung seiner Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Linas-Marcoussis")²⁸⁴, das von der Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar in Paris gebilligt wurde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Tagung, die vom 6. bis 8. März 2003 in Accra unter dem Vorsitz des Präsidenten Ghanas, das derzeit die Präsidentschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten innehat, abgehalten wurde,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Einsetzung der Regierung der nationalen Aussöhnung und der am 3. April 2003 in Anwesenheit der Präsidenten Ghanas, Nigerias und Togos abgehaltenen Kabinettsitzung, an der alle konstituierenden politischen Gruppen teilnahmen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. März 2003²⁹⁰ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

in Anbetracht der bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires und feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und billigt seine volle Weisungsbefugnis für die Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;

2. *beschließt*, für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten eine Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire einzurichten, die den Auftrag hat, die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis²⁸⁴ durch die ivoirischen Parteien zu erleichtern, und die einen militärischen Anteil auf der Grundlage der in dem Bericht des Generalsekretärs²⁹¹ genannten Option *b*) umfasst, in Ergänzung der Einsätze der französischen Truppen und der Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten;

3. *billigt* die Bereitstellung einer kleinen Gruppe von Mitarbeitern zur Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Bezug auf politische und rechtliche Fragen, zivile Angelegenheiten, zivile Polizei, Wahlen, Medien und Öffentlichkeitsarbeit, humanitäre und Menschenrechtsfragen, sowie die Einsetzung einer militärischen Verbindungsgruppe, die unter anderem folgende Aufgaben haben wird:

- a) den Sonderbeauftragten in militärischen Angelegenheiten zu beraten;
- b) die militärische Lage, einschließlich der Sicherheit der liberianischen Flüchtlinge, zu überwachen und dem Sonderbeauftragten darüber Bericht zu erstatten;
- c) Verbindung mit den französischen Truppen und den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten herzustellen mit dem Ziel, den Sonderbeauftragten hinsichtlich militärischer und damit zusammenhängender Entwicklungen zu beraten;

²⁹⁰ S/2003/374 und Corr.1.

²⁹¹ Ebd., Ziffer 71.

d) außerdem Verbindung mit den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires und den Neuen Kräften (Forces nouvelles) herzustellen, um ein Vertrauensklima zwischen den bewaffneten Gruppen zu schaffen, in Zusammenarbeit mit den französischen Truppen und den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, insbesondere was Hubschrauber und Kampfflugzeuge betrifft;

e) zur Vorausplanung für Truppenentflechtung, Entwaffnung und Demobilisierung beizutragen und die künftigen Aufgaben zu benennen, um die Regierung Côte d'Ivoires zu beraten und die französischen Truppen und die Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu unterstützen;

f) dem Sonderbeauftragten über die genannten Fragen Bericht zu erstatten;

4. *hebt hervor*, dass die militärische Verbindungsgruppe anfänglich aus sechsundzwanzig Offizieren bestehen soll und dass schrittweise bis zu fünfzig zusätzliche Offiziere disloziert werden können, wenn der Generalsekretär feststellt, dass Bedarf dafür besteht und dass die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

5. *ersucht* darum, dass zusätzlich zu den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Organisation der Mission²⁹², insbesondere seinem Hinweis auf die Menschenrechtskomponente der Mission, der Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Personalzusammensetzung der Mission sowie der Situation von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, in Übereinstimmung mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000;

6. *wiederholt seinen Appell* an alle ivoirischen politischen Kräfte, das Abkommen von Linas-Marcoussis vollständig und ohne Verzögerung durchzuführen, und bittet die Regierung der nationalen Aussöhnung, zu diesem Zweck einen Zeitplan für die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis auszuarbeiten und ihn dem Überwachungsausschuss mitzuteilen;

7. *erinnert daran*, wie wichtig es ist, im Geiste des Abkommens von Linas-Marcoussis nichts unversucht zu lassen, um der Regierung der nationalen Aussöhnung die volle Ausübung ihres Mandats während dieser Übergangszeit zu ermöglichen;

8. *hebt abermals hervor*, dass diejenigen, die für die schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht seit dem 19. September 2002 in Côte d'Ivoire verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen, und verlangt abermals, dass alle ivoirischen Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um weitere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern, insbesondere sofern sie gegen die Zivilbevölkerung, gleichviel welcher Herkunft, gerichtet sind;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung möglichst rasch beginnt;

10. *ersucht* alle ivoirischen Parteien, mit der Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats zusammenzuarbeiten, die Bewegungsfreiheit ihres Personals im gesamten Land und die ungehinderte und sichere Bewegungsfreiheit des Personals der humanitären Organisationen sicherzustellen und die Bemühungen um sichere und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Vertriebenen zu unterstützen;

11. *ersucht* die Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die französischen Truppen, in Ausübung ihres Mandats nach Resolution 1464 (2003) auch weiterhin in enger Abstimmung mit dem Sonderberater und dem Überwachungsausschuss zu arbeiten und dem Rat auch weiterhin regelmäßig über alle Aspekte der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats Bericht zu erstatten;

²⁹² S/2003/374 und Corr.1 und Add.1.

12. *begrüßt* die am 3. Mai 2003 erreichte vollständige Waffenruhe zwischen den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires und den Forces nouvelles für das gesamte Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires, insbesondere den Westen, und begrüßt die Absicht der Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der französischen Truppen, die Umsetzung dieser Waffenruhe voll zu unterstützen;

13. *appelliert erneut* an alle Staaten in der Region, den Friedensprozess zu unterstützen, indem sie alle Handlungen unterlassen, welche die Sicherheit und die territoriale Unversehrtheit Côte d'Ivoires untergraben könnten, insbesondere die Bewegung von bewaffneten Gruppen und Söldnern über ihre Grenzen hinweg sowie den illegalen Handel mit Waffen, besonders Kleinwaffen und leichten Waffen, und ihre unerlaubte Verbreitung in der Region;

14. *fordert* alle ivoirischen Parteien *nachdrücklich auf*, jede Anwerbung und jeden Einsatz von Söldnern oder ausländischen Militäreinheiten zu unterlassen, und bekundet seine Absicht, mögliche Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit dieser Frage zu prüfen;

15. *verlangt*, dass im Einklang mit seiner Resolution 1460 (2003) alle Konfliktparteien, die unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen Kinder einziehen oder einsetzen, diese Praxis sofort beenden;

16. *betont erneut* die dringende Notwendigkeit, den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten logistische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, namentlich über einen von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu diesem Zweck eingerichteten angemessenen Treuhandfonds, und fordert die Mitgliedstaaten auf, maßgebliche internationale Hilfe zur Deckung des dringenden Bedarfs an humanitärer Hilfe und zur Ermöglichung des Wiederaufbaus des Landes zu gewähren, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen, insbesondere in den Norden des Landes, für den Prozess des Wiederaufbaus wichtig wäre;

17. *hebt* die Bedeutung *hervor*, die der regionalen Dimension des Konflikts und ihren Folgen für die Nachbarstaaten zukommt, und bittet die Gebergemeinschaft, den Nachbarstaaten bei der Bewältigung der humanitären und wirtschaftlichen Folgen der Krise zu helfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und ihm monatliche Aktualisierungen vorzulegen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4754. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 3. Juni 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. Mai 2003 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Abdul Hafiz (Bangladesch) zum Leitenden Verbindungsoffizier der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu ernennen²⁹⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4793. Sitzung am 25. Juli 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

²⁹³ S/2003/607.

²⁹⁴ S/2003/606.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁵:

"Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass die ivorischen politischen Kräfte im Hinblick auf die Abhaltung offener, freier und transparenter Wahlen im Jahr 2005 alle Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis²⁸⁴ sowie des am 8. März 2003 in Accra unterzeichneten Übereinkommens ("Accra II") vollinhaltlich und unverzüglich durchführen müssen. Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Bildung einer Regierung der nationalen Aussöhnung sowie von den erzielten Fortschritten, insbesondere bei der Identifizierung von Kantonierungszonen und der Delegation von Machtbefugnissen an den Premierminister, und sieht weiteren Fortschritten im Einklang mit dem Abkommen von Linas-Marcoussis mit Interesse entgegen. Der Rat begrüßt außerdem die Gemeinsame Erklärung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d'Ivoires und der bewaffneten Kräfte der Neuen Kräfte (Forces Nouvelles)" vom 4. Juli 2003²⁹⁶.

Der Rat betont jedoch, dass noch viel getan werden muss, um die volle Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis zu erreichen. In dieser Hinsicht macht sich der Rat die Empfehlungen seiner Mission nach Westafrika²⁹⁷ zu eigen. Der Rat fordert die ivorischen politischen Kräfte auf, in den folgenden Bereichen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen: Abstimmung über das der Nationalversammlung von der Regierung vorgelegte Amnestiegesetz, vollständige Durchführung eines "Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms", Ausdehnung der öffentlichen Dienstleistungen und der Staatsgewalt auf die Gebiete, die sich noch unter der Kontrolle der Forces Nouvelles befinden, Ernennung der Minister für Verteidigung und innere Sicherheit, Gewährleistung gleicher Sicherheit für alle Minister, Auflösung der Milizen im ganzen Land und Beendigung der Söldneraktivitäten und der Waffenkäufe.

Der Rat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire erneut seine Unterstützung. Er bittet ihn, den Rat über die Entwicklungen auf dem Weg zur vollen Verwirklichung der genannten Ziele genau unterrichtet zu halten. Er ist erfreut darüber, dass die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nunmehr ihre Tätigkeit aufgenommen hat und hofft, dass sie bald ihre volle Personalstärke erreichen wird, namentlich in so wesentlichen Bereichen wie der Politik- und der Menschenrechtskomponente.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und Frankreich unternehmen, um zu einer friedlichen Lösung der Krise beizutragen. Er begrüßt insbesondere die zufriedenstellende Dislozierung ihrer Friedenssicherungskräfte im westlichen Teil des Landes zur Unterstützung der Durchführung der am 3. Mai 2003 erzielten Waffenruhe. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, weiter dem Beitragsappell zu entsprechen, der am 18. Juli 2003 auf der Geberkonferenz in Paris in Anwesenheit des Exekutivsekretärs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs erging, und der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Côte d'Ivoire finanzielle und logistische Unterstützung zu gewähren, damit sie ihr wichtiges Mandat weiter wahrnehmen kann.

Der Rat bittet die Geberländer, ihren in Kléber eingegangenen Verpflichtungen zu entsprechen und zum Wiederaufbau Côte d'Ivoires beizutragen.

²⁹⁵ S/PRST/2003/11.

²⁹⁶ S/2003/704, Anlage.

²⁹⁷ Siehe S/2003/668.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die nach wie vor bestehenden regionalen Instabilitätsfaktoren zum Ausdruck, insbesondere den Einsatz von Söldnern und Kindersoldaten sowie die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, die eine dauerhafte Lösung der Krise in der Region verhindern. Der Rat ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich Empfehlungen über Wege zur Bekämpfung dieser subregionalen und grenzüberschreitenden Probleme vorzulegen und dabei insbesondere auf eine bessere Koordinierung der Anstrengungen der Vereinten Nationen abzustellen.

Der Rat ist davon überzeugt, dass eine dauerhafte Lösung für die Probleme der Subregion auch eine echte Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Staaten sowie vertrauensbildende Maßnahmen und den persönlichen Einsatz der Staatshäupter in der Subregion erfordert."

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE²⁹⁸

Beschlüsse

Auf seiner 4684. Sitzung am 14. Januar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Bahraïns, Burundis, Costa Ricas, der Demokratischen Republik Kongo, Ecuadors, Griechenlands, Indonesiens, Israels, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Liechtensteins, Malawis, Monacos, Myanmars, Namibias, Nepals, Österreichs, der Philippinen, Ruandas, der Schweiz, Sierra Leones, Sloweniens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2002/1299)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Olara Otunnu, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Frau Carol Bellamy, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 14. Januar 2003 beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 14. Januar 2003²⁹⁹ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4695. Sitzung am 30. Januar 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2002/1299)".

²⁹⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

²⁹⁹ Dokument S/2003/45, Teil des Protokolls der 4684. Sitzung (Erste Wiederaufnahme).

**Resolution 1460 (2003)
vom 30. Januar 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000 und 1379 (2001) vom 20. November 2001, die einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, darstellen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000, 1308 (2000) vom 17. Juli 2000 und 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 sowie auf alle Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2002 über Frauen, Frieden und Sicherheit³⁰⁰,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,

unterstreichend, dass alle beteiligten Parteien die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht einhalten müssen, insbesondere soweit sie sich auf Kinder beziehen,

betonend, dass die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,

unterstreichend, wie wichtig der uneingeschränkte, sichere und ungehinderte Zugang für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter und die Gewährung humanitärer Hilfe an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sind,

erfreut über das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten am 12. Februar 2002³⁰¹,

feststellend, dass die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten nach dem vor kurzem in Kraft getretenen Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁰² als Kriegsverbrechen eingestuft wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. November 2002 über die Durchführung, unter anderem, der Ratsresolution 1379 (2001)³⁰³,

1. *unterstützt* den Aufruf des Generalsekretärs, eine "Ära der Anwendung" der völkerrechtlichen Regeln und Normen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, einzuleiten;

2. *ermutigt* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate ihre Zusammenarbeit und Koordinierung beim Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten zu verstärken;

³⁰⁰ S/2002/1154.

³⁰¹ Resolution 54/263 der Generalversammlung, Anlage I.

³⁰² *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

³⁰³ S/2002/1299.

3. *fordert* alle Parteien bewaffneter Konflikte, die unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen Kinder einziehen oder einsetzen, *auf*, diese Praxis sofort zu beenden;

4. *bekundet seine Absicht*, mit den Parteien bewaffneter Konflikte, die gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Einziehung oder des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen, gegebenenfalls einen Dialog aufzunehmen oder den Generalsekretär bei der Aufnahme eines solchen Dialogs zu unterstützen, mit dem Ziel, klare und termingebundene Aktionspläne zur Beendigung dieser Praxis auszuarbeiten;

5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Verzeichnis im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs³⁰³ und fordert die darin genannten Parteien auf, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte eingedenk Ziffer 9 der Ratsresolution 1379 (2001) Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie ergriffen haben, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Ende zu setzen;

6. *bekundet demzufolge seine Absicht*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und seiner Resolution 1379 (2001) geeignete Maßnahmen zu erwägen, um diese Frage weiter zu behandeln, falls er nach Prüfung des nächsten Berichts des Generalsekretärs zu dem Schluss kommt, dass unzureichende Fortschritte erzielt wurden;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten³⁰⁴ wirksame Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Beilegung von Konflikten und die Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, auf eine Weise, die mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, die für Parteien bewaffneter Konflikte bestimmt sind, welche die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Völkerrechts über die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht in vollem Umfang achten;

8. *fordert* die Staaten *auf*, die einschlägigen Bestimmungen des geltenden humanitären Völkerrechts, die sich auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten beziehen, in vollem Umfang zu achten, insbesondere die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁰⁵, unter anderem das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

9. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auch künftig konkrete Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, einschließlich Bestimmungen, die je nach den Umständen des Einzelfalls den Einsatz von Kinderschutz-Beratern und die Schulung von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal auf dem Gebiet des Schutzes und der Rechte von Kindern empfehlen;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von allen Fällen sexueller Ausbeutung und des Missbrauchs von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisen, namentlich von den Fällen, an denen humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte beteiligt waren, und ersucht die truppenstellenden Länder, die von dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss für Notsituationen ausgearbeiteten sechs Kerngrundsätze in die einschlägigen Verhaltenskodexe für Friedenssicherungspersonal aufzunehmen und entsprechende Disziplinar- und Rechenschaftsmechanismen einzurichten;

³⁰⁴ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

³⁰⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

11. *ersucht* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, mit Unterstützung der truppenstellenden Länder HIV/Aids-Aufklärungsprogramme durchzuführen und HIV-Tests und entsprechende Beratungsdienste für alle Friedenssicherungskräfte, Polizisten und humanitären Mitarbeiter der Vereinten Nationen anzubieten;

12. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen von Kindern in Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Phasen der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus nach einem Konflikt Rechnung getragen wird;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *auf*, sicherzustellen, dass Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, an allen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen beteiligt werden, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen, und dass die Dauer dieser Prozesse für den erfolgreichen Übergang in ein normales Leben ausreicht, mit besonderem Schwerpunkt auf der Bildung der demobilisierten Kinder, einschließlich ihrer Beobachtung, unter anderem durch die Schulen, um ihre erneute Einziehung zu verhindern;

14. *fordert* die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die konkreten Verpflichtungen zu erfüllen, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte eingegangen sind, und bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen mit dem System der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten an den Rat über die Situation in bestimmten Ländern der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten als ein konkreter Aspekt behandelt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zum 31. Oktober 2003 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und seiner Resolution 1379 (2001) vorzulegen, der unter anderem folgende Informationen enthält:

a) Die Fortschritte, welche die im Anhang seines Berichts verzeichneten Parteien dabei erzielt haben, der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Ende zu setzen, unter Berücksichtigung der an anderen bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, die Kinder einziehen oder einsetzen und die in dem Bericht genannt sind, gemäß Ziffer 16 der Resolution 1379 (2001);

b) eine Analyse der gegen Kinder in bewaffneten Konflikten begangenen Rechtsverletzungen und Fälle von Missbrauch, namentlich im Zusammenhang mit der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen und dem unerlaubten Handel damit sowie dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen in Konfliktzonen;

c) konkrete Vorschläge darüber, wie die Überwachung der Anwendung der völkerrechtlichen Regeln und Normen zum Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte unter allen seinen Aspekten sowie die diesbezügliche Berichterstattung im bestehenden System der Vereinten Nationen wirksamer und effizienter gestaltet werden kann;

d) die besten Verfahrensweisen zur Einbeziehung der besonderen Bedürfnisse von Kindern in bewaffneten Konflikten in Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme, einschließlich einer Bewertung der Rolle von Kinderschutz-Beratern in Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätzen, sowie zur Führung von Verhandlungen mit dem Ziel, der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der beteiligten Parteien ein Ende zu setzen;

17. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4695. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN AFRIKA³⁰⁶

Beschlüsse

Am 20. Januar 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. Januar 2003 betreffend Ihre Entscheidung, den Auftrag von Herrn Mohamed Sahnoun als Ihr Sonderberater für Afrika bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern³⁰⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist; sie haben davon Kenntnis genommen."

Am 31. Januar 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. Januar 2003 betreffend Ihre Entscheidung, den Auftrag von Herrn Ibrahim Gambari als Ihr Berater für Sonderaufgaben in Afrika bis zum 28. Februar 2004 zu verlängern³¹⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von Ihrer Entscheidung und den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis."

ZERTIFIKATIONSSYSTEM DES KIMBERLEY-PROZESSES

Beschluss

Auf seiner 4694. Sitzung am 28. Januar 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses".

Resolution 1459 (2003) vom 28. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten aus bestimmten Regionen der Welt und dem Anfachen bewaffneter Konflikte, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beeinträchtigen,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, namentlich die Resolutionen 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000, 1343 (2001) vom 7. März 2001, 1385 (2001) vom 19. Dezember 2001 und 1408 (2002) vom 6. Mai 2002,

insbesondere die Resolution 1295 (2000) vom 18. April 2000 *hervorhebend*, in der der Rat den Vorschlag begrüßte, der dazu führte, dass am 5. November 2002 die Erklärung von Interlaken über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten³¹¹ verabschiedet wurde,

³⁰⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1997 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

³⁰⁷ S/2003/67.

³⁰⁸ S/2003/66.

³⁰⁹ S/2003/126.

³¹⁰ S/2003/125.

³¹¹ A/57/489, Anlage 2.

hervorhebend, wie wichtig es ist, Konflikte zu verhüten, indem Maßnahmen ergriffen werden, um die Anfachung von Konflikten durch den illegalen Handel mit Rohdiamanten zu verhindern, was ureigenster Sinn und Zweck des Kimberley-Prozesses ist,

insbesondere feststellend, wie wichtig es ist, dass sich die Länder, die bei der Produktion von, dem Handel mit und der Verarbeitung von Diamanten an führender Stelle stehen, an dem Selbstregulierungssystem des Kimberley-Prozesses beteiligen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierungen Südafrikas, Namibias, Belgiens, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Angolas, Botsuanas, Kanadas und der Schweiz für die Ausrichtung von Tagungen des Kimberley-Prozesses,

mit Dank Kenntnis nehmend von den wichtigen Beiträgen, die die Industrie und die Zivilgesellschaft zur Entwicklung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses geleistet haben,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der am 5. November 2002 in Interlaken (Schweiz) abgehaltenen Tagung, das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses ab dem 1. Januar 2003 zur Anwendung zu bringen,

unter Begrüßung der Fortschritte, die auf der Tagung von Interlaken in Bezug auf die Entwicklung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses erzielt wurden, namentlich der Verabschiedung der Erklärung von Interlaken,

1. *unterstützt nachdrücklich* das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses sowie den laufenden Prozess zur Verfeinerung und Umsetzung des Systems, das auf der Konferenz von Interlaken als ein wertvoller Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten verabschiedet wurde, sieht seiner Umsetzung mit Interesse entgegen und fordert alle Teilnehmer nachdrücklich auf, noch offene Fragen zu lösen;

2. *begrüßt* das in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten³¹¹ beschriebene freiwillige System der Selbstregulierung der Industrie;

3. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist und angeregt und erleichtert werden soll, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv an dem System zu beteiligen.

Auf der 4694. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN GEORGIEN³¹²

Beschluss

Auf seiner 4697. Sitzung am 30. Januar 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2003/39)".

³¹² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

**Resolution 1462 (2003)
vom 30. Januar 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1427 (2002) vom 29. Juli 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Januar 2003³¹³,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Dezember 1996 in Lissabon³¹⁴ und am 18. und 19. November 1999 in Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹⁵,

ferner unter Hinweis darauf, dass er den Abschuss eines Hubschraubers der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien am 8. Oktober 2001 verurteilt hat, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, und die Tatsache missbilligend, dass diejenigen, die diesen Angriff verübt haben, noch immer nicht ermittelt worden sind,

betonend, dass das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

mit Genugtuung über die wichtigen Beiträge, die die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Januar 2003³¹³;
2. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;
3. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muss;
4. *wiederholt insbesondere seine Unterstützung* des Dokuments über die "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und mit ihrer vollen Unterstützung abgefasst wurde;
5. *bedauert*, dass bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind und erinnert erneut daran, dass diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staa-

³¹³ S/2003/39.

³¹⁴ S/1997/57, Anlage.

³¹⁵ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

tes Georgien zu erleichtern und dass sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;

6. *unterstreicht ferner*, dass es notwendig sein wird, dass beide Seiten Zugeständnisse machen, wenn der Verhandlungsprozess zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;

7. *bedauert* insbesondere *zutiefst* die wiederholte Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluss auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Absicht des Generalsekretärs, hochrangige Vertreter der Gruppe der Freunde zu einem informellen Brainstorming über den künftigen Weg einzuladen;

9. *fordert* die Parteien *auf*, keine Mühe zu scheuen, um ihr fortbestehendes gegenseitiges Misstrauen zu überwinden;

10. *verurteilt* alle Verstöße gegen die Bestimmungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung³¹⁶;

11. *begrüßt* das Abflauen der Spannungen im Kodori-Tal und die von den Parteien bekräftigte Absicht, die Situation friedlich beizulegen, erinnert daran, dass er das von den beiden Seiten am 2. April 2002 unterzeichnete Protokoll betreffend die Situation im Kodori-Tal nachdrücklich unterstützt, fordert beide Seiten, insbesondere die georgische, auf, dieses Protokoll auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen, und erkennt die legitimen Sicherheitsanliegen der Zivilbevölkerung in dem Gebiet an, fordert die politischen Führer in Tiflis und Suchumi auf, die Sicherheitsvereinbarungen einzuhalten, und fordert beide Seiten auf, keine Mühe zu scheuen, um sich auf eine allseits annehmbare Regelung für die Sicherheit der Bevölkerung im Kodori-Tal und in dessen Umgebung zu einigen;

12. *fordert* die georgische Seite *auf*, die Sicherheit für die gemeinsamen Patrouillen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten im Kodori-Tal weiter zu verbessern, um ihnen die unabhängige und regelmäßige Überwachung der Situation zu ermöglichen;

13. *legt* den Parteien *eindringlich nahe*, die notwendige Wiederbelebung des Friedensprozesses unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten sicherzustellen, ihre Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen wieder aufzunehmen, auf den Ergebnissen des am 15. und 16. März 2001 in Jalta (Ukraine) abgehaltenen dritten Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen zwischen der georgischen und der abchasischen Seite³¹⁷ aufzubauen, die bei diesem Anlass vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen und die Abhaltung einer vierten Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen;

14. *betont*, dass in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten auf, zu zeigen, dass sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der Mission wahrzunehmen, bekräftigt, dass die aus dem Konflikt hervorgegangenen demografischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und

³¹⁶ S/1994/583 und Corr.1, Anlage I.

³¹⁷ S/2001/242, Anlage.

Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen³¹⁸ und der Erklärung von Jalta³¹⁷, erinnert daran, dass die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, dass unter anderem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem durch Projekte mit rascher Wirkung, damit sie sich Qualifikationen aneignen und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde;

15. *fordert* die Parteien *abermals nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der unter der Ägide der Vereinten Nationen durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission in den Distrikt Gali³¹⁹ umzusetzen, begrüßt den Besuch, den vor kurzem ein Polizeibewertungsteam der Vereinten Nationen den Sektoren Gali und Zugdidi abgestattet hat, sieht seinen Empfehlungen mit Interesse entgegen und fordert insbesondere die abchasische Seite auf, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuhelpfen, dass die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;

16. *fordert* beide Parteien *auf*, sich öffentlich von militanter Rhetorik und von Unterstützungsbekundungen für militärische Optionen und für die Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen zu distanzieren, und legt insbesondere der georgischen Seite nahe, sich weiterhin darum zu bemühen, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten;

17. *begrüßt* die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen für Hubschrauberflüge, die in Reaktion auf den Abschuss eines Hubschraubers der Mission am 8. Oktober 2001 getroffen wurden, fordert die Parteien *abermals auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Vorfall verantwortlich sind, zu ermitteln, sie vor Gericht zu bringen und die Sonderbeauftragte über die Durchführung dieser Schritte zu informieren;

18. *unterstreicht*, dass die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission, der gemeinsamen Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

19. *begrüßt* es, dass die Mission ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

20. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Juli 2003 endenden Zeitraum zu verlängern und dieses Mandat erneut zu überprüfen, es sei denn, dass bis zum 15. Februar 2003 ein Beschluss über die Anwesenheit der gemeinsamen Friedenstruppe getroffen wird;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4697. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³¹⁸ S/1994/397, Anlage II.

³¹⁹ Siehe S/2001/59, Anhang II.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4799. Sitzung am 30. Juli 2003 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4799. Sitzung am 30. Juli 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Georgien'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Frau Heidi Tagliavini, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Georgien und Leiterin der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Georgiens auf sein Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Frau Tagliavini unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Tagliavini und der Vertreter Georgiens führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner 4800. Sitzung am 30. Juli 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2003/751)".

Resolution 1494 (2003) vom 30. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1462 (2003) vom 30. Januar 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 2003³²⁰,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Dezember 1996 in Lissabon³¹⁴ und am 18. und 19. November 1999 in Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹⁵,

missbilligend, dass die Urheber des Anschlags auf einen Hubschrauber der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien am 8. Oktober 2001, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, noch immer nicht ermittelt worden sind,

betonend, dass das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

jedoch *erfreut* darüber, dass die beiden Tagungen auf hoher Ebene der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs in Genf und die anschließende Begegnung der Präsidenten Georgiens und der Russischen Föderation in Sotschi (Russische Föderation) eine positive Dynamik in den von den Vereinten Nationen angeführten Friedensprozess gebracht haben,

³²⁰ S/2003/751.

sowie erfreut über die wichtigen Beiträge, die die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 2003³²⁰;
2. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;
3. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muss;
4. *unterstreicht insbesondere seine nachdrückliche Unterstützung* des Dokuments über die "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und mit ihrer vollen Unterstützung abgefasst wurde;
5. *bedauert zutiefst* die fortdauernde Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluss auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;
6. *bedauert*, dass bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind und erinnert erneut daran, dass diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern und dass sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;
7. *unterstreicht ferner*, dass es notwendig sein wird, dass beide Seiten Zugeständnisse machen, wenn der Verhandlungsprozess zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;
8. *begrüßt* die Einberufung von zwei Tagungen hochrangiger Vertreter der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs in Genf und begrüßt es insbesondere, dass Vertreter beider Parteien in einem positiven Geist an der zweiten Tagung teilgenommen haben;
9. *begrüßt es außerdem*, dass auf der ersten Tagung in Genf drei für das Voranschreiten des Friedensprozesses ausschlaggebende Themenbereiche (wirtschaftliche Zusammenarbeit, Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, politische und Sicherheitsfragen) aufgezeigt wurden und dass im Anschluss daran mit der Sacharbeit an diesen Fragen begonnen wurde, namentlich in bilateralen Arbeitsgruppen der Russischen Föderation und Georgiens entsprechend der Vereinbarung der beiden Präsidenten auf ihrer Begegnung am 6. und 7. März 2003 in Sotschi, sowie auch bei der ersten hochrangigen Tagung der Parteien am 15. Juli 2003 unter dem Vorsitz der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und unter Beteiligung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs;
10. *begrüßt ferner* die Selbstverpflichtung der Parteien, ihren Dialog über die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Rückkehr der Flüchtlinge sowie über politische und Si-

cherheitsfragen regelmäßig und auf strukturierte Weise fortzusetzen, sowie ihre Zustimmung zu einer weiteren Zusammenkunft mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs gegen Ende des Jahres, um eine Bilanz der Fortschritte zu ziehen und künftige Schritte zu prüfen, und ermutigt sie, dieser Selbstverpflichtung nachzukommen;

11. *fordert die Parteien auf*, keine Mühe zu scheuen, um ihr fortbestehendes gegenseitiges Misstrauen zu überwinden;

12. *fordert die Parteien erneut auf*, die notwendige Wiederbelebung des Friedensprozesses unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten sicherzustellen, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des am 15. und 16. März 2001 in Jalta (Ukraine) abgehaltenen Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen zwischen der georgischen und der abchasischen Seite³¹⁷ aufzubauen, die bei diesem Anlass vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen und die Abhaltung einer vierten Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen;

13. *erinnert* alle Beteiligten daran, dass sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozess behindern könnte;

14. *betont*, dass in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten auf, zu zeigen, dass sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und im Benehmen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs wahrzunehmen, und erinnert an die in Sotschi zwischen Georgien und der Russischen Föderation getroffene Vereinbarung, dass die Wiedereröffnung der Bahnverbindung zwischen Sotschi und Tiflis parallel zur Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen erfolgen wird, beginnend mit dem Distrikt Gali, bekräftigt, dass die aus dem Konflikt hervorgegangenen demografischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller durch den Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen³¹⁸ und der Erklärung von Jalta³¹⁷;

15. *erinnert* daran, dass die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, dass unter anderem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind, namentlich durch Projekte mit rascher Wirkung, damit sie ihre Qualifikationen verbessern und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde;

16. *begrüßt* es, dass die Parteien die Empfehlungen der im Distrikt Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission³¹⁹ positiv aufgenommen haben, legt ihnen erneut eindringlich nahe, diese Empfehlungen umzusetzen und fordert insbesondere die abchasische Seite auf, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;

17. *billigt* die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 21. Juli 2003, die Mission durch einen zwanzig Personen starken Zivilpolizeianteil zu ergänzen, um sie verstärkt dazu zu befähigen, ihr Mandat wahrzunehmen und insbesondere zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die der Rückkehr der Binnenvertriebenen und

Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind³²¹, und begrüßt die Selbstverpflichtung der Parteien, die Empfehlungen umzusetzen, die von der von Oktober bis Dezember 2002 durchgeführten Mission zur Bewertung der Sicherheitslage abgegeben wurden;

18. *fordert* insbesondere die abchasische Seite *auf*, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuhelpfen, dass die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;

19. *verurteilt* alle Verstöße gegen die Bestimmungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung³¹⁶;

20. *fordert* beide Parteien *auf*, sich öffentlich von militanter Rhetorik und von Unterstützungsbekundungen für militärische Optionen und für die Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen zu distanzieren, und legt insbesondere der georgischen Seite nahe, sich weiterhin darum zu bemühen, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten;

21. *begrüßt* die relative Ruhe im Kodori-Tal und die von den Parteien bekräftigte Absicht, die Situation friedlich beizulegen, erinnert daran, dass er das von den beiden Seiten am 2. April 2002 unterzeichnete Protokoll betreffend die Situation im Kodori-Tal nachdrücklich unterstützt, fordert beide Seiten, insbesondere die georgische, auf, dieses Protokoll auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen, und erkennt die legitimen Sicherheitsanliegen der Zivilbevölkerung in dem Gebiet an, fordert die politischen Führer in Tiflis und Suchumi auf, die Sicherheitsvereinbarungen einzuhalten, und fordert beide Seiten auf, keine Mühe zu scheuen, um sich auf eine allseits annehmbare Regelung für die Sicherheit der Bevölkerung im Kodori-Tal und in dessen Umgebung zu einigen;

22. *verurteilt* jedoch *mit Nachdruck* die Entführung von vier Mitarbeitern der Mission am 5. Juni 2003, die sechste Geiselnahme seit Einsetzung der Mission, missbilligt entschieden, dass keiner der Täter je ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, und unterstützt die Forderung des Generalsekretärs, dass dieser Straflosigkeit ein Ende gesetzt werden muss;

23. *begrüßt* die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen für Hubschrauberflüge, die in Reaktion auf den Abschuss eines Hubschraubers der Mission am 8. Oktober 2001 getroffen wurden, fordert die Parteien abermals auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Vorfall verantwortlich sind, zu ermitteln, sie vor Gericht zu bringen und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Schritte zu informieren;

24. *fordert* die georgische Seite *auf*, die Sicherheit für die gemeinsamen Patrouillen der Mission und der gemeinsamen Friedenstruppe im Kodori-Tal weiter zu verbessern, um ihnen die unabhängige und regelmäßige Überwachung der Situation zu ermöglichen;

25. *unterstreicht*, dass die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission, der gemeinsamen Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

26. *begrüßt* es, dass die Mission ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

27. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Januar 2004 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat für den Fall, dass im Mandat der gemeinsamen Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;

³²¹ Ebd., Ziffer 30.

28. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4800. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA³²²

Beschluss

Auf seiner 4698. Sitzung am 30. Januar 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2003/59)".

Resolution 1463 (2003) vom 30. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere die Resolution 1429 (2002) vom 30. Juli 2002,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. März 2003 zu verlängern, um den Parteien Zeit zu geben, den Vorschlag zu prüfen, der ihnen von dem Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs unterbreitet wurde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 17. März 2003 einen Bericht über die Situation vorzulegen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4698. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 18. Februar 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³²³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Februar 2003 betreffend Ihre Absicht, Kroatien, die Mongolei und Sri Lanka in die Liste der Länder aufzunehmen, die Militärpersonal für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen³²⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4725. Sitzung am 25. März 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

³²² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1975, 1988 und 1990 bis 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

³²³ S/2003/193.

³²⁴ S/2003/192.

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. März 2003 (S/2003/341)".

**Resolution 1469 (2003)
vom 25. März 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere die Resolution 1429 (2002) vom 30. Juli 2002,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Mai 2003 zu verlängern;
2. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 19. Mai 2003 einen Bericht über die Situation vorzulegen, wie vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 19. März 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³²⁵ vorgeschlagen;
3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4725. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4765. Sitzung am 30. Mai 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2003/565 und Corr.1)".

**Resolution 1485 (2003)
vom 30. Mai 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über Westsahara, insbesondere die Resolution 1429 (2002) vom 30. Juli 2002,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2003³²⁶,

mit Lob für die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara, namentlich seine Anstrengungen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt bestehenden offenen humanitären Fragen zu lösen und die vertrauensbildenden Maßnahmen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen umzusetzen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Juli 2003 zu verlängern, um den Bericht des Generalsekretärs³²⁶ weiter zu prüfen;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4765. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4801. Sitzung am 31. Juli 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

³²⁵ S/2003/341.

³²⁶ S/2003/565 und Corr.1.

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2003/565 und Corr.1)".

**Resolution 1495 (2003)
vom 31. Juli 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen zur Westsahara-Frage und insbesondere in Bekräftigung der Resolution 1429 (2002) vom 30. Juli 2002,

betonend, dass angesichts des Ausbleibens von Fortschritten bei der Beilegung der Streitigkeit über Westsahara eine politische Lösung unabdingbar ist,

besorgt darüber, dass das Ausbleiben von Fortschritten dem Volk Westsaharas weiterhin Leid bringt, eine mögliche Quelle der Instabilität in der Region bleibt und die wirtschaftliche Entwicklung der Maghreb-Region behindert,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und gegenseitig annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Rolle und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Parteien,

den Parteien *seine Anerkennung dafür aussprechend*, dass sie ihre Verpflichtung auf die Waffenruhe weiterhin einhalten, und erfreut über den wesentlichen Beitrag, den die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara in dieser Hinsicht leistet,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Mai 2003³²⁶ und des von seinem Persönlichen Abgesandten vorgelegten Friedensplans für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara³²⁷ sowie der Antworten der Parteien und der Nachbarstaaten³²⁸,

tätig werdend nach Kapitel VI der Charta,

1. *unterstützt weiterhin nachdrücklich* die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Abgesandten und unterstützt gleichermaßen ihren Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara³²⁷ als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung;

2. *fordert* die Parteien *auf*, mit den Vereinten Nationen und miteinander auf die Annahme und Durchführung des Friedensplans hinzuarbeiten;

3. *fordert* alle Parteien und die Staaten der Region *auf*, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

4. *bekräftigt ihre Forderung* an die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro), alle verbleibenden Kriegsgefangenen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ohne weitere Verzögerung freizulassen, und ihre Forderung an Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro, auch weiterhin mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, um das Schicksal der seit dem Beginn des Konflikts vermissten Personen aufzuklären;

5. *fordert* die Parteien *erneut auf*, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zusammen-

³²⁷ Ebd., Anhang II.

³²⁸ Ebd., Anhang III.

zuarbeiten, und legt der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eindringlich nahe, dem Amt und dem Welternährungsprogramm großzügige Unterstützung zu gewähren, um ihnen bei der Überwindung der sich verschlechternden Ernährungslage unter den Flüchtlingen behilflich zu sein;

6. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Oktober 2003 zu verlängern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, vor Ablauf des derzeitigen Mandats einen Bericht zur Lage vorzulegen, der Angaben über den Stand der Durchführung dieser Resolution enthält;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4801. Sitzung einstimmig verabschiedet.

ALLGEMEINE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SANKTIONEN³²⁹

Beschlüsse

Auf seiner 4713. Sitzung am 25. Februar 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Schwedens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Danilo Türk, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

MITTEILUNG BETREFFEND VERFÜGUNGSBEREITSCHAFTS- ABKOMMEN FÜR DIE FRIEDENSSICHERUNG

Beschluss

Am 7. März 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. März 2003 betreffend die Berichterstattung über die Fortschritte bei den Abkommen über verfügbare Einheiten und Ressourcen³³¹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist; sie haben ihrem Vorschlag zugestimmt, die Berichterstattung in dem Jahresbericht an den Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze zu konsolidieren."

³²⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2000 und 2001 verabschiedet.

³³⁰ S/2003/285.

³³¹ S/2003/284.

**VERBREITUNG VON KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN SOWIE
SÖLDNERAKTIVITÄTEN: BEDROHUNGEN DES FRIEDENS UND DER
SICHERHEIT IN WESTAFRIKA**

Beschlüsse

Auf seiner 4720. Sitzung am 18. März 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Benins, Burkina Faso, Gambias, Liberias, Malis, Nigers, Nigerias, Senegals, Sierra Leones und Togos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Söldneraktivitäten: Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Westafrika" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, den Interimskommissar für Frieden, Sicherheit und politische Angelegenheiten der Afrikanischen Union, Herrn Nana Effah-Apenteng, den Vertreter des derzeitigen Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, und Herrn Ibrahima Sall, den Regionaldirektor des Programms für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 18. März 2003 beschloss der Rat ferner, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

**Resolution 1467 (2003)
vom 18. März 2003**

Der Sicherheitsrat

beschließt, die beigefügte Erklärung über den Punkt "Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Söldneraktivitäten: Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Westafrika" zu verabschieden.

Auf der 4720. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die mit der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Aktivitäten von Söldnern verbundenen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit in Westafrika zum Ausdruck. Diese tragen zu schweren Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bei, welche der Rat verurteilt. Der Rat ersucht die Staaten der Subregion, sicherzustellen, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene beschlossenen einschlägigen Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Probleme umgesetzt werden.

Der Rat fordert die Staaten der Subregion auf, unter Berücksichtigung der Empfehlungen dieser Arbeitstagung die beschlossenen Maßnahmen zu stärken und sonstige geeignete Schritte zu prüfen. Der Rat betont außerdem, dass die Staaten der Subregion ihre Zusammenarbeit stärken müssen, um die Personen und Einrichtungen zu identifizieren, die am unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen beteiligt sind und Unterstützung für die Söldneraktivitäten in Westafrika bereitstellen.

Der Rat erkennt an, dass die nationalen Kommissionen oder Ausschüsse sowie andere geeignete örtliche Strukturen einschließlich der Zivilgesellschaft umfassender in die praktische Umsetzung des von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 verabschiedeten Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung

von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika³³² und des von der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedeten Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten³³³ einbezogen werden müssen.

Der Rat fordert die Staaten Westafrikas auf, die folgenden Empfehlungen zu prüfen, die zur wirksameren Umsetzung des Moratoriums beitragen könnten:

a) Ausweitung des Moratoriums durch die Aufnahme eines Mechanismus für den Informationsaustausch über alle Arten von Kleinwaffen, die von Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beschafft werden, sowie über die Waffentransfers der Lieferländer;

b) Verstärkung der Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung, namentlich durch die Einrichtung eines Registers der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in dem alle einzelstaatlichen Bestände von Kleinwaffen und leichten Waffen erfasst werden;

c) Stärkung der nationalen Kommissionen zur Überwachung der Umsetzung des Moratoriums, sowohl personell als auch hinsichtlich der Ausrüstung, und Ausarbeitung nationaler Aktionspläne;

d) Ergreifen der notwendigen Maßnahmen, um die Kapazitäten des Sekretariats der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auszubauen;

e) Informatisierung der Luftfahrzeugregister, um eine bessere Überwachung des Luftraums im Einklang mit dem am 7. Dezember 1944 in Chicago (Vereinigte Staaten von Amerika) unterzeichneten Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt sicherzustellen;

f) Einführung von standardisierten Endverwenderbescheinigungen für importierte Waffen.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die schwerwiegenden Verstöße gegen die Waffenembargos in Westafrika zum Ausdruck und fordert die Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Ratsresolutionen uneingeschränkt zu befolgen.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die Verbindungen zwischen Söldneraktivitäten, dem unerlaubten Waffenhandel und Verstößen gegen Waffenembargos zum Ausdruck, die dazu beitragen, dass die Konflikte in Westafrika neue Nahrung erhalten und weiter andauern.

Der Rat betont, dass die Völker und Einrichtungen der Subregion für die Gefahren und Auswirkungen des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der Söldneraktivitäten sensibilisiert werden müssen.

Der Rat ermutigt alle Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, insbesondere diejenigen, die von dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen am stärksten betroffen sind, dem Generalsekretär, so wie es andere Staaten getan haben, vor der zweijährlichen Überprüfungstagung 2003 nationale Berichte über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Umsetzung des Aktionsprogramms ergriffen haben.

Der Rat ruft die Gebergemeinschaft auf, die Staaten der Subregion bei der Umsetzung und Stärkung von Maßnahmen betreffend die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Söldneraktivitäten zu unterstützen.

Der Rat fordert die an Konflikten in Westafrika beteiligten Parteien auf, anzuerkennen, wie wichtig Aktivitäten zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung

³³² S/1998/1194, Anlage.

³³³ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

in Postkonfliktsituationen sind und wie wichtig es ist, entsprechende Maßnahmen in den Wortlaut ausgehandelter Vereinbarungen aufzunehmen, ebenso wie konkrete Maßnahmen zur Einsammlung und Beseitigung von unerlaubten und/oder überschüssigen Kleinwaffen.

Der Rat fordert alle Staaten in der Subregion auf, die militärische Unterstützung für bewaffnete Gruppen in den Nachbarländern einzustellen und Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass bewaffnete Personen und Gruppen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf Nachbarländer vorzubereiten und durchzuführen.

Der Rat fordert die Waffen produzierenden und exportierenden Länder auf, soweit sie es noch nicht getan haben, strenge Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu erlassen, um durch deren Anwendung eine wirksamere Kontrolle über den Transfer von Kleinwaffen nach Westafrika durch die Hersteller, Lieferanten, Makler und Spediteure sicherzustellen, einschließlich eines Mechanismus, der die Aufdeckung unerlaubter Waffentransfers erleichtern würde, sowie durch eine sorgfältige Prüfung von Endverwenderbescheinigungen.

Der Rat fordert die regionalen und subregionalen Organisationen erneut auf, Politiken, Aktivitäten und Sensibilisierungskampagnen zu Gunsten der vom Krieg betroffenen Kinder in ihren Regionen auszuarbeiten. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Erklärung und das Aktionsprogramm von Accra, die auf der am 27. und 28. April 2000 in Accra abgehaltenen Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder in Westafrika und die anschließende Einrichtung einer Stelle für Kinderschutz innerhalb des Sekretariats der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten.

DER SICHERHEITSRAT UND DIE REGIONALORGANISATIONEN: DEN NEUEN HERAUSFORDERUNGEN FÜR DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT BEGEGNEN

Beschlüsse

Auf seiner 4739. Sitzung am 11. April 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Griechenlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Der Sicherheitsrat und die Regionalorganisationen: Den neuen Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit begegnen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn César Gaviria, den Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten, Herrn Fholisani Sydney Mufamadi, den Vertreter der Präsidentschaft der Afrikanischen Union und Minister für Provinz- und Kommunalverwaltung Südafrikas, Herrn Amre Moussa, den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, Herrn Jan Kubis, den Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE ROLLE DES SICHERHEITSRATS BEI DER FRIEDLICHEN BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Beschlüsse

Auf seiner 4753. Sitzung am 13. Mai 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Aserbaidschans, Äthiopiens, Griechenlands, Honduras', Indiens, Indonesiens und Kolum-

biens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Rolle des Sicherheitsrats bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Brian Urquhart, den ehemaligen Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, Herrn Jamsheed Marker, den ehemaligen Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs für Osttimor, und Herrn Nabil Elaraby, Richter beim Internationalen Gerichtshof, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 13. Mai 2003 beschloss der Rat ferner, die Vertreterin Armeniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁴:

"Der Sicherheitsrat, geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, bekräftigt seine Entschlossenheit, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens oder andere Friedensbrüche zu verhüten und zu beseitigen, und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen.

Der Rat erkennt an, dass die Vereinten Nationen und ihre Organe eine wichtige Rolle dabei spielen können, das Entstehen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Parteien zu verhüten, die Eskalation bestehender Streitigkeiten zu Konflikten zu verhindern und, wenn es zu Konflikten kommt, diese einzudämmen und zu lösen. In dieser Hinsicht erinnert der Rat an die Erfolge der Vereinten Nationen auf diesen Gebieten.

Der Rat erinnert daran, dass die Charta, insbesondere Kapitel VI, die Mittel und einen Rahmen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten festlegt.

Der Rat unterstreicht, dass es gilt, die Anstrengungen zur Stärkung des Prozesses der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten fortzusetzen und ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, die in den Bestimmungen der Charta, insbesondere in den Artikeln 33 bis 38 (Kapitel VI), verankerten Verfahren und Mittel betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten als einen der wesentlichen Bestandteile seiner Arbeit zur Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit umfassender und wirksamer einzusetzen.

Der Rat beschließt, diesen Punkt weiter zu verfolgen."

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE³³⁵

Beschlüsse

Am 13. Mai 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³⁶:

³³⁴ S/PRST/2003/5.

³³⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

³³⁶ S/2003/543.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Mai 2003 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr bis zum 1. Juni 2004 fortzusetzen³³⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der darin enthaltenen Information und Ihrer Absicht mit Anerkennung Kenntnis."

FRIEDENSSICHERUNG DURCH DIE VEREINTEN NATIONEN³³⁸

Beschluss

Auf seiner 4772. Sitzung am 12. Juni 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, der Demokratischen Republik Kongo, Griechenlands, der Islamischen Republik Iran, Jordaniens, Kanadas, Kubas, Liechtensteins, Malawis, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Perus, der Schweiz, Südafrikas, Trinidad und Tobagos und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen

Schreiben der Ständigen Vertreter Jordaniens, Kanadas, Liechtensteins, Neuseelands und der Schweiz bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. Juni 2003 (S/2003/620)".

Resolution 1487 (2003) vom 12. Juni 2003

Der Sicherheitsrat,

davon Kenntnis nehmend, dass das am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ("das Römische Statut")³³⁹ am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig die Einsätze der Vereinten Nationen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sind,

in Anbetracht dessen, dass nicht alle Staaten Vertragsparteien des Römischen Statuts sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Vertragsstaaten des Römischen Statuts sich dafür entschieden haben, die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs im Einklang mit dem Statut und insbesondere dem Grundsatz der Komplementarität anzuerkennen,

ferner in Anbetracht dessen, dass die Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, auch künftig im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeit ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf internationale Verbrechen nachkommen werden,

feststellend, dass vom Sicherheitsrat eingerichtete oder genehmigte Einsätze zum Zwecke der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit disloziert werden,

³³⁷ S/2003/542.

³³⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

³³⁹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

sowie feststellend, dass es im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist, es den Mitgliedstaaten zu erleichtern, zu den vom Rat eingerichteten oder genehmigten Einsätzen beizutragen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Internationalen Strafgerichtshof, im Einklang mit Artikel 16 des Römischen Statuts³³⁹, beim Eintreten eines Falles, an dem derzeitige oder ehemalige Amtsträger oder Bedienstete eines zu einem Einsatz beitragenden Staates, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist, auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem von den Vereinten Nationen eingerichteten oder genehmigten Einsatz beteiligt sind, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 1. Juli 2003 keine Ermittlungen oder Strafverfolgungen bezüglich eines solchen Falles einzuleiten oder durchzuführen, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;

2. *bekundet die Absicht*, das in Ziffer 1 enthaltene Ersuchen unter denselben Bedingungen an jedem 1. Juli um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten zu erneuern, solange dies notwendig ist;

3. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen werden, die mit Ziffer 1 und ihren internationalen Verpflichtungen unvereinbar sind;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4772. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (Deutschland, Frankreich und Syrische Arabische Republik) verabschiedet.

MISSION DES SICHERHEITSRATS

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 5. Mai 2003 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 15. bis 23. Mai 2003 eine Mission in die westafrikanische Subregion zu entsenden³⁴⁰.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2003 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 7. bis 16. Juni 2003 eine Mission nach Zentralafrika zu entsenden³⁴¹.

Auf seiner 4775. Sitzung am 18. Juni 2003 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Mission des Sicherheitsrats

Bericht der Mission des Sicherheitsrats vom 7. bis 16. Juni 2003 nach Zentralafrika (S/2003/653)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marc de La Sablière, den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Zentralafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4785. Sitzung am 9. Juli 2003 behandelte der Rat den Punkt

³⁴⁰ Das Schreiben, das als Dokument S/2003/525 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 ff. dieses Bandes.

³⁴¹ Das Schreiben, das als Dokument S/2003/558 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 24 ff. dieses Bandes.

"Mission des Sicherheitsrats

Bericht der Mission des Sicherheitsrats vom 26. Juni bis 5. Juli 2003 nach Westafrika (S/2003/688)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Sir Jeremy Greenstock, den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Westafrika, und Herrn Adolfo Aguilar Zinser, den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Guinea-Bissau und Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) betreffend Sierra Leone, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4794. Sitzung am 25. Juli 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Mission des Sicherheitsrats

Bericht der Mission des Sicherheitsrats vom 7. bis 16. Juni 2003 nach Zentralafrika (S/2003/653)

Bericht der Mission des Sicherheitsrats vom 26. Juni bis 5. Juli 2003 nach Westafrika (S/2003/688)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴²:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Empfehlungen in den Berichten seiner vom 7. bis 16. Juni 2003 durchgeführten Mission nach Zentralafrika³⁴³ und seiner vom 26. Juni bis 5. Juli 2003 durchgeführten Mission nach Westafrika³⁴⁴.

Der Rat macht sich die Empfehlungen, soweit sie in seinen Verantwortungsbe- reich fallen, zu eigen und legt Wert auf ihre Umsetzung. Er hat die entsprechenden Empfehlungen bei der Ausarbeitung seiner Resolution zur Erneuerung und Stärkung des Mandats der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokrati- schen Republik Kongo bereits berücksichtigt.

Wo die Verantwortung für die Umsetzung Dritten obliegt, sieht der Rat der part- nerschaftlichen Zusammenarbeit mit ihnen entgegen, namentlich mit den Organisati- onen und Programmen der Vereinten Nationen, den Regierungen in Zentral- und Westafrika, den regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Wirt- schaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, den Geberländern, den nichtstaat- lichen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft. Der Rat bittet sie, ihn über die An- strengungen unterrichtet zu halten, die sie in Bezug auf die Umsetzung unternehmen, damit der Rat sie unterstützen und alle weiteren erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

Der Rat betont, wie wichtig ein subregionales Herangehen an Fragen wie Klein- waffen und leichte Waffen, Söldner, Kindersoldaten und Zugang für humanitäre Hilfe ist. Er hebt hervor, dass Folgeaktivitäten der Vereinten Nationen enge Zusammenar- beit und Koordinierung innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen vor- aussetzen. Maßnahmen in diesen Bereichen sollen auch die in Betracht kommenden Organisationen einbeziehen, insbesondere in Westafrika.

Der Rat bittet den Generalsekretär, diejenigen Empfehlungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, weiterzuverfolgen, und wäre für einen Zwischenber- icht bis zum 30. November 2003 dankbar.

³⁴² S/PRST/2003/12.

³⁴³ S/2003/653.

³⁴⁴ S/2003/688.

Der Rat erkennt an, dass zur Umsetzung seiner Empfehlungen möglicherweise Ressourcen notwendig sein werden. Er wird daher diejenigen Geberländer, die dazu in der Lage sind, weiterhin auffordern, diese Anstrengungen zu unterstützen und den regionalen und subregionalen Organisationen entsprechend behilflich zu sein.

Der Rat beabsichtigt, im Dezember 2003 die bei der Umsetzung der Empfehlungen erzielten Fortschritte zu überprüfen."

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND³⁴⁵

Beschluss

Auf seiner 4601. Sitzung am 14. August 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

**Resolution 1431 (2002)
vom 14. August 2002**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000 und 1411 (2002) vom 17. Mai 2002,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 14. September 2001 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁴⁶ und des beigefügten Schreibens der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 9. Juli 2001 an den Generalsekretär,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 4. März 2002 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁴⁷ und des beigefügten Schreibens der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 6. Februar 2002 an den Generalsekretär,

überzeugt, dass es notwendig ist, eine Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda einzurichten, damit der Gerichtshof seine Arbeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt abschließen kann, und entschlossen, den Fortgang der Tätigkeit des Gerichtshofs genau zu verfolgen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, eine Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda einzurichten, und beschließt zu diesem Zweck, die Artikel 11, 12 und 13 des Statuts des Gerichtshofs zu ändern und durch die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen, und beschließt außerdem, die Artikel 13 bis und 14 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und durch die in Anlage II dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, praktische Vorkehrungen für die baldmöglichste Wahl von achtzehn Ad-litem-Richtern im Einklang mit Artikel 12 ter des Statuts des Inter-

³⁴⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 verabschiedet.

³⁴⁶ S/2001/764 und Corr.1.

³⁴⁷ S/2002/241.

nationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie für die rechtzeitige Bereitstellung von Personal und Einrichtungen für den Gerichtshof, insbesondere für die Ad-litem-Richter und die damit verbundenen Büros der Anklagebehörde, zu treffen, und ersucht ihn ferner, den Sicherheitsrat über die dabei erzielten Fortschritte laufend unterrichtet zu halten;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und seinen Organen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 955 (1994) und dem Statut des Gerichtshofs voll zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4601. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Änderungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Artikel 11, 12 und 13 sind durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens vier im Einklang mit Artikel 12 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.

2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens vier Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.

3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.

4. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.

Artikel 12

Voraussetzungen für das Richteramt

Die ständigen und die Ad-litem-Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 12 bis

Wahl der ständigen Richter

1. Elf der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Na-

tionen auf, ständige Richter für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu benennen;

b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Artikel 12 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 13 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im Folgenden als "der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien" bezeichnet) zu einem ständigen Richter des genannten Gerichtshofs gewählt oder ernannt wurde;

c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens zweiundzwanzig und höchstens dreiunddreißig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt im Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda gebührend zu berücksichtigen ist;

d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung elf ständige Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

2. Wird in den Kammern ein Sitz unter den ständigen Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 12 erfüllt.

3. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten ständigen Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 12 ter

Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter

1. Die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Ad-litem-Richter für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu benennen;

b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu vier Kandidaten benennen, welche die in Artikel 12 genannten Voraussetzungen erfüllen, wobei die Wichtigkeit einer fairen Vertretung weiblicher und männlicher Kandidaten zu berücksichtigen ist;

c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens sechsunddreißig Kandidaten auf, unter gebührender Berücksichtigung der an-

gemessenen Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt und eingedenk der Wichtigkeit einer ausgewogenen geografischen Verteilung;

d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die achtzehn Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt;

e) die Ad-litem-Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Während ihrer Amtszeit werden die Ad-litem-Richter vom Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda dazu ernannt, für einen Gesamtzeitraum von insgesamt weniger als drei Jahren in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden. Wenn der Präsident des Gerichtshofs um die Ernennung eines bestimmten Ad-litem-Richters ersucht, berücksichtigt er die in Artikel 12 festgelegten Kriterien betreffend die Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern, die Erwägungen in Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie die Anzahl der Stimmen, die der Ad-litem-Richter in der Generalversammlung erhalten hat.

Artikel 12 quater

Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ernannt werden,

a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs;

b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Gerichtshofs;

c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs.

2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ernannt werden,

a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichtshofs oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 13 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;

b) sind sie nicht dazu ermächtigt,

i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 14 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;

ii) eine Anklageschrift nach Artikel 18 zu prüfen;

iii) mit dem Präsidenten des Gerichtshofs im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 13 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 27 Konsultationen zu führen;

iv) in Vorverfahren zu entscheiden.

Artikel 13

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten.

2. Der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ist Mitglied einer seiner Strafkammern.
3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ernennt der Präsident zwei der im Einklang mit Artikel 12 bis gewählten oder ernannten ständigen Richter zu Mitgliedern der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und acht zu Mitgliedern der Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.
4. Die Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien werden auch als Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda tätig.
5. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda teilt der Präsident die Ad-litem-Richter, die von Zeit zu Zeit für die Tätigkeit beim Gerichtshof ernannt werden, den Strafkammern zu.
6. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
7. Die ständigen Richter jeder Strafkammer wählen aus ihren eigenen Reihen einen Richter zum Vorsitzenden, der die gesamte Tätigkeit der betreffenden Kammer leitet.

Anlage II

Änderungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

Die Artikel 13 und 14 sind durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Artikel 13 bis

Wahl der ständigen Richter

1. Vierzehn der ständigen Richter des Gerichtshofs werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:
 - a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für den Gerichtshof zu benennen;
 - b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Artikel 13 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 12 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (im Folgenden als "der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda" bezeichnet) zu einem ständigen Richter des genannten Gerichtshofs gewählt oder ernannt wurde;
 - c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens achtundzwanzig und höchstens zweiundvierzig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt gebührend zu berücksichtigen ist;
 - d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung vierzehn ständige Richter des Gerichtshofs. Diejenigen Kandidaten, welche die abso-

lute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

2. Wird in den Kammern ein Sitz unter den ständigen Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt.

3. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten ständigen Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichtshofs. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 14

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die ständigen Richter des Gerichtshofs wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten.

2. Der Präsident des Gerichtshofs ist Mitglied der Berufungskammer, in der er auch den Vorsitz führt.

3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Gerichtshofs teilt der Präsident vier der im Einklang mit Artikel 13 bis gewählten oder ernannten ständigen Richter der Berufungskammer und neun den Strafkammern zu.

4. Zwei der im Einklang mit Artikel 12 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewählten oder ernannten ständigen Richter werden von dem Präsidenten des genannten Gerichtshofs nach Absprache mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu Mitgliedern der Berufungskammer und zu ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ernannt.

5. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Gerichtshofs teilt der Präsident die Ad-litem-Richter, die von Zeit zu Zeit für die Tätigkeit beim Gerichtshof ernannt werden, den Strafkammern zu.

6. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.

7. Die ständigen Richter jeder Strafkammer wählen aus ihren eigenen Reihen einen Richter zum Vorsitzenden, der die gesamte Tätigkeit der betreffenden Kammer leitet.

Beschlüsse

Auf seiner 4621. Sitzung am 11. Oktober 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. September 2002 (S/2002/1106)".

Im Anschluss an den auf der 4621. Sitzung gefassten Beschluss richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. September 2002, mit dem Sie dem Sicherheitsrat die siebzehn Benennungen für das Amt eines ständigen Richters beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, zugeleitet haben, die während des in Artikel 12 bis Absatz 1 Buchstabe *b* des Statuts des Gerichtshofs festgelegten Zeitraums von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie von Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtervertretungen am Amtssitz der Vereinten Nationen eingegangen waren³⁴⁹, dem Sicherheitsrat zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der Rat nahm von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und beschloss, die Frist für die Benennung ständiger Richter beim Gerichtshof bis zum 15. November 2002 zu verlängern.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtervertretungen am Amtssitz der Vereinten Nationen entsprechend unterrichten würden."

Auf seiner 4666. Sitzung am 13. Dezember 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Aufstellung der Bewerberliste für das Richteramt beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda".

**Resolution 1449 (2002)
vom 13. Dezember 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002 und 1431 (2002) vom 14. August 2002,

nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das ständige Richteramt beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda,

leitet gemäß Artikel 12 bis Absatz 1 Buchstabe *d* des Statuts des Gerichtshofs die nachstehenden Benennungen an die Generalversammlung *weiter*:

Herr Mansoor Ahmed (Pakistan)
Herr Teimuraz Bakradze (Georgien)
Herr Kocou Arsène Capo-Chichi (Benin)
Herr Frederick Mwela Chomba (Sambia)

³⁴⁸ S/2002/1131.

³⁴⁹ S/2002/1106.

Herr Pavel Dolenc (Slowenien)
Herr Sergei Alekseevich Egorov (Russische Föderation)
Herr Robert Fremr (Tschechische Republik)
Herr Asoka de Zoysa Gunawardana (Sri Lanka)
Herr Mehmet Güney (Türkei)
Herr Michel Mahouve (Kamerun)
Herr Winston Churchill Matanzima Maqutu (Lesotho)
Herr Erik Møse (Norwegen)
Frau Arlette Ramaroson (Madagaskar)
Herr Jai Ram Reddy (Fidschi)
Herr William Hussein Sekule (Vereinigte Republik Tansania)
Herr Emile Francis Short (Ghana)
Herr Francis M. Ssekandi (Uganda)
Herr Cheick Traoré (Mali)
Herr Xenofon Ulianovschi (Republik Moldau)
Frau Andresia Vaz (Senegal)
Frau Inés Mónica Weinberg de Roca (Argentinien)
Herr Mohammed Ibrahim Werfalli (Libysch-Arabische Dschamahirija)
Herr Lloyd George Williams (St. Kitts und Nevis)

Auf der 4666. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4731. Sitzung am 28. März 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. März 2003 (S/2003/290)".

Im Anschluss an den auf der 4731. Sitzung gefassten Beschluss richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. März 2003, mit dem Sie dem Sicherheitsrat die sechsundzwanzig Benennungen für das Amt eines Ad-litem-Richters beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, zugeleitet haben, die während des in Artikel 12 ter Absatz 1 Buchstabe *b* des Statuts des Gerichtshofs festgelegten Zeitraums von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie von Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtervertretungen am Amtssitz der Vereinten Nationen eingegangen waren³⁵¹, dem Sicherheitsrat zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der Rat nahm von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und beschloss, die Frist für die Benennung von Ad-litem-Richtern beim Gerichtshof bis zum 15. April 2003 zu verlängern.

³⁵⁰ S/2003/382.

³⁵¹ S/2003/290.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtervertretungen am Amtssitz der Vereinten Nationen entsprechend unterrichten würden."

Auf seiner 4745. Sitzung am 29. April 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. April 2003 (S/2003/467)".

**Resolution 1477 (2003)
vom 29. April 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002 und 1431 (2002) vom 14. August 2002,

nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das Amt eines Ad-litem-Richters beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda,

leitet gemäß Artikel 12 ter Absatz 1 Buchstabe *d* des Statuts des Gerichtshofs die nachstehenden Benennungen an die Generalversammlung *weiter*:

Frau Achta Saker Abdoul (Tschad)
Herr Aydin Sefa Akay (Türkei)
Frau Florence Rita Arrey (Kamerun)
Herr Abdoulaye Barry (Burkina Faso)
Herr Miguel Antonio Bernal (Panama)
Frau Solomy Balungi Bossa (Uganda)
Herr Robert Fremr (Tschechische Republik)
Herr Silvio Guerra Morales (Panama)
Frau Taghreed Hikmat (Jordanien)
Frau Karin Hökborg (Schweden)
Herr Vagn Joensen (Dänemark)
Herr Gberdao Gustave Kam (Burkina Faso)
Herr Joseph-Médard Kaba Kashala Katuala (Demokratische Republik Kongo)
Frau Engera A. Kileo (Vereinigte Republik Tansania)
Frau Nathalia P. Kimaro (Vereinigte Republik Tansania)
Frau Agnieszka Klonowiecka-Milart (Polen)
Frau Flavia Lattanzi (Italien)
Herr Kenneth Machin (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Herr Joseph Edward Chiondo Masanche (Vereinigte Republik Tansania)
Herr Patrick Matibini (Republik Sambia)
Herr Edouard Ngarta Mbaïouroum (Tschad)
Herr Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)
Herr Tan Sri Dato' Hj. Mohd. Azmi Dato' Hj. Kamaruddin (Malaysia)
Herr Lee Gacuiga Muthoga (Kenia)
Herr Laurent Ngaoundi (Tschad)
Frau Beradingar Ngonyame (Tschad)
Herr Daniel David Ntanda Nsereko (Uganda)
Herr Seon Ki Park (Republik Korea)

Frau Tatiana Răducanu (Republik Moldau)
Herr Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar)
Herr Edward Mukandara K. Rutakangwa (Vereinigte Republik Tansania)
Herr Emile Francis Short (Ghana)
Herr Albertus Henricus Joannes Swart (Niederlande)
Herr Xenofon Ulianovschi (Republik Moldau)
Frau Aura Eméríta Guerra de Villalaz (Panama)

Auf der 4745. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. April 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵²:

"Ich beehre mich, auf Ihr Schreiben vom 16. April 2003³⁵³ Bezug zu nehmen, dem Sie zur Behandlung durch die Mitglieder des Sicherheitsrats ein Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Richterin Navanethem Pillay, vom 26. März 2003 beigefügt hatten. Präsidentin Pillay ersucht in ihrem Schreiben um die Verlängerung der Amtszeit von vier nicht gewählten ständigen Richtern des Gerichtshofs, um ihnen die Abwicklung einiger laufender Fälle zu gestatten.

Die Ratsmitglieder haben das Schreiben sorgfältig geprüft. Daraufhin wurde ich gebeten, Richterin Pillay über Sie die Auffassungen der Ratsmitglieder zu den in ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen zu übermitteln.

Die Ratsmitglieder teilten zwar die Auffassung, dass das Statut des Gerichtshofs sowie Präzedenzfälle im Sicherheitsrat die Genehmigung der beantragten Verlängerung der Amtszeit der Richter grundsätzlich zulassen, um ihnen die Erledigung aller von ihnen begonnenen Fälle zu gestatten, doch waren sie auch der Auffassung, dass jeder Antrag unterschiedliche rechtliche und praktische Fragen aufwirft.

Was den Antrag betreffend Richter Pavel Dolenc betrifft, so bestand allgemeines Einvernehmen, dass der Rat die in Ihrem Schreiben erwähnte beantragte Verlängerung unterstützen könnte.

In Bezug auf Richter Yakov Arkadyevich Ostrovsky, einen Staatsangehörigen der Russischen Föderation, waren sich die Ratsmitglieder bewusst, dass die Generalversammlung am 31. Januar 2003 Richter Sergei Alekseevich Egorov, einen Staatsangehörigen der Russischen Föderation, für eine am 25. Mai 2003 beginnende vierjährige Amtszeit zum ständigen Richter des Gerichtshofs gewählt hat. Die Ratsmitglieder teilten die Auffassung, dass die in Ihrem Schreiben erwähnte beantragte Verlängerung der Amtszeit von Richter Ostrovsky, damit er den Fall *Cyangugu* abschließen kann, mit der Maßgabe gebilligt werden könnte, dass die einzigartigen Umstände dieses Antrags eine vorübergehende, begrenzte Ausnahme von Artikel 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs rechtfertigen.

In Bezug auf den Antrag von Präsidentin Pillay, die Amtszeit von Richter Winston Churchill Maqutu zu verlängern, damit er die Fälle *Kajelijeli*, *Kamuhanda* und *Butare* abschließen kann, befanden es die Ratsmitglieder für wünschenswert, dass Richter Maqutu die Fälle *Kajelijeli* und *Kamuhanda* abschließt, deren Abschluss für Dezember 2003 vorgesehen ist. Was den Fall *Butare* betrifft, waren die Ratsmitglieder der Auffassung, dass die beantragte Verlängerung bis Dezember 2005 viel zu lang wäre. Die Ratsmitglieder stellten fest, dass die einschlägigen Präzedenzfälle keine

³⁵² S/2003/550.

³⁵³ S/2003/431.

Verlängerung einer Amtszeit um mehr als ein Jahr rechtfertigten. Daher waren die Ratsmitglieder nicht geneigt, diesem Antrag stattzugeben. In diesem Zusammenhang hätten die Ratsmitglieder gerne von Richterin Pillay bestätigt, dass eine Neuaufnahme des Falles *Butare* tatsächlich notwendig ist, und wären ihr in diesem Fall dankbar für eine Bewertung der finanziellen und praktischen Auswirkungen der Übertragung des Falles *Butare* an eine anders zusammengesetzte Strafkammer, einschließlich der Auswirkungen für die Abschlussstrategie des Gerichtshofs.

Bezüglich des Antrags von Richterin Pillay, ihre Amtszeit bis zum Abschluss des Falles *Media* zu verlängern, kamen die Ratsmitglieder zu dem Schluss, dass dadurch andere Fragen aufgeworfen würden, die der weiteren Klärung bedürften, bevor der Rat ihrem Antrag stattgeben könnte. Die Ratsmitglieder waren sich bewusst, dass sie am 4. Februar 2003 von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Richterin beim Internationalen Strafgerichtshof gewählt wurde und dass ihre Amtszeit am 11. März 2003 begann. Die Ratsmitglieder waren der Ansicht, dass sie vor der Behandlung der besonderen Situation von Richterin Pillay durch den Rat von ihr gerne die schriftliche Zusicherung hätten, dass sie dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda voll als Richterin zur Verfügung steht und während des für den Abschluss des Falles *Media* erforderlichen Zeitraums keinerlei Sachaufgaben als Richterin beim Internationalen Strafgerichtshof wahrnimmt.

Zusätzlich möchte ich Sie davon unterrichten, dass mich die Ratsmitglieder gebeten haben, die Auffassung und den Rat des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zu dieser konkreten Frage einzuholen.

Bevor der Rat im Hinblick auf die in Ihrem Schreiben vom 16. April 2003 enthaltenen Anträge auf Verlängerung der Amtszeit der vier nicht gewählten ständigen Richter beim Gerichtshof geeignete Maßnahmen ergreift, hätten die Ratsmitglieder gerne von Präsidentin Pillay eine Klarstellung zu den genannten Punkten.

Sobald der Rat im Hinblick auf diese Anträge geeignete Maßnahmen ergriffen hat, würden seine Mitglieder um vierteljährliche Berichte über die Fortschritte bei den in Ihrem Schreiben vom 16. April 2003 genannten Fällen bitten.

Schließlich haben mich die Ratsmitglieder gebeten, Richterin Pillay und ihren Kollegen ihre weitere Unterstützung des Gerichtshofs sowie ihre Anerkennung für die von ihm geleistete Arbeit auszusprechen."

Auf seiner 4760. Sitzung am 19. Mai 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. April 2003 (S/2003/431)".

**Resolution 1482 (2003)
vom 19. Mai 2003**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. April 2003³⁵³, dem das an ihn gerichtete Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 26. März 2003 beigefügt ist,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs vom 30. April 2003³⁵⁴ und der Antwort der Vizepräsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 2. Mai 2003³⁵⁵ sowie dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 30. April 2003³⁵² und der Antwort des Generalsekretärs vom 8. Mai 2003³⁵⁶, der das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 6. Mai 2003 beigefügt ist,

1. *beschließt* auf Grund des Ersuchens des Generalsekretärs,

a) dass Richter Dolenc nach seiner Ablösung als Mitglied des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda den Fall *Cyangugu* erledigt, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat;

b) dass Richter Maqutu nach seiner Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs die Fälle *Kajelijeli* und *Kamuhanda* erledigt, mit deren Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat;

c) dass ungeachtet des Artikels 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs und ausnahmsweise Richter Ostrovsky nach seiner Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs den Fall *Cyangugu* erledigt, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat;

d) dass Richterin Pillay nach ihrer Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs den Fall *Media* erledigt, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen hat;

2. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall *Cyangugu* bis Ende Februar 2004 und die Fälle *Kajelijeli*, *Kamuhanda* und *Media* bis Ende Dezember 2003 zu erledigen;

3. *ersucht* die Präsidentin des Gerichtshofs, dem Rat bis zum 1. August 2003, zum 15. November 2003 und zum 15. Januar 2004 Berichte über den Stand der in Ziffer 1 genannten Fälle vorzulegen.

Auf der 4760. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 23. Mai 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵⁷:

"Ich beehre mich, auf Ihr Schreiben vom 16. April 2003³⁵³ Bezug zu nehmen, dem Sie zur Behandlung durch die Mitglieder des Sicherheitsrats ein Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Richterin Navanethem Pillay, vom 26. März 2003 beigefügt hatten. In ihrem Schreiben ersuchte Präsidentin Pillay um die Verlängerung der Amtszeit von vier nicht gewählten ständigen Richtern des Gerichtshofs, um ihnen die Abwicklung einiger laufender Fälle zu gestatten.

Ich beehre mich außerdem, auf Ihr Schreiben vom 8. Mai 2003³⁵⁶ Bezug zu nehmen, dem zur Behandlung durch die Ratsmitglieder ein weiteres Schreiben von Präsidentin Pillay vom 6. Mai 2003 beigefügt ist. Präsidentin Pillay legte in ihrem Schreiben bestimmte Informationen und Dokumente vor, um die die Ratsmitglieder als Hilfe bei der weiteren Prüfung der in ihrem Schreiben vom 26. März 2003 enthaltenen Anträge ersucht hatten.

³⁵⁴ S/2003/554, Anlage I.

³⁵⁵ Ebd., Anlage II.

³⁵⁶ S/2003/551.

³⁵⁷ S/2003/604.

Die Ratsmitglieder haben diese Schreiben sorgfältig geprüft. Der Rat hat beschlossen, den Anträgen von Präsidentin Pillay in ihrem Schreiben vom 26. März 2003 mit einer Ausnahme stattzugeben. Der Beschluss des Rates findet sich in seiner Resolution 1482 (2003) vom 19. Mai 2003.

Wie aus dem Wortlaut der genannten Resolution hervorgeht, hat der Rat beschlossen, dem Antrag von Präsidentin Pillay nicht stattzugeben, Richter Maqutu nach seiner Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs die Erledigung des Falles *Butare*, mit dem er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hatte, zu gestatten.

In diesem Zusammenhang wurde ich gebeten, Präsidentin Pillay über Sie die Anregung für den Gerichtshof zu übermitteln, insbesondere die Regel 15 bis C der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs im Hinblick auf eine Änderung zu überprüfen, um Situationen zu vermeiden, in denen sich der Präsident des Gerichtshofs verpflichtet sehen könnte, die Verlängerung der Amtszeit eines ständigen Richters zu beantragen, damit dieser einen oder mehrere laufende Fälle erledigen kann."

Am 2. Juli 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. Juni 2003 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³⁵⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Nach Konsultation mit den Ratsmitgliedern bin ich mit Ihrer Absicht einverstanden, Frau Khalida Rachid zur ständigen Richterin am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu ernennen."

ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

Beschlüsse

Am 27. August 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁶⁰:

"Zum Zwecke der Festlegung einer kohärenten, umfassenden und einheitlichen Praxis hinsichtlich der Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen des Sicherheitsrats und Konsultationssitzungen mit den truppenstellenden Ländern gemäß Anlage II.A beziehungsweise II.B der Resolution 1353 (2001) haben die Ratsmitglieder beschlossen, dass die in Ziffer 3 c) bis h) der Anlage II.B aufgeführten Parteien, die an einer bestimmten Sitzung teilzunehmen wünschen, ein entsprechendes Ersuchen an den Ratspräsidenten zu richten haben.

Ziffer 3 der Anlage II.B der Resolution 1353 (2001) hat folgenden Wortlaut:

'3. Die folgenden Parteien werden zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeladen:

³⁵⁸ S/2003/690.

³⁵⁹ S/2003/689.

³⁶⁰ S/2002/964.

- a) die Länder, die Truppen, Militärbeobachter oder Zivilpolizeikräfte für Friedenssicherungseinsätze stellen;
- b) vom Generalsekretär benannte potenzielle truppenstellende Länder;
- c) zuständige Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, wenn sie zu dem zur Erörterung stehenden Gegenstand einen konkreten Beitrag leisten können;
- d) gegebenenfalls andere Organe und Organisationen als Beobachter;
- e) gegebenenfalls Länder, die besondere Beiträge leisten, wie sonstiges Zivilpersonal, Beiträge zu Treuhandfonds, Logistik, Ausrüstung und Einrichtungen sowie andere Beiträge;
- f) gegebenenfalls das Gastland/die Gastländer als Beobachter;
- g) gegebenenfalls der Vertreter einer truppenstellenden regionalen oder subregionalen Organisation oder Abmachung;
- h) gegebenenfalls regionale Organisationen als Beobachter, wenn sie keine Truppen stellen.'

Auf der Grundlage von Konsultationen mit den Ratsmitgliedern wird der Präsident gegebenenfalls eine Einladung zur Teilnahme aussprechen und das Sekretariat entsprechend anweisen."

Am 22. November 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁶¹:

"Im Anschluss an die am 19. November 2002 abgehaltenen informellen Plenarkonsultationen kamen die Mitglieder des Sicherheitsrats überein, dass die neu gewählten Mitglieder des Rates eingeladen werden, während des Monats, der dem Beginn ihrer Amtszeit unmittelbar vorausgeht (das heißt ab dem 1. Dezember), an den informellen Plenarkonsultationen und an den offiziellen Sitzungen der Nebenorgane des Rates teilzunehmen. Die Delegationen sollen die Vertraulichkeit dieser Erörterungen wahren.

Die Ratsmitglieder kamen außerdem überein, dass ein neues Mitglied, falls es in den ersten beiden Monaten seiner Amtszeit die Präsidentschaft des Rates übernehmen wird, eingeladen wird, während der zwei Monate, die dem Beginn seiner Amtszeit unmittelbar vorausgehen (das heißt ab dem 1. November), an den informellen Plenarkonsultationen teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder kamen ferner überein, dass jedes dieser neuen Mitglieder bei den informellen Plenarkonsultationen auf der Ebene des Ständigen Vertreters oder des Stellvertretenden Ständigen Vertreters und bei den offiziellen Sitzungen der Nebenorgane des Rates durch ein beliebiges Delegationsmitglied vertreten sein soll. Zu diesem Zweck wird jeder Delegation ein Sitz auf der Seite des Saals zugewiesen.

Die Vorsitzenden der Nebenorgane des Rates sollen ansonsten nicht von der Praxis des Rates hinsichtlich der Teilnahme neuer Mitglieder abweichen, ohne vom Rat eine Anweisung erhalten zu haben.

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung des Ratspräsidenten vom 28. Februar 2000³⁶²."

³⁶¹ S/2002/1276.

³⁶² S/2000/155.

Am 7. Januar 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁶³:

"1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998³⁶⁴ und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde vereinbart, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2003 die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait

Vorsitzender: Herr Gunter Pleuger (Deutschland)
Stellvertretende Vorsitzende: Bulgarien und Pakistan

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 748 (1992) betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija

Vorsitzender: Herr Mamady Traoré (Guinea)
Stellvertretende Vorsitzende: Bulgarien und Deutschland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia

Vorsitzender: Herr Stefan Tafrov (Bulgarien)
Stellvertretende Vorsitzende: Mexiko und Deutschland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda

Vorsitzender: Herr Mikhail Wehbe (Syrische Arabische Republik)
Stellvertretende Vorsitzende: Guinea und Spanien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1343 (2001) betreffend Liberia

Vorsitzender: Herr Munir Akram (Pakistan)
Stellvertretende Vorsitzende: Angola und Syrische Arabische Republik.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) betreffend Sierra Leone

Vorsitzender: Herr Adolfo Aguilar Zinser (Mexiko)
Stellvertretende Vorsitzende: Kamerun und Pakistan

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Afghanistan

Vorsitzender: Herr Juan Gabriel Valdés (Chile)
Stellvertretende Vorsitzende: Guinea und Spanien

2. Das Präsidium der genannten Sanktionsausschüsse wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2003 endet."

Am 7. Januar 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁶⁵:

"Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass Herr Ismael Abraão Gaspar Martins, Ständiger Vertreter Angolas bei den Vereinten Nationen, bis zum 1. März 2003 Vorsitzender der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika sein wird, die

³⁶³ S/2003/10.

³⁶⁴ S/1998/1016.

³⁶⁵ S/2003/11.

nach der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. März 2002³⁶⁶ eingerichtet wurde."

Am 7. Januar 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁶⁷:

"Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass Herr Cristián Maquieira, Stellvertretender Ständiger Vertreter Chiles bei den Vereinten Nationen, bis zum 31. Dezember 2003 Vorsitzender der Plenararbeitsgruppe des Sicherheitsrats für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen sein wird, die nach der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats auf der am 31. Januar 2001 abgehaltenen 4270. Sitzung³⁶⁸ eingerichtet wurde."

Am 8. Januar 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁶⁹:

"Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) – Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen"

1. Gemäß Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001 und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde vereinbart, die folgenden Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 1373 (2001) zur Bekämpfung des Terrorismus zu wählen:

Herr Ismael Abraão Gaspar Martins (Angola)
Herr Adolfo Aguilar Zinser (Mexiko)
Herr Sergey Lavrov (Russische Föderation)

Diese Ernennungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Sir Jeremy Greenstock bleibt Vorsitzender des Ausschusses. Die Ratsmitglieder wählten außerdem Herrn Inocencio Arias (Spanien) zum nächsten Vorsitzenden des Ausschusses, der sein Amt im Anschluss an die Prüfung der Struktur und der Tätigkeiten des Ausschusses antreten wird, die spätestens am 4. April 2003 stattfinden soll."

Am 28. Februar 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁷⁰:

"Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprevention und Konfliktlösung in Afrika"

"Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass die am 1. März 2002 für ein Jahr eingerichtete Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprevention und Konfliktlösung in Afrika³⁶⁶ ihre Arbeit bis zum 31. Dezember 2003 fortsetzen wird.

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass der derzeitige Vorsitzende, Herr Ismael Abraão Gaspar Martins, Ständiger Vertreter Angolas bei den Vereinten Nationen, die Tätigkeit der Arbeitsgruppe auch weiterhin im Einklang mit ihrem in Dokument S/2002/207 festgelegten Mandat leiten wird."

Am 19. Juni 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁷¹:

³⁶⁶ S/2002/207.

³⁶⁷ S/2003/12.

³⁶⁸ S/PRST/2001/3.

³⁶⁹ S/2003/30.

³⁷⁰ S/2003/235.

³⁷¹ S/2003/660.

"Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998³⁶⁴ und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde vereinbart, Herrn Heraldo Muñoz, den Ständigen Vertreter Chiles bei den Vereinten Nationen, bis zum 31. Dezember 2003 zum Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) zu wählen."

**BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS
AN DIE GENERALVERSAMMLUNG**

Beschluss

Auf seiner 4616. Sitzung am 26. September 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung".

Der Beschluss des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten seinen Niederschlag³⁷²:

"Auf seiner 4616. Sitzung am 26. September 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 16. Juni 2001 bis 31. Juli 2002. Der Rat hat den Entwurf des Berichts ohne Abstimmung verabschiedet."

INTERNATIONALER GERICHTSHOF³⁷³

Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs

Beschluss

Am 21. Oktober 2002 wählten der Sicherheitsrat auf seiner 4629. Sitzung und die Generalversammlung auf der 35. Plenarsitzung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung fünf Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, um die nach Ablauf der Amtszeit der folgenden Richter frei gewordenen Sitze zu besetzen:

Herr Carl-August Fleischhauer (Deutschland)
Herr Géza Herczegh (Ungarn)
Herr Abdul G. Koroma (Sierra Leone)
Herr Shigeru Oda (Japan)
Herr Shi Jiuyong (China)

Die folgenden Personen wurden als Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs für eine am 6. Februar 2003 beginnende Amtszeit gewählt:

Herr Abdul G. Koroma (Sierra Leone)
Herr Hisashi Owada (Japan)
Herr Shi Jiuyong (China)
Herr Bruno Simma (Deutschland)
Herr Peter Tomka (Slowakei)

³⁷² S/2002/1068.

³⁷³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1946, 1948, 1949, 1951, 1953, 1954, 1956 bis 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980 bis 1982, 1984, 1985, 1987, 1989 bis 1991, 1993 bis 1996 und 1999 bis 2001 verabschiedet.

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND³⁷⁴

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4637. Sitzung am 29. Oktober 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4637. Sitzung am 29. Oktober 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

'Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Jugoslawiens, Kroatiens und Ruandas ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen vereinbart und nachdem kein Einwand vorgebracht wurde, lud der Präsident Richter Claude Jorda, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richterin Navanethem Pillay, die Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und Frau Carla Del Ponte, die Anklägerin beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völ-

³⁷⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

kerrecht und beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder erhielten eine informative Unterrichtung durch Richter Jorda, Richterin Pillay und Anklägerin Del Ponte.

Die Ratsmitglieder, die gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates eingeladenen Vertreter, Richter Jorda, Richterin Pillay und Anklägerin Del Ponte führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner 4674. Sitzung am 18. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷⁵:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda an den Sicherheitsrat, datiert vom 23. Juli 2002³⁷⁶, dem Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2002³⁷⁷, dem Schreiben des Ständigen Vertreters Ruandas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2002, dem die Antwort der ruandischen Regierung auf den Bericht der Anklägerin beigefügt ist³⁷⁸, dem Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. August 2002, dem eine Mitteilung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda betreffend die Antwort der ruandischen Regierung beigefügt ist³⁷⁹, sowie dem Schreiben des Ständigen Vertreters Ruandas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. September 2002³⁸⁰, dem ein Schreiben der Vereinigung der Überlebenden des ruandischen Völkermords beigefügt ist.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von dem Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Oktober 2002 und von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 2002, dem ein inoffizielles Papier beigefügt ist.

³⁷⁵ S/PRST/2002/39.

³⁷⁶ S/2002/938, Anlage.

³⁷⁷ S/2002/847.

³⁷⁸ S/2002/842.

³⁷⁹ S/2002/923.

³⁸⁰ S/2002/1043.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (die Gerichtshöfe), die als unparteiische und unabhängige Institutionen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Herbeiführung von Gerechtigkeit und Aussöhnung für die Völker der betroffenen Länder beitragen.

Der Rat erinnert daran, dass alle Staaten, einschließlich der Regierungen Jugoslawiens und Ruandas, nach den Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994 und 827 (1993) vom 25. Mai 1993 sowie den Statuten der Gerichtshöfe verpflichtet sind, mit den Gerichtshöfen und ihren Organen voll zusammenzuarbeiten, wozu auch die Verpflichtung gehört, den Ersuchen der Gerichtshöfe um die Festnahme oder Inhaftnahme von Angeklagten sowie um ihre Überstellung oder Übergabe an die Gerichtshöfe stattzugeben, den Gerichtshöfen Zeugen zur Verfügung zu stellen und bei den laufenden Untersuchungen der Gerichtshöfe behilflich zu sein.

Der Rat unterstreicht, welche Bedeutung er der vollen Zusammenarbeit aller Staaten, insbesondere der unmittelbar betroffenen, mit den Gerichtshöfen beimisst.

Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, dass die Gerichtshöfe und die betroffenen Regierungen einen konstruktiven Dialog führen, um alle offenen Fragen zu klären, die im Laufe ihrer Zusammenarbeit entstehen und sich auf die Tätigkeit der Gerichtshöfe auswirken, besteht jedoch darauf, dass die Staaten einen solchen Dialog oder das Ausbleiben eines solchen Dialogs nicht als Vorwand dafür benutzen dürfen, dass sie nicht voll mit den Gerichtshöfen zusammenarbeiten, so wie es die Ratsresolutionen und die Statuten der Gerichtshöfe verlangen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben."

FRAGEN BETREFFEND ABSCHLIESSENDE ERÖRTERUNGEN ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES SICHERHEITSRATS³⁸¹

Beschlüsse

Auf seiner 4677. Sitzung am 20. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Abschließende Erörterungen über die Tätigkeit des Sicherheitsrats im laufenden Monat

Schreiben des Ständigen Vertreters Kolumbiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Dezember 2002 (S/2002/1387)".

Auf seiner 4748. Sitzung am 30. April 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Brasiliens, Georgiens, Griechenlands, Indonesiens, Japans, Kanadas und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Abschließende Erörterungen der Tätigkeit des Sicherheitsrats im laufenden Monat" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Kavan, den Präsidenten der Generalversammlung, und Herrn Gert Rosenthal, den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

³⁸¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

Auf seiner 4766. Sitzung am 30. Mai 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Brasiliens, Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Griechenlands, Japans, Kongs, Malaysias, Mauritius', der Philippinen, Ruandas, Südafrikas, Tunesiens, Uruguays und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Abschließende Erörterungen über die Tätigkeit des Sicherheitsrats im laufenden Monat

Konflikte in Afrika: Missionen des Sicherheitsrats und Mechanismen der Vereinten Nationen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim A. Gambari, Untergeneralsekretär und Sonderberater für Afrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT³⁸²

Beschlüsse

Auf seiner 4759. Sitzung am 19. Mai 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Mai 2003 (S/2003/530)".

**Resolution 1481 (2003)
vom 19. Mai 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002 und 1431 (2002) vom 14. August 2002,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 18. März 2002 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁸³ und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 12. März 2002 an den Generalsekretär,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 7. Mai 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁸⁴ und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 1. Mai 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

³⁸² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1996, 1998, 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

³⁸³ S/2002/304.

³⁸⁴ S/2003/530.

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, die Befugnisse der Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien dahin gehend auszuweiten, dass sie während des Zeitraums ihrer Ernennung für ein Verfahren auch in Vorverfahren in anderen Fällen entscheiden können, falls dies erforderlich sein sollte und sie dazu in der Lage sind,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, Artikel 13 quater des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und diesen Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen³⁸⁵;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4759. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Änderung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

Artikel 13 quater ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Artikel 13 quater Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,

a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs;

b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Gerichtshofs;

c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs.

d) verfügen sie über die Befugnis, in anderen Fällen als denjenigen, für deren Verhandlung sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden;

2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,

a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichtshofs oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 14 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;

b) sind sie nicht dazu ermächtigt,

i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 15 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;

ii) eine Anklageschrift nach Artikel 19 zu prüfen;

³⁸⁵ Änderungen der Artikel 13 bis und 14 des Statuts wurden gemäß Resolution 1431 (2002) vom 14. August 2002 unter dem Punkt "Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind" verabschiedet.

- iii) mit dem Präsidenten im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 14 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 28 Konsultationen zu führen.
-

Vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen in der Zeit vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 finden sich in: *Official Records of the Security Council*, 4595. bis 4802. Sitzung.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat während dieses Zeitraums beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

<i>Gegenstand</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene zum Jahrestag des 11. September 2001: Akte des internationalen Terrorismus	4607.	11. September 2002
Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit	4630.	22. Oktober 2002
Die Nahrungsmittelkrise Afrikas als Bedrohung des Friedens und der Sicherheit	4652.	3. Dezember 2002
Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. November 2002	4659.	9. Dezember 2002
Unterrichtungen durch die Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait, des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola, des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999), des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1343 (2001) betreffend Liberia, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika und der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze	4673.	18. Dezember 2002
Die Situation in Côte d'Ivoire	4680.	20. Dezember 2002
Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene: Bekämpfung des Terrorismus	4688.	20. Januar 2003
Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses	4694.	28. Januar 2003
Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Söldneraktivitäten: Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Westafrika	4720.	18. März 2003
Der Sicherheitsrat und die Regionalorganisationen: Den neuen Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit begegnen	4739.	11. April 2003
Die Rolle des Sicherheitsrats bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten	4753.	13. Mai 2003
Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	4755.	16. Mai 2003
Antwortmaßnahmen auf die humanitäre Lage in Irak	4762.	22. Mai 2003
Mission des Sicherheitsrats	4775.	18. Juni 2003

Verzeichnis der vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1430 (2002)	14. August 2002	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien	52
1431 (2002)	14. August 2002	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	231
1432 (2002)	15. August 2002	Die Situation in Angola	1
1433 (2002)	15. August 2002	Die Situation in Angola	2
1434 (2002)	6. September 2002	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien	55
1435 (2002)	24. September 2002	Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage	116
1436 (2002)	24. September 2002	Die Situation in Sierra Leone	119
1437 (2002)	11. Oktober 2002	Die Situation in Kroatien.....	66
1438 (2002)	14. Oktober 2002	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	77
1439 (2002)	18. Oktober 2002	Die Situation in Angola	4
1440 (2002)	24. Oktober 2002	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	77
1441 (2002)	8. November 2002	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	128
1442 (2002)	25. November 2002	Die Situation in Zypern	176
1443 (2002)	25. November 2002	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	135
1444 (2002)	27. November 2002	Die Situation in Afghanistan	106
1445 (2002)	4. Dezember 2002	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	12
1446 (2002)	4. Dezember 2002	Die Situation in Sierra Leone	122
1447 (2002)	4. Dezember 2002	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	136
1448 (2002)	9. Dezember 2002	Die Situation in Angola	6
1449 (2002)	13. Dezember 2002	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	237
1450 (2002)	13. Dezember 2002	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	78
1451 (2002)	17. Dezember 2002	Die Situation im Nahen Osten.....	190

Verzeichnis der vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1452 (2002)	20. Dezember 2002	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	79
1453 (2002)	24. Dezember 2002	Die Situation in Afghanistan	108
1454 (2002)	30. Dezember 2002	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	137
1455 (2003)	17. Januar 2003	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	81
1456 (2003)	20. Januar 2003	Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene: Bekämpfung des Terrorismus.....	86
1457 (2003)	24. Januar 2003	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	16
1458 (2003)	28. Januar 2003	Die Situation in Liberia	99
1459 (2003)	28. Januar 2003	Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses	210
1460 (2003)	30. Januar 2003	Kinder und bewaffnete Konflikte	207
1461 (2003)	30. Januar 2003	Die Situation im Nahen Osten.....	191
1462 (2003)	30. Januar 2003	Die Situation in Georgien.....	212
1463 (2003)	30. Januar 2003	Die Situation betreffend Westsahara.....	219
1464 (2003)	4. Februar 2003	Die Situation in Côte d'Ivoire	198
1465 (2003)	13. Februar 2003	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	83
1466 (2003)	14. März 2003	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien	56
1467 (2003)	18. März 2003	Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Söldneraktivitäten: Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Westafrika	223
1468 (2003)	20. März 2003	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	20
1469 (2003)	25. März 2003	Die Situation betreffend Westsahara.....	220
1470 (2003)	28. März 2003	Die Situation in Sierra Leone	123
1471 (2003)	28. März 2003	Die Situation in Afghanistan	110
1472 (2003)	28. März 2003	Die Situation in Irak	152
1473 (2003)	4. April 2003	Die Situation in Timor-Leste	42
1474 (2003)	8. April 2003	Die Situation in Somalia.....	187
1475 (2003)	14. April 2003	Die Situation in Zypern	177
1476 (2003)	24. April 2003	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	156
1477 (2003)	29. April 2003	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	239

Verzeichnis der vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1478 (2003)	6. Mai 2003	Die Situation in Liberia	100
1479 (2003)	13. Mai 2003	Die Situation in Côte d'Ivoire	201
1480 (2003)	19. Mai 2003	Die Situation in Timor-Leste	44
1481 (2003)	19. Mai 2003	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	251
1482 (2003)	19. Mai 2003	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	241
1483 (2003)	22. Mai 2003	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	156
1484 (2003)	30. Mai 2003	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	27
1485 (2003)	30. Mai 2003	Die Situation betreffend Weststahara	220
1486 (2003)	11. Juni 2003	Die Situation in Zypern	178
1487 (2003)	12. Juni 2003	Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen	227
1488 (2003)	26. Juni 2003	Die Situation im Nahen Osten.....	193
1489 (2003)	26. Juni 2003	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	29
1490 (2003)	3. Juli 2003	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	163
1491 (2003)	11. Juli 2003	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	70
1492 (2003)	18. Juli 2003	Die Situation in Sierra Leone	126
1493 (2003)	28. Juli 2003	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	30
1494 (2003)	30. Juli 2003	Die Situation in Georgien.....	215
1495 (2003)	31. Juli 2003	Die Situation betreffend Westsahara.....	221
1496 (2003)	31. Juli 2003	Die Situation im Nahen Osten.....	194

Verzeichnis der vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
15. August 2002	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2002/24)	8
11. September 2002	Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene zum Jahrestag des 11. September 2001: Akte des internationalen Terrorismus (S/PRST/2002/25).....	74
8. Oktober 2002	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2002/26)	76
18. Oktober 2002	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2002/27)	10
18. Oktober 2002	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/PRST/2002/28)	39
24. Oktober 2002	Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999) (S/PRST/2002/29)	61
31. Oktober 2002	Kleinwaffen (S/PRST/2002/30).....	165
31. Oktober 2002	Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit (S/PRST/2002/31).....	169
31. Oktober 2002	Frauen und Frieden und Sicherheit (S/PRST/2002/32).....	172
12. Dezember 2002	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (S/PRST/2002/33).....	69
12. Dezember 2002	Die Situation in Kroatien (S/PRST/2002/34).....	68
12. Dezember 2002	Die Situation in Somalia (S/PRST/2002/35).....	183
13. Dezember 2002	Die Situation in Liberia (S/PRST/2002/36).....	94
17. Dezember 2002	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2002/37).....	191
17. Dezember 2002	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2002/38)	79
18. Dezember 2002	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (S/PRST/2002/39)	249
18. Dezember 2002	Die Situation in Burundi (S/PRST/2002/40).....	89
20. Dezember 2002	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/PRST/2002/41).....	180
20. Dezember 2002	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2002/42).....	197
6. Februar 2003	Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999) (S/PRST/2003/1)	64
12. März 2003	Die Situation in Somalia (S/PRST/2003/2).....	185

Verzeichnis der vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
4. April 2003	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2003/3)	84
2. Mai 2003	Die Situation in Burundi (S/PRST/2003/4).....	91
13. Mai 2003	Die Rolle des Sicherheitsrats bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (S/PRST/2003/5).....	226
16. Mai 2003	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2003/6)	23
17. Juni 2003	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/2003/7)	112
19. Juni 2003	Die Situation in Guinea-Bissau (S/PRST/2003/8)	37
26. Juni 2003	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2003/9).....	193
17. Juli 2003	Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien (S/PRST/2003/10)	59
25. Juli 2003	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2003/11)	205
25. Juli 2003	Mission des Sicherheitsrats (S/PRST/2003/12)	229